



2019

JAHRESBERICHT  
DER FINANZMARKT-  
AUFSICHTSBEHÖRDE

## Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2015–2019

	2015	2016	2017	2018	2019 (vorl.)
<b>BANKENSEKTOR</b>					
<b>Kapitalausstattung<sup>1</sup></b>					
Hartes Kernkapital (in Mrd EUR)	69,0	65,8	70,0	71,7	75,8
Kernkapital (in Mrd EUR)	69,3	66,1	71,5	74,6	79,3
Harte Kernkapitalquote (CET 1, in %)	12,8	14,9	15,6	15,4	15,6
Kernkapitalquote (Tier 1, in %)	12,9	14,9	15,9	16,0	16,3
Eigenmittelquote (Solvency, in %)	16,3	18,2	18,9	18,6	18,7
Leverage Ratio (in %)	6,3	7,6	7,7	7,4	7,5
Liquidity Coverage Ratio (LCR, in %)	–	145,2	148,8	150,6	148,7
<b>Entwicklung der Aktiva und Passiva, unkonsolidiert (in Mio. Euro)</b>					
Bilanzsumme <sup>1</sup>	824.656	798.208	777.213	814.606	848.379
Forderungen an Kreditinstitute	179.439	168.242	163.319	167.952	167.211
Forderungen an Nichtbanken	425.228	422.923	418.645	445.510	466.015
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	54.154	47.742	40.236	43.330	44.656
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	9.948	11.283	10.095	10.000	10.489
Sonstige Aktivposten	155.887	148.017	144.918	147.814	160.009
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	179.391	157.185	157.028	160.744	159.418
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	371.869	387.941	390.407	414.379	428.387
Verbriefte Verbindlichkeiten	142.971	128.581	114.009	123.317	137.045
Sonstige Passivposten	130.425	124.500	115.769	116.166	123.528
<b>Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit, unkonsolidiert</b>					
Kredit-Einlagen Quote (Nichtbanken, in %)	114,3	109,0	107,2	107,5	108,8
Fremdwährungskredite (in % der Kredite an private Haushalte)	16,9	14,5	10,9	9,5	8,3
Notleidende und uneinbringliche Kredite (in % der Summe aller Kredite)	4,0	3,2	2,5	2,0	1,8
<b>Ertragslage, unkonsolidiert<sup>1</sup> (in Mio. Euro)</b>					
Nettozinsertrag	8.818	8.361	7.885	8.290	8.295
Betriebserrträge	20.373	18.582	18.848	18.646	18.892
Betriebsaufwendungen	13.478	13.334	12.454	12.644	13.651
Betriebsergebnis	6.895	5.248	6.394	6.003	5.241
Jahresüberschuss <sup>1</sup>	3.257	4.219	5.137	5.636	4.553
Aufwand-Ertrag-Relation (in %)	66,16	71,76	66,08	67,81	72,26
<b>Marktanteile der Bankensektoren (% der Bilanzsumme)</b>					
Aktienbanken	29,7	28,6	28,4	26,9	26,5
Sparkassen	17,7	18,5	19,6	20,3	20,0
Hypothekenbanken	7,1	7,0	6,7	6,6	6,4
Raiffeisenbanken	31,7	32,3	32,8	33,6	34,5
Volksbanken	4,0	4,0	4,0	4,0	3,9
Bausparkassen	2,8	2,8	2,9	2,7	2,6
Sonderbanken <sup>2</sup>	7,0	6,7	5,6	5,9	6,1

Quelle: OeNB (2015–2018 Jahresabschlusszahlen, 2019 Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis).

<sup>1</sup> Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen.

<sup>2</sup> Ohne Berücksichtigung von Kreditbürgschaftsgesellschaften iSd § 5 Z 3 KStG.

## Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2015–2019

	2015	2016	2017	2018	2019
<b>VERSICHERUNGSSEKTOR</b>					
Verrechnete Prämien Inland (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €)	17.342	16.915	16.975	17.178	17.555
Lebensversicherung	6.695	6.038	5.732	5.516	5.396
Krankenversicherung	1.959	2.051	2.129	2.220	2.328
Schaden- und Unfallversicherung	8.688	8.826	9.115	9.442	9.832
Versicherungstechnisches Ergebnis	475	560	581	507	618
Finanzergebnis	3.216	3.051	2.815	2.528	3.118
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.354	1.414	1.244	1.168	1.695
<b>PENSIONS-KASSEN</b>					
Verwaltetes Vermögen gesamt (in Mio €)	19.646	20.839	22.323	21.404	24.295
Veranlagungsperformance (in %)	2,3	4,2	6,1	-5,1	11,6
<b>BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN</b>					
Vermögen (in Mio. €)	8.306	9.423	10.610	11.496	13.304
Performance (in %)	1,2	2,2	2,2	-2,0	5,7
<b>INVESTMENTFONDS</b>					
Verwaltetes Vermögen Investmentfonds (in Mio €)	162.697	167.099	175.439	164.561	184.894
Geldmarktfonds	82	73	54	32	-
Kurzfristig orientierte Rentenfonds	7.634	7.405	6.890	6.231	5.990
Rentenfonds	63.100	62.896	64.008	60.047	62.072
Aktienfonds	23.749	25.334	28.394	25.890	32.954
Gemischte Fonds	67.780	71.136	75.817	72.112	83.548
Dachhedgefonds	155	156	148	136	137
Derivatefonds	198	98	127	112	195
Jährliche Nettozuwächse/-abflüsse	3.522	-643	5.058	4.167	3.587
Immobilienfonds	5.558	6.699	7.471	8.341	9.185
Alternative Investmentfonds von AIFM, die nur gem. AIFMG konzessioniert oder registriert sind	990	984	886	868	923
<b>KAPITALMARKT</b>					
Jahresendstand ATX	2.396	2.618	3.420	2.746	3.187
Performance ATX (in %)	11,0	9,2	30,6	-19,7	16,1
Marktkapitalisierung (in Mio. €)	86.162	93.341	123.799	100.333	117.085
Marktkapitalisierung Aktiensegment (in % des BIP)	25,0	26,2	33,5	26,3	30,4
Umsatz Aktiensegment (in Mio. €, Doppelzählung)	58.384	55.930	66.709	70.409	61.960
Umsatz Rentensegment (in Mio. €)	218	348	277	635	659
Umsatz structured products.at (Mio. €)	530	427	554	744	733
Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (in %, Jahresendwert)	0,37	0,08	0,16	0,25	-0,17
Anzahl Emittenten (geregelter Markt)	141	134	118	112	115

## Kennzahlen der FMA 2015–2019<sup>1</sup>

	2015	2016	2017	2018	2019
<b>ERTRÄGE (in Mio. €)</b>					
Bundesanteil (§ 19 Abs. 4 FMABG)	3,5	4,0	4,0	4,0	4,0
Anteil Kostenpflichtige	53,1	56,5	57,6	60,1	62,4
Gebühren und sonstige Erträge	4,7	4,1	4,8	5,2	5,9
<b>Summe</b>	<b>61,3</b>	<b>64,6</b>	<b>66,4</b>	<b>69,3</b>	<b>72,3</b>
<b>AUFWENDUNGEN (in Mio. €)</b>					
Personalaufwand	37,8	39,5	41,3	43,7	45,5
Sachaufwand	21,7	23,2	23,2	23,9	24,9
Abschreibungen, sonstiger Aufwand	1,7	2,0	1,9	1,7	1,9
<b>Summe</b>	<b>61,3</b>	<b>64,6</b>	<b>66,4</b>	<b>69,3</b>	<b>72,3</b>
Mitarbeiter zu Jahresende zu Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	373,31	379,79	380,03	379,34	381,0

<sup>1</sup> Aufgrund der Darstellung in Mio. € kann es bei der Aufsummierung zu Rundungsdifferenzen kommen.  
Darstellung ohne Sondereffekte des Asset Quality Review 2015 und Kostenersatz gem. § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG

## Beaufsichtigte Unternehmen 2015–2019

	2015	2016	2017	2018	2019
<b>KREDITINSTITUTE</b>					
Aktien- und Sonderbanken	76	75	72	70	69
Sparkassen	49	49	49	49	49
Raiffeisenbanken	488	448	419	399	380
Volksbanken	42	20	14	9	9
Hypothekenbanken	10	10	9	8	8
Bausparkassen	4	4	4	4	4
Kapitalanlagegesellschaften (inkl. Immo-KAG)	29	26	23	21	19
Betriebliche Vorsorgekassen	9	8	8	8	8
Wechselstuben/Finanztransferinstitute	3	4	4	4	4
EU-Zweigstellen	30	28	27	25	22
<b>Gesamt</b>	<b>740</b>	<b>672</b>	<b>629</b>	<b>597</b>	<b>572</b>
Zahlungsinstitute	3	4	5	5	6
<b>VERSICHERER</b>					
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	6	7	7	6	6
Aktiengesellschaften	35	31	30	29	29
Kleine VVaG	52	50	49	49	47
<b>Gesamt</b>	<b>93</b>	<b>88</b>	<b>86</b>	<b>84</b>	<b>82</b>
EWR-Versicherer in Österreich (über Zweigniederlassungen)	30	29	29	30	29
Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung/Privatstiftungen	6	6	6	6	6
<b>Geschäftsbereiche:</b>					
Leben	27	23	23	22	22
Schaden und Unfall	35	33	32	30	30
Kranken	9	9	9	9	9
Reine Rückversicherer	2	3	2	1	1
<b>PENSIONSKASSEN</b>	<b>13</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>8</b>
<b>BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>
<b>ASSET MANAGER</b>					
KAG gemäß InvFG 2011	24	21	18	16	14
Konzessionierte AIFM	27	26	25	23	23
davon Immo-KAG gemäß ImmoInvFG	5	5	5	5	5
Registrierte AIFM	21	20	24	27	28
davon EuVECA-Manager	3	4	6	7	9
<b>WERTPAPIERDIENSTLEISTER</b>					
Wertpapierfirmen	66	60	60	61	65
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	57	51	51	45	43
<b>Gesamt</b>	<b>123</b>	<b>111</b>	<b>111</b>	<b>106</b>	<b>108</b>

# **JAHRESBERICHT 2019 DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE**

**GEMÄSS § 16 ABS. 3 FMABG**



## **DIE FMA**

ist die unabhängige und weisungsfreie Aufsichts- und Abwicklungsbehörde in Österreich. Der Gesamtüberblick über den österreichischen Finanzmarkt ermöglicht uns als integrierte Behörde eine konsistente und effiziente Aufsicht. Wir sind Bestandteil des „Europäischen Systems der Finanzaufsicht“ und bringen unsere Expertise und unsere praktischen Erfahrungen aktiv ein.

Mit Kompetenz, Kontrolle und Konsequenz verfolgen wir die Ziele, die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes und das Vertrauen in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu stärken, präventiv in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen vorzugehen sowie Anleger, Gläubiger und Verbraucher zu schützen.

## **KOMPETENZ**

Wir arbeiten risikobasiert und lösungsorientiert an komplexen Problemstellungen und setzen unser Wissen im Sinne der integrierten Aufsicht zielgerichtet ein. Dazu schaffen wir ein positives und konstruktives Arbeitsumfeld und investieren laufend in unsere Aus- und Weiterbildung. Wir gründen unser Handeln auf die Werte der Objektivität und Unabhängigkeit und zeichnen uns durch ein hohes Maß an Engagement aus, um in einem sich stetig verändernden Umfeld rasch und angemessen zu agieren.

## **KONTROLLE**

Wir überwachen den österreichischen Finanzmarkt und kontrollieren die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen. Unseren Auftrag erfüllen wir dabei verantwortungsbewusst im Wissen um die Bedeutung unserer Arbeit für die Finanzmarktstabilität. Gleichzeitig agieren wir präventiv und führen einen konstruktiven Dialog mit den Marktteilnehmern.

## **KONSEQUENZ**

Wir fordern gesetzeskonformes Handeln aller Marktteilnehmer ein und wirken nachhaltig auf gebotene Verhaltensänderungen hin. Kommt es dennoch zur Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, setzen wir die uns zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente und Abwicklungsmaßnahmen ein. Verstöße ahnden wir mit der gebotenen Konsequenz.

*IMPRESSUM*

*Herausgeber: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)  
A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5  
Telefon: (+43-1) 249 59-0, Fax: (+43-1) 249 59-5499  
E-Mail: [fma@fma.gv.at](mailto:fma@fma.gv.at)  
Internet: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)  
Quellen (wenn nicht anders angegeben): FMA*

*GESCHLECHTSNEUTRALE FORMULIERUNG*

*Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Mitarbeiter/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Satz- und Druckfehler vorbehalten.*



Mission Statement <i>der FMA</i> . . . . .	3
<i>Vorwort des Bundesministers für Finanzen</i> . . . . .	6
<i>Vorwort des Vorstandes der FMA</i> . . . . .	8
<b>AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2019</b> . . . . .	10
Cyber-Stresstest 2019 . . . . .	67
Ausbau der Marktbeobachtung . . . . .	77
Risikoentwicklung am Immobilienmarkt . . . . .	87
Fit & Proper in Leitungs- und Schlüsselfunktion . . . . .	93
Mangelnde Sorgfalt in der Prävention der Geldwäscherei als Solvenzrisiko . . . . .	105
Krisenfestigkeit stärken . . . . .	123
<b>DIE INTERNATIONALEN RAHMENBEDINGUNGEN</b>	
Das gesamtwirtschaftliche Umfeld . . . . .	23
Die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte . . . . .	25
<b>DER ÖSTERREICHISCHE FINANZMARKT</b>	
Der österreichische Kapitalmarkt . . . . .	31
Die Unternehmen am österreichischen Finanzmarkt . . . . .	36
<b>INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT</b> . . . . .	51
<b>DIE FMA IN DER ÖFFENTLICHKEIT</b> . . . . .	59
<b>OPERATIVE AUFSICHT</b>	
Die FMA und digitale Innovation . . . . .	65
Aufsicht über die Stabilität der Unternehmen . . . . .	70
Aufsicht über Finanzprodukte und Vertrieb . . . . .	86
Aufsicht über den Kapitalmarkt . . . . .	96
Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung . . . . .	103
Whistleblowing . . . . .	107
Verbraucherschutz, Verbraucherinformation und Beschwerdewesen . . . . .	109
Verfahren und Recht . . . . .	112
<b>BANKENABWICKLUNG</b> . . . . .	121
<b>FMA INTERN</b>	
Organe . . . . .	129
Personal . . . . .	132
IT in der FMA . . . . .	136
Finanzen und Controlling . . . . .	139
<i>Verzeichnis der Grafiken, Tabellen und Abbildungen</i> . . . . .	142
<i>Verzeichnis der Abkürzungen</i> . . . . .	144

## VORWORT DES BUNDESMINISTERS FÜR FINANZEN



Sehr geehrte Damen und Herren,  
in der aktuellen Situation ist die oberste Priorität der Bundesregierung der Kampf gegen die Coronakrise. Wir werden alles tun, um die Gesundheit der Menschen in unserem Land zu schützen, die Arbeitsplätze zu sichern und unsere Wirtschaft sowie den Finanzplatz zu stabilisieren. Deshalb haben wir rasch finanzielle Mittel für den Gesundheitsbereich bereitgestellt und einen Schutzschirm für die österreichische Volkswirtschaft im Ausmaß von bis zu € 38 Mrd. gespannt. Wir tun, was notwendig ist.

### **GEMEINSAMER KAMPF GEGEN DIE KRISE**

Insbesondere die FMA ist mehr denn je gefordert, sich als Anker der Stabilität zu erweisen und eine effiziente Aufsicht auch in Zeiten der Krise sicherzustellen. Denn der heimische Finanzmarkt ist wesentlich, um das Vertrauen aller Wirtschaftsteilnehmer in die Maßnahmen gegen die Coronakrise zu stärken und die Anleger in dieser turbulenten Marktphase zu schützen.

Auch die Kreditwirtschaft und der Bankensektor werden einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Krise leisten. Sie haben in der Vergangenheit ihre Hausaufgaben gemacht und sind für die aktuellen Entwicklungen gut gerüstet. Ich bin daher in intensivem Kontakt mit Vertretern heimischer Banken und habe sie unter anderem ersucht, höchstes Augenmerk auf das Funktionieren der IT-Systeme zu richten, sodass Transaktionen weiterhin reibungslos funktionieren. Wichtig ist mir auch die stabile Versorgung mit Bargeld, die für das Vertrauen der Menschen in unser Wirtschaftssystem essenziell ist.

Während finanzielle Unterstützung derzeit das Gebot der Stunde ist, braucht es gleichzeitig unbürokratische Hilfsmaßnahmen. Das bedeutet auch Kulanz und Flexibilität in der Anwendung der Regeln. Denn Zeiten der Krise dürfen keine Zeiten der Bürokratie sein. Wir brauchen jetzt ein Maximum an Flexibilität, um möglichst rasch zu helfen. Denn wer rasch hilft, hilft doppelt.

Der hohe Wert eines resistenten Finanzplatzes zeigt sich gerade jetzt. Diese Resistenz des österreichischen Finanzsektors wurde auch vom Internationalen Währungsfonds (IWF) bestätigt, der nach seinen Prüfungen im Jahr 2019 dem österreichischen Finanzsektor Stabilität und Schockresistenz bescheinigt und der Aufsicht durch die FMA ein gutes Zeugnis ausgestellt hat.

### **KLARE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE DIGITALISIERUNG DES FINANZBEREICHS**

Die Digitalisierung ist in dieser Krise präsenter denn je. Es ist daher erfreulich, dass

sich im vergangenen Jahr erneut gezeigt hat, dass die Digitalisierung längst im Finanzbereich in Österreich angekommen ist und ihn zunehmend verändert. Deshalb wollen wir den heimischen Wirtschaftsstandort auch für innovative Finanz-Start-ups attraktiver machen. So wurde mit dem FinTech-Beirat bereits ein Beratungsgremium eingerichtet, um Finanzmarktentwicklungen rund um digitalisierte Finanzdienstleistungen sowie ICOs und Kryptowährungen in geregeltere Bahnen zu lenken und um Gründern Rechtssicherheit zu geben. Zur Unterstützung von weiterer Innovation und Wachstum im Finanzbereich wird bei der FMA ein begleitendes Konzessionsverfahren namens „Regulatory Sandbox“ eingerichtet, das FinTech-Unternehmen und innovativen Geschäftsmodellen etablierter Finanzinstitutionen einen schnellen und sicheren Prozess zur Zulassung und Konzessionierung ermöglicht. In der laufenden Legislaturperiode wollen wir dafür zeitnah die gesetzliche Grundlage schaffen.

Nun aber gilt unsere ganze Kraft dem Kampf gegen die Krise. Wie eingangs schon erwähnt, ist die FMA hier besonders gefragt: Denn ein attraktiver und gut funktionierender Kapitalmarkt trägt nicht nur aktuell zu Stabilität bei, sondern ist nach dieser schwierigen Phase Grundvoraussetzung für einen neuen Aufschwung und für Wachstum bei Beschäftigung und Wohlstand. Die FMA ist dafür exzellent aufgestellt.

Abschließend möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FMA für die gewohnt professionelle und engagierte Arbeit bedanken, die sie auch unter den derzeit erschwerten Bedingungen leisten, und ich freue mich darauf, die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der FMA fortzusetzen. Gemeinsam werden wir die Menschen, den Finanzmarkt und die Republik Österreich bestmöglich durch diese Krise bringen. Ich wünsche Ihnen weiterhin alles Gute, viel Kraft und Zuversicht sowie vor allem Gesundheit.

*GERNOT BLÜMEL*

## VORWORT DES VORSTANDES DER FMA



Eine der wichtigsten und vornehmsten Aufgaben von Regulatoren und Aufsehern ist es, gerade in guten Jahren hart und konsequent daran zu arbeiten, die Finanzmarktteilnehmer auf schwierigere Zeiten vorzubereiten. Im Berichtsjahr 2019 nahm zwar die Dynamik des Aufschwungs der vergangenen Jahre ab, die Konjunkturertrübung fiel aber letztlich relativ moderat aus: Weltweit betrug das Wirtschaftswachstum +2,9%, die Euro-Länder legten real um +1,1% zu, und Österreichs Bruttoinlandsprodukt (BIP) wuchs um +1,5%.

Wir haben diese guten Jahre genutzt, um über alle Aufsichtsbereiche hinweg die Krisenfestigkeit und Widerstandsfähigkeit der Beaufsichtigten zu stärken: einerseits indem wir darauf drängten, die Schäden und Altlasten aus der globalen Finanzkrise konsequent zu beseitigen und zu bereinigen, andererseits indem wir einen Aufsichtsschwerpunkt auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit ihrer Geschäftsmodelle gelegt haben.

Mit Erfolg. Nur schlaglichtartig einige Beispiele: Die österreichischen Banken haben ihre Eigenkapitalpolster im Vergleich zum Niveau vor der Finanzkrise von etwa 8% auf rund 16% verdoppelt, gleichzeitig haben sie die Qualität des Eigenkapitals massiv verbessert. Heute bestehen mehr als 90% aus voll verlusttragfähigem hartem Kernkapital (CET-1). Gleichzeitig haben sie den Anteil notleidender Kredit am gesamten aushaftenden Volumen auf rund zwei Prozent abgebaut. Die Eigenkapitalpuffer – die im Aufschwung aufgebaut wurden, um Konjunkturabschwünge, auch -einbrüche, abfedern und ausgleichen zu können – betragen Ende 2019 rund € 21 Mrd. In Summe können die Banken heute – ohne gesetzliche Anforderungen zu verletzen – Eigenmittel in Höhe von € 38 Mrd. mobilisieren: zum einen um etwaige Verluste aufzufangen, zum anderen um damit die Realwirtschaft in guten wie in schwierigen Zeiten finanz- und tatkräftig unterstützen zu können. In Summe können die Banken damit ein Kreditvolumen von an die € 400 Mrd. initiieren.

Die heimischen Versicherungsunternehmen wiederum verfügen über eine Solvabilitätsquote von annähernd 250%; das heißt, sie verfügen über Vermögenswerte, die mehr als doppelt so hoch sind wie alle vertraglichen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind. Die Lebensversicherungen haben überdies die Rückstellung für die in der Hochzinsphase garantierte Verzinsung angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase mit mehr als € 1,2 Mrd. dotiert. Wie gesagt, nur einige Belege beispielhaft. Österreichs Finanzdienstleister sind heute stabil und krisenfest aufgestellt. Sie sind gut vorbereitet, um sich selbst den Herausforderungen einer Krise zu stellen und

gleichzeitig die Realwirtschaft finanz- und tatkräftig zu unterstützen, selbst bei einer Krise in der Dimension der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

Und dazu leisten auch Regulierung und Aufsicht einen wesentlichen Beitrag. Wir haben die richtigen Lehren aus der globalen Finanzkrise vor mehr als zehn Jahren gezogen und diese regulatorisch sowie institutionell konsequent umgesetzt.

Wir haben Regulierung und Aufsicht konsequent europäisiert, stützen uns im Europäischen Wirtschaftsraum auf weitgehend einheitliche Regeln, können die Beaufsichtigten bei ihren grenzüberschreitenden Geschäften und auf den ausländischen Märkten gemeinsam mit unseren europäischen Partnern eng begleiten; sei es der europäische Systemrisikorateur ESRB, die Bankenaufsicht EBA, die Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht EIOPA oder die Wertpapier- und Marktaufsicht ESMA. Innerhalb der Euro-Länder machen wir die operative Aufsicht und Abwicklung von Banken im einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM sowie im einheitlichen Abwicklungsmechanismus SRM unter der Führung von EZB sowie SRB sogar operativ zur Gänze gemeinsam. Wir haben einen Fokus auf die Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle der Beaufsichtigten gelegt, damit sich diese nicht im oft irrationalen Überschwang des Aufschwungs zu lockerer Geschäftspolitik und Nachlässigkeit im Risikomanagement verleiten lassen. Dazu gehört auch, sich trotz boomender Märkte den Herausforderungen des technologischen Wandels zu stellen, dessen Chancen zu nutzen und Risiken zu adressieren.

Und wir haben konsequent den integrierten Aufsichtsansatz, in dem die FMA die Aufsicht über den gesamten Finanzmarkt unter einem Dach vereint, gelebt und weiterentwickelt. Denn dieser hat sich gerade in der globalen Finanzkrise als zeitgemäß, effizient und effektiv für eine kleine, offene und eng vernetzte Volkswirtschaft wie Österreich bewährt. Er ist auch eine ideale Basis für unsere Einbettung in das europäische Regulierungs- und Aufsichtssystem. Der integrierte Aufsichtsansatz ist zudem besonders hilfreich dabei, ein „Level Playing Field“ – also faire Wettbewerbsbedingungen – zu schaffen, und zwar über Produkt-, Branchen- und technologische Grenzen hinweg. Er hat sich auch beim Schutz der Verbraucher, Sparer, Anleger und Kreditnehmer bewährt. Mit unserem Konzept des kollektiven Verbraucherschutzes sorgen wir unter anderem dafür, dass ihnen valide, faire und vergleichbare Informationen zu den Produkten und Finanzdienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, damit sie mündige und ihren finanziellen Bedürfnissen angemessene Entscheidungen treffen können.

All das wäre ohne das partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenwirken mit unseren europäischen wie nationalen Partnern nicht möglich. Dafür sind wir unseren Stakeholdern, insbesondere den Kollegen im Bundesministerium für Finanzen sowie in der Oesterreichischen Nationalbank, Dank und Anerkennung schuldig.

Die FMA ist eine Expertenorganisation, unser wertvollstes Asset sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihre Expertise und ihr Engagement versetzen die FMA in die Lage, ihrer Rolle als integrierte Aufsichtsbehörde über den österreichischen Finanzmarkt in einem europäischen Umfeld gerecht zu werden. Ihnen gilt unser besonderer Dank!

# AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2019

A

bgeleitet aus ihrer mittelfristigen Risikoanalyse 2019–2023 hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA 2018 sechs mittelfristige strategische Aufsichtsziele entwickelt:

- **Digitalisierung am Finanzmarkt begleiten:** digitalen Wandel unterstützen, Risiken managen
- **Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle im Wirtschaftsaufschwung sicherstellen:** vorausschauend denken, antizyklisch handeln
- **Governance der Unternehmen weiter verbessern:** Widerstandsfähigkeit in einem sich ändernden Risikoumfeld stärken
- **Umfassende Risikobetrachtung weiterentwickeln:** mit starker Compliance und konsequenter Geldwäscheprävention die Stabilität der beaufsichtigten Unternehmen erhöhen
- **Kollektiven Verbraucherschutz ausbauen:** mehr Risikobewusstsein durch gezielte Information, mehr Vertrauen durch Produktransparenz, mehr Fairness durch höchste Qualität im Vertrieb
- **Einsatzbereitschaft für zukünftige Krisenfälle stärken:** die Fitness der FMA und des Finanzplatzes Österreich für schwerere Zeiten verbessern

Aus diesen mittelfristigen strategischen Aufsichtszielen hat die FMA für das Berichtsjahr 2019 konkrete Aufsichts- und Prüfschwerpunkte abgeleitet, definiert und im Sinne größtmöglicher Transparenz allen Finanzmarktteilnehmern in der Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2019“ vorab kommuniziert.

Im Folgenden werden die einzelnen strategischen Ziele kurz erläutert und die daraus abgeleiteten konkreten Aufsichts- und Prüfschwerpunkte 2019 dargestellt.

## ZIEL: DIGITALISIERUNG AM FINANZMARKT BEGLEITEN – DIGITALEN WANDEL UNTERSTÜTZEN, RISIKEN MANAGEN

Mit der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft befinden sich alle Wirtschaftsbereiche – und damit auch der Finanzmarkt – in einer tiefgreifenden Umwälzung. Der digitale Wandel – die vierte industrielle Revolution – bedeutet für alle Teilnehmer des Finanzmarktes neue Chancen, aber auch neuartige Risiken. Neue Technologien werden viele Geschäftsmodelle stark verändern. Der persönliche Kontakt zwischen Anbieter und Verbraucher wird durch digitale Kanäle ergänzt und zunehmend sogar ersetzt. Big Data macht Kundendaten zum neuen Vermögenswert.

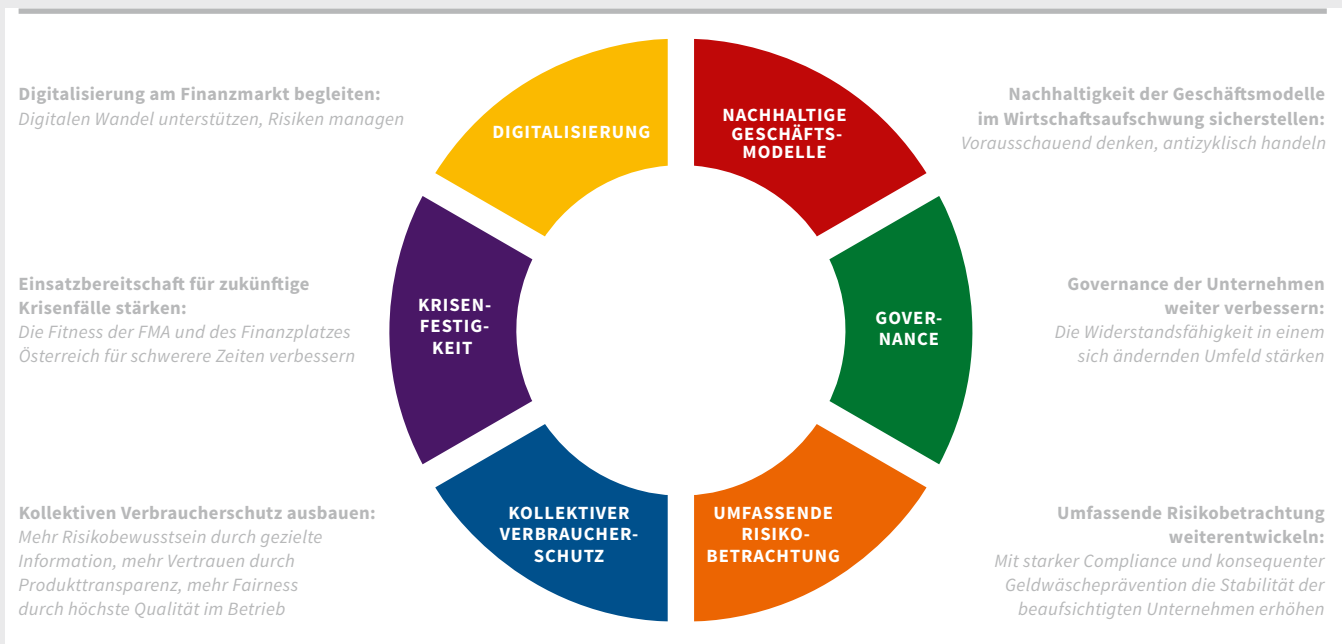
Mit der Vernetzung und Auswertung unterschiedlicher Datenquellen zu Status, Verhalten und Präferenzen von Kunden können Finanzprodukte besser und individueller auf Kundenbedürfnisse abgestimmt und angeboten werden. Die Digitalisierung bietet auch zunehmend die Möglichkeit für Unternehmen, interne Prozesse schneller und effizienter abzuwickeln und damit Kosten zu sparen.

Für bereits etablierte Unternehmen am Finanzmarkt stellt sich in diesem Wandel die Frage, ob ihre bestehenden Geschäftsmodelle in einem digitalisierten Umfeld noch zeitgemäß sind oder ob sie angepasst werden müssen, um weiter wettbewerbsfähig zu bleiben. Um die Möglichkeiten der Digitalisierung voll ausnützen zu können, sind dabei oft erhebliche Investitionen in die IT-Infrastruktur, Know-how und Unternehmensprozesse nötig.

FinTech-Unternehmen können sich – mehr als bereits am Markt aktive Unternehmen – voll und ganz auf neue digitale Geschäftsmodelle konzentrieren. Sie sind daher wichtige Träger von Innovation. Für sie stellt sich aber beim Eintritt in den Markt die Frage, inwieweit ihre Geschäftsmodelle der Finanzmarktregulierung unterliegen. Eine Konzessionierung als Finanzunternehmen ist mit umfangreichen Anforderungen verbunden, die für diese Unternehmen oft eine besondere Herausforderung darstellen.

Die FMA hat sich angesichts des digitalen Wandels am Finanzmarkt dem Grundsatz der Technologieneutralität verschrieben. Gleiche Geschäftsmodelle und gleiche Risiken müssen den gleichen Anforderungen in Regulierung und Aufsicht unterliegen, unabhängig davon, welche Technologie zum Einsatz kommt. Technologieneutralität heißt für die FMA aber nicht Technologiepassivität. Die FMA bekennt sich vielmehr zu einer proaktiven Rolle, um den digitalen Wandel am österreichischen Finanzmarkt mitzugestalten. Dazu zählt vor allem, in Regulierung und Aufsicht die Voraussetzungen für eine Digitalisierung der Geschäftsmodelle von bereits beaufsichtigten Unternehmen zu schaffen und Hindernisse möglichst zu beseitigen. Im Kontakt mit FinTechs bedeutet es, als unbürokratischer Ansprechpartner für die regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen beim Markteintritt zur Verfügung zu stehen.

Abbildung 1: Aufsichtsschwerpunkte 2019



Die Nutzung moderner Informationstechnologien birgt neben Chancen auch Risiken. IT-Risiken und Cyberrisiken am Finanzmarkt bekommen einen neuen Stellenwert und werden heute von Unternehmern und Kunden zu den Top-Risikokategorien gezählt. Digitale Prozessabläufe können die Effizienz steigern, aber zum Ziel von Cyberattacken werden. Große Mengen an Kundendaten bieten vielfältige Möglichkeiten. Sie sind aber auch sensibel und müssen von den Unternehmen geschützt werden, um nicht das Vertrauen der Kunden zu verlieren. Unternehmen am Finanzmarkt müssen IT- und Cyberrisiken eine dementsprechend hohe Aufmerksamkeit widmen und in der Lage sein, diese Risiken adäquat zu identifizieren, zu bewerten und zu kontrollieren.

Die FMA hat daher 2019 einen Fokus ihrer Aufsichts- und Prüftätigkeit auf die Digitalisierung im Finanzmarkt gelegt. Insbesondere hat sie in diesem Lichte die Geschäftsmodelle analysiert und den Umgang der Unternehmen mit IT- und Cyberrisiken überprüft.

### **SCHWERPUNKT: AUSWIRKUNG DER DIGITALISIERUNG AUF GESCHÄFTSMODELLE**

Durch den digitalen Wandel ändern sich bestehende Unternehmensprozesse und Geschäftsmodelle bzw. treten zu den bestehenden neue Geschäftsmodelle hinzu. Die damit verbundenen Anpassungs- und Markteintrittsprozesse wurden gemeinsam mit den beaufsichtigten Unternehmen strukturiert behandelt:

- Die FMA hat die Unternehmen bei der Umstellung von Geschäftsmodellen aus regulatorischer und aufsichtlicher Sicht aktiv begleitet.
- Die FMA hat die Kommunikation mit den Unternehmen zu den regulatorischen und aufsichtlichen Rahmenbedingungen dieser Umstellung weiter vertieft.
- Die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Geschäftsmodelle wurden in der individuellen Risikobetrachtung der Unternehmen berücksichtigt.
- Die FMA hat beim Einsatz von Robo-Advisors – automatisierten Systemen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen – besonderen Wert auf die Einhaltung der Wohlverhaltensbestimmungen für den Wertpapiervertrieb gelegt.

Bei den Zahlungsdiensten lag ein Fokus auf der Konzessionierung bzw. Registrierung der Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste, die mit der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie der EU (PSD II<sup>1</sup>) neu in den österreichischen Markt eintreten.

Krypto-Assets sind die Basis für eine Vielzahl neuer Geschäftsideen, bei denen jeweils im Einzelfall bewertet werden muss, ob sie unter eine Finanzmarktregulierung und damit unter die Aufsicht der FMA fallen.

- Die FMA hat daher einen Schwerpunkt darauf gelegt, diese Geschäftsmodelle auf Anwendbarkeit der Finanzmarktregulierung zu analysieren. Dadurch wird die Transparenz und Rechtssicherheit über das regulatorische und aufsichtliche Umfeld dieses Marktes verbessert.
- Die 5. Geldwäsche-Richtlinie der Europäischen Union unterwirft auch bestimmte Dienstleister im Zusammenhang mit Krypto-Assets den Sorgfaltspflichten zur Prävention der Geldwäscherei. Diese Regelungen wurden in Österreich durch eine Novelle des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) umgesetzt. Diese Bestimmungen sind zwar erst ab 2020 anzuwenden, da damit aber auch Registrierungs-pflichten für bestimmte Anbieter verknüpft sind, hat die FMA als zuständige Behörde bereits im Berichtsjahr entsprechende Vorarbeiten getätigt. So hat sie es

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L2366&qid=1585644307768&from=EN>



ermöglicht, bereits ab Oktober 2019 entsprechende Registrierungsanträge einzubringen, um eine nahtlose Erbringung der Finanzdienstleistung auch 2020 zu ermöglichen. Insbesondere hat die FMA dabei verstärkt darauf geachtet, dass auch diese Dienstleister im Zusammenhang mit Krypto-Assets den Verpflichtungen zur Identifikation ihrer Kunden („Know Your Customer“-Prinzip, KYC) in ihren Geschäftsmodellen nachkommen. Insbesondere werden ab 2020 die neuen Geldwäschepräventionsanforderungen bei Anbietern elektronischer Geldbörsen (Wallet Provider) sowie Plattformen, die mit Krypto-Assets handeln, aufsichtsrechtlich überwacht.

### **SCHWERPUNKT: IT-SICHERHEIT UND CYBERSECURITY**

Im Jahr 2018 hat die FMA Leitfäden zur IT-Sicherheit für alle Bereiche des Finanzmarktes veröffentlicht. Mit diesen Leitfäden wurde gegenüber den beaufsichtigten Unternehmen transparent dargestellt, welche Anforderungen die FMA an die Organisation und die Prozesse der Unternehmen zur IT-Sicherheit und Cybersecurity stellt.

- Damit sich Marktteilnehmer und Kunden auf einheitliche Schutzstandards verlassen können, wurde ein Schwerpunkt auf die Überprüfung der praktischen Umsetzung der Anforderungen aus diesen FMA-Leitfäden gelegt.
- IT-Risiken und IT-Sicherheit wurden schwerpunktmäßig im Rahmen von Prüfungen vor Ort adressiert.
- Die FMA hat im Bereich der IT-Sicherheit einen besonderen Schwerpunkt auf ausgelagerte Funktionen und Cloud-Computing gelegt. Cloud-Computing ist eine besondere Form von Auslagerung. Wie jede Auslagerung muss Cloud-Computing in einem klar geregelten Rahmen stattfinden und darf nicht dazu führen, dass Unternehmen Geschäftsbereiche oder Anwendungen in eine Blackbox übergeben, wo sie aufsichtlicher Kontrolle entzogen werden, und ihrer Gesamtverantwortung nicht nachkommen.

Die FMA hat im Berichtsjahr auch erstmals einen Schwerpunkt auf die operative IT-Sicherheit und auf Cybersicherheit gelegt. Dazu hat sie erstmals gemeinsam mit der OeNB einen Cybersecurity-Stresstest in Form eines Cyberplanspiels für den Bankensektor durchgeführt (*siehe Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkt Seite 67*).

### **ZIEL: NACHHALTIGKEIT DER GESCHÄFTSMODELLE IM WIRTSCHAFTSAUFSCHWUNG SICHERSTELLEN – VORAUSSCHAUEND DENKEN, ANTIZYKLISCH HANDELN**

Die letzten Jahre waren gekennzeichnet durch eine breite wirtschaftliche Erholung in Europa und in Österreich. Das Wirtschaftswachstum stand in der EU und im Euroraum auf einer breiten Basis. Das Bruttoinlandsprodukt der EU ist fünf Jahre, jenes der Eurozone vier Jahre durchgehend gewachsen. Die ersten Anhebungen der Leitzinsen – gemeinsam mit der Ankündigung weiterer moderater Erhöhungen – durch die US-Notenbank Federal Reserve sowie die Entwicklung von Konjunktur und Inflation im Euroraum selbst ließen einen graduellen Ausstieg aus der ultralockeren Geldpolitik seitens der EZB absehbar werden.

Das Wirtschaftswachstum und das anhaltende Niedrigzinsumfeld sind gekennzeichnet von hohen Kreditwachstumsraten. Banken können ihr Kreditgeschäft in allen Bereichen ausweiten. Die Zuwachsraten bei Immobilienkrediten in Österreich sind

seit einigen Jahren hoch. Gleichzeitig ist seit 2011 auch in Österreich, vor allem in den Ballungsräumen, ein Anstieg der Immobilienpreise zu beobachten. Im Jahr 2017 hat erstmals seit Längerem auch das Wachstum von Konsumkrediten ins Positive gedreht. Diese Entwicklung hat auch strukturelle Gründe und ist eine direkte Auswirkung der Digitalisierung. Mobile Angebote über Websites und Apps machen Kredite rasch und überall verfügbar. Noch nie war es daher für Verbraucher so einfach, sich Geld bei einer Bank zu leihen. Banken müssen gerade in Zeiten niedriger Zinsen die Kreditvergabe verantwortungsvoll und unter Einhaltung risikoadäquater Standards vornehmen. Vor allem in der langfristig orientierten Immobilienfinanzierung muss gewährleistet sein, dass Kunden auch dann in der Lage sind, ihren Kredit aus ihrem verfügbaren Einkommen zu bedienen, wenn die Zinsen wieder ansteigen. In Österreich hat sich auch auf Druck der FMA der Anteil variabel verzinsster Kredite im Neugeschäft stark verringert. Neukredite werden zunehmend mit fixer Verzinsung vergeben, womit die einzelnen Kreditnehmer gegenüber steigenden Zinsen abgesichert sind.

Das Marktumfeld birgt keineswegs nur für Banken Risiken. Für Versicherungsunternehmen, die unter anderem langfristige Garantien durch Erträge ihrer Finanzanlagen erwirtschaften müssen, sowie Pensionskassen und Fondsgesellschaften ist die lange Phase niedriger Zinsen eine besondere Herausforderung. Auch angesichts des Ertragsdrucks müssen weiterhin hohe Standards in der Finanzanlage eingehalten werden.

Nachhaltige Geschäftsmodelle verhindern, dass im Aufschwung Fehler begangen werden, die in schlechteren Zeiten den Finanzmarkt belasten. Im europäischen Bankensektor wurden in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, die Auswirkungen der Finanzkrise zu beseitigen. Dennoch weisen viele Banken nach wie vor hohe Bestände an notleidenden Krediten – sogenannten Non Performing Loans (NPLs) – auf. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Kreditqualität ist daher eine der Prioritäten der europäischen Aufsichtsbehörden und vor allem des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus des Euroraums (SSM). Österreichische Banken haben ihre NPL-Quoten bereits erfolgreich reduziert. Gerade in einem positiven Wirtschaftsumfeld liegt es in der besonderen Verantwortung der FMA, antizyklisch zu handeln und zu verhindern, dass erneut größere Bestände an notleidenden Krediten aufgebaut werden.

Angesichts der Anzeichen, die für das Berichtsjahr auf eine Normalisierung der Geldpolitik hindeuteten, hatten sich die Unternehmen am Finanzmarkt auch mit den möglichen Auswirkungen eines Zinsanstiegs auf ihre Geschäftsmodelle auseinanderzusetzen und konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Der Finanzmarkt muss auch unter geänderten Rahmenbedingungen stabil und widerstandsfähig bleiben und seine Funktionen für die Unternehmen und Verbraucher aufrechterhalten.

Unter dem Aufsichts- und Prüfschwerpunkt „Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle im Wirtschaftsaufschwung stärken“ hat die FMA im Jahr 2019 folgende Maßnahmen gesetzt:

#### **SCHWERPUNKT: RISIKOENTWICKLUNG AM IMMOBILIENMARKT**

Der Anstieg von Immobilienpreisen und Immobilienkreditvolumen verlangt eine besonders genaue Beobachtung der Kreditvergabestandards bei der Finanzierung von Privat- und Gewerbeimmobilien.

- Risikoindikatoren, die auf Basis einer Marktanalyse entwickelt wurden, sollen in die Beurteilung und Analyse der Kreditvergabestandards und -praktiken einfließen.

- Das aufsichtliche Meldewesen zu Kreditvergabestandards ist auszubauen.
- Die FMA hat die nachhaltige Vergabe von Immobilienkrediten auch aus dem Blickwinkel des kollektiven Verbraucherschutzes zu überprüfen.

#### **SCHWERPUNKT: RISIKEN IM ANHALTENDEN NIEDRIGZINSUMFELD**

Das anhaltend niedrige Zinsniveau macht es notwendig, im Auge zu behalten, dass die beaufsichtigten Unternehmen weiterhin eine nachhaltige Risikopolitik betreiben.

- Veränderungen des Risikoappetits in der Veranlagung und Produktpolitik von Versicherungsunternehmen wurden im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit und das Risikomanagement der Unternehmen untersucht.

#### **SCHWERPUNKT: VORBEREITUNG AUF EINE NORMALISIERUNG DER GELDPOLITIK**

Die FMA hat eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um die beaufsichtigten Unternehmen mittelfristig auf einen möglichen Zinsanstieg und eine Änderung der Liquiditätspolitik der EZB vorzubereiten.

- Die Resistenz von Banken, Versicherungen und Asset Managern gegenüber Zins- und Liquiditätsschocks wurde mit Stresstests überprüft.
- Besonderes Augenmerk wurde auf das Management von Zinsänderungsrisiken im Bankbuch gelegt.

#### **SCHWERPUNKT: ANALYSE DES SCHATTENBANKSEKTORS**

- Die FMA hat die Entwicklung in Österreich im Hinblick darauf beobachtet, ob es zu Ausweichbewegungen aus dem regulierten Bereich in den Schattenbankensektor kommt, die auf eine Umgehung von Regulierung und Aufsicht hindeuten.
- Auf dieser Analyse aufbauend untersuchte die FMA die möglichen Ansteckungskanäle für Risiken aus dem Schattenbanksektor in den regulierten Finanzbereich. Die Ergebnisse flossen in die Aufsichtsarbeit ein.

### **ZIEL: GOVERNANCE DER UNTERNEHMEN WEITER VERBESSERN – WIDERSTANDSFÄHIGKEIT IN EINEM SICH ÄNDERNDEN RISIKOUMFELD STÄRKEN**

Das Governance-System – insbesondere klare interne Entscheidungsstrukturen und Prozesse, ein starkes Risikomanagement und die Eignung von Organmitgliedern und Schlüsselpersonen – ist essenziell für die Stabilität und Widerstandsfähigkeit der beaufsichtigten Unternehmen. Die Erfahrung der globalen Finanzkrise hat gezeigt, dass Schwächen im Governance-System von Unternehmen sehr oft ein Grund für finanzielle Probleme, Schieflagen und Unternehmenszusammenbrüche sein können.

Hohe Standards für die Unternehmens-Governance sind daher eine Voraussetzung für die Stabilität und nachhaltige Funktionsfähigkeit des österreichischen Finanzplatzes. Gute Governance heißt etwa, auch in einem Marktumfeld aus Wirtschaftsaufschwung und anhaltender Niedrigzinsphase den Risikoappetit zu zügeln und an einer nachhaltigen Geschäftspolitik festzuhalten. Risiken ändern sich – und neue Risiken entstehen. Governance-Systeme müssen in der Lage sein, mit neuen Risiken umzugehen, sie zu erkennen, zu messen und zu steuern.

Die FMA betrachtet Governance in ihrer Gesamtheit: als ein System effektiver „checks and balances“, das sicherstellt, dass Entscheidungen in einem Unternehmen nach-

vollziehbar und unter Einhaltung der notwendigen Prozesse getroffen werden. Das Governance-System in den beaufsichtigten Unternehmen ist in diesem Sinne der Aufsicht durch die FMA vorgelagert und Teil des Stufenmodells der Aufsicht in Österreich: Die FMA erwartet sich von einer guten Governance in den beaufsichtigten Unternehmen,

- dass Entscheidungen und Abläufe in den beaufsichtigten Unternehmen nicht durch Interessenkonflikte behindert oder gestört werden
- dass gerade in einer Zeit, in der sich externe Rahmenbedingungen ändern, das Risikomanagement in den Unternehmen in der Lage ist, alle Risiken umfassend zu identifizieren, zu messen und zu steuern
- dass Schlüsselbereiche wie Compliance, Geldwäscheprävention, Risikomanagement und Interne Revision mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet werden und eigenständig arbeiten können
- dass auch die Geschäftsleitungs- und Aufsichtsfunktionen der beaufsichtigten Unternehmen ihre Aufgaben mit der dafür notwendigen Unabhängigkeit erfüllen können
- dass sichergestellt ist, dass die Inhaber von Leitungs- und Aufsichtsfunktionen, aber auch Träger anderer Schlüsselfunktionen, persönlich und fachlich für ihre Aufgaben geeignet sind.

Governance ist für die FMA kein Formalismus. Sie geht bei der Formulierung und Durchsetzung der spezifischen Anforderungen stets risikoorientiert vor und orientiert sich am Grundsatz der Proportionalität. Je nach dem individuellen Risiko, der Größe und dem Geschäftsmodell eines Unternehmens werden an die Governance mehr oder weniger hohe Anforderungen gestellt. Größere, komplexere Unternehmen und solche mit riskanteren Geschäftsmodellen müssen höheren Anforderungen genügen.

#### **SCHWERPUNKT: DIE FMA HAT IM AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKT GOVERNANCE FOLGENDE MASSNAHMEN GESETZT:**

- Mit ausgewählten beaufsichtigten Unternehmen wurden Governance-Workshops durchgeführt, in denen Best Practices in der Governance aufgezeigt wurden, damit diese in die Gesamtrisikobetrachtung der Unternehmen integriert werden können.
- Der Compliance-Beauftragte und die Interne Revision sind als unternehmensinterne Governance-Funktionen wichtige Ansprechpartner der Aufsicht. Die Zusammenarbeit mit diesen Funktionen wurde intensiviert.
- Gute Governance muss täglich gelebt werden, um wirkungsvoll zu sein. Die FMA hat daher insbesondere bei Versicherungsunternehmen einen Schwerpunkt darauf gelegt, zu überprüfen, wie Schlüsselfunktionen ihre Aufgabe in der Praxis wahrnehmen. Dabei wurde geprüft, ob in den Unternehmen die festgelegten Entscheidungsprozesse eingehalten und alle relevanten Schlüsselfunktionen eingebunden waren.
- Im Asset Management wurde ein Aufsichtsschwerpunkt auf die Governance der Verwaltungsgesellschaften gelegt, der die Kontrolle der Steuerung von Delegationsprozessen – also das Outsourcing von Leistungen – sowie die gesamthafte Integration des Risikomanagements in den Veranlagungsprozess umfasste.
- Die FMA hat ihre Anforderungen an die neue Funktion des Compliance-Beauftragten in Banken nach § 39 Abs. 6 BWG geschärft und dem Markt transparent kommuniziert.

- Bei der persönlichen und fachlichen Eignung von Personen in Leitungsfunktionen sowie Schlüsselfunktionen hat sich die FMA speziell mit der Einhaltung der neuen Fit-&-Proper-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen befasst.

### **ZIEL: UMFASSENDE RISIKOBETRACHTUNG WEITERENTWICKELN – MIT STARKER COMPLIANCE UND KONSEQUENTER GELDWÄSCHE-PRÄVENTION DIE STABILITÄT DER BEAUFSICHTIGTEN UNTERNEHMEN ERHÖHEN**

Conduct-Risiken entstehen, wenn Unternehmen am Finanzmarkt die Regulierungen und Vorschriften

- für den Vertrieb von Finanzprodukten an Kunden
- für die Transparenz und das Verhalten am Kapitalmarkt – etwa im Wertpapierhandel
- für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung nicht einhalten.

Beim Produktvertrieb und beim Verhalten am Kapitalmarkt betrachtet die FMA Conduct-Risiken auch aus der Perspektive der Kunden (*siehe dazu auch den Schwerpunkt Kollektiver Verbraucherschutz: Marktbeobachtung, Seite 77*). Es gibt aber auch noch andere Conduct-Risiken, die zunehmend in den Vordergrund rücken. Sie können, wenn sie schlagend werden, signifikante Auswirkungen auf die Reputation und die wirtschaftliche Stabilität eines Unternehmens haben und schließlich auch zu einer Gefährdung der Finanzmarktstabilität führen.

Mögliche Kosten aus Strafzahlungen sind längst nicht mehr die einzigen Konsequenzen aus dem Conduct- und Geldwäscherisiko. Mangelhafte Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Finanzunternehmen wird am Markt nicht mehr toleriert und kann zu einem unmittelbaren Vertrauensverlust führen.

Die herkömmliche Trennung von stabilitätsgefährdenden Solvenz- und verhaltensorientierten Conduct-Risiken ist nicht mehr haltbar. Conduct- und Geldwäscherisiken sind Teil des Geschäftsrisikos der Unternehmen und müssen in eine integrierte Risikobetrachtung einfließen. Im Extremfall könnten Conduct- und Geldwäschefälle sogar das Vertrauen in den Finanzmarkt als Ganzes erschüttern und damit systemrelevant werden.

Die FMA als integrierte Aufsichtsbehörde hat schon frühzeitig die Notwendigkeit erkannt, unterschiedliche Risiken auch integriert zu betrachten und umfassend in die Aufsichtsstrategie für die von ihr beaufsichtigten Unternehmen einfließen zu lassen. Sie bekennt sich insbesondere zu einer Null-Toleranz-Politik gegenüber dem Missbrauch ihrer beaufsichtigten Unternehmen und des österreichischen Finanzmarktes für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Erkenntnis setzt sich zunehmend auch auf europäischer Ebene durch. So hat die Europäische Bankenregulierungsbehörde (EBA) die drohenden Auswirkungen bei Schlagendwerden von Conduct-Risiken zum Bestandteil ihrer regelmäßigen Banken-Stresstests gemacht.

### **SCHWERPUNKT: DIE FMA SETZTE FOLGENDE MASSNAHMEN ZUM THEMA CONDUCT-RISIKEN:**

- Die FMA hat ihren Aufsichtsfokus auf die Wechselwirkungen der Conduct-, Geld-

wäsche- und Solvenzrisiken weiter vertieft. Die Analyseergebnisse wurden zur Sensibilisierung der beaufsichtigten Unternehmen verwendet und bei Aufsichtsmaßnahmen berücksichtigt.

- Im Sinne der integrierten Gesamtrisikosit wurde das bewährte Konzept des „Single Point of Contact“ (SPOC) für jedes einzelne beaufsichtigte Institut erweitert – die Aufsichtserkenntnisse aus allen Bereichen fließen beim SPOC zusammen.
- Die integrierte Risikoeinschätzung der beaufsichtigten Unternehmen wird nunmehr auch dazu genutzt, die Abbildung der Conduct- und Geldwäscherisiken auch im Risikomanagement der beaufsichtigten Unternehmen einzufordern.
- Die umfassende Erfahrung der FMA in der Integration von Conduct-, Geldwäsche- und Solvenzrisiken wurde in die internationale Diskussion zur Weiterentwicklung der Aufsicht über die Geldwäscheprävention als Best Practice eingebracht.

**ZIEL: KOLLEKTIVEN VERBRAUCHERSCHUTZ AUSBAUEN –  
MEHR RISIKOBEWUSSTSEIN DURCH GEZIELTE INFORMATION,  
MEHR VERTRAUEN DURCH PRODUKTTRANSPARENZ,  
MEHR FAIRNESS DURCH HÖCHSTE QUALITÄT IM VERTRIEB**

Das Vertrauen der Verbraucher in den österreichischen Finanzmarkt und in dessen Anbieter ist nicht nur eine tragende Säule der Finanzmarktstabilität, sondern auch eine zentrale Bedingung für Wirtschaftswachstum. Das Vertrauen in die regulierten Finanzmärkte und ihre Anbieter wurde durch die globale Finanzkrise 2008 erheblich erschüttert.

Zur Wiederherstellung und Stärkung des Vertrauens der Anleger und Verbraucher wurden auf Ebene der Europäischen Union (EU) in den Jahren nach der Krise mit der neuen Finanzmarkttrichtlinie MiFID II<sup>2</sup>, der Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD<sup>3</sup> und der Verordnung über verpackte Kleinanlegerprodukte PRIIP<sup>4</sup> ein großes Regulierungspaket erlassen, das seit Anfang des Jahres 2018 in Kraft ist und mit dem der kollektive Verbraucherschutz erheblich gestärkt wurde. Kollektiver Verbraucherschutz setzt bei den Unternehmen an und verpflichtet sie, bei Geschäftsabschlüssen mit Kleinanlegern alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, fair und transparent zu beraten und nur solche Finanzprodukte anzubieten, die für den Kunden geeignet sind. Gleichzeitig wurden den Aufsichtsbehörden mehr Möglichkeiten an die Hand gegeben, bei unfairem Verhalten gegen Anbieter vorzugehen und notfalls auch abschreckende Sanktionen zu verhängen oder gegen schädliche Geschäftspraktiken und Produkte mit Einschränkungen oder Verboten vorzugehen.

Neben den Nachwirkungen der Finanzkrise bringt die Digitalisierung des Kundengeschäfts neue Herausforderungen. Finanzgeschäfte werden vermehrt online angeboten und nachgefragt. Damit wird die auf dem persönlichen Kontakt beruhende Vertrauensbasis zwischen Finanzdienstleistern und ihren Kunden geringer. Neue und innovative Produkte sowie die Globalisierung der Finanzmärkte bringen zudem neue Möglichkeiten für Anleger und Verbraucher. Damit gehen gleichzeitig aber auch neue und komplexe Risiken einher. Der kollektive Verbraucherschutz muss daher mit den Märkten Schritt halten sowie neue Entwicklungen wie Digitalisierung und Finanzinnovationen

<sup>2</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0065&qid=1585644665311&from=EN>

<sup>3</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0097&from=DE>

<sup>4</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1286&from=DE>

aufgreifen, um Anleger adäquat zu schützen und deren Vertrauen weiter zu stärken. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, hat die FMA im Berichtsjahr die Risiken bestimmter Produkte für Verbraucher adressiert und darüber hinaus ihren Fokus auf Markttransparenz und Informationspflichten sowie hohe und einheitliche Standards beim Vertrieb von Finanzprodukten gelegt.

### **SCHWERPUNKT: RISIKEN BESTIMMTER FINANZPRODUKTE FÜR VERBRAUCHER**

In den vergangenen Jahren ist die Vergabe von Konsumkrediten stark angestiegen. Ein Grund liegt in der immer einfacheren und rascheren Verfügbarkeit dieser Kredite durch ein breites digitales Angebot und eine offensive Bewerbung. In diesem Umfeld laufen Verbraucher zunehmend Gefahr, Kreditverbindlichkeiten für oft kurzlebige Konsumgüter aufzunehmen, die sie später nicht oder nur unvollständig bedienen können.

- Die FMA hat daher in einer Informationsoffensive Verbraucher über die spezifischen Risiken von Konsumkrediten informiert und sie dafür sensibilisiert.
- Der Markt für Konsumkredite wurde von der FMA verstärkt beobachtet, und Auffälligkeiten in einzelnen Banken wurden gezielt im aufsichtlichen Dialog adressiert.

Mit der Digitalisierung sind im Bereich der sogenannten Krypto-Ökonomie-Assets also Möglichkeiten zur Geldanlage entstanden, die zum Teil Anlageprodukten am regulierten Finanzmarkt ähneln. Diese Produkte haben sich in jüngster Vergangenheit als hoch spekulativ und volatil herausgestellt. Zudem kommt es gerade bei Krypto-Assets zu überdurchschnittlich vielen Fällen von Betrug. Obwohl es sich um keinen regulierten und von der FMA beaufsichtigten Bereich handelt, können negative Entwicklungen sehr schnell das Vertrauen der Verbraucher in Finanzprodukte generell beschädigen. Die gezielte Information der Öffentlichkeit ist ein probates Mittel, um rasch auf Verbrauchertrends und spezifische Risiken, auch im nicht beaufsichtigten Bereich, hinzuweisen.

- Die zielgruppengerechte Kommunikation an Verbraucher zu Marktinnovationen wurde daher im Sinne der Präventionstätigkeit der FMA weiter ausgebaut.

### **SCHWERPUNKT: MARKTTRANSPARENZ UND INFORMATIONSPFLICHTEN**

Gute und verständliche Informationen von Anbietern zu den von ihnen vertriebenen Finanzprodukten sind die Basis für informierte und eigenverantwortliche Anlageentscheidungen der Verbraucher.

- Der Aufsichtsschwerpunkt 2018 auf die Einhaltung der Informationspflichten aus MiFID II, IDD und der PRIIP-Verordnung bei Wertpapier- und Versicherungsanlageprodukten wurde beibehalten. Nach einer Anlaufphase im Jahr 2018 wurde 2019 der Fokus aber auf die Überprüfung und Durchsetzung der Anforderungen gelegt.
- Ein weiterer Schwerpunkt wurde auf die Einhaltung der Informationspflichten im Bereich der Betrieblichen Vorsorgekassen („Abfertigung neu“) gelegt.

Kostentransparenz ist ein wichtiger Teil der Markttransparenz. Besonders im aktuellen Niedrigzinsumfeld ist es für Verbraucher wichtig, Kenntnis über die Kostenstruktur von Finanzprodukten zu haben, da diese die Erträge erheblich schmälern kann.

- Die FMA hat daher einen Fokus auf die transparente Darstellung von Kosten und Gebühren von Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Investmentfonds gelegt.
- Bei den österreichischen Investmentfonds hat die FMA zudem ein Augenmerk auf die Verrechnung von Managementgebühren trotz passiver Anlagestrategie (Closet



Indexing) und die Verwendung von leistungsabhängigen Managementgebühren (Performance Fees) gelegt. Wenn missbräuchliche Praktiken erkannt wurden, ist die FMA konsequent gegen diese vorgegangen.

Investmentfonds führen Wertpapierfinanzierungs- und Leihgeschäfte durch, indem sie Wertpapiere aus dem Vermögen des Fonds gegen eine Gebühr an andere Finanzunternehmen, vor allem Banken, verleihen. Verbraucher, die Anteile an Investmentfonds halten, müssen über diese Leihgeschäfte und deren Risiken für das Fondsvermögen informiert werden.

- Die FMA hat einen Schwerpunkt darauf gelegt, dass diesen Informationspflichten durch die Verwaltungsgesellschaften adäquat nachgekommen wird.

#### **SCHWERPUNKT: STANDARDS FÜR DEN VERTRIEB VON FINANZPRODUKTEN**

Neben Markttransparenz und umfassender Information muss auch gewährleistet sein, dass sich Verbraucher auf die Fairness und Qualität ihrer Finanzberater verlassen können. Die FMA stellt im Vertrieb von Finanzprodukten weiterhin hohe und einheitliche Standards über alle Sektoren des Finanzmarktes hinweg sicher.

- Im Rahmen des Konzepts der integrierten Vertriebsaufsicht hat die FMA einen Schwerpunkt auf die Überprüfung der fachlichen Qualifikation und des Ausbildungsstands der Vertriebsmitarbeiter in den beaufsichtigten Unternehmen gelegt.

#### **ZIEL: EINSATZBEREITSCHAFT FÜR ZUKÜNFTIGE KRISENFÄLLE STÄRKEN – DIE FITNESS DER FMA UND DES FINANZPLATZES ÖSTERREICH FÜR SCHWERERE ZEITEN VERBESSERN**

Regulierung und Aufsicht zielen darauf ab, Unternehmen auf dem Finanzmarkt möglichst resistent gegen Schocks und Krisen zu machen, damit sie auch in schwierigen Zeiten ihre Dienstleistungen für Unternehmen und Haushalte erbringen können. Die Krisen an den Finanzmärkten haben in den vergangenen Jahren aber deutlich gemacht, dass es notwendig ist, Unternehmen noch besser auf Krisensituationen vorzubereiten. Von den Unternehmen werden zunehmend Notfall- oder Sanierungspläne verlangt, in denen konkrete Schritte und Instrumente zur Bewältigung einer Krise vorab festgelegt werden. Sollten diese Vorkehrungen nicht ausreichen, müssen Unternehmen nötigenfalls aber auch geordnet aus dem Markt ausscheiden können, ohne dass dabei die Stabilität des Gesamtmarktes in Zweifel gezogen wird. Dafür wurde vor drei Jahren das europäische Bankenabwicklungsregime ins Leben gerufen.

Die Bankenabwicklungsbehörden auf nationaler Ebene und der einheitliche europäische Abwicklungsmechanismus in der Eurozone sind personell und prozessual aufgebaut. Die ersten Entwicklungsphasen der Abwicklungspläne, mit denen ein geordneter Marktaustritt einer Bank vorbereitet wird, sind abgeschlossen.

Dennoch haben gerade erste Anwendungsfälle des Bankenabwicklungsregimes in der Eurozone gezeigt, dass Banken, aber auch die Abwicklungsbehörden ihre Vorbereitungsarbeiten auf zukünftige Abwicklungsfälle intensivieren müssen, um einen substantiellen Beitrag zur Finanzmarktstabilität leisten zu können.

#### **SCHWERPUNKT: STÄRKUNG DER ABWICKLUNGSBEREITSCHAFT**

Die FMA hat 2019 ihre Bereitschaft, Abwicklungsfälle zu bewältigen, gestärkt. Im Fokus stand dabei die Operationalisierung der einzelnen Abwicklungsinstrumente.



- Die FMA hat – im Gleichklang mit den anderen Abwicklungsbehörden in ganz Europa – nationale Umsetzungskonzepte für die Abwicklungsinstrumente sowohl für das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Schuldenschnitt) als auch für die ebenso wesentlichen Transferstrategien konsequent vorangetrieben.
- Diese Umsetzungskonzepte haben 2019 auch erstmalig in die nationale wie grenzüberschreitende Abwicklungsplanung Eingang gefunden.
- Zudem wurden in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der europäischen Abwicklungsbehörde (Single Resolution Board, SRB) erste Abwicklungsplanspiele – etwa ein zweitägiger Dry Run, wie eine grenzüberschreitend tätige Bankengruppe in Abwicklung genommen werden kann – durchgeführt, an denen die FMA aktiv mitgearbeitet hat.

### **SCHWERPUNKT: STÄRKUNG DER KRISENRESISTENZ DER BEAUFSICHTIGTEN SEKTOREN UND UNTERNEHMEN**

Die FMA arbeitet aber nicht nur an der Verbesserung der eigenen Handlungsfähigkeit im Fall einer Bankenabwicklung. Sie hat 2019 auch weitere Maßnahmen gesetzt, um den Bankensektor noch krisenresistenter zu machen:

- So hat die FMA 2019 erstmals verbindliche Vorschriften der MREL (Minimum Requirement of Eligible Liabilities) durchgeführt.
- Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Fähigkeit der Banken zur Bereitstellung von Daten im Abwicklungsfall.
- Mit 1. 1. 2019 wurden die Einlagensicherungseinrichtungen der Fachverbände von der einheitlichen Einlagensicherung abgelöst beziehungsweise von institutsbezogenen Sicherungssystemen (IPS), wenn sie von der FMA auch als Einlagensicherung anerkannt sind. Die FMA überwacht gemeinsam mit der OeNB die Leistungsfähigkeit der Systeme und Prozesse der neuen Einlagensicherung.

Letztlich haben die ersten internationalen Erfahrungen mit dem Abwicklungsregime für Banken gezeigt, dass eine enge und laufende Abstimmung zwischen Bankenaufsicht und Bankenabwicklung die Basis und eine Grundvoraussetzung für eine effektive und erfolgreiche Abwicklung darstellt.

- Die FMA hat daher im Berichtsjahr die Vorteile einer integrierten Aufsichtsbehörde noch breiter und tiefer genutzt und die Verschränkung der Prozesse zwischen Bankenaufsichts- und -abwicklungsfunktion massiv vorangetrieben.

Wiewohl die Bankenregulierung mit einem eigenen Abwicklungsregime und eigenen Institutionen bereits weiter fortgeschritten ist als die Regulierung anderer Sektoren, gilt es auch über den Bankensektor hinaus die Vorbereitung der Unternehmen auf mögliche konkrete Krisenfälle zu verbessern.

- Die FMA hat daher im Versicherungsbereich überprüft, ob die Unternehmen in ihren Notfallplanungen unter Berücksichtigung neuer Risiken ausreichend auf Krisenfälle vorbereitet sind.
- Die FMA hat weiters überprüft, ob wesentliche Kapitalmarktinfrastrukturen auf Krisenfälle vorbereitet sind.
- In vergangenen Krisenfällen hat sich gezeigt, dass bestimmte Kapitalmarktinfrastrukturen eine zentrale Rolle für eine erfolgreiche Abwicklung von Banken spielen. Daher ist die FMA in einen Dialog mit wesentlichen Kapitalmarktinfrastrukturen getreten, um zu definieren, welche Erfordernisse im Bereich dieser Infrastrukturen bestehen, damit mögliche Bankenabwicklungen im Rahmen des Bankenabwicklungsregimes effizient durchgeführt werden können.

# DIE INTERNATIONALEN RAHMENBEDINGUNGEN



# DAS GESAMTWIRTSCHAFTLICHE UMFELD

**D**ie Weltwirtschaft entwickelte sich im Jahr 2019 verhalten. Das globale Wirtschaftswachstum betrug nach Berechnungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) +2,9 %, die niedrigste Wachstumsrate seit der Wirtschaftskrise. Dabei waren nicht nur die Industriestaaten, sondern insbesondere auch Entwicklungs- und Schwellenländer von der nachlassenden Konjunkturdynamik betroffen. Als größte globale Wachstumshemmnisse erwiesen sich internationale Handelskonflikte, politische Unsicherheiten und die Ausdehnung militärischer Auseinandersetzungen, insbesondere in der arabischen Welt, und gleichzeitig die sich verschärfende Krise des Multilateralismus. Zudem trugen eine niedrigere Investitionsneigung sowie eine nachlassende Industrieproduktion, insbesondere ein Nachfragerückgang in der Automobilindustrie, zur konjunkturellen Abkühlung bei.

In den USA wirkten sich die geopolitischen Unsicherheiten vor allem auf die Investitionstätigkeit negativ aus. Beschäftigung und Konsum entwickelten sich hingegen weiterhin robust. Das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) betrug 2019 +2,3 %, wobei für 2020 ein signifikant schwächerer Zuwachs erwartet wird. In China verlangsamte sich die Konjunkturdynamik erneut, und das Land befindet sich nunmehr mit einem BIP-Zuwachs von rund +6 % am unteren Ende seines ambitionierten Wachstumsziels. Sinkende Konsumausgaben, der Handelskonflikt mit den USA sowie die zunehmende politische Unsicherheit durch die Proteste in Hongkong zählten zu den entscheidenden Faktoren für die konjunkturelle Abkühlung.

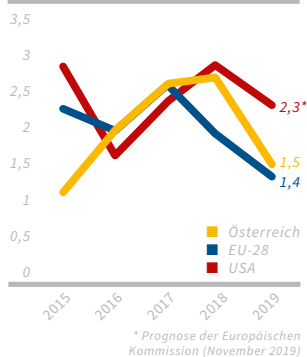
## **EUROPA**

Im Euroraum wuchs die Wirtschaft laut Berechnungen von Eurostat 2019 real um +1,2 %. Die schwächere globale Industriegüternachfrage war insbesondere im deutschen Außenhandel spürbar, wobei speziell die Verluste in der Autoindustrie das Wachstum belasteten. In Deutschland blieb die Wirtschaftsleistung mit einem Zuwachs von +0,6 % hinter den Werten der Vorjahre zurück. Die Inflation war mit +1,3 % ebenfalls niedriger als im Jahr davor. Die Verluste an Wertschöpfung in der deutschen Industrie konnten nur teilweise durch positive Entwicklungen in den Bereichen Dienstleistungen und Bauwirtschaft kompensiert werden.

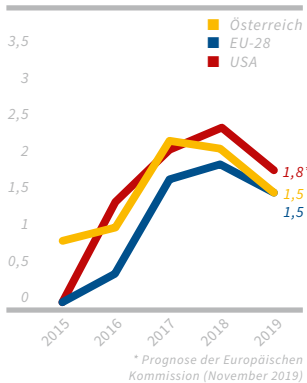
Das schier endlose Tauziehen um den „Brexit“ führte sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der Europäischen Union zu steigender Unsicherheit, die auch wirtschaftliche Auswirkungen hatte. So schrumpfte in Großbritannien im zweiten Quartal das BIP im Quartalsvergleich um -0,1 %.



Grafik 1: **Wirtschaftswachstum 2015–2019** (in %; Quelle: Eurostat, USBLS)



Grafik 2: **Inflation 2015–2019** (in %; Quelle: Eurostat, USBLS)



In weiteren für den Euroraum wichtigen Industrienationen wie Frankreich, Italien und Spanien entwickelte sich die Konjunktur ebenso verhalten. Die europäische Wirtschaftsdynamik wurde vor allem durch den robusten Dienstleistungssektor und die solide Konsumnachfrage gestützt. Die Arbeitslosigkeit entwickelte sich in Europa im Wesentlichen stabil, wobei sich der Rückgang der Arbeitslosenquoten in den von der globalen Finanzkrise 2008 besonders betroffenen Ländern wie Spanien, Portugal, Irland, Griechenland und Zypern jedoch etwas verlangsamte.

Das Wirtschaftswachstum in den speziell für Österreichs Finanzsektor wichtigen Staaten Zentral-, Ost- und Südosteuropas (CESEE) entwickelte sich hingegen solide. Vor allem die ungarische und die polnische Volkswirtschaft verzeichneten laut Eurostat mit +4,9% und +4,1% ein kräftiges BIP-Wachstum. In beiden Ländern stützte insbesondere die private Konsumnachfrage diese Dynamik, wobei das Wachstum im Vergleich zum Vorjahr trotzdem schwächer ausfiel. Auch andere CESEE-Länder wie Slowenien (+2,4%), Slowakei (+2,3%), Rumänien (+4,1%), Bulgarien (+3,4%), Tschechien (+2,4%) oder Kroatien (+2,9%) entwickelten sich gut.

**ÖSTERREICH**

Der Aufschwung der österreichischen Wirtschaft hat 2019 mit +1,6% deutlich an Zugkraft verloren. Die ungünstigen internationalen Rahmenbedingungen belasteten insbesondere die Industrie und exportorientierte Unternehmen, wobei die inländische Binnennachfrage, getragen vom privaten Konsum, robust blieb und die Schwierigkeiten in anderen Bereichen abfederte. Auch der florierende Bausektor und der Anstieg der Wohnbauinvestitionen stützten die Konjunktur. Die Inflation blieb mit +1,5% unter dem Vorjahresniveau, was sich positiv auf die Entwicklung der Realeinkommen auswirkte. Der größte Preisauftrieb wurde in den Produktgruppen Restaurants und Hotels (+2,8%) sowie bei Wohnen, Wasser und Energie (+2,7%) schlagend.

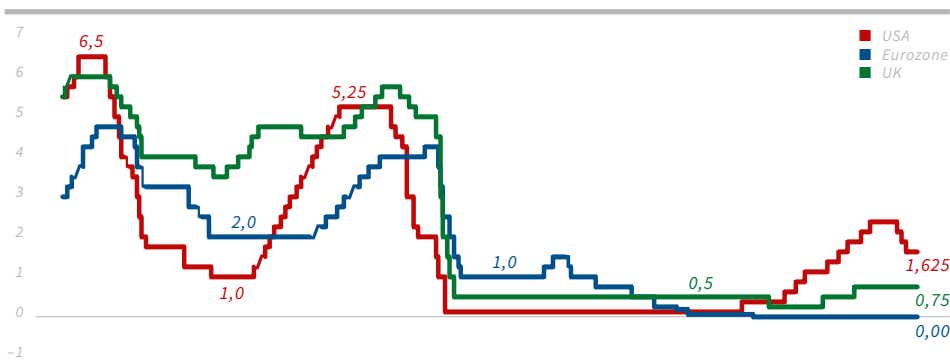
Größte Stütze des privaten Konsums war die weiterhin gute Entwicklung auf dem heimischen Arbeitsmarkt: Im Jahresverlauf stiegen die Beschäftigungszahlen weiter an, und die Arbeitslosigkeit stabilisierte sich auf niedrigem Niveau. Die Arbeitslosenrate betrug 2019 7,4% (nach nationaler Definition), das Arbeitskräfteangebot war ungebrochen hoch.

# DIE INTERNATIONALEN FINANZ- UND KAPITALMÄRKTE

**D**ie internationalen Finanz- und Kapitalmärkte haben sich im abgelaufenen Jahr in einem herausfordernden Umfeld behauptet. Neben der Geldpolitik der Notenbanken beeinflussten geopolitische Spannungen, politische Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Brexit und Handelskonflikte die Märkte. Die steigende Verschuldung, die nachlassende Konjunkturdynamik und die Gefahr einer abrupten Neubewertung von Vermögenswerten waren im Jahr 2019 gravierende Risikofaktoren für die Finanzstabilität. Zudem stellen strukturelle Veränderungen wie die rasant fortschreitende Digitalisierung sowie die rasch zunehmende Bedeutung der ESG-Faktoren (Environmental-, Social- and Governance-Kriterien) große Herausforderungen für die Real- wie die Finanzwirtschaft dar – und zwar für Unternehmen und Anleger ebenso wie für Regulatoren und Aufseher.

## GELDPOLITIK UND WÄHRUNGEN

Die Europäische Zentralbank (EZB) setzte im Jahr 2019 ihre expansive geldpolitische Strategie fort. Während der Leitzinssatz und die Zinsen für Übernachtskredite von der EZB im Jahresverlauf unverändert bei 0 % bzw. 0,25 % verblieben, wurde die Einlagenfazilität im September 2019 um zehn Basispunkte auf –0,5 % gesenkt. Zugleich wurde ein zweistufiges System für Reserveguthaben von Kreditinstituten bei der EZB eingeführt: Seit Ende Oktober 2019 wird ein Teil der über der Mindestreserve liegenden Liquidität von Banken bei der EZB – die sogenannte Überschussreserve – höher verzinst. Dies soll die Transmission der Geldpolitik via Banken in die Realwirtschaft



Graphik 3: **Entwicklung der Leitzinsen in den USA und der Eurozone 2000–2019** (in %; Quelle: Eurostat, Bank of England, Board of Governors of the Federal Reserve System)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
USD/EUR	1,47	1,39	1,33	1,39	1,28	1,33	1,33	1,11	1,11	1,13	1,18	1,12
JPY/EUR	152,45	130,34	116,24	110,96	102,49	129,66	140,31	134,31	120,20	126,71	130,40	122,01
GBP/EUR	0,80	0,89	0,86	0,87	0,81	0,85	0,81	0,73	0,82	0,88	0,88	0,88
CNY/EUR	10,22	9,53	8,97	9,00	8,11	8,16	8,19	6,97	7,35	7,63	7,81	7,74
CHF/EUR	1,59	1,51	1,38	1,23	1,21	1,23	1,21	1,07	1,09	1,11	1,15	1,11

Tabelle 1: Durchschnittliche Wechselkurse 2008–2019

(Quelle: EZB, jährlicher Durchschnitt)

fördern. Zusätzlich entschied der EZB-Rat im September, das Ende 2018 ausgelaufene Anleihenkaufprogramm mit November 2019 im Umfang von € 20 Mrd. Nettoankäufen pro Monat wiederaufzunehmen. Die Mittel aus den auslaufenden Anleihen wurden im Jahresverlauf unverändert vollumfänglich reinvestiert. Außerdem beschloss der EZB-Rat, zwischen September 2019 und März 2021 eine Reihe neuer gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte, die sogenannten TLTRO III (targeted longer-term refinancing operations), durchzuführen.

In den USA nahm die Notenbank, das Federal Reserve System (Fed), die in den Vorjahren umgesetzte restriktivere Zinspolitik zurück und senkte die „Federal Funds Target Rate“ im Jahresverlauf 2019 dreimal: von einem Zinskorridor von 2,25 % bis 2,50 % letztlich auf 1,50 % bis 1,75 %. Damit kam es 2019 zur ersten Senkung des US-Leitzinses seit der Finanzkrise. Zusätzlich wurde der Abbau der Wertpapierbestände im August – um zwei Monate früher als geplant – beendet, im Oktober startete man mit einem neuerlichen Ankauf von Staatsanleihen mit kürzerer Laufzeit.

China reagierte auf den Druck der schwächer werdenden Wirtschaft unter anderem mit insgesamt drei Senkungen des Mindestreservesatzes, um so den Abschwung durch eine Erleichterung der Kreditvergabe der Banken zu drosseln. Für Unruhe sorgte auch eine temporäre Schwäche des Yuan. Die chinesische Währung notierte zwischenzeitlich im dritten Quartal bei rund 7,2 Yuan pro Dollar. Damit wurde die Schwelle von sieben Yuan pro Dollar das erste Mal seit 2008 wieder überschritten.

Der Euro verlor in den ersten drei Quartalen 2019 gegenüber dem Dollar, konnte aber gegen Jahresende wieder etwas an Boden gutmachen. Beeinflusst wurde der Wechselkurs von verhaltenen Konjunkturdaten und politischen Unsicherheiten auf beiden Seiten des Atlantiks. Dabei schwankte der Devisenkurs im Berichtsjahr zwischen 1,09 und 1,25 Dollar pro Euro. Zulegen konnten der japanische Yen und der Schweizer Franken im Zuge der internationalen Handelskonflikte. Das britische Pfund wurde von den Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Brexit dominiert. Nach seinem Tiefstand von August (0,93 Pfund pro Euro) konnte es bis zum Jahresende die Verluste wieder etwas aufholen (0,84 Pfund pro Euro).

## KREDITMÄRKTE

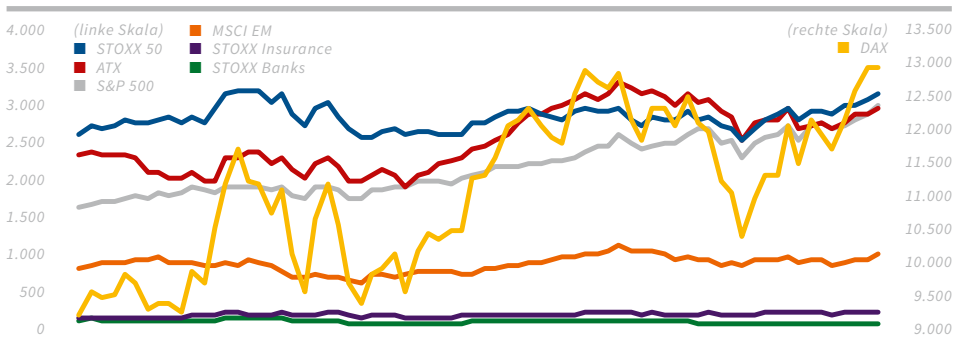
Unterschiedliche Anreize auf der Angebots- und Nachfrageseite sorgten 2019 sowohl im Euroraum wie auch in Österreich erneut für ein positives Kreditwachstum. So wirkten insbesondere die aktuelle geldpolitische Strategie der EZB, günstige Kreditkonditionen, die zunehmende Digitalisierung sowie positive Beschäftigungszahlen stimulierend. Die momentan niedrigen Zinsen entlasten zudem die Staatshaushalte, da sie Einsparungen bei den Refinanzierungskosten bringen und Rückzahlungen ausstehender Verbindlichkeiten erleichtern.

Im nichtfinanziellen Privatsektor sind im abgelaufenen Jahr in Österreich die Unternehmenskredite deutlich stärker gestiegen als im europäischen Durchschnitt. Das bereinigte Kreditwachstum<sup>1</sup> an nichtfinanzielle Unternehmen betrug in Österreich im Oktober im Vergleich zum Vorjahreswert +6,9 %, während das Wachstum im Euroraum um +3,8 % zulegen. Da jedoch in den kommenden Jahren sowohl im Euroraum als auch in Österreich ein geringeres Wirtschaftswachstum zu erwarten ist, wird mit einer Abschwächung der Kreditnachfrage nichtfinanzieller Unternehmen gerechnet. Ein ähnliches Bild, wenngleich weniger stark ausgeprägt, zeigt sich bei der Kreditvergabe an private Haushalte. In diesem Segment stieg die inländische Kreditvergabe im Beobachtungszeitraum um +4,3 %, während die Vergleichskennzahl des Euroraums mit +3,5 % etwas niedriger ausfiel. Die Aufschlüsselung der Kredite an private Haushalte nach dem Verwendungszweck zeigt ein konstant höheres Wachstum der Wohnbaukredite in Österreich. Kredite an private Haushalte für Wohnbauzwecke stiegen im Oktober um +5,4 %, für Konsumkredite lag der Wert bei +2,1 %. Im Euroraum betrugen die entsprechenden Vergleichswerte für Oktober +3,7 % für das Wohnbaukreditwachstum und +5,7 % für das Konsumkreditwachstum. Das Volumen notleidender Kredite konnten die heimischen Banken 2019 erneut signifikant abbauen.

## AKTIENMÄRKTE

Die Aktienmärkte haben sich 2019 durchwegs positiv entwickelt. Unterstützt durch eine lockere Geldpolitik der Notenbanken, die die Märkte weiterhin mit Liquidität versorgten, verzeichneten die internationalen Leitindizes teils deutliche Zugewinne. In den USA stieg der S&P 500, der die Aktien von 500 der größten börsennotierten US-amerikanischen Unternehmen umfasst, um +28,88 % zum Jahresultimo. Auch der Dow Jones Industrial Average und der NASDAQ 100 weisen mit +22,34 % und +37,96 % ordentliche Zuwächse für 2019 aus. Der MSCI Emerging Markets Index, der einen gewichteten Indikator der Märkte einer Reihe von Schwellenländern widerspiegelt, beendete das Jahr bei 1.114,66 Punkten und legte damit zum Letztstand des Vorjahres um +15,42 % zu.

Auch die europäischen Börsen verzeichneten durchwegs positive Entwicklungen und erreichten trotz politischer Unsicherheiten und Handelskonflikte rückblickend ein deutliches Plus. Der Leitindex der Wiener Börse (ATX) stieg im Vergleich zum Ultimo



Graphik 4: Internationale Aktienmärkte 2014–2019

<sup>1</sup> Kreditwachstum (Bestand), bereinigt um Abschreibungen, Wechselkursveränderungen, Kreditübertragungen bzw. Reklassifikationen.

des Vorjahres um +16,07% und schloss mit 3.186,94 Punkten. Im europäischen Vergleich zeigte der österreichische Leitindex damit eine solide Performance. Der deutsche Leitindex DAX kletterte im Beobachtungszeitraum um +25,48% nach oben. Der Euro Stoxx 50, der Leitindex für die Börsen des Euroraums, stieg gegenüber dem letzten Handelstag des Vorjahres um +23,30%. Auch der britische FTSE 100 konnte trotz der Brexit-Unsicherheit positiv reüssieren (+12,10%). Auch Banken- und Versicherungswerte erholten sich von ihren Verlusten aus dem Vorjahr. Der Stoxx Banks schloss 2019 mit einem Zuwachs von +8,22%. Ein noch besseres Resultat erzielte der Branchenindex Stoxx Insurance, der gegenüber dem letzten Handelstag des Vorjahres um +24,44% zulegen konnte.

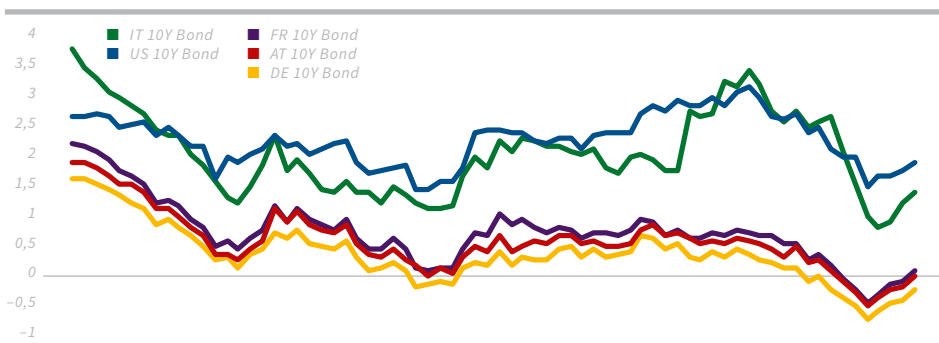
### ANLEIHENMÄRKTE

Auf den Rentenmärkten war 2019 ein sehr ereignisreiches Jahr. Die schwächere Konjunkturdynamik, gepaart mit expansiven geldpolitischen Entscheidungen der Notenbanken sowie der Suche nach sicheren Anlagen, sorgte für einen Anstieg des Bestands an Schuldverschreibungen mit negativer Rendite. Der Höhepunkt wurde im dritten Quartal erreicht, als rund ein Drittel aller Investment-Grade-Schuldverschreibungen negative Renditen auswies. Gemessen am Marktwert betrug der weltweite Bestand an derartigen Schuldverschreibungen bereits rund 17 Billionen US-Dollar<sup>2</sup>. Gegen Jahresende begannen die Renditen jedoch wieder zu steigen.

An den europäischen Märkten sorgte die Suche nach sicheren Investitionen dafür, dass sich die Zinskurve deutscher Staatsanleihen phasenweise bis zur 30-jährigen Maturitätsgrenze in den negativen Bereich verschob<sup>3</sup>. Die Rendite zehnjähriger deutscher Staatsanleihen erreichte ihren Tiefpunkt bei -0,716%, näherte sich zu Jahresende aber wieder dem positiven Bereich. Die Rendite der zehnjährigen österreichischen Referenzanleihe entwickelte sich im Einklang mit dem deutschen Pendant. Sie erreichte ihren Tiefpunkt bei -0,464% und schloss mit +0,016%. Ein Blick auf den Corporate-Bond-Sektor zeigt für Europa auch einen deutlichen Abfall der Spreads zwischen Anleihen mit Investment Grade und High-Yield-Anleihen.

Der Bestand grüner Anleihen in Europa legte weiter zu. Laut der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA<sup>4</sup> (European Securities and Markets

Grafik 5: 10-jährige Staatsanleihen 2014–2019



<sup>2</sup> Bloomberg.

<sup>3</sup> Reuters.

<sup>4</sup> ESMA Report on Trends, Risks and Vulnerabilities No. 1, 2020.



Authority) waren im Dezember derartige Anleihen im Volumen von rund € 270 Mrd. ausständig, wobei etwa die Hälfte aus dem Privatsektor emittiert wurde. Insgesamt beläuft sich der Anteil grüner Anleihen am gesamten Corporate-Bond-Sektor in Europa auf 2 % – Tendenz steigend.

# DER ÖSTERREICHISCHE FINANZMARKT

Unternehmen,  
die von der FMA  
beaufsichtigt werden:

**999**

Vermögen, das von  
österreichischen  
Finanzinstitutionen  
verwaltet wird:

**1.191,5** Mrd. €

Marktkapitalisierung  
der Wiener Börse:

**117,08** Mrd. €

Zahlungen, die Menschen von österreichischen  
Versicherungen für Versicherungsfälle erhalten haben:

**14,8** Mrd. €

Personen, die eine Zusatzpension aus  
einer österreichischen Pensionskasse erhalten:

**111.407**

Forderungen österreichischer Kreditinstitute  
an nichtfinanzielle Unternehmen:

**161,4** Mio. €

Forderungen österreichischer Kreditinstitute  
an private Haushalte:

**162,8** Mio. €

# DER ÖSTERREICHISCHE KAPITALMARKT

## DER PRIMÄRMARKT – EMISSIONSTÄTIGKEIT AM ÖSTERREICHISCHEN KAPITALMARKT

Die Emissionstätigkeit verzinslicher Wertpapiere in Österreich erhöhte sich – über alle Emittentenkategorien betrachtet – von € 82,8 Mrd. im Jahr 2018 auf € 102,2 Mrd. 2019, ein Anstieg um etwa 23,4% (> Tabelle 2).

Die bedeutendste Gruppe unter den österreichischen Emittenten stellen die monetären Finanzinstitute (im Wesentlichen Banken) dar. Sie konnten den positiven Trend des Jahres 2018 (+15,1%) auch 2019 fortsetzen und ihr Emissionsvolumen um rund 11,8% auf € 53,9 Mrd. erhöhen. Auch der zweitwichtigste Emittent – die Republik Österreich – nahm den Kapitalmarkt verstärkt in Anspruch. So hat der Zentralstaat nach € 27,5 Mrd. 2018 im Berichtsjahr € 35,4 Mrd. an Wertpapieren auf dem Markt platziert, ein Plus von 28,7%.

Ohne Emissionstätigkeit der öffentlichen Hand stieg das Bruttoemissionsvolumen von rund € 55,2 Mrd. auf rund € 66,8 Mrd., womit die Unternehmen ihre Emissionen um rund 21% steigerten.

Wie aus Tabelle 3 ersichtlich ist, erfolgte im Jahr 2019 weniger als ein Drittel der Emissionstätigkeit in Fremdwährungen. Der rückläufige Trend der Vorjahre hat sich damit fortgesetzt.

	2015	2016	2017	2018	2019
<i>MFI (einschließlich OeNB)<sup>1</sup></i>	45.671	48.269	41.996	48.244	53.944
<i>Finanzielle Unternehmen ohne MFI<sup>2</sup></i>	1.638	906	2.489	2.157	6.211
<i>Nichtfinanzielle Unternehmen<sup>3</sup></i>	6.412	4.461	6.225	4.804	6.623
<i>Zentralstaat</i>	28.743	42.288	40.977	27.333	35.395
<i>sonstige öffentliche Haushalte</i>	505	451	621	308	58
<b><i>Insgesamt</i></b>	<b>82.968</b>	<b>96.377</b>	<b>92.302</b>	<b>82.845</b>	<b>102.227</b>

<sup>1</sup> Monetäre Finanzinstitute (i.e. Finanzinstitute, die Einlagen entgegennehmen, die nach der statistischen Abgrenzung der EZB zur Geldmenge zählen, und die Kredite gewähren und/oder in Wertpapiere investieren)

<sup>2</sup> Investmentfonds, sonstige nichtmonetäre Finanzinstitute, Versicherungen und Pensionskassen

<sup>3</sup> Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, die in ihrer Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren

	2015	2016	2017	2018	2019
<i>In Fremdwährung</i>	29.217	29.275	30.105	28.043	31.273
<i>In €</i>	53.755	67.102	62.198	54.804	70.952
<b><i>Insgesamt</i></b>	<b>82.968</b>	<b>96.377</b>	<b>92.302</b>	<b>82.845</b>	<b>102.227</b>

Tabelle 2: Emissionstätigkeit in Österreich 2015–2019 nach Emittentenkategorien (in Mio. €, Quelle: OeNB)

Tabelle 3: Emissionstätigkeit in Österreich 2015–2019 nach Emissionswährungen (in Mio. €, Quelle: OeNB)

## DIE WIENER BÖRSE

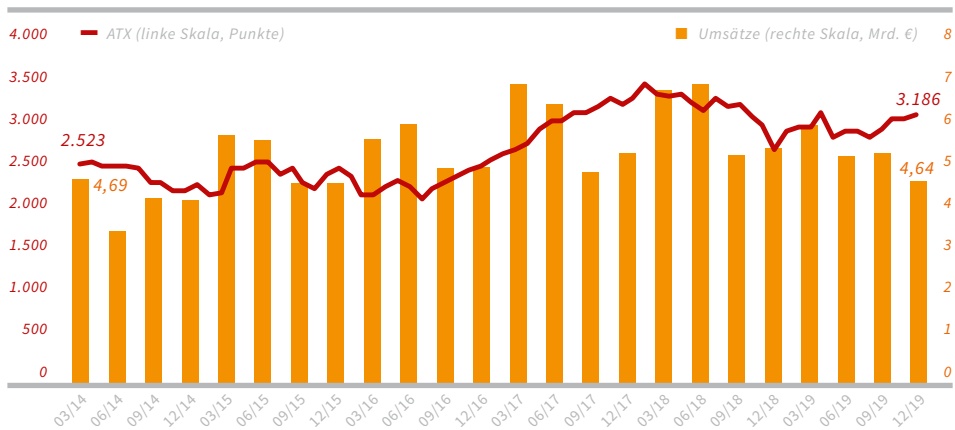
2019 war für die Wiener Börse ein durchwegs positives Jahr. Ihr wichtigster Aktienindex, der Austrian Traded Index (ATX), legte im Jahresverlauf um 16,07% zu und schloss mit 3.186,94 Punkten. Den Jahreshöchststand verbuchte der Leitindex im April mit 3.308,91 Punkten, der niedrigste Wert wurde mit 2.681,37 Punkten im August eingefahren. Damit blieb der ATX jedoch weiterhin deutlich unter seinem Höchststand, den er 2007 mit 4.981,87 Punkten erreicht hat. Während die expansive Geldpolitik der Notenbanken weiterhin Impulse lieferte, wirkten politische Unsicherheiten wie der Brexit, internationale Handelskonflikte sowie Nachrichten über rückläufige Konjunkturindikatoren belastend.

Insgesamt erzielten 16 ATX-Werte im Jahresvergleich einen Kursgewinn, vier Anteilscheine beendeten 2019 mit Verlusten. Die größten Zuwächse im ATX verzeichneten die S Immo AG mit +53,37%, die Wienerberger AG mit +46,78% und die CA Immobilien Anlagen AG mit einem Plus von +35,59%. Dabei profitierten die Immobilientitel insbesondere vom Niedrigzinsumfeld und von steigenden Immobilienpreisen. Verluste stellten sich hingegen nach sektoraler Betrachtung in den Sparten Luftfahrt, Fertigungstechnik, Technologie sowie Maschinen und Anlagenbau ein. Neben der FACC AG (-15,86%) gingen auch die Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG (-12,29%), die Voestalpine AG (-4,75%) und die Andritz AG (-4,29%) im Jahresvergleich mit einem negativen Vorzeichen aus dem Handel.

Bei den Finanztiteln zeigte sich ein positiver, wenngleich unterschiedlich stark ausgeprägter Trend. Die Versicherungstitel der Vienna Insurance Group AG (+25,25%) und der Uniqa Insurance Group AG (+15,71%) legten im vergangenen Jahr stärker zu als die Banktitel von Erste Group Bank AG (+15,52%), BAWAG Group AG (+13,28%) und Raiffeisenbank International AG (+0,86%). Im Gleichklang mit der internationalen Entwicklung profitierte der ATX wegen der relativ hohen Gewichtung der Finanztitel von deren überdurchschnittlicher Performance.

Im breiter gefassten Prime Market schafften neben den oben genannten Unternehmenstiteln die Warimpex Finanz- und Beteiligungs AG (+63,00%), die UBM Development AG (+41,32%) und die EVN AG (37,52%) die stärksten Zugewinne, während die Kapsch TrafficCom AG (-13,68%), die Porr AG (-11,47%) und die Addiko Bank AG (-10,00%) die stärksten Abschläge verzeichneten. Insgesamt erzielten in diesem Marktsegment der Wiener Börse acht Aktien Kursverluste, während die restlichen

Grafik 6: Entwicklung des equitymarket.at-Segments der Wiener Börse 2014–2019 (Vierteljahresendstände, Quelle: Wiener Börse)



	2015	2016	2017	2018	2019
Kapitalisierung inländischer Aktien per Ultimo (in Mrd. €)	86,16	93,34	123,80	100,33	117,08
Marktkapitalisierung Aktiensegment (in % des BIP)	25,03	26,20	33,47	26,26	30,36
Jahreshandelsumsatz equity market (in Mrd. €)	58,38	55,93	66,71	70,41	61,96
davon Tagesdurchschnitt (in Mio. €)	235,42	224,62	270,08	285,06	245,80
Jahreshandelsumsatz bond market (in Mio. €)	218,25	348,29	276,96	635,28	659,10
Jahreshandelsumsatz structured products (in Mio. €)	529,88	426,94	553,94	743,60	733,14
Performance ATX (in %)	10,97	9,24	30,62	-19,72	16,07

Tabelle 4: **Geschäftsentwicklung der Wiener Börse 2015–2019** (Quelle: Wiener Börse AG)

	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Anzahl Emittenten:</b>					
Geregelter Markt	141	134	118	112	115
Dritter Markt als MTF*	353	337	776	977	1.138
<b>Anzahl gelistete Wertpapiere:</b>					
Geregelter Markt	7.912	8.873	9.922	9.119	9.140
Dritter Markt als MTF*	1.442	1.350	2.348	2.823	3.084

Tabelle 5: **Strukturdaten 2015–2019** (Quelle: Wiener Börse AG)

\*Ab 2019 Vienna MTF

30 Unternehmenstitel gegenüber dem letzten Handelstag des Vorjahres Kursgewinne erreichten.

Die Marktkapitalisierung des österreichischen Aktienmarktes erreichte per Jahresende 2019 rund € 117,1 Mrd. und entsprach damit rund 30,4 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP)<sup>1</sup>. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich damit ein Anstieg von rund € 17 Mrd. Die Handelsumsätze<sup>2</sup> im Equity Market (über alle Marktsegmente) erreichten im abgelaufenen Jahr € 61,9 Mrd. und lagen somit um € 8,5 Mrd. bzw. –12 % unter dem Vorjahreswert. Der durchschnittliche Tageshandelsumsatz betrug rund € 245,8 Mio. und liegt damit ebenfalls etwas hinter dem Wert des Vorjahres zurück. Insgesamt gab es im abgelaufenen Jahr mit Marinomed Biotech AG, Frequentis AG und Addiko Bank AG drei Neunotierungen.

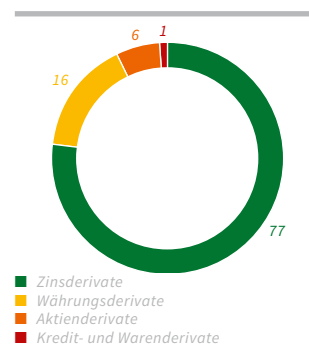
2019 wurde auch erstmalig in Wien an vier Feiertagen (Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen) gehandelt. Laut Angaben der Wiener Börse konnte durch diese Anpassung des Handelskalenders ein zusätzlicher Handelsumsatz von € 807 Mio. generiert werden.

Im Anleihensegment der Wiener Börse belief sich das Emissionsvolumen im abgelaufenen Jahr (inklusive Berücksichtigung ausländischer Rentenwerte) auf € 84,6 Mrd. Davon wurden € 26,8 Mrd. von Emittenten des öffentlichen Sektors auf den Markt gebracht. Hinzu kamen € 36,8 Mrd. aus dem Finanzsektor und € 15,9 Mrd. aus dem Sektor der nichtfinanziellen Unternehmen.

## DER ÖSTERREICHISCHE DERIVATEMARKT

Das Volumen der ausstehenden Derivate mit österreichischer Beteiligung (gemäß Bruttonominalwert und auf Basis der verfügbaren EMIR-Daten<sup>3</sup>) betrug zum Jahres-

Grafik 7: **Ausstehende Derivate nach Anlageklasse gemäß Nominalwert** (in %, gerundet)



Quelle: Meldungen der Transaktionsregister gemäß EMIR

<sup>1</sup> Jahresendwert des Bruttoinlandsprodukts 2018.

<sup>2</sup> In der üblichen Doppelzählung, da ein und dasselbe Geschäft einmal als Verkauf und einmal als Kauf gezählt wird.

<sup>3</sup> European Market Infrastructure Regulation. EMIR-Rohdaten werden seit Mitte 2019 über eine neue Schnittstelle bezogen, und die Methode zur Bereinigung der Daten wurde ebenfalls überarbeitet. Daher ist bei Vergleichen mit den Angaben im FMA Jahresbericht 2018 Vorsicht angebracht.

ende 2019 rund € 1.200 Mrd. Dieser Wert berücksichtigt sowohl die an der Börse als auch die außerbörslich gehandelten Derivate.<sup>4</sup> Innerhalb der EU überwog der außerbörsliche Derivatehandel.<sup>5</sup> In ähnlicher Weise verteilten sich auch in Österreich die ausstehenden Derivate zu 11 % auf den börslichen sowie zu 89 % auf den außerbörslichen Handel.

Gemessen am Nominalwert dominierten Zinsderivate mit 77 % des Gesamtbetrags den Markt, gefolgt von Währungsderivaten mit 16 %. Aktienderivate machten etwa 6 % des Gesamtnominales aus. Auf die anderen Klassen wie Kredit- und Warenderivate entfielen gemeinsam weniger als 1 % (> Grafik 7).

Die gemeldeten Restlaufzeiten der Derivate variierten nach Anlageklasse sowie Kontrakttyp. Bei den Standardkontrakttypen der Kredit- und Zinsderivate (Credit Default Swaps und Zinsswaps) betragen sie durchschnittlich dreieinhalb bzw. sechs Jahre. Im Bereich der Währungsderivate betrug die Restlaufzeit des wichtigsten Kontrakttyps (Forwards) im Durchschnitt sechs Monate. Größere Heterogenität in Bezug auf die Vertragstypen wiesen Aktien- sowie Warenderivate auf. Während Optionen die Aktienderivate dominierten, überwogen bei den Warenderivaten Swaps, Futures und Forwards.

Bei den Underlyings von Kredit- und Aktienderivaten war zu beobachten, dass der relativ kleine Markt der Kreditderivate überwiegend auf europäische Credit-Default-Indizes sowie deutsche Unternehmensanleihen fokussiert. Aktienderivate bezogen sich am häufigsten auf den Euro Stoxx 50, den S&P 500 sowie den DAX. Derivate mit österreichischem Underlying bezogen sich hauptsächlich auf Schwergewichte des ATX.

## DIE MARKTINFRASTRUKTUREN IN ÖSTERREICH

Seit Mitte 2018 stützt sich der österreichische Finanzmarkt auf drei konzessionierte Marktinfrastrukturen, die den Ablauf des Börsenhandels in Wien vollziehen – beginnend mit dem Handel an der Wiener Börse AG (WBAG) über das Clearing bei der Central Counterparty Austria (CCP.A) bis hin zum Settlement bei der Oesterreichischen Kontrollbank CSD GmbH (OeKB CSD GmbH). Alle drei unterliegen der Aufsicht der FMA und haben vorwiegend europarechtliche Bestimmungen sowie einige nationale Regulierungen einzuhalten.

Die WBAG hat als wichtige Marktinfrastruktur in Österreich und Betreiber eines geregelten Marktes sowie eines multilateralen Handelssystems die regulatorischen Bestimmungen aus dem Börsegesetz (BörseG 2018) sowie der Markets in Financial Instruments Directive II (MiFID II) und Markets in Financial Instruments Regulation (MIFIR) einzuhalten. Emittenten deren Finanzinstrumente am geregelten Markt, auch als Amtlicher Handel in Wien bekannt, gelistet sind, unterliegen strengeren Vorschriften als jene, die in das multilaterale Handelssystem (Multilateral Trading System, MTF) einbezogen sind. Mit 1. 7. 2019 hat die WBAG ihr MTF, vormals auch als Dritter Markt bekannt, in Vienna MTF umbenannt – dies deshalb, weil durch die Umsetzung der MiFID II der Geregelt Freiverkehr im Jahr 2018 weggefallen ist.

Die CCP.A unterliegt seit 2014 der Aufsicht der FMA und hat insbesondere die regulato-

<sup>4</sup> *Außerbörslich ist in diesem Zusammenhang, entgegen der Definition nach Art. 2 Z 7 EMIR, als jeglicher gehandelte Kontrakt außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne der MiFID II zu verstehen.*

<sup>5</sup> *ESMA (2019). ESMA Annual Statistical Report on EU Derivatives Markets 2019.*

rischen Verpflichtungen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) einzuhalten.

Die OeKB CSD GmbH wurde im Jahr 2018 von der FMA konzessioniert und unterliegt der europäischen Central Securities Depository Regulation (CSDR).

Sowohl die EMIR als auch die CSDR sehen vor, dass die zentrale Gegenpartei und der Zentralverwahrer mindestens einmal jährlich einer risikobasierten Prüfung bzw. Bewertung durch die für diese Institute zuständige nationale Aufsichtsbehörde unterzogen werden.

Im Rahmen der Aufsicht über zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer arbeitet die FMA eng mit der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) zusammen. In beiden Fällen kann die FMA für bestimmte Prüffelder die OeNB mit Gutachten und ebenso mit Vor-Ort-Maßnahmen beauftragen.

Neben der jährlichen Überprüfung der CCP.A ist die FMA verpflichtet, ebenfalls mindestens einmal jährlich ein physisches College-Meeting in Wien abzuhalten. Dazu sind neben der Europäischen Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) als stimmrechtsloses Collegemitglied, die Europäische Zentralbank (EZB), die OeNB und weitere internationale Schwesterbehörden, die als zuständige nationale Behörden der zwei größten Clearingmitglieder der CCP.A agieren, einzuladen. Bei diesen Meetings werden unter anderem das Ergebnis der verpflichtenden jährlichen Überprüfung diskutiert, aktuelle Themenstellungen der zentralen Gegenpartei dargelegt sowie ein Ausblick auf das kommende Prüffahr gegeben.

# DIE UNTERNEHMEN AM ÖSTERREICHISCHEN FINANZMARKT

## STRUKTURENTWICKLUNG

### BANKEN UND ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

**Z**um Jahresultimo 2019 gab es in Österreich 550 Kreditinstitute. Hinzu kamen 22 Zweigstellen von Banken, die im Wege der EU-Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig waren (> *Tabelle 6*). Die Gesamtzahl der Banken sank gegenüber dem Jahresende 2018 um 25, womit sich der Trend der vergangenen Jahre fortsetzte. Im Raiffeisensektor, in dem die Zahl an Einzelinstituten von 399 auf 380 zurückging, schritt – wie schon in den Jahren zuvor generell bei den dezentralen Sektoren – die Konsolidierung weiter voran.

Das Geschäftsvolumen der österreichischen Kreditinstitute erreichte, gemessen an der Bilanzsumme, Ende 2019 € 848 Mrd. und verzeichnete damit eine Steigerung um +4,1% im Vergleich zum Vorjahr. Positive Wachstumsraten verzeichneten alle Sektoren mit Ausnahme der Bausparkassen, die einen Rückgang von –1,7% hinnehmen mussten. Der Sonderbankensektor wuchs um +17,9%, gefolgt vom Raiffeisensektor mit +6,2% und vom Volksbankensektor mit +4,5%. Gemessen am Geschäftsvolumen hielt der Raiffeisensektor so mit 34,5% weiterhin den größten Marktanteil (> *Grafik 8*); den

Tabelle 6: Anzahl der Kreditinstitute 2015–2019

	2015	2016	2017	2018	2019
<i>Aktien- und Sonderbanken</i>	76	75	72	70	69
<i>Sparkassen</i>	49	49	49	49	49
<i>Raiffeisenbanken</i>	488	448	419	399	380
<i>Volksbanken</i>	42	20	14	9 <sup>1</sup>	9
<i>Hypothekenbanken</i>	10	10	9	8	8
<i>Bausparkassen</i>	4	4	4	4	4
<i>Kapitalanlagegesellschaften</i>	29	26	23	21	19
<i>Betriebliche Vorsorgekassen</i>	9	8	8	8	8
<i>Wechselstuben/Finanztransferinstitute</i>	3	4	4	4	4
<i>EU-Zweigstellen</i>	30	28	27	25	22
<b>Gesamt</b>	<b>740</b>	<b>672</b>	<b>629</b>	<b>597</b>	<b>572</b>
<i>Anzahl der Zahlungsinstitute</i>	3	4	5	5	6
<i>Anhängige Konzessionsverfahren mit Stichtag 31. 12.</i>	1	0	0	1	0
<i>Passive Notifikationen</i>	255	247	183	246	125 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vier aus dem Verbund der Volksbanken ausgetretene Mitglieder wurden dem Sektor Aktienbanken zugeordnet.

<sup>2</sup> Betrifft nur passive Notifikationen von Kreditinstituten.



	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>824.656</b>	<b>798.208</b>	<b>777.213</b>	<b>814.606</b>	<b>848.379</b>
Aktienbanken	244.483	228.035	220.419	222.074	224.906
Sparkassen	146.150	147.553	152.517	165.970	170.048
Hypothekenbanken	58.270	56.146	52.011	53.217	54.194
Raiffeisenbanken	261.344	257.841	255.115	275.539	292.541
Volksbanken	33.291	31.985	31.042	31.591	33.017
Bausparkassen	22.757	22.679	22.499	22.363	21.989
Sonderbanken <sup>2</sup>	58.360	53.968	43.610	43.852	51.683

<sup>1</sup> Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen

<sup>2</sup> Ohne Berücksichtigung von Kreditbürgschaftsgesellschaften iSd § 5 Z 3 KStG

zweitgrößten Marktanteil hat weiterhin der Sektor der Aktienbanken (26,5%), gefolgt vom jenem der Sparkassen (20,0%).

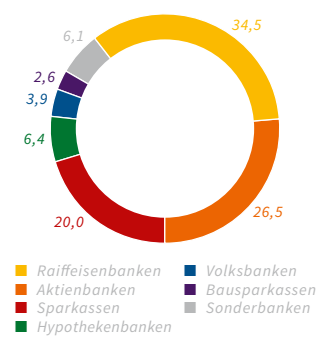
## VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Zum Jahresende 2019 verfügten 82 inländische Versicherungsunternehmen und -vereine (2018: 84) über eine Konzession der FMA und unterlagen damit ihrer laufenden Aufsicht. Ihre Zahl ist damit innerhalb von zehn Jahren um 39 gesunken (> Tabelle 9). Dabei handelte es sich um 36 größere Versicherungsunternehmen; sechs davon Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und 29 Aktiengesellschaften. Zusätzlich ist ein Versicherungsunternehmen aus dem Ausland in Österreich konzessioniert. Darüber hinaus unterlagen 47 kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zu den ältesten Versicherern in Österreich zählen und auf Brandschäden (rund zwei Drittel) sowie Viehversicherung spezialisiert sind, der Aufsicht der FMA. Im Berichtsjahr

Tabelle 7: **Bilanzsummen der Banken 2015–2019**

(Quelle: OeNB, 2015–2018 Jahresabschlusszahlen, 2019 Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis)

Grifik 8: **Marktanteile 2019 ohne Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG) und Betriebliche Vorsorgekassen** (enthalten im Sektor Sonderbanken) (in %)



## ÖSTERREICHISCHE BANKEN IN CESEE

2019 wiesen die 50 vollkonsolidierten Tochterbanken in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE) eine aggregierte Bilanzsumme von insgesamt € 222,9 Mrd. aus (Meldung zum Ende des 4. Quartals). Davon entfielen mit 60,8% mehr als die Hälfte auf die 2004 der EU beigetretenen Staaten (NMS-2004), gefolgt von den südosteuropäischen Staaten (SEE) mit 15,5%, den 2007 der EU beigetretenen Mitgliedstaaten (NMS-2007) mit 13,1% und den Ländern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) einschließlich Ukraine mit 10,6%. Das Wachstum der österreichischen CESEE-Tochterbanken war für das Geschäftsjahr 2019 mit +7,9% wieder positiv.

Tabelle 8: **Bilanzsumme der CESEE-Tochterbanken** (in Mio. €)

	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Bilanzsumme der CESEE-Tochterbanken</b>	<b>265.736</b>	<b>184.966</b>	<b>205.532</b>	<b>206.582</b>	<b>222.947</b>
NMS 2004 <sup>1</sup>	141.626	114.565	132.757	128.476	135.614
NMS 2007 <sup>2</sup>	39.894	25.684	26.747	27.992	29.223
SEE <sup>3</sup>	50.568	29.199	30.303	31.766	34.487
GUS inkl. Ukraine <sup>4</sup>	33.649	15.519	15.724	18.348	23.624

Daten: OeNB (2015–2018 Jahresabschlusszahlen, 2019 Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis)

<sup>1</sup> NMS 2004: Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

<sup>2</sup> NMS 2007: Bulgarien, Rumänien

<sup>3</sup> SEE: Albanien, Bosnien und Herzegowina,

Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien

<sup>4</sup> GUS: Republik Moldau, Russland, Weißrussland

Tabelle 9: Kennzahlen  
des Versicherungssektors  
2015–2019

	2015	2016	2017	2018	2019
<b>RECHTSFORMEN</b>					
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	6	7	7	6	6
Aktiengesellschaften	35	31	30	29	29
Kleine VVaG	52	50	49	49	47
<b>Gesamt</b>	<b>93</b>	<b>88</b>	<b>86</b>	<b>84</b>	<b>82</b>
Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung / Privatstiftungen	6	6	6	6	6
<b>GESCHÄFTSBEREICHE</b>					
Leben	27	23	23	22	22
Schaden und Unfall	35	33	32	30	30
Kranken	9	9	9	9	9
Reine Rückversicherer	2	3	2	1	1
<b>Geschäftsbereiche kleine VVaG</b>					
Brandschadenversicherungsvereine	34	34	33	32	30
Tierversicherungsvereine	17	16	16	16	16
Sterbekassen	0	0	0	0	0
Rückversicherungsvereine der kleinen Versicherungsvereine	1	0	0	1	1
<b>SUMME ALLER ASSETS ZU MARKTWERTEN</b>					
(exkl. Kapitalanlagen der fondsgebundenen und indexgebundenen Lebensversicherung, in Mrd. €)	107,93	110,68	108,98	106,91	110,6
<b>EWR-VERSICHERER IN ÖSTERREICH</b>					
Über Zweigniederlassungen	30	29	29	30	29

genehmigte die FMA bei diesen die Verschmelzung von „Attergauer Wechselseitiger Versicherungsverein a. G.“ und „Brandschadenversicherungsverein a. G. Altmünster“ zur „Ebenseer Versicherung Wechselseitiger Versicherungsverein a. G.“. Diese firmieren nunmehr als „Salzkammergut Versicherung – Wechselseitiger Versicherungsverein a. G.“.

Traditionell herrschen in Österreich Kompositversicherer vor, die neben der Lebensversicherung zumindest noch eine andere Bilanzabteilung – also Krankenversicherung oder Schaden- und Unfallversicherung – betreiben. Insgesamt haben die 36 größeren konzessionierten in- und ausländischen Versicherungsunternehmen – kleine Versicherungsvereine nicht mitgerechnet – in Österreich 62 Geschäftsbereiche.

Zudem waren 29 Versicherungsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über eine Zweigniederlassung in Österreich tätig; daneben waren noch knapp über tausend Unternehmen zum freien Dienstleistungsverkehr angemeldet.

Die österreichischen Versicherungsunternehmen verwalteten Ende 2019 zusammen Vermögenswerte in Höhe von € 110,60 Mrd.; ausgenommen davon sind Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung. Die Kapitalanlagen nahmen um € 3,70 Mrd. oder +3,46 % gegenüber 2018 zu.

## PENSIONSKASSEN

Die Anzahl der Pensionskassen ist in den vergangenen fünf Jahren von 14 auf acht zurückgegangen (> Tabelle 10), auf fünf Überbetriebliche und drei Betriebliche. Betriebliche Pensionskassen sind befugt, Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines einzigen Arbeitgebers bzw. Konzerns durchzuführen. Sie wurden größtenteils als Tochterunternehmen internationaler Konzerne gegründet.

	2015	2016	2017	2018	2019
<b>ANZAHL DER PENSIONS-KASSEN UND VERANLAGUNGS- UND RISIKOGEMEINSCHAFTEN</b>					
Anzahl der Pensionskassen	13	12	10	9	8
Anzahl der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften	113	112	104	101	101
Anzahl der Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaften	5	4	4	4	4
Anzahl der Subveranlagungsgemeinschaften	28	32	34	34	34
<b>VERWALTETES VERMÖGEN AM PENSIONS-KASSENMARKT</b>					
Verwaltetes Vermögen der Pensionskassen, gesamt (in Mio €)	19.646	20.839	22.323	21.404	24.295
– davon betrieblich	1.850	2.020	1.880	1.920	2.052
– davon überbetrieblich	17.796	18.819	20.442	19.484	22.243
<b>ANZAHL DER BERECHTIGTEN IM PENSIONS-KASSENSYSTEM</b>					
Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, gesamt	880.141	902.972	924.107	947.545	979.637
– davon betrieblich	254.122	258.914	255.632	261.562	263.842
– davon überbetrieblich	626.019	644.058	668.475	685.983	715.795
– davon Anwartschaftsberechtigte	791.124	809.279	825.778	843.569	868.230
– davon Leistungsberechtigte	89.017	93.693	98.329	103.976	111.407
Leistungsberechtigte (in % von gesamt)	10,11	10,38	10,64	10,97	11,37
Anwartschaftsberechtigte (in % der unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich)	21,67	21,92	21,97	22,12	22,20

Tabelle 10: Überblick über den Pensionskassenmarkt 2015–2019

Überbetriebliche Pensionskassen können dagegen das Pensionskassengeschäft für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte mehrerer Arbeitgeber betreiben. Der Rückgang ist dem Rückzug Betrieblicher Pensionskassen geschuldet, die ihre Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) auf bestehende Überbetriebliche Pensionskassen übertragen haben. Diese Marktkonsolidierung hat sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt: Die Konzession der Porsche Pensionskasse Aktiengesellschaft, eine Betriebliche Pensionskasse, ist aufgrund der Verschmelzung als übertragende Gesellschaft auf die VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft erloschen.

Im Berichtsjahr gab es 101 Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG), vier Sicherheits-VRG und 34 Sub-VG.

Die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten – also jener Personen, für die entweder Beiträge ins System überwiesen werden oder denen bereits eine Pension aus dem System ausbezahlt wird – betrug rund 980.000, ein Anstieg von rund 3,39 % gegenüber dem Jahr davor.

Von allen unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich<sup>1</sup> haben damit zirka 22 % eine Anwartschaft auf eine Pensionskassenpension; rund 11 % von ihnen sind bereits leistungsberechtigt, erhalten also eine betriebliche Zusatzpension. Der überwiegende Teil der Berechtigten befindet sich noch in der Ansparphase für eine Pensionsleistung.

## BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

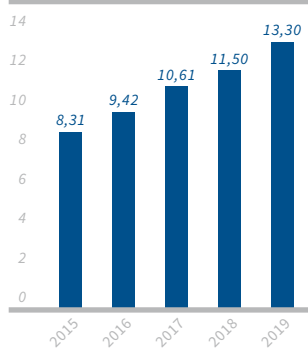
Zum Stichtag 31. 12. 2019 waren insgesamt acht Betriebliche Vorsorgekassen (BV-Kassen) in Österreich konzessioniert. Im Berichtszeitraum hat keine BV-Kasse eine Konzession beantragt bzw. zurückgelegt. Zwei verwalten jeweils zwei Veranlagungsgemeinschaften. Die übrigen BV-Kassen verwalten je eine Veranlagungsgemeinschaft, sodass es insgesamt zehn Veranlagungsgemeinschaften gibt (> Tabelle 11).

<sup>1</sup> Quelle für die Anzahl der unselbstständig Erwerbstätigen (Jahresdurchschnitt): Statistik Austria.

	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl BV-Kassen	9	8	8	8	8
Anzahl Veranlagungsgemeinschaften	10	10	10	10	10
Anzahl der Beitrittsverträge	1.224.952	1.292.940	1.351.933	1.386.884	1.451.362
– davon Mitarbeitervorsorge gemäß 1. Teil BMSVG	604.393	637.715	666.234	662.349	689.411
– davon Selbständigenvorsorge gemäß 4. Teil BMSVG	607.289	642.216	672.620	711.278	748.544
– davon Selbständigenvorsorge gemäß 5. Teil BMSVG	13.270	13.009	13.079	13.257	13.407

Tabelle 11: Entwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen 2015–2019 (Quelle: Plattform der BV-Kassen)

Grafik 9: Verwaltetes Vermögen der Betrieblichen Vorsorgekassen 2015–2019 (in Mrd. €)



Die Zahl der Beitrittsverträge insgesamt ist zum Stichtag, gemessen an den Dienstgeberkontonummern, um +4,65 % von 1.386.884 auf 1.451.362 angestiegen. Dabei erhöhte sich die Anzahl der Beitrittsverträge in der Mitarbeitervorsorge um +4,09 % (von 662.349 auf 689.411) und jene in der Selbständigenvorsorge um +5,16 % (von 724.535 auf 761.951) (> Tabelle 11).

Das verwaltete Vermögen der BV-Kassen ist 2019 von € 11,5 Mrd. auf € 13,3 Mrd. gewachsen. Im Jahresvergleich entspricht das einer Zunahme von € 1,81 Mrd. oder um +15,73 % (> Grafik 9).

ASSET MANAGER

14 Kapitalanlagegesellschaften (KAG) verfügten zum Stichtag 31. 12. 2019 über eine Konzession gemäß Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011). Im Jahresabstand hat sich die Anzahl um zwei reduziert (eine Zurücklegung der Konzession, eine Erlöschung). Von den 14 verbliebenen KAG verfügen zugleich 13 über eine Konzession als Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) (> Tabelle 12). Im Berichtszeitraum wurde ein Verfahren zu einer Konzessionserweiterung geführt und abgeschlossen.

Insgesamt waren zum Stichtag 51 AIFM (Ende 2018: 50) bei der FMA zugelassen, davon sind 23 AIFM konzessioniert, die anderen lediglich registriert. Es kam im Berichtsjahr zu einer Konzessionszurücklegung und einer Neukonzessionierung, weshalb die Zahl der konzessionierten AIFM im Vergleich zum Vorjahr unverändert blieb. Die Zahl der registrierten AIFM ist von 27 auf 28 AIFM angewachsen. Dies ist auf drei neue Registrierungen und zwei Deregistrierungen zurückzuführen. Von den 28 registrierten AIFM

Tabelle 12: Anzahl österreichischer KAG und AIFM 2015–2019

	2015	2016	2017	2018	2019
KAG gemäß InvFG	24	21	18	16	14
Konzessionierte AIFM	27	26	25	23	23
– davon Immo-KAG gemäß ImmoInvFG	5	5	5	5	5
Registrierte AIFM	21	20	24	27	28
– davon EuVECA-Manager	3	4	6	7	9

Abbildung 2: Zulassungen österreichischer KAG und AIFM nach Rechtsgrundlage 2019

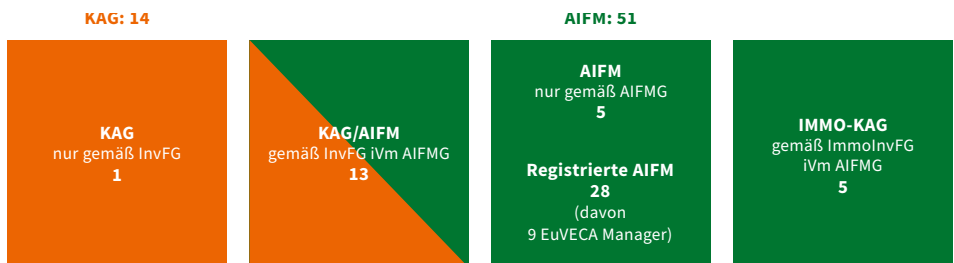


Tabelle 13: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes 2015–2019

	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Inländische OGAW von KAG</b>					
§ 2 Abs. 1 und 2 InvFG	1.071	1.038	995	977	907
§ 75 InvFG	2	2	2	2	1
<b>Gesamt</b>	<b>1.073</b>	<b>1.040</b>	<b>997</b>	<b>979</b>	<b>908</b>
<b>Inländische AIF von KAG/Immo-KAG sowie von konzessionierten und registrierten AIFM</b>					
§ 166 InvFG	165	154	152	143	131
§ 168 ff. InvFG	16	12	9	7	6
Immobilienfonds und Immobilienspezialfonds	9	11	13	13	13
Spezialfonds nach dem InvFG	835	844	875	894	913
AIF von registrierten AIFM	29	24	32	34	37
EuVECA	3	3	6	8	11
Übrige verwaltete AIF	6	6	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>1.063</b>	<b>1.054</b>	<b>1.087</b>	<b>1.099</b>	<b>1.111</b>

haben neun Manager zugleich eine Zulassung als Verwalter von European Venture Capital Funds (EuVECA); zwei mehr als im Jahr davor (> *Abbildung 2*).

Zum Stichtag 31. 12. 2019 gab es insgesamt 2.019 Fonds inländischer KAG bzw. AIFM in Österreich (2018: 2.078). Diese Zahl inkludiert in Summe 48 AIF (davon elf EuVECA), die von registrierten AIFM in Österreich verwaltet werden. Fünf österreichische Immo-KAG verwalteten insgesamt acht Publikumsimmobilienfonds sowie fünf Immobilienspezialfonds, allesamt zugleich AIF. Die Entwicklung der Anzahl inländischer Fonds der letzten fünf Jahre – sowohl für OGAW als auch AIF – wird in Tabelle 13 dargestellt. Überdies beaufsichtigt die FMA auch die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des InvFG 2011 und AIFMG für Depotbanken bzw. Verwahrstellen für Investmentfonds. 15 Kreditinstitute waren im Berichtszeitraum in diesem Geschäftsfeld tätig.

## WERTPAPIERDIENSTLEISTER

### KONZESSIONIERTE UNTERNEHMEN

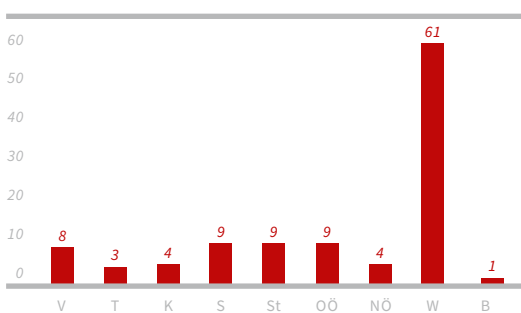
108 Wertpapierdienstleister waren zum Stichtag im Besitz einer aufrechten Konzession der FMA, davon 65 als Wertpapierfirma (WPF) und 43 Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU). Drei Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) und sieben Kapitalanlagegesellschaften (KAG) verfügten über eine Zusatzkonzession nach dem WAG 2018. Vier Versicherungsunternehmen waren ex lege zur Annahme und Übermittlung von Fondsanteilen berechtigt (> *Tabelle 14*). Damit hat sich die Zahl der Anbieter nach einem langjährigen signifikanten Rückgang erstmals wieder stabilisiert, das Verhältnis der Konzessionen untereinander hat sich trotzdem weiterhin zugunsten der WPF, die höhere regulatorische Anforderungen erfüllen müssen, dafür aber EU-weit anbieten dürfen, verschoben.

Alle 108 konzessionierten WPF und WPDLU verfügten über die Berechtigung zur Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente, 44 WPF hatten eine Berechtigung zur Portfolioverwaltung. 104 WPF und WPDLU besaßen die Berechtigung zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Den Europäischen Pass zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nahmen zum Ende des Berichtsjahres 44 österreichische WPF in Anspruch. Hiervon hatten sieben Unternehmen Zweigniederlassungen im EWR.

Tabelle 14: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierdienstleister 2015–2019

	2015	2016	2017	2018	2019
<b>ALLE UNTERNEHMEN</b>	<b>126</b>	<b>114</b>	<b>114</b>	<b>109</b>	<b>122</b>
<b>KONZESSIONEN</b>					
Wertpapierfirmen	66	60	60	61	65
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	57	51	51	45	43
AIF-Manager mit Zusatzkonzession	3	3	3	3	3
KAG mit Zusatzkonzession	–	–	–	–	7
Versicherungsunternehmen (Fondsvermittlung ex lege)	–	–	–	–	4
Anlageberatung	126	111	111	106	115
Portfolioverwaltung	45	41	41	40	51
Annahme und Übermittlung von Aufträgen	123	107	108	103	111
Multilaterales Handelssystem	0	0	0	0	0
EU-Pass für freien Dienstleistungsverkehr	45	43	44	43	44
EU-Pass für Zweigniederlassungen	5	6	7	8	7
Zusammenarbeit mit FDLA/Wertpapiervermittlern	73	64	62	58	56
<b>RECHTSFORM</b>					
Aktiengesellschaft	11	9	7	7	12
GmbH	93	88	90	86	95
Personengesellschaften	3	2	3	3	3
Einzelunternehmen	19	15	14	13	12
<b>GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>					
Ausübung der Anlageberatung	63	57	57	57	47
Ausübung der Portfolioverwaltung	32	31	31	35	37
Ausübung der Annahme und Übermittlung	83	76	72	68	64
Advisory von Investmentfonds					
Advisory OGAW	23	23	23	24	21
Advisory AIF	6	6	6	6	8
Drittmanagement von Investmentfonds					
Verwaltung OGAW	23	21	21	22	23
Verwaltung AIF	11	11	12	14	17
Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler	26	37	34	36	36
Zusammenarbeit mit Wertpapiervermittlern	37	30	29	26	24
Vertrieb von Eigenprodukten	50	50	49	49	47
Betreuung von Großkunden	41	33	34	34	33

Grafik 10: WPF/WPDLU nach Bundesländern 2019



Hinsichtlich der geografischen Verteilung der konzessionierten WPF und WPDLU innerhalb Österreichs ist anzumerken, dass insgesamt 61 Unternehmen und somit 56,48% aller konzessionierten Unternehmen ihren Sitz in Wien hatten. Es folgen Oberösterreich, Salzburg und die Steiermark mit neun sowie Vorarlberg mit acht konzessionierten Unternehmen (> Grafik 10).

#### ERFÜLLUNGSGEHILFEN IM VERTRIEB

2.963 WPF mit Sitz in einem anderen EWR-Staat verfügten über die Berechtigung, im Rahmen einer Zweigniederlassung oder Notifikation mittels Europäischen Passes Wertpapierdienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs in Österreich zu erbringen. Das entspricht im Jahresvergleich einem Anstieg um +2,27%. 22 Zweigniederlassungen von EWR-Wertpapierfirmen waren in Österreich notifiziert. Von den nach Österreich notifizierten Unternehmen stammten 2.014 Unternehmen (67,97%) aus Großbritannien, dahinter folgen Deutschland mit 247 (8,34%) und Zypern mit 223 (7,53%).

29 österreichische WPF hatten insgesamt 1.412 Personen als vertraglich gebundene Vermittler (VGV) bei der FMA registriert; 15 VGV waren bei acht in Österreich niedergelassenen WPF aus dem EWR und 379 natürliche und juristische Personen als VGV bei sieben österreichischen Banken und einer aus dem EWR stammenden Bank registriert. Insgesamt waren im Berichtsjahr 228 Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person bei der FMA als VGV registriert.

56 österreichische WPF und WPDLU verfügten über die Berechtigung, mittels Wertpapiervermittler (WPV) tätig zu werden. Von diesen WPF und WPDLU machten lediglich 24 von der ihnen eingeräumten Berechtigung auch Gebrauch. Am 31. 12. 2019 waren bei der FMA insgesamt 419 Personen als WPV von WPF bzw. WPDLU registriert (> Tabelle 14).

## REFERENZWERTE-ADMINISTRATOREN

Gemäß den Vorgaben aus der Referenzwerte-Verordnung haben sich all jene Indexanbieter, die in der EU Indizes anbieten, die als Grundlage für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Verbraucherkredite verwendet werden, als Administrator gemäß dieser Verordnung registrieren zu lassen. Für Administratoren mit Sitz in Österreich hat dies bei der FMA zu erfolgen.

Im Berichtsjahr wurde von der FMA die Wiener Börse AG als Referenzwerte-Administrator in Österreich registriert. Diese stellte zum 31. 12. 2019 insgesamt 147 nicht signifikante Referenzwerte bereit, die zu 22 Referenzwertfamilien zusammengefasst sind.

Entsprechend den Übergangsbestimmungen der Referenzwerte-Verordnung hatten Indexanbieter, die am 30. 6. 2016 bereits Referenzwerte bereitstellten, bis zum 1. 1. 2020 einen Antrag auf Konzessionierung bzw. Registrierung bei der FMA zu stellen. Derzeit ist ein weiteres Registrierungsverfahren bei der FMA anhängig.

## GESCHÄFTSENTWICKLUNG

### BANKEN UND ZAHLUNGSINSTITUTE

2019 stiegen die Forderungen an Nichtbanken um +4,6% und hatten mit 54,9% den größten Anteil an der Aktivseite des österreichischen Bankensektors. Der Anteil dieses Bilanzpostens konnte somit im Vergleich zu 2018 um +0,2 Prozentpunkte gesteigert werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken erhöhten sich volumenmäßig (+3,4%), sanken jedoch anteilmäßig um -0,4 Prozentpunkte. Mit 50,5% machten sie aber weiterhin den größten Anteil auf der Passivseite aus.

Der zweitgrößte Anteil an der Bilanz bestand aktivseitig mit etwa 19,7% aus Forderungen an Kreditinstitute. Dieser Bilanzposten ging im Jahresvergleich um -0,4% zurück. Passivseitig nehmen den zweitgrößten Anteil die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit 18,8% ein. Dies entspricht einem Rückgang von -0,8% gegenüber dem Vorjahreswert.

### ERTRAGSLAGE

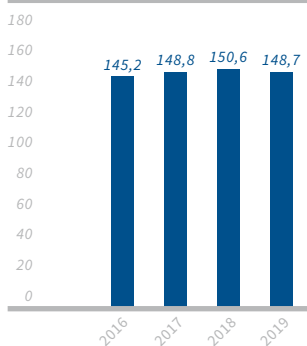
Für 2019 wird (zum Redaktionsschluss des Jahresberichts) ein unkonsolidiertes Betriebsergebnis der österreichischen Banken von etwa € 5,2 Mrd. erwartet. Dies ent-

	2015	2016	2017	2018	2019 (vorl.)
<b>ENTWICKLUNG DER AKTIVA UND PASSIVA (unkonsolidiert, in Mio. €)</b>					
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt <sup>1</sup>	824.656	798.208	777.213	814.606	848.379
Forderungen an Kreditinstitute	179.439	168.242	163.319	167.952	167.211
Forderungen an Nichtbanken	425.228	422.923	418.645	445.510	466.015
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	54.154	47.742	40.236	43.330	44.656
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	9.948	11.283	10.095	10.000	10.489
Sonstige Aktivposten	155.887	148.017	144.918	147.814	160.009
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	179.391	157.185	157.028	160.744	159.418
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	371.869	387.941	390.407	414.379	428.387
Verbriefte Verbindlichkeiten	142.971	128.581	114.009	123.317	137.045
Sonstige Passivposten	130.425	124.500	115.769	116.166	123.528
<b>NACHHALTIGKEIT DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (unkonsolidiert)</b>					
Krediteinlagenquote (Nichtbanken, in %)	114,3	109,0	107,2	107,5	108,8
Fremdwährungskredite (in % der Kredite an private Haushalte)	16,9	14,5	10,9	9,5	8,3
Notleidende und uneinbringliche Kredite (in % der Summe aller Kredite)	4,0	3,2	2,5	2,0	1,8
<b>JAHRESÜBERSCHUSS AUF SEKTOREBENE (unkonsolidiert, in Mio. €)</b>					
Jahresüberschuss unkonsolidiert insgesamt <sup>1</sup>	3.257	4.219	5.137	5.636	4.553
Aktienbanken	713	923	1.225	1.457	866
Sparkassen	1.321	1.462	1.374	1.454	1.383
Hypothekenbanken	178	324	150	182	157
Raiffeisenbanken	681	1.076	1.935	2.004	1.668
Volksbanken	41	52	77	81	117
Bausparkassen	69	58	64	89	85
Sonderbanken <sup>2</sup>	254	325	312	368	276
<b>ERTRAGSLAGE (unkonsolidiert<sup>1</sup>, in Mio. €)</b>					
Nettozinsertrag	8.818	8.361	7.885	8.290	8.295
Betriebserträge	20.373	18.582	18.848	18.646	18.892
Betriebsaufwendungen	13.478	13.334	12.454	12.644	13.651
Betriebsergebnis	6.895	5.248	6.394	6.003	5.241
Aufwand-Ertrags-Relation (in %)	66,16	71,76	66,08	67,81	72,26

Tabelle 15: Geschäftsentwicklung des österreichischen Bankensektors 2015–2019

(Quelle: OeNB, 2015–2018  
Jahresabschlusszahlen, 2019  
Vermögens-, Erfolgs- und  
Risikoaussweis)

Grafik 11: Liquidity Coverage Ratio 2016–2019 (in %)



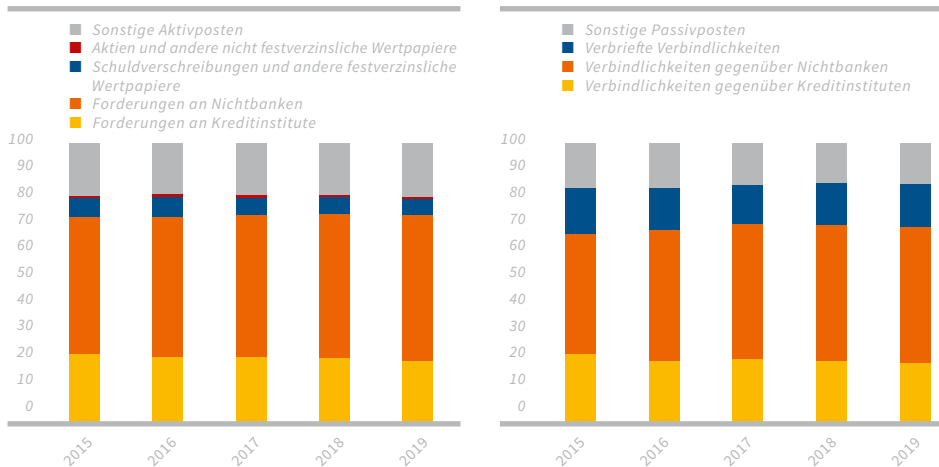
spricht – nach einem Rückgang von über 6 % im Jahr 2018 – einem weiteren Rückgang von –12,7 % gegenüber dem Vorjahr. Hintergrund dieser Entwicklung ist vor allem eine signifikante Steigerung der Betriebsaufwendungen (+8,0 %), während gleichzeitig die Betriebserträge nur leicht gestiegen sind (+1,3 %). Nach einer Steigerung von +5,1 % im Jahr 2018 konnten die Nettozinserträge im Jahr 2019 nur mehr geringfügig um +0,1 % gesteigert werden. Mit einem Anteil von 43,9 % an den Betriebserträgen kommt dem Zinsergebnis weiterhin eine hohe Bedeutung zu.

Die österreichischen Kreditinstitute wiesen im Geschäftsjahr 2018 insgesamt einen Jahresüberschuss von € 5,6 Mrd. auf, im Jahr 2019 kann weiterhin mit einem positiven Jahresüberschuss gerechnet werden. Finale Zahlen liegen noch nicht vor, die Kreditinstitute prognostizieren jedoch für 2019 einen Jahresüberschuss von rund € 4,6 Mrd. Dabei zeigen die einzelnen Sektoren ein durchwegs positives Bild. Der Raiffeisensektor erzielt nach einem Jahresüberschuss von € 2,0 Mrd. im Jahr 2018 mit voraussichtlich € 1,7 Mrd. den größten Anteil, gefolgt von den Sparkassen und den Aktienbanken. Hinsichtlich der Risikovorsorgen (Wertberichtigungen) erwarten die österreichischen Kreditinstitute mit € 0,2 Mrd. weiterhin ein niedriges Niveau für 2019.

<sup>1</sup> Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen

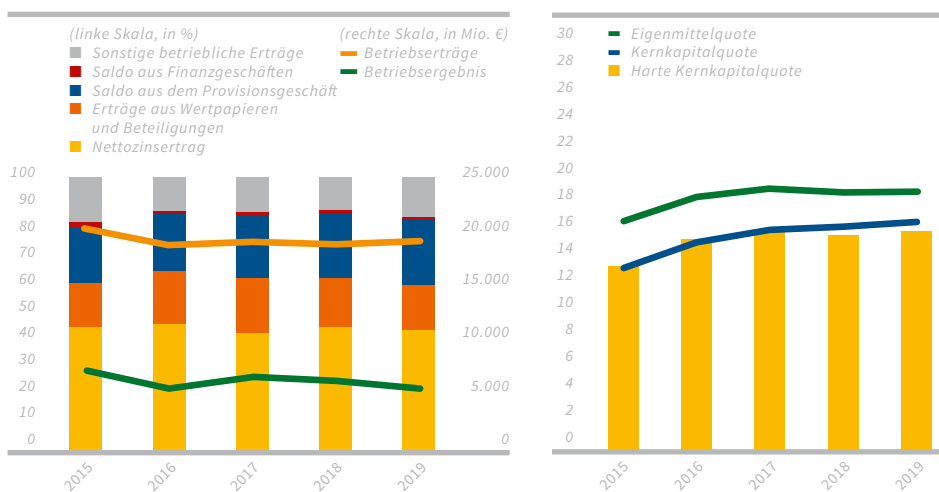
<sup>2</sup> Ohne Berücksichtigung von Kreditbürgschaftsgesellschaften iSd § 5 Z 3 KStG





Grafik 12 (links): **Entwicklung der Aktiva des österreichischen Bankensektors 2015–2019** (in %, unkonsolidiert, ohne EU-Zweigstellen, Vorsorgekassen und Kreditbürgschaften)

Grafik 13 (rechts): **Entwicklung der Passiva des österreichischen Bankensektors 2015–2019** (in %, unkonsolidiert, ohne EU-Zweigstellen, Vorsorgekassen und Kreditbürgschaften)



Grafik 14 (links): **Ertragslage 2015–2019**

Grafik 15 (rechts): **Eigenmittelausstattung 2015–2019** (in % RWA)

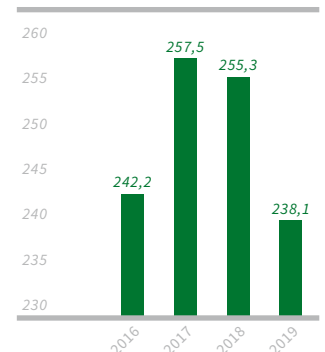
Im Jahr 2019 weist der österreichische Bankensektor eine harte Kernkapitalquote von 15,6% aus. Im Vergleich zum Jahr 2018 ist die Quote damit wieder leicht gestiegen. Der Grund dafür ist, dass bei einem gestiegenen Volumen der Gesamtrisikobeträge (4,5% im Vergleich zu 2018) das Kapital noch etwas stärker angestiegen ist (5,7%). Die Liquiditätsausstattung hat sich dagegen im Jahr 2019 etwas verschlechtert, liegt aber mit 148,7% weiterhin in einem soliden Bereich und deutlich über der Mindestanforderung von 100% (> Grafik 11).

## VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Das Volumen der im Inland verrechneten Prämien (direkte Gesamtrechnung) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um +2,20% gestiegen (im Vergleich dazu 2017 auf 2018: +1,19%) und belief sich auf € 17,56 Mrd. (> Tabelle 16).

In der Bilanzabteilung Lebensversicherung fielen die Prämien um -2,18% von € 5,52 Mrd. im Jahr 2018 auf € 5,40 Mrd. im Berichtsjahr. Der Anteil der in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung verrechneten Prämien steigt und liegt bei 24,21% der Gesamtpremien in der Lebensversicherung (Vorjahr: 24,04%). Die Zahlungen für Versicherungsfälle stiegen im Berichtsjahr um 9,46% auf € 7,25 Mrd. Im Vorjahr betrug der Wert zum Vergleich € 6,62 Mrd.

Grafik 16: **SCR-Solvabilitätsgrad 2016–2019** (Median, in %)



	2015	2016	2017	2018	2019
<b>VERRECHNETE PRÄMIEN INLAND</b> (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €)					
Lebensversicherung	6.695	6.038	5.732	5.516	5.396
– davon fondsgebundenen Lebensversicherung	1.401	1.250	1.381	1.219	1.225
– davon indexgebundene Lebensversicherung	66	96	93	107	81
Krankenversicherung	1.959	2.051	2.129	2.220	2.328
Schaden- und Unfallversicherung	8.688	8.826	9.115	9.442	9.832
<b>Gesamt</b>	<b>17.342</b>	<b>16.915</b>	<b>16.975</b>	<b>17.178</b>	<b>17.555</b>
<b>ZAHLUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE</b> (in Mio. €)					
Lebensversicherung	8.463	7.749	7.165	6.619	7.245
Krankenversicherung	1.297	1.340	1.454	1.456	1.541
Schaden- und Unfallversicherung	5.382	5.446	5.765	5.746	5.981
<b>Gesamt</b>	<b>15.142</b>	<b>14.535</b>	<b>14.384</b>	<b>13.821</b>	<b>14.767</b>
<b>ERTRAGSKRAFT</b> (in Mio. €)					
Versicherungstechnisches Ergebnis	475,15	559,94	580,96	506,54	618,45
Finanzergebnis	3.215,64	3.051,10	2.814,89	2.528,46	3.118,32
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.354,02	1.414,22	1.244,20	1.168,33	1.694,60
<b>UMSATZRENDITE</b> (in %)					
Schaden/Unfall	12,0	12,1	11,8	10,5	15,3
Leben	2,6	3,3	0,8	1,9	1,7
Kranken	6,9	7,2	5,9	3,5	4,3
<b>Gesamt</b>	<b>7,8</b>	<b>8,4</b>	<b>7,3</b>	<b>6,8</b>	<b>9,7</b>

Tabelle 16: Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen 2015–2019

Grafik 17: Aufteilung der Kapitalanlagen zu Marktwerten (ohne fonds- und indexgebundene Lebensversicherung, in %, gerundet)

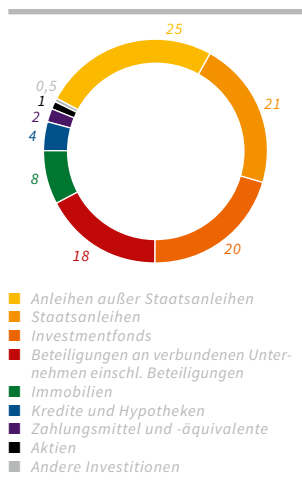


Tabelle 17: Veranlagungsperformance der Pensionskassen 2015–2019

Die Bilanzabteilung Schaden- und Unfallversicherung verzeichnete mit verrechneten Prämien in Höhe von € 9,83 Mrd. ein Plus von 4,13 % gegenüber dem Vorjahr. Die Zahlungen für Versicherungsfälle stiegen auf € 5,98 Mrd., eine Steigerung von +4,08 %.

Die Bilanzabteilung Krankenversicherung erzielte mit verrechneten Prämien in Höhe von zirka € 2,33 Mrd. ein Plus von 4,86 %. Die Zahlungen für Versicherungsfälle erfuhren eine Erhöhung auf € 1,54 Mrd. oder rund +5,85 %.

Die Umsatzrendite zeigte mit 9,7 % im Berichtsjahr eine steigende Tendenz zum Vorjahr (2018: 6,8 %). Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erhöhte sich im Berichtsjahr um 45,04 % auf € 1,69 Mrd. Im Bereich der Kapitalanlage zeigte sich weiterhin ein deutlicher Überhang bei Investitionen in zinstragende Wertpapiere. Aktieninvestments befanden sich weiterhin auf niedrigem Niveau (> Grafik 17).

Die Eigenmittelausstattung der Versicherungen, der SCR-Solvabilitätsgrad (Solvency Capital Requirement), betrug zum Ende des Berichtsjahres im sektorweiten Median 238,10 % der Mindestanforderungen (> Grafik 16). Dieser Wert ist geringer als der Vergleichswert aus dem Vorjahr (255,29 %).

**PENSIONSKASSEN**

Zum Stichtag 31. 12. 2019 verwalteten die österreichischen Pensionskassen zusam-

	2015	2016	2017	2018	2019
Veranlagungsperformance gesamt	2,32	4,18	6,13	-5,14	11,62
davon betrieblich	2,53	5,13	4,07	-0,37	9,47
davon überbetrieblich	2,30	4,08	6,34	-5,59	11,82

men Vermögenswerte im Volumen von € 24,3 Mrd., eine Steigerung um rund +13,51 % gegenüber dem Vorjahr. Diese Veränderung des verwalteten Vermögens resultierte im Wesentlichen aus Beitragszahlungen, Pensionsleistungen, Zuflüssen aus neu abgeschlossenen Pensionskassenverträgen und dem Ergebnis der Vermögensveranlagung. Während 2018 die durchschnittliche Veranlagungsperformance der Pensionskassen noch bei -5,1 % lag, wurde im Berichtsjahr ein Plus von 11,6 % erzielt (> Tabelle 17). Die gesamten aggregierten Vermögenswerte der österreichischen Pensionskassen setzten sich aus 43 % Anleihen, 34 % Aktien, 7 % Cash, 10 % sonstigen Vermögenswerten, 5 % Immobilien und 1 % Darlehen zusammen (> Grafik 18).

## BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

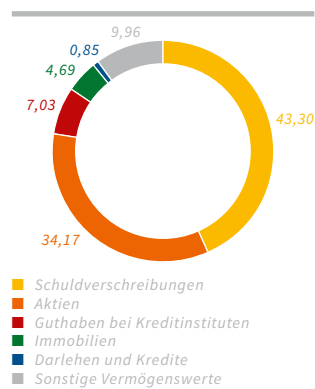
Den Betrieblichen Vorsorgekassen (BV-Kassen) sind im Berichtsjahr an laufenden Beiträgen in Summe € 1,72 Mrd. (+7,24 % im Vergleich zum Vorjahr) zugeflossen, davon € 1,60 Mrd. (+7,35 %) aus der Mitarbeiter- und € 122,86 Mio. (+5,86 %) aus der Selbstständigenvorsorge. Das insgesamt verwaltete Vermögen stieg auf € 13,3 Mrd (> Tabelle 18).

Zur Auszahlung als Kapitalbetrag gelangten 2019 insgesamt € 586,93 Mio. an 521.241 Anwartschaftsberechtigte. Im selben Zeitraum übertrugen 39.085 Anwartschaftsberechtigte ihre Anwartschaften in Höhe von insgesamt € 43,50 Mio. an eine andere BV-Kasse. Zudem überwiesen 490 Personen insgesamt € 2,27 Mio. an eine Pensionskasse oder eine Pensionszusatzversicherung bzw. an eine Betriebliche Kollektivversicherung. Die Verfügungen über Abfertigungsanwartschaften erfolgten wie bereits in den letzten fünf Jahren zum Großteil in Form der Auszahlung als Kapitalbetrag (> Grafik 19).

Die BV-Kassen erzielten im Berichtsjahr mit ihren Kapitalanlagen eine durchschnittliche Performance von +5,74 % (2018: -1,97 %).

Die BV-Kassen haben ihren Anwartschaftsberechtigten einen Mindestanspruch zu garantieren. Dieser setzt sich aus den zugeflossenen Abfertigungsbeiträgen zuzüglich allenfalls übertragener Altabfertigungsanwartschaften sowie allenfalls aus einer anderen BV-Kasse übertragener Abfertigungsanwartschaften zusammen und wird auch als Kapitalgarantie bezeichnet. Darüber hinaus steht es BV-Kassen frei, eine über die Kapitalgarantie hinausgehende Zinsgarantie zu gewähren. Im Jahr 2019 wurde von einer BV-Kasse eine solche Zinsgarantie angeboten.

Grafik 18: Struktur der Kapitalanlage der Pensionskassen 2019 (in %)



Grafik 19: Kapitalanlagestruktur der Betrieblichen Vorsorgekassen 2019 (in %)

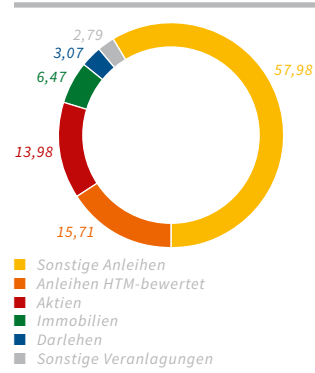
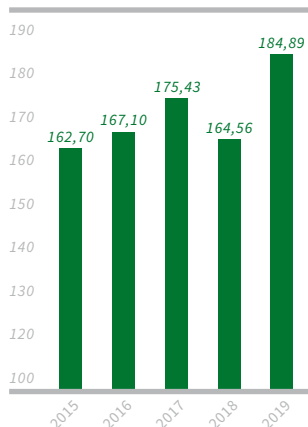


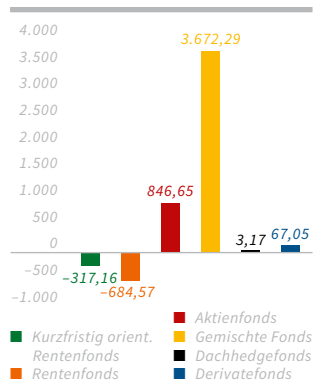
Tabelle 18: Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen 2015–2019 (Quelle: Plattform der BV-Kassen)

	2015	2016	2017	2018	2019
Vermögen der BV-Kassen (in Mio. €)	8.306	9.423	10.610	11.496	13.304
Laufende Beiträge (in Mio. €)	1.289	1.374	1.476	1.606	1.722
Performance der BV-Kassen (in %)	1,22	2,23	2,18	-1,97	5,74
<b>VERFÜGUNGEN (in Mio. €)</b>					
Auszahlungen als Kapitalbetrag	387,88	444,70	488,12	526,44	586,93
Übertragung an eine andere Betriebliche Vorsorgekasse	20	21,55	34,92	65,86	43,5
Überweisung an Pensionszusatzversicherung bzw. BKV	0,18	0,07	0,06	0,11	0,01
Überweisung an eine Pensionskasse	1,04	1,71	1,51	1,79	2,26
Gesamt	409,1	468,03	524,61	594,2	632,7

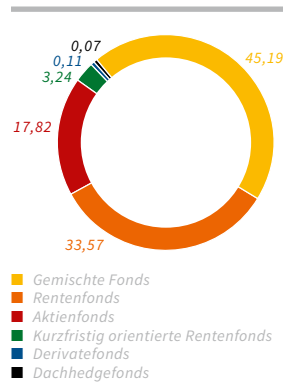
Grafik 20: **Fondsvermögen der Investmentfonds 2015–2019**  
(in Mrd. €)



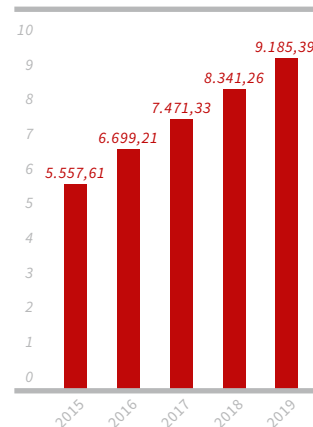
Grafik 21: **Nettozuwächse/-abflüsse 2019 nach Anlagekategorie**  
(in Mio. €)



Grafik 22: **Fondsvolumina nach Anlagekategorie**  
(per 31. 12. 2019, in %)



Grafik 23: **Fondsvermögen der Immobilienfonds 2015–2019**  
(in Mio. €)



## ASSET MANAGER

Die 14 von der FMA konzessionierten Kapitalanlagegesellschaften gemäß InvFG (KAG) verwalteten in Österreich zum 31. 12. 2019 – exklusive des verwalteten Fondsvolumens der Immo-KAG – ein Fondsvolumen von € 184,89 Mrd. Im Jahresvergleich ist dies eine Steigerung von € 20,33 Mrd. bzw. ein prozentueller Anstieg um +12,36 %. Nach dem massiven Rückgang 2018 von € 10,87 Mrd. oder um –6,2 % konnte damit wieder ein historischer Höchststand erreicht werden (> Grafik 20).

Im Lauf des Jahres 2019 gab es hohe Nettomittelzuflüsse von in Summe € 3,59 Mrd. Im Vergleich dazu wies das Jahr 2018 Nettomittelabflüsse in Höhe von € 809,17 Mio. auf. Aufgeteilt nach Fondskategorien verzeichneten vor allem gemischte Fonds ein deutliches Plus von € 3,67 Mrd., gefolgt von den Aktiefonds (€ 846,65 Mio.), den Derivatefonds (€ 67,05 Mio.) sowie den Dachhedgefonds (€ 3,17 Mio.). Die stärksten Abflüsse waren – wie auch schon in den Jahren zuvor – bei Rentenfonds mit –€ 684,57 Mio. bzw. bei kurzfristig orientierten Rentenfonds mit –€ 317,16 Mio. zu beobachten (> Grafik 21).

Die Dominanz der Kategorie der gemischten Fonds spiegelt sich – wie auch in den vergangenen fünf Jahren – nicht nur in den Nettomittelzuflüssen, sondern auch in der Aufteilung des gesamten Fondsvolumens wider. Mit Stichtag 31. 12. 2019 waren in dieser Kategorie € 83,55 Mrd. bzw. 45,19% des Gesamtvolumens veranlagt, gefolgt von den Rentenfonds mit € 62,07 Mrd. bzw. 33,57 %. An dritter Stelle lagen Aktiefonds mit € 32,95 Mrd. bzw. 17,82 %, gefolgt von kurzfristig orientierten Rentenfonds (3,24 %), Derivatefonds (0,11 %) und Dachhedgefonds (0,07 %) (> Grafik 22).

Unterteilt nach Zielgruppen waren die Anteilsinhaber zum Jahresende 2019 zu 50,36 % in Publikums- und zu 49,64 % in Spezialfonds investiert.

Diese Zahlen schließen auch Alternative Investmentfonds (AIF) gemäß InvFG 2011, wie z. B. Spezialfonds und Andere Sondervermögen, ein.

Zusätzlich verwalteten Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM), die nur gemäß AIFMG konzessioniert oder registriert sind, per 31. 12. 2019 ein Fondsvolumen österreichischer AIF von etwa € 0,9 Mrd. (Hinweis: vorläufige Zahlen zum Zeitpunkt der Berichterstellung).

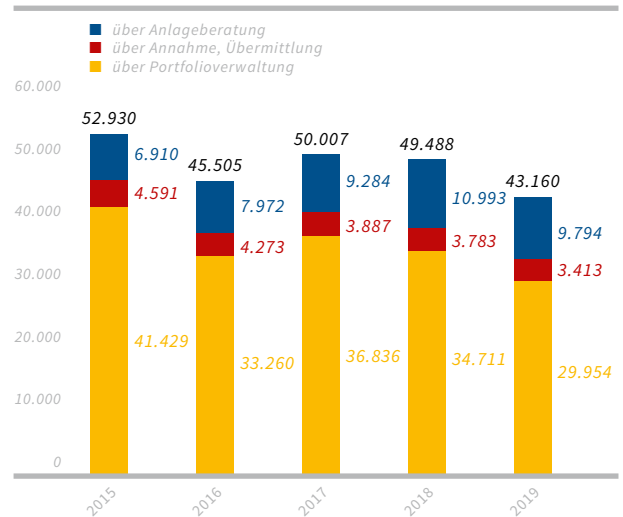
Zum Stichtag 31. 12. 2019 verwalteten die fünf österreichischen Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften (Immo-KAG) ein Fondsvolumen von insgesamt € 9,19 Mrd., ein Vermögenszuwachs gegenüber dem Vorjahr von 10,12 % (> Grafik 23).

## WERTPAPIERDIENSTLEISTER

Österreichs Wertpapierdienstleister haben 2019 ein Kundenvermögen von zusammen € 43,16 Mrd. betreut, verglichen mit dem Vorjahr ein Rückgang um € 6,33 Mrd.. Die Anzahl der Kunden nahm um –8,12% ab, gleichzeitig fiel das pro Kunden betreute Vermögen um –5,08%.

Vom gesamten betreuten Kundenvermögen entfielen rund 75% auf Dienstleistungen aus Portfolioverwaltung, Fund Advisory und „Drittmanagement“. Unter Drittmanagement sind von Investmentfondsgesellschaften und Alternativen Investmentfonds-Managern auf Wertpapierunternehmen ausgelagerte Tätigkeiten des kollektiven Portfoliomanagements zu verstehen. 57% der generierten Umsatzerlöse stammten aus der Portfolioverwaltung.

Ungebrochen ist weiterhin auch der Trend zur Spezialisierung und Professionalisierung der auf dem Markt auftretenden Unternehmen. Besonders deutlich spiegelt sich dies im Verhältnis des gesamt betreuten Kundenvermögens professioneller Kunden zu jenem von Privatkunden wider, das im Berichtsjahr bei rund sieben zu eins lag. Ein Grund, warum besonders institutionelle Anleger bzw. professionelle Marktteilnehmer auf Wertpapierunternehmen zurückgreifen, ist das umfassende Angebot. Die Services reichen vom Beratungsmandat über eine strategische oder taktische Asset Allocation bis hin zur ausgelagerten Verwaltung eines Investmentfonds. Weiters liegt es auch daran, dass Wertpapierfirmen in Marktphasen steigender Kurse und sinkender prognostizierter Werte für das Wirtschaftswachstum langfristigen Entwicklungen nachzuspüren versuchen. Neben der Passgenauigkeit, also dem Zuschnitt des Portfolios auf die Anlagebedürfnisse des Investors, ist vor allem auch die Flexibilität, die die Wertpapierdienstleistung der Vermögensverwaltung bei sich ändernden Kapitalmärkten bietet, ein Vorteil, da der Vermögensverwalter in der Regel schnell – im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags – auf die Kapitalmärkte reagieren kann.



Grafik 24: **Betreutes Kundenvermögen nach Dienstleistung 2015–2019** (in Mio. €)

## IFD UND IFR – EIN NEUER RECHTLICHER RAHMEN FÜR WERTPAPIERFIRMEN

Die Regulierung für Wertpapierfirmen steht auf einem neuen Fundament: Die Investment Firm Directive<sup>1</sup> (IFD) sowie die Investment Firm Regulation<sup>2</sup> (IFR), veröffentlicht am 5. 12. 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union, schaffen umfangreiche neue Regeln für Wertpapierunternehmen. Ein eigenständiges Regelwerk für Wertpapierfirmen zur stärkeren Berücksichtigung ihrer spezifischen Geschäftsmodelle und Risiken wurde bereits seit Längerem in der EU diskutiert. Das neue Regelwerk muss jetzt national umgesetzt und präzisiert werden.

Obwohl die nationale Umsetzung durch den österreichischen Gesetzgeber noch aussteht, zeigt sich bereits, dass die neuen Regeln in einigen Bereichen komplex ausfallen und die betroffenen Wertpapierfirmen vor einige Herausforderungen stellen werden.

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014.



# INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT



## A

Als integrierte Aufsichtsbehörde über den Finanzmarkt Österreich gehört die FMA einer Vielzahl transnationaler, europäischer sowie globaler Organisationen und Verbände an, die sich mit Regulierung und Aufsicht der Finanzmärkte befassen. Sie schließt unter anderem Memoranda of Understanding (MoU) ab und beschickt alle relevanten Gremien und Arbeitsgruppen. Dadurch arbeitet die FMA aktiv an der Weiterentwicklung der Regulierung sowie in der konkreten grenzüberschreitenden Aufsichtstätigkeit mit. So hat die FMA 2019 in rund 290 permanenten oder temporären internationalen Arbeitsgruppen die Interessen des österreichischen Finanzmarktes vertreten.

## EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Im Europäischen Finanzaufsichtssystem ESFS (European System of Financial Supervision) war die Arbeit 2019 sehr stark durch zwei Themenkomplexe geprägt:

- die umfangreichen Vorbereitungen zum Ausscheiden des Vereinigten Königreichs (UK) aus der Europäischen Union (Brexit) sowie
- den Abschluss der Reform der Europäischen Zusammenarbeit im Rahmen des ESFS (ESAs Review).

### BREXIT

Der zunächst für den 29. 3. 2019 vorgesehene Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wurde im vergangenen Jahr mehrfach kurzfristig verschoben, und zwar zunächst auf den 12. 4. 2019, danach auf den 31. 10. 2019, und erfolgte schließlich erst mit 31. 1. 2020. Das Abkommen dazu sieht eine Übergangsphase bis 31. 12. 2020 vor, in der das Vereinigte Königreich alle EU-Regeln wie bisher einhält, weiterhin Beiträge zahlt, jedoch kein Mitspracherecht mehr in EU-Gremien hat. In dieser Zeit soll ein Vertrag zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ausverhandelt und abgeschlossen werden, der die langfristigen Beziehungen zwischen den beiden Wirtschaftsräumen regelt. Sollte dies nicht rechtzeitig gelingen, kann der Übergangszeitraum nochmals verlängert werden, oder es fallen die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen unter die Minimalregeln der Welthandelsorganisation (WTO). Die Rechtsfolgen eines Brexit ohne einen Vertrag, wie die künftigen Beziehungen langfristig zu regeln sind, wären ebenso gravierend und herausfordernd wie jene eines Austritts ohne Austrittsabkommen (Hard Brexit). Eine der größten Herausforderungen im

Finanzmarktbereich stellt dabei insbesondere der Wegfall des Passporting-Regimes dar: Unternehmen mit einer Konzession in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind berechtigt, mit diesem „Passport“ die betroffene Finanzdienstleistung auch grenzüberschreitend in jedem anderen Mitgliedstaat zu erbringen. Scheidet das Vereinigte Königreich ohne Abkommen aus, geht diese wechselseitige Berechtigung in den Geschäftsbeziehungen zu den Britischen Inseln abrupt verloren. Die europäischen Aufsichtsbehörden haben daher bereits 2019 die Risikolage im Hinblick auf einen Brexit ohne Abkommen laufend genau analysiert, entsprechende Maßnahmen vorbereitet und diese dem Markt kommuniziert. Die FMA hat sich im Rahmen der ESAs und des SSM an den Brexit-Vorbereitungen intensiv beteiligt, den österreichischen Finanzmarkt analysiert und betroffene Finanzdienstleister zu proaktiven Vorbereitungen für den Ernstfall animiert. Derzeit ist noch unklar, ob ab 1. 1. 2021 bereits ein neues Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich in Kraft tritt, ob ein solches Abkommen Finanzdienstleistungen umfassen wird oder ob es zu einer Verlängerung der Übergangsfrist oder gar zu einem Rückfall auf die WTO-Bestimmungen kommt.

#### **ESAS REVIEW**

Die Überarbeitung des Europäischen Systems der Finanzmarktaufsicht (ESFS) wurde 2019 mit dem „ESAs Review“ beschlossen und brachte einige Änderungen bei Aufgaben und Arbeitsweise der europäischen Aufsichtsbehörden, den ESAs (European Supervisory Authorities). Mit der Verordnung (EU) 2019/2175 sind diese Änderungen am 1. 1. 2020 in Kraft getreten.

Die wesentlichen Neuerungen bei den Aufgaben der ESAs:

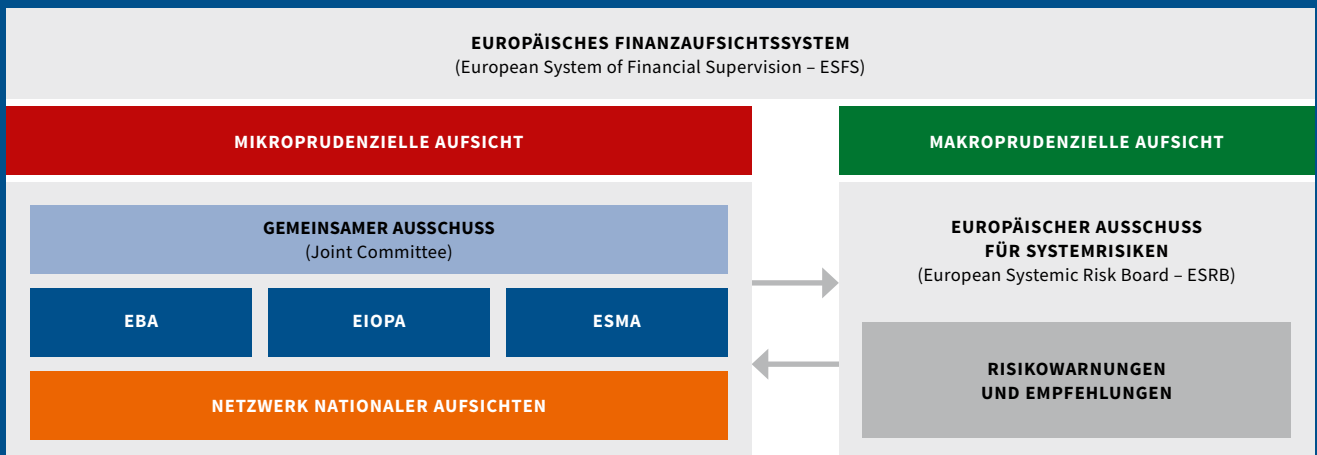
- Die Kompetenzen bei der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurden bei der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zusammengefasst. Dazu hat sie eine neue Datenbank einzurichten, in die die nationalen Behörden alle relevanten Daten einspeisen müssen.
- Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) übernimmt neue Koordinierungsfunktionen in der grenzüberschreitenden Überwachung der Ordnungsgemäßheit des Handels in börsennotierten Wertpapieren, insbesondere im Reporting verdächtiger Orders, Transaktionen und Aktivitäten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen. Sie übernimmt auch die direkte Aufsicht über die für den Binnenmarkt relevanten Data Reporting Service Provider. Überdies wurden ihr einige Zuständigkeiten im Rahmen der europäischen Benchmark-Verordnung übertragen, die Manipulationen wichtiger Indizes und Kennzahlen hintanhaltend soll. Zudem ist die Einführung von zwei „union strategic supervisory priorities“ vorgesehen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Arbeitsprogramme zu beachten haben. Diese sind alle drei Jahre von den ESA-Aufsichtsgremien, den Boards of Supervisors (BoS), festzulegen und in den Arbeitsprogrammen der nationalen Aufsichtsbehörden zu beachten.
- Die wesentlichen Neuerungen in der Arbeitsweise der ESAs:
- Das Proportionalitätsprinzip ist nun explizit in allen ESA-Verordnungen festgeschrieben. Überdies hat jede ESA ein eigenes Proportionalitätskomitee (Advisory Committee on Proportionality, ACP) einzusetzen.
- Angepasst wurden auch die Regelungen für die Bestellung der Chairperson und die Zusammensetzung des Management Boards. Zudem wurden die Regelungen für



## DAS EUROPÄISCHE AUFSICHTSSYSTEM

Seit Anfang 2011 arbeiten die nationalen Finanzaufsichtsbehörden der EU im Rahmen des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (European System of Financial Supervision – ESFS) eng zusammen. Für die Agenden der Bankenaufsicht ist die Europäische Bankenaufsicht EBA zuständig (in der neben den nationalen Behörden für den SSM auch die EZB als nicht stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist), die im Zuge des Brexit im Jahr 2019 ihren Sitz von London nach Paris verlegt hat. Bereits seit Gründung in Paris ansässig ist die Europäische Wertpapier- und Marktaufsicht ESMA. Die für Versicherungen und Pensionskassen zuständige EIOPA sitzt in Frankfurt. Die Aufgabe dieser Europäischen Aufsichtsbehörden ist zum einen, auf Basis von EU-Verordnungen und -Richtlinien detaillierte Regulierungen in Form von technischen Standards, Leitlinien und Empfehlungen vorzubereiten. Zunehmend wichtiger wird zudem, dass diese Behörden auch eine konvergente Anwendung dieser Bestimmungen durch die nationalen Aufsichtsbehörden sicherstellen sollen. Direkte Aufsichtsaufgaben gegenüber Unternehmen erfüllen sie nur in einigen ausgewählten Bereichen. Zur Bearbeitung übergreifender Materien ist ein Gemeinsamer Ausschuss – das Joint Committee – eingerichtet. Diese drei mikroprudenziell orientierten europäischen Behörden werden von dem in Frankfurt bei der EZB eingerichteten Europäischen Systemrisikoausschuss (ESRB) ergänzt, dessen Aufgabe es ist, systemische Risiken für das europäische Finanzsystem zu identifizieren und frühzeitig zu adressieren.

Abbildung 3: **Europäisches Finanzaufsichtssystem**



Aus Sicht des institutionellen Gesamtsystems sind auch für 2019 die umfangreichen Vorbereitungen zum Ausscheiden des Vereinigten Königreichs (UK) aus der Europäischen Union (Brexit) und der Abschluss der Reform der Europäischen Zusammenarbeit (ESAs Review – siehe nebenstehend) hervorzuheben.

Interessenkonflikte von Gremienmitgliedern verschärft. Bei bestimmten Marktentwicklungen können vom Management Board nunmehr auch Coordination Groups eingerichtet werden.

- Peer Reviews werden detaillierter geregelt, wobei nunmehr verpflichtend Follow-up-Maßnahmen zu erfolgen haben, die in Form von Guidelines oder Empfehlungen der ESAs umzusetzen sind. Entscheidungen zu Peer Reviews, Mediation und Unionsrechtsverstößen sollen nun grundsätzlich in einem schriftlichen Verfahren getroffen werden.

#### **EUROPEAN BANKING AUTHORITY – EBA**

Der Arbeitsschwerpunkt der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA liegt in der Regulierung. Mit der Entwicklung von technischen Standards, Leitlinien und Empfehlungen trägt sie wesentlich zur Stärkung der Aufsichtskonvergenz im EWR bei. So erließ die EBA im Jahr 2019 insbesondere Leitlinien zur Geldwäscheprävention, Empfehlungen zur Umsetzung des Basler Reformpakets sowie Ratschläge im Zusammenhang mit Cybersicherheitsangelegenheiten. Sie leistete überdies Arbeiten zur Regulierung und Förderung von FinTechs, zu Konsumentenschutzthemen bei der neuen Zahlungsdienstleistungsrichtlinie PSD II (Payment Services Directive II) sowie wesentliche Vorarbeiten für den EU-weiten Stresstest im Jahr 2020. Mit 3. 5. 2019 folgte José Manuel Campa dem bisherigen EBA-Vorsitzenden Andrea Enria nach, da dieser per Jänner 2019 zum Vorsitzenden des SSM-Aufsichtsgremiums der EZB ernannt wurde.

#### **EUROPEAN SECURITIES AND MARKETS AUTHORITY – ESMA**

Auch bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA war das Jahr 2019 stark geprägt von den Umsetzungsarbeiten zum ESAs Review. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf dem zweiten EMIR Refit Dossier (EMIR 2.2.). EMIR 2.2. verbessert die Abwicklung von Börsengeschäften, indem es eine stärkere gesamteuropäische Beaufsichtigung der zentralen Abwicklungsstellen mit sich bringt, insbesondere der EU-Central-Counterparts (EU-CCPs), sowie mehr Kompetenzen von ESMA gegenüber Drittstaaten-CCPs vorsieht. Zu diesem Zweck wird ein CCP-Aufsichtsausschuss gegründet, der aus einem Vollzeit-Chair, zwei unabhängigen Mitgliedern und den zuständigen nationalen Behörden mit einer zugelassenen CCP als stimmberechtigte Mitglieder besteht.

ESMA arbeitet mit Nachdruck an einer konsistenten Implementierung des EU-Regelwerks. Zu ihren effektivsten Konvergenzinstrumenten zählen die Peer Reviews, wobei 2019 insbesondere folgende Berichte fertiggestellt wurden:

- Peer Review zur Sammlung und Verwendung der Meldungen von verdächtigen Geschäften und Aufträgen gemäß europäischer Marktmissbrauchsregulierung MAR (Market Abuse Regulation), einer wichtigen Informationsquelle bei Marktmissbrauchsuntersuchungen
- Peer Review zu Aufsichtsmaßnahmen mit dem Ziel, die Qualität der Daten, die gemäß EMIR gemeldet werden, zu verbessern.

Die Europäische Kommission beauftragte ESMA überdies, einen Bericht über die Anwendung der MAR zu erarbeiten und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Das Konsultationspapier, das zahlreiche Themen umfasst, wurde im Oktober 2019 veröffentlicht. Der finale Bericht wird 2020 an die Europäische Kommission übergeben.

## **EUROPEAN INSURANCE AND OCCUPATIONAL PENSIONS AUTHORITY – EIOPA**

Bei der Europäischen Aufsichtsbehörde für Versicherungen und betriebliche Versorgungssysteme EIOPA standen neben der Sicherung der Konvergenz der laufenden Aufsicht zur Stärkung des Binnenmarktes die Arbeiten für den Solvency-II-Review 2020 im Vordergrund. Einen besonderen Fokus legt EIOPA bei all ihren Tätigkeiten seit geraumer Zeit auf die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte. Digitalisierung (InsurTechs) nahm als weiteres übergreifendes Thema breiten Raum im Arbeitsprogramm ein, wobei insbesondere ein Augenmerk auf Cyberrisiken (auch als neues Geschäftsfeld) gelegt wurde. Konsumentenschutz steht als strategisches Ziel mit zahlreichen Arbeiten zur Wohlverhaltensaufsicht unverändert im Vordergrund.

Bei der Altersvorsorge waren die Umsetzung der neuen europäischen Pensionskassen-Richtlinie IORP II<sup>1</sup> sowie die Verordnung über die Einführung eines europaweit einheitlichen Pensionsprodukts, des „Pan-European Personal Pension Product“ (PEPP), die Hauptthemen.

## **BI- UND MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT**

Neben der Zusammenarbeit in multilateralen Gremien kooperiert die FMA auch direkt mit ausländischen Aufsichtsbehörden. Dazu schließt sie bilaterale und multilaterale Memoranda of Understanding (MoU) ab, die einen geregelten Informationsaustausch und damit eine Vereinfachung und Beschleunigung der praktischen Aufsichtstätigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ermöglichen. Insbesondere gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedstaaten bilde MoU auch eine vertrauensbildende Maßnahme und ein Instrument im Bemühen der FMA, die operative Zusammenarbeit mit ihren Schwesterbehörden, vor allem in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, laufend zu verstärken.

### **MEMORANDA OF UNDERSTANDING (MOU)**

2019 hat die FMA vier Memoranda of Understanding abgeschlossen. Wegen des Brexit wurde mit Großbritannien ein bilaterales MoU über Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Rahmen der Bankenaufsicht abgeschlossen, zudem wurden drei weitere multilaterale MoU im Rahmen der Versicherungs- sowie der Wertpapieraufsicht unterzeichnet (> *Tabelle 19*). Die Europäische Zentralbank EZB hat mit den für die Geldwäschaufsicht bei Kreditinstituten zuständigen EWR-Aufsichtsbehörden ein multilaterales MoU zum Informationsaustausch im Rahmen der Geldwäschaufsicht erarbeitet und unterzeichnet, das auch für die FMA von großer Bedeutung ist.

### **MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT**

#### **INTERNATIONAL ORGANIZATION OF SECURITIES COMMISSIONS – IOSCO**

Aufgrund der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung wurde zwischen dem Weltverband der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO, der EU-Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA und der Europäischen Datenschutzbehörde ein „Administrative Arrangement“ (AA) ausgearbeitet. Dieses schafft auf Grundlage der Verordnung die

---

<sup>1</sup> IORP II: Richtlinie 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (auch EbAV-II-RL).

Staat	Banken	Versicherungen	Wertpapiere	AIFMD-MoU
Abu Dhabi				2018
Albanien		2009		
Australien				2013
Bahamas				2015
Bermuda				2013
Bosnien und Herzegowina	2015			
Brasilien	2017			
British Virgin Islands				2013
Bulgarien	2005			
Cayman Islands				2013
China			2008	
Deutschland	2000			
Dubai				2013
Frankreich	1995			
<b>Großbritannien</b>	1994/1998/2019			
Guernsey				2013
Hongkong				2013
Isle of Man				2013
Italien	1998			
Japan				2013
Jersey				2013
Kanada				2013
Kosovo		2016		
Kroatien	2005	2008	2000	
Liechtenstein	2009			
Malaysia				2013
Malta	2007			
Montenegro		2009		
Niederlande	1997			
Nordmazedonien		2010		
Polen			1999	
Qatar				2018
Rumänien	2006	2005		
Russische Föderation	2010			
Schweiz	2012	2006		2013
Serbien		2009		
Singapur				2013
Slowakei	2003	2002		
Slowenien	2001		2001	
Thailand				2014
Tschechische Republik	2001	2004	1999	
Ungarn	2001	2002	1998	
USA				2013
Zypern	2007		2002	

Tabelle 19: **Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding** (samt Jahr des Abschlusses)

Möglichkeit zum regelmäßigen Austausch von personenbezogenen Daten zwischen EU- und Drittstaaten. Die FMA hat dieses AA im April unterzeichnet. IOSCO überprüft laufend die Einhaltung der Bestimmungen. Weltweit werden jährlich zwischen 4.000 und 5.000 Informationsersuchen gestellt.

### INTERNATIONAL ASSOCIATION OF INSURANCE SUPERVISORS – IAIS

Der Weltverband der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS hat im November 2019 einen neuen Kapitalstandard für Versicherungsunternehmen, den „Insurance Capital Standard 2.0“ (ICS 2.0), als Teil des gemeinsamen Rahmenwerks für die Beaufsichtigung von international aktiven Versicherungsgruppen, dem „Common Framework for the Supervision of Internationally Active Insurance Groups“ (IAIGs), beschlossen. ICS 2.0 geht auf eine Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsrates FSB (Financial Stability Board) zurück und sieht zunächst vor, dass IAIGs während eines fünfjährigen Beobachtungszeitraums, beginnend mit Anfang 2020, entsprechend der Methodologie des ICS 2.0 einen jährlichen Referenz-ICS erstellen. Ziel ist es, die Kapitalanforderungen an international tätige Versicherungsunternehmen grenzüberschreitend vergleichbar zu machen. Außerdem wurde das ganzheitliche Rahmenkonzept (Holistic Framework) für systemrelevante Versicherungsgruppen beschlossen. Das neue Rahmenwerk ist ab 2020 anzuwenden. Bis Ende 2022 soll die Implementierung der Elemente im Zuge von Bestandsaufnahmen sowie im Rahmen von Vor-Ort-Analysen überprüft werden. Die Feststellung global systemrelevanter Versicherungskonzerne, der G-SIIs (Global Systemically Important Institutions), ruht derzeit und soll basierend

auf der Implementierung des „Holistic Framework 2022“ evaluiert werden.

### INTERNATIONAL ORGANISATION OF PENSION SUPERVISORS – IOPS

Der Weltverband der Pensionskassenaufseher IOPS hat 2019 Berichte zu folgenden Themen veröffentlicht: „Impact of digitalisation of financial services on supervisory practices in the private pension sector: case studies“, „Update on IOPS Work on Fees and Charges“, „Are pension funds a stabilising factor in financial markets? Evidence from four countries“ sowie einen vergleichenden Bericht zu Design von und Aufsicht über Pensionsprojektionen.

Die FMA wurde Ende 2018 zum zweiten Mal auf zwei Jahre in das IOPS-Exekutivkommittee gewählt.

#### **EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE KOOPERATION GEGEN GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG (GW/TF) AUF DEM FINANZMARKT**

Das Berichtsjahr stand ganz im Zeichen der Verbesserung des Informationsaustauschs auf europäischer Ebene. In Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie schlossen die EZB und die nationalen GW/TF-Aufsichtsbehörden ein Abkommen, das von der FMA im Jänner 2019 unterzeichnet wurde. Darüber hinaus veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA im Dezember 2019 ihre „Guidelines on cooperation and information exchange for AML/CFT supervision purposes“, die bis Dezember 2021 umzusetzen sind. Die Guidelines bieten ein Rahmenwerk für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den GW/TF-Aufsichtsbehörden, insbesondere durch die Schaffung eigener „AML/CFT-Aufsichts-Colleges“. Zudem wird die EBA zukünftig auch Risikoanalysen der nationalen GW/TF-Aufsichtsbehörden durchführen, um deren Strategien und Ressourcen im Zusammenhang mit GW/TF beurteilen und adressieren zu können.

# DIE FMA IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Jahres-  
bericht: **1** Fakten,  
Trends &  
Strategien: **1**

---

Presse-  
aussendungen: **54** Presse-  
veranstaltungen: **5**

---

Tweets: **258** Follower: **1.104** (Zunahme  
um 40%)

---

Investoren-  
warnungen: **97** Teilnehmer  
FMA-Aufsichts-  
konferenz: ca. **800**

---

## FUNKTIONEN DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

### TRANSPARENZ GEGENÜBER DEM MARKT UND DER ÖFFENTLICHKEIT

**D**ie FMA hat auf dem Finanzmarkt weitreichende behördliche Kompetenzen. Hand in Hand damit geht die Verantwortung, ihre Tätigkeit klar und verständlich zu erklären. Voraussetzung dafür ist, unmissverständlich klarzustellen, wofür sie zuständig ist, welche Bereiche sie abzudecken hat und welche Kompetenzen ihr in die Hand gegeben wurden, um ihren gesetzlichen Aufträgen nachkommen zu können. Darauf aufbauend und daraus abgeleitet hat die FMA ihre Strategie entwickelt, wie sie die ihr übertragenen Kompetenzen nutzen will, um ihren gesetzlichen Aufträgen so effizient und so effektiv wie möglich nachzukommen. In der höchstmöglichen Verdichtung stellt die FMA dies in ihrem Mission Statement dar.

Zudem entwickelt die FMA, abgeleitet aus ihrer jährlich evaluierten und überarbeiteten mittelfristigen Risikoanalyse zu den Entwicklungen auf den Finanzmärkten, Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das kommende Jahr.

Für jede moderne Behörde in einem demokratischen Rechtsstaat ist heute ein Höchstmaß an Transparenz selbstverständlich. Das stärkt die demokratische Legitimation und erhöht das Verständnis und die Akzeptanz für das behördliche Handeln. Die FMA hat sich daher seit ihrer Gründung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten stets um eine transparente und offene Kommunikationspolitik bemüht.

Die Leitmedien der FMA sind

- der **Jahresbericht**, der einen Rückblick auf die Entwicklung der Finanzmärkte, die Aufsichtstätigkeit der FMA sowie die regulatorischen Entwicklungen im abgelaufenen Jahr gibt
- die ebenfalls jährliche Publikation **Fakten, Trends und Strategien**, die eine Vorschau auf die zu erwartende mittelfristige Risikoentwicklung gibt, künftige Herausforderungen darstellt und in der die Aufsichts- und Prüfschwerpunkte der FMA für das kommende Jahr transparent kommuniziert werden
- und schließlich die **Website** der FMA ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)), wo alle regulatorisch und aufsichtlich relevanten Themen aktuell und in Realtime berichtet, dargestellt und erklärt werden.

### ÖFFENTLICHE KOMMUNIKATION IST INTEGRALER TEIL DER AUFSICHTSARBEIT

Die FMA weist Markt und Verbraucher auf Fehlentwicklungen hin und kommuniziert

ihre Erwartungshaltung, wie diese Fehlentwicklungen zu korrigieren sind. Damit will sie möglichst frühzeitig steuernd eingreifen, um dadurch ansonsten später erforderliche härtere Aufsichtsmaßnahmen zu vermeiden.

In der präventiven Kommunikation lag im Berichtsjahr ein Fokus auf einer nachhaltigen Vergabepolitik bei Hypothekar- und Konsumkrediten sowie der Immobilienfinanzierung allgemein. In den Jahren des Aufschwungs war gerade bei diesen Finanzprodukten die Dynamik besonders stark. Die FMA musste aber beobachten, dass dies zum Teil durch ein Aufweichen der Kreditvergabestandards erkaufte wurde. Zudem ist ein zunehmender Trend zu aggressiver Onlinevermarktung und -vertrieb von Konsumkrediten ersichtlich. Beides sind erste Anzeichen von Fehlentwicklungen, die künftig die Stabilität einzelner Banken und die Leistungsfähigkeit der Kreditnehmer belasten können.

Die FMA machte klar, sollte der Markt nicht von sich aus gegensteuern, werde sie tiefgreifende Aufsichtsmaßnahmen in diesen Bereichen setzen, die bis zu strengen regulatorischen Vorgaben für die Banken bei der Kreditvergabe reichen. Die gesetzlichen Voraussetzungen, um gegebenenfalls umgehend derartige makroprudenzielle Maßnahmen in Kraft zu setzen, wurden jedenfalls bereits geschaffen.

Die Information der Öffentlichkeit über Entwicklungen, Trends, Risiken und Fehlentwicklungen am Markt für Verbraucherprodukte ist ein Hauptbestandteil des kollektiven Verbraucherschutzes. Auch hier kann eine präventive Kommunikation die Notwendigkeit behördlicher Eingriffe verringern, sie in jedem Fall aber ergänzen. In der Verbraucherinformation waren auch 2019 Krypto-Assets eines der dominierenden Themen. Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Hinweisen und Verbraucherbeschwerden zu Anlagebetrug mit Krypto-Assets arbeitete die FMA in ihrer öffentlichen und medialen Kommunikation verstärkt die besonderen Risiken und Gefahren dieser neuartigen Finanz- oder Anlageprodukte heraus: die hoch spekulative Natur eines Investments in diese Assets, die Möglichkeit eines Totalverlustes sowie die hohe Zahl betrügerischer Aktivitäten insbesondere in diesem Bereich.

#### **DIE FMA ALS INFORMATIONS-DREHSCHIEBE AUF DEM FINANZMARKT**

Über verschiedene Kanäle informiert sie beaufsichtigte Unternehmen und Verbraucher über Entwicklungen am Markt und in der Regulierung. Die Marktteilnehmer haben damit qualitativ hochwertige Informationen aus erster Hand zur Verfügung, um Markteinschätzungen zu treffen oder sich rechtzeitig auf neue Gegebenheiten vorzubereiten. Damit können Friktionen und Anpassungskosten reduziert werden.

Die FMA veröffentlichte im Jahr 2019 insgesamt 17 Quartalsberichte mit quantitativen Informationen zum Markt für Versicherungen, Pensionskassen und Asset Managern sowie zur Prospektaufsicht und zur Entwicklung des Fremdwährungskreditvolumens. Am 30. 4. 2019 wurde der FMA-Jahresbericht für das Jahr 2018 an den Finanzausschuss des Nationalrates und den Bundesminister für Finanzen übermittelt.

Ihre Rolle als Informationsdrehscheibe verwirklicht die FMA auch, indem sie mit Stakeholdern in verschiedenen Foren Kontakt hält. Dazu gehören Veranstaltungen mit den beaufsichtigten Unternehmen und der Öffentlichkeit, aber auch zahlreiche Auftritte von FMA-Mitarbeitern bei Seminaren, Konferenzen und Fachtagungen.



## KANÄLE DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

### PRESSEARBEIT

Im Jahr 2019 wurden 54 Pressemitteilungen (2018: 54) veröffentlicht.

In fünf Pressekonferenzen berichtete der Vorstand über aktuelle Themen und stand den Wirtschaftsjournalisten Rede und Antwort:

- 29. 1. 2019: Im Klub der Wirtschaftspublizisten präsentierte der Vorstand die Tipps und Hinweise, die 2018 aus dem Markt herangetragen wurden (Whistleblowing) und welche aufsichtlichen Konsequenzen diese bewirkten. Ein weiteres Thema waren die Fortschritte, die zu einer proportionalen Anwendung europäischer Regularien erreicht werden konnten.
- 29. 4. 2019: Hintergrundgespräch mit Elke König, Vorsitzende des Europäischen Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (SRB), über aktuelle Entwicklungen und Erfahrungen im europäischen Abwicklungsregime für Banken
- 9. 5. 2019: Bilanzpressekonferenz mit Präsentation des Jahresberichts 2018
- 25. 9. 2019: Pressegespräch mit Verena Ross, Executive Director der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), im Rahmen des Börsianer Festivals mit einem umfassenden Bericht über aktuelle Entwicklungen in der europäischen Markt- und Börseaufsicht
- 5. 12. 2019: Präsentation von „Fakten, Trends & Strategien 2020“ sowie Darstellung der Aufsichts- und Prüfschwerpunkte 2020.

### DIGITALE KOMMUNIKATION

#### WEBSITE

Die FMA-Website bietet ein breites Spektrum an Informationen für beaufsichtigte Unternehmen sowie für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Im Jahr 2019 wurde die Startseite der Website neu gestaltet. Zusätzlich zum bereits bestehenden News-Bereich wurde mit „FMA-Aktuell“ ein Format eingeführt, das es Website-Besuchern ermöglicht, sich direkt auf der Startseite vertiefend in aktuelle Themen einzulesen.

Im News-Bereich wurden im Berichtsjahr über 300 Einträge – darunter Pressemitteilungen, Investorenwarnungen, Konzessionsänderungen und Sanktionen – veröffentlicht. 97 Investorenwarnungen (2018: 61) wurden publiziert. Neben der Website wurden diese Warnungen vor unseriösen Anbietern auch im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ und per Twitter bekanntgemacht.

Als spezielles Angebot für Verbraucher wurde im März 2019 die Rubrik „Finanz ABC“ auf der Website eingeführt. Interessierte Personen können sich hier zu den Themen Altersvorsorge, Finanzbetrüger erkennen, Geldanlage, Konto, Kredit und Versicherung informieren. Das Finanz ABC zeichnet sich durch eine klare Sprache und einfache Satzkonstruktionen aus. Die Schwerpunktsetzung liegt auf Themen, die für die Zielgruppe besonders relevant sind. Das heißt, erläutert werden jene Themen, die in der Verbraucherinformation besonders oft angefragt werden oder die von der FMA als besonders relevant für Verbraucherinnen und Verbraucher erachtet werden. Das Finanz ABC wird laufend erweitert.

## TWITTER

Ein weiterer digitaler Kommunikationskanal der FMA ist Twitter. 2019 zwitscherte die FMA 258 Mal und konnte einen Follower-Zuwachs von 40 % auf 1.104 verzeichnen.

## NEWSLETTER

Mit dem FMA-Newsletter wurde im Mai 2019 eine neue digitale Informationsquelle etabliert. Anmeldungen für den Newsletter sind über die FMA-Website möglich (unter [www.fma.gv.at/newsletter](http://www.fma.gv.at/newsletter)). Abonnenten werden anlassbezogen informiert – im Jahr 2019 wurden sieben Newsletter versandt. Schwerpunktthemen waren unter anderen: FMA-Jahresbericht, Rundschreiben zu Meldepflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt, Bankenpaket, Aufsichtskonferenz, fünf Jahre Single Supervisory Mechanism und „Fakten, Trends und Strategien 2020“.



## FMA-SICHERHEITS-APP

Seit 2018 bietet die FMA mit ihrer Sicherheits-App den Service an, sich auf Knopfdruck via Handy darüber zu informieren, ob ein Unternehmen oder eine Person berechtigt ist, konzessionspflichtige Finanzdienstleistungen anzubieten. Wurde zu Unternehmen oder Personen eine Investorenwarnung veröffentlicht, ist diese ebenso in der FMA-Sicherheits-App abrufbar bzw. wird als Push-Nachricht angezeigt.

## VERANSTALTUNGEN

### FMA PRAXISDIALOGE

Die FMA hat im Jahr 2019 die langjährige erfolgreiche Reihe der Praxisdialoge mit den beaufsichtigten Unternehmen weitergeführt. In den Praxisdialogen diskutieren Aufsicht und Unternehmen über regulatorische und aufsichtliche Fragen und Entwicklungen. Folgende Praxisdialoge wurden im Jahr 2019 veranstaltet:

- Praxisdialog Wertpapierdienstleister am 5. 6.
- Praxisdialog zu Versicherungsthemen am 6. 12.
- Praxisdialog Pensionskassen am 12. 12.

### 10. FMA-AUFSICHTSKONFERENZ

Die 10. FMA-Aufsichtskonferenz fand am 3. 10. 2019 unter dem Generalthema „The Big Picture – relevante Themen kontrovers diskutiert“ statt. Spitzen aus Aufsicht, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft diskutierten vor mehr als 800 Teilnehmerinnen und Teilnehmern Trends, Herausforderungen und Risiken auf den Finanzmärkten. Der Themenbogen reichte dabei von der Entwicklung des europäischen Bankensektors über die Folgen des Brexit bis hin zu den Auswirkungen des digitalen Wandels sowie den Herausforderungen durch die Klimakrise. Ein Highlight der Veranstaltung war das Zusammentreffen von Andrea Enria, Vorsitzender des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, und Elke König, Vorsitzende des Abwicklungsgremiums des Single Resolution Board, die zum Thema „The Big Picture – der europäische Bankensektor“ diskutierten. Weitere Programmpunkte widmeten sich den Themen Green Finance, Digitalisierung und Finanzmarktcommunication. Zum Abschluss der Konferenz hielt der damalige Finanzminister – und jetzige FMA-Vorstand – Eduard Müller eine programmatische Rede, und OeNB-Gouverneur Robert Holzmann analysierte die „Ökono-

mische Entwicklung des Finanzmarktes“. Die Aufsichtskonferenz wurde 2019 erstmals im Livestream auf der FMA-Website übertragen.

## **INTERNE KOMMUNIKATION**

Durch eine moderne und flexible Sharepoint-Basis konnte die FMA 2019 einige neue Formate im FMA-Intranet einführen. Beispielsweise werden alle Mitarbeiter der FMA dazu aufgerufen, interessante Fotos und Inhalte ihrer Dienstreisen in Form von Kurzbeiträgen interaktiv mit Kollegen auszutauschen. Es können dort auch Einladungen zu Veranstaltungen sowie Bild- und Videomaterial mit allen Kollegen geteilt werden. Zudem wurde für das „FMA-Frauennetzwerk“ ein virtueller Bereich im Intranet eingerichtet, in dem Informationen und Unterlagen für alle Interessierten zur Verfügung gestellt werden.

# OPERATIVE AUFSICHT

Aufsichts-  
behörde:

1

Aufsichts-und  
Prüfschwerpunkte:

6

Vor-Ort-  
Maßnahmen:

253

Ermittlungs-  
verfahren gegen  
den unerlaubten  
Geschäftsbetrieb:

202

An die FMA gerichtete  
Anfragen und  
Beschwerden:

3.200

Von der FMA  
ausgesprochene  
Sanktionen:

88

Wertpapiertrans-  
aktionsmeldungen,  
die von der FMA  
verarbeitet wurden:

47.530.733

# DIE FMA UND DIGITALE INNOVATION

**I**nnovation ist der Motor allen Wirtschaftens. Ständig werden neue Technologien und neue Produkte entwickelt mit dem Ziel, Finanzdienstleistungen noch besser, noch zielgerichteter, noch effizienter anzubieten. Das Bessere ist dabei selbst der Feind des Guten. Ziel muss es daher sein, einerseits Innovationen zu fördern, andererseits dadurch entstehende neue Risiken rechtzeitig zu erkennen und zu adressieren.

Die FMA verfolgt daher in der Regulierung und Aufsicht einen technologieneutralen Ansatz. Das heißt, entscheidend ist nicht, auf welcher technologischen Grundlage eine Finanzdienstleistung erbracht wird, sondern wie eine Finanzdienstleistung wirkt, welche Risiken das Geschäftsmodell birgt. Gleiche Risiken unterliegen den gleichen Aufsichtsanforderungen, unabhängig von der verwendeten Technologie.

Die Digitalisierung stuft viele als disruptive Technologie ein, die den traditionellen analogen Geschäftsmodellen ihre Geschäftsgrundlage entzieht. Die FMA hingegen sieht in der Digitalisierung einen evolutionären Prozess, an den die etablierten analogen Anbieter sich und ihre Geschäftsmodelle anzupassen haben.

## DIGITALISIERUNG AM ÖSTERREICHISCHEN FINANZMARKT

Die FMA hat daher in einer groß angelegten Studie die verwendeten digitalen Technologien, die angewandten Strategien, die Geschäftsmodelle sowie die Risiken über alle Sektoren des österreichischen Finanzmarktes hinweg erfasst: einerseits um Stand und Grad der Digitalisierung produkt- und branchenspezifisch zu erheben, andererseits um gewährleisten zu können, dass die Aufsicht mit neuen Trends und Innovationen Schritt halten kann. Die Repräsentativität der Studie wird durch eine umfassende Marktabdeckung gewährleistet (> *Tabelle 20*):

<i>Sektorteilnehmer</i>	<i>Marktabdeckung</i>
36 <i>Versicherungsunternehmen (VU)</i>	100 % ( <i>alle VU unter Solvency II</i> )
10 <i>Pensionskassen (PK)</i>	100 % ( <i>alle österreichischen PK</i> )
6 <i>Betriebliche Vorsorgekassen (BV-Kassen)</i>	92 % <i>des Marktes</i>
40 <i>Kreditinstitute (KI)</i>	40 <i>KI, davon 7 SI</i>
26 <i>Wertpapierdienstleister und Wertpapierfirmen (WPF)</i>	80 % <i>des Marktes</i>
23 <i>Verwaltungsgesellschaften (KAG, ImmoKAG, AIFM)</i>	99 % <i>des Marktes</i>
3 <i>Marktinfrastrukturen (MI)</i>	100 % ( <i>alle österreichischen MI</i> )

Tabelle 20: **Marktabdeckung der Digitalisierungsstudie**

Thematisch wurden unter anderem Trends in der Struktur der Wertschöpfungskette, die Nutzung von Cloud Services, der Einsatz von Big-Data-Analysen sowie die Verbreitung einzelner Technologien in der Kundenkommunikation und Veranlagung untersucht.

Auf Basis dieser Studie können Aufsichtsschwerpunkte abgeleitet und künftig besonders relevante Themen frühzeitig identifiziert werden. Einige der gewonnenen Erkenntnisse waren zum Beispiel:

- Der wachsende Grad der Verflechtungen zwischen den Finanzmarktteilnehmern, Technologieunternehmen und FinTechs kann neben neuen Chancen auch Konzentrationsrisiken bergen.
- Die Blockchain-Technologie ist bei den Akteuren des österreichischen Finanzmarktes allgemein weder in der Veranlagung (in Form von Krypto-Assets) noch beim Design neuer Produkte Thema.
- Die Nutzung von Cloud Services nimmt in allen Sektoren zu und ist bereits bei rund der Hälfte der Beaufsichtigten Realität.
- Der Einsatz digitaler Technologien schwankt dabei stark von Unternehmen zu Unternehmen – insbesondere jene Marktteilnehmer, die noch veraltete IT-Infrastruktursysteme im Einsatz haben, könnten in Zukunft so einen Wettbewerbsnachteil erfahren.

Die FMA hat die Ergebnisse ihrer Digitalisierungsstudie veröffentlicht und alle Marktteilnehmer eingeladen, diese zu ergänzen und zu kommentieren. Die umfangreichen Beiträge werden nun ausgewertet, und es wird geprüft, ob und welche Erkenntnisse daraus für Regulierung und Aufsicht zu ziehen sind.

## KONTAKTSTELLE FINTECH

Die Kontaktstelle FinTech hat sich seit ihrer Einrichtung 2016 zu einem Dreh- und Angelpunkt in der Kommunikation und Koordination zu Themen rund um Financial Innovation in der FMA entwickelt. Sie nimmt eine aktive Rolle in der Sicherstellung der Nachhaltigkeit technologischen Fortschritts auf Österreichs Finanzmarkt ein.

2019 arbeitete die FMA bei der Bearbeitung und Weiterentwicklung von FinTech-Themen auf mehreren Ebenen aktiv mit: Auf europäischer Ebene lag dabei ein Schwerpunkt auf der Policy-Entwicklung zu Crowdfunding, Robo-Advice und Krypto-Assets; auf nationaler Ebene auf den Vorbereitungen zur Einbeziehung von bestimmten Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Assets in die Sorgfaltspflichten zur Prävention der Geldwäscherei sowie in der aktiven Mitarbeit im FinTech-Beirat des Bundesministeriums für Finanzen, wo die FMA ihre regulatorische Expertise zur Förderung innovativer Geschäftsmodelle eingebracht hat. Zudem wurden die Kooperation mit der Forschung und der Austausch mit Stakeholdern ausgebaut.

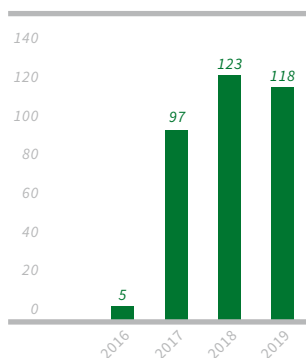
Breiten Raum nimmt insbesondere die Beantwortung von FinTech-Anfragen an die FMA ein, wo die Kontaktstelle als One-Stop-Shop Interessenten gemäß dem integrierten Aufsichtsansatz der FMA durch alle regulatorischen Felder navigiert.

## DIGITALE GESCHÄFTSMODELLE

Insgesamt gingen im Berichtsjahr 118 Anfragen (2018: 123) bei der FMA-Kontaktstelle FinTech ein (> Grafik 25).

Die meisten Anfragen wurden ähnlich wie im Vorjahr zu Geschäftsmodellen im Bereich

Grafik 25: Anfragen an die Kontaktstelle Fintech 2016–2019



## AUFSICHTSSCHWERPUNKT DIGITALISIERUNG: CYBER-STRESSTEST 2019



IT-Sicherheit gewinnt durch die fortschreitende Digitalisierung im Finanzsektor immer mehr an Bedeutung. Gerade Finanzdienstleister sind heute zum häufigsten Opfer von Cyberangriffen geworden. Die Angriffe erfolgen dabei in immer kürzeren Intervallen und werden ausgeklügelter, akkordierte globale Attacken können inzwischen sogar eine Gefahr für die Finanzmarktstabilität darstellen.

Um einen besseren Einblick in die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors gegen Cyberangriffe zu bekommen, haben FMA und OeNB am 9. 4. 2019 gemeinsam den ersten Cyber-Stresstest für den österreichischen Finanzmarkt durchgeführt. Unterstützt wurden sie dabei durch das Kuratorium Sicheres Österreich (KSÖ), das hierbei seine Expertise bei der Organisation und Durchführung von Cyber-Stresstests in anderen Sektoren, insbesondere der kritischen Infrastruktur, eingebracht hat. Am Cyber-Stresstest selbst nahmen neben der FMA und OeNB zehn<sup>1</sup> repräsentative Kreditinstitute, deren IT-Provider, das „Computer Emergency Response Team Austria“ (CERT.at)<sup>2</sup> sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) teil. Das Ausgangsszenario des eintägigen Cyber-Stresstests, an dem mehr als 100 Experten teilnahmen, bildeten insgesamt 170 individualisierte Cyberangriffe, auf welche die Teams aus den beteiligten Kreditinstituten und Institutionen zu reagieren hatten. Da laut internationalen Studien rund zwei Drittel der Cyberschäden durch ein Fehlverhalten von Mitarbeitern verursacht oder zumindest begünstigt werden, lag der Schwerpunkt dieses Cyber-Stresstests auf dem Faktor Mensch. Der Stresstest wurde in Form einer „Table Top Exercise“<sup>3</sup> durchgeführt.

Die simulierten Cyberangriffe reichten dabei von Lösegelderpressung mit Ransomware, der Kompromittierung von Online-Banking-Apps, der Lahmlegung von Bankomaten und Websites bis hin zu Kundenbeschwerden und Shitstorms in Social Media. Getestet wurden dabei die institutsinternen Vorbereitungen auf derartige Angriffe, die internen Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen, die organisatorischen und technischen Back-up-Lösungen, Information und Kommunikation mit der Aufsicht sowie die externe Kommunikation mit den Kunden und der breiten Öffentlichkeit.

Der Cyber-Stresstest zeigte, dass der heimische Finanzsektor im Wesentlichen gut auf Cyberangriffe vorbereitet ist, wobei die Reifegrade der einzelnen Institute unterschiedlich entwickelt sind. Die aus dem Cyber-Stresstest gewonnenen Erkenntnisse wurden einer detaillierten Analyse unterzogen und werden in der regulatorischen und aufsichtlichen Tätigkeit berücksichtigt. Es hat sich weiters herausgestellt, dass gerade bei der Abwehr von Cyberangriffen eine gemeinsame Vorgangsweise zur Sicherstellung der Stabilität des Finanzsektors von zentraler Bedeutung ist, wofür ein Branchen-Cert für den Sektor Bankwesen (Fin-CERT) einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

<sup>1</sup> Vier bedeutende Kreditinstitute bzw. Kreditinstitutgruppen (Significant Institutions, SIs) und sechs weniger bedeutende Kreditinstitute bzw. Kreditinstitutgruppen (Less Significant Institutions, LSIs).

<sup>2</sup> Das Computer Emergency Response Team Austria (CERT.at) ist das österreichische nationale CERT und wird durch die nic.at GmbH betrieben. Es ist Ansprechpartner für IT-Sicherheit im nationalen Umfeld, koordiniert und informiert bei Angriffen auf Informations- und Kommunikationssysteme (IKT-Systeme) auf nationaler Ebene die jeweiligen Netzbetreiber und die zuständigen lokalen Sicherheitsteams.

<sup>3</sup> Im Rahmen einer „Table Top Exercise“ wird die technische Bewältigung eines Szenarios unter Verwendung von (IT-)technischen Werkzeugen im Rahmen eines vorgegebenen Szenarios trainiert.

Tabelle 21: Anfragen zu Geschäftsmodellen bei der Kontaktstelle FinTech 2016–2019

	2016	2017	2018	2019
<i>ICO</i>	0	8	10	15
<i>Zahlungsdienste</i>	1	9	30	27
<i>Handel mit VC / Bankomat</i>	1	18	24	15
<i>Mining</i>	0	5	7	0
<i>Automatisierte Beratungs- oder Handelssysteme, Trading Robots, Social Trading</i>	0	9	6	15
<i>Crowdfunding und alternative Online-Investments</i>	1	17	8	10
<i>FM-GwG</i>	–	–	3	10
<i>Andere</i>	2	31	35	26
<b><i>Gesamt</i></b>	<b>5</b>	<b>97</b>	<b>123</b>	<b>118</b>

der Zahlungsdienste, zum Handel mit Bitcoin, zu Initial Coin Offerings (ICOs), automatisierten Beratungs- und Handelssystemen sowie alternativen Finanzierungen und Crowdfunding gestellt. Bei Zahlungsdienstethemen dominierten Anfragen zu den neuen „Third Party Payment Services“, den Zahlungsauslösediensten und den Kontoinformationsdiensten (> Tabelle 21). Viele Fragen gab es auch weiterhin zu ICOs, wobei sich der internationale Trend zu wertpapiernäheren Modellen, den Security Token Offerings, auch hier spiegelte. Mehr Anfragen als zur Ausgabe neuer Krypto-Assets gab es zum Handel mit Krypto-Assets sowie zur Aufstellung von Bitcoin-Bankomaten. Geschäftsmodelle mit dem Mining von Krypto-Assets waren im Berichtsjahr hingegen rückläufig. Der Informationsbedarf zu Robo-Advice und automatisierten Handelssystemen stieg spürbar an. Auch im Bereich Crowdfunding planen Betreiber immer wieder neue Geschäftsmodelle.

Für 51 % der Anfragen wurde eine Konzessions-, Prospekt- oder Registrierungspflicht bejaht oder in Abhängigkeit weiterer Umstände konkret für möglich gehalten. Konnte ein konkretes Geschäftsmodell in den Anfragen nicht ausreichend identifiziert werden (immerhin 38 % der Einbringungen), wurden allgemeine Hinweise gegeben.

## AUSTAUSCH UND ZUSAMMENARBEIT

Die Kontaktstelle FinTech der FMA hat sich in diesem Marktumfeld den Status kompetenter und gefragter Experten erarbeitet. Das belegen allein die zahlreichen Einladungen als Vortragende und Diskutanten zu externen Konferenzen. Auch im Rahmen der 3. Vienna FinTech Week haben FMA-Experten an vielen themenübergreifenden Workshops mitgewirkt.

Viel Raum nahmen im Berichtsjahr auch der Start und die Vertiefung der Kooperation mit der Wissenschaft ein. Das betraf Initiativen wie das Austrian Blockchain Center sowie Kooperationen der FMA mit der Wirtschaftsuniversität Wien und dem Austrian Institute of Technology. Wichtige Themen waren dabei Big Data, künstliche Intelligenz und Blockchain. Darüber hinaus werden gemeinsam Prototypen innovativer RegTech-Tools entwickelt.

## REGULATORY SANDBOX FÜR FINTECHS IN ÖSTERREICH

Im Zuge der Pläne zu einer Reform der Bankenaufsicht in Österreich, die 2019 intensiv, aber ergebnislos diskutiert wurden, wurde bereits ein konkreter Gesetzentwurf für eine Regulatory Sandbox, angesiedelt in der FMA, auf den parlamentarischen Weg




gebracht. Diese soll konzessionierte und zu konzessionierende Unternehmen ohne Herabsetzung regulatorischer Anforderungen, aber unter Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität bei der Umsetzung innovativer Geschäftsmodelle unterstützen. Durch das European Forum für Innovation Facilitators ist die FMA auch Teil der internationalen Arbeiten zu diesem Thema. Die FMA ist zuversichtlich, dass dieses Projekt noch 2020 im Parlament beschlossen wird und dann rasch umgesetzt werden kann.

# AUFSICHT ÜBER DIE STABILITÄT DER UNTERNEHMEN

## ANALYSETÄTIGKEIT

### STRESSTESTS

#### EUROPÄISCHER BANKEN-STRESSTEST

 m Jahr 2019 führte die EZB bei 103 von ihr direkt beaufsichtigten Banken, darunter auch sechs Banken aus Österreich, einen auf das Liquiditätsrisiko fokussierten Stresstest durch. FMA und OeNB waren an der Vorbereitung und am Ablauf dieses Tests beteiligt. Die Kalibrierung der unterstellten drei Liquiditätsszenarien setzte die empirische Evidenz von Krisenbanken in der Eurozone folgerichtig um. Mit dem Betrachtungszeitraum von sechs Monaten wurden die aufsichtlichen Referenzzeiträume der „Liquidity Coverage Ratio (LCR)“ von 30 Tagen und der „Net Stable Funding Ratio (NSFR)“ von einem Jahr konsistent ergänzt. Für die österreichischen Banken bestätigten die Ergebnisse die hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Liquiditätsschocks. Detailblicke in die Liquiditätssituation der Banken, insbesondere hinsichtlich Fremdwährungen, gruppenweite Steuerung und Sicherheitenmanagement, ermöglichten der laufenden Aufsicht eine weitere Verstärkung der Liquiditätsstrategie.

#### VERSICHERUNGEN-STRESSTEST

In der Versicherungsaufsicht führte die FMA im Berichtsjahr 2019 einen Stresstest bei Unternehmen durch, die die „klassische“ Lebensversicherung betreiben. Zukünftige Kapitalflüsse und Bilanzposten waren für die Bilanzabteilung Leben ohne index- und fondsgebundene Versicherungsverträge zu prognostizieren.

Der Stresstest 2019 bestand aus zwei Szenarien:

1. „Constant Low“: In diesem Szenario soll die dauerhafte Erfüllbarkeit der Zinsgarantien unter Vorgabe eines Niedrigzinsszenarios (geringe Wiederveranlagungsrendite) überprüft werden. Ausgehend von der Bilanz 2018 und unter Berücksichtigung bestimmter Stressannahmen waren die angegebenen Positionen in den einzelnen Jahren zu prognostizieren.
2. „Yield Curve Up“: Bei diesem Szenario führt ein plötzlicher Anstieg der Renditen zu sofortigen Verlusten im festverzinslichen Anlageportfolio in Kombination mit Kursverlusten in Aktien- und Immobilienmärkten. Infolge des Marktstress wird angenommen, dass ein größerer Teil der Versicherungsnehmer seine Lebensversicherungs-

verträge storniert (Massenstorno). Die Kursverluste – so die Annahme – wirken sich unmittelbar auf die Bilanz 2018 aus, und es ist anzunehmen, dass alle Zahlungsverpflichtungen aus dem Massenstorno noch im Jahr 2019 abgewickelt werden müssen. Eindrücklich zeigen die prognostizierten Zahlungsströme, dass während des Beobachtungszeitraums in beiden Szenarien über den Markt gesehen erhebliche Risiken aus Ertragsgarantien bestehen. Aber bei keinem Unternehmen ergibt dieses Stress-Szenario die Notwendigkeit von Kapitalzuschüssen.

### **PENSIONS-KASSEN-STRESSTEST**

Der Fokus beim Stresstest für Pensionskassen lag auf der Ergebnisanalyse. Die Unternehmen hatten eigene Berechnungen auf Basis vorgegebener Szenarien durchzuführen, sodass individuelle Spezifika von Pensionskassenzusagen entsprechend berücksichtigt werden konnten. Sowohl das Vermögen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) als auch das der Pensionskasse waren von den Szenarien betroffen. Die strikte Trennung des VRG-Vermögens vom Vermögen der Pensionskasse zeigte dabei, dass ein Schock unterschiedlich wirkt und die verwaltende Einrichtung nicht unmittelbar in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten muss.

### **STRESSTESTS FONDSMARKT UND BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN**

2019 hat die FMA auch Stresstests hinsichtlich des österreichischen Fondsmarktes sowie bei den Betrieblichen Vorsorgekassen (BV-Kassen) durchgeführt. Ziel der Stresstests ist es, zusätzliche Informationen für die Risikoanalyse von Kapitalanlagegesellschaften (KAG) und BV-Kassen zu erhalten, sodass Sensitivitäten und Verwundbarkeiten durch die Aufsicht besser und frühzeitig erkannt werden können. Die institutspezifischen Ergebnisse der Stresstests werden im Zuge der laufenden Aufsicht 2020 adressiert und damit verbundene Risikopotenziale diskutiert.

## **WEITERE ANALYSEN**

### **BANKEN**

Ein zentrales Aufsichtstool der Bankenaufsicht ist der „Supervisory Review and Evaluation Process“ (SREP). Im SREP werden das Geschäftsmodell, die interne Governance und das Risikomanagement sowie die Kapital- und Liquiditätsrisiken eines Instituts individuell analysiert. In den vergangenen Jahren haben FMA und OeNB den SREP in Österreich zu einem integrierten Aufsichtsinstrument weiterentwickelt, in das auch Erkenntnisse aus der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht einfließen. Der SREP ermöglicht eine eingehende Analyse der Gesamtrisikosituation einer Bank.

Der SREP für Kreditinstitute, die von der FMA direkt beaufsichtigt werden, wird in enger Zusammenarbeit mit der OeNB durchgeführt. Unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips werden abhängig von Größe, Struktur, Art, Umfang und Komplexität des Geschäfts einer Bank die SREP-Verfahren jedes Jahr bzw. alle zwei oder drei Jahre vollumfänglich durchgeführt. In den Jahren dazwischen ist eine Aktualisierung dieser vollumfänglichen Beurteilung vorzunehmen.

Während die OeNB die quantitativ orientierten Analysen im SREP leistet, verantwortet die FMA vor allem das Analyseelement „Interne Governance & Risikomanagement“. Dieses Element umfasst eine eingehende Überprüfung und Beurteilung der internen

Governance, der Organisationsstruktur, des Risikomanagementrahmens sowie der Risikokultur und Risikoinfrastruktur eines Instituts. Ebenso führt die FMA das Verfahren zur Erlassung des SREP-Bescheids, in dessen Rahmen die Analysetätigkeit um eine rechtliche Beurteilung ergänzt wird. Auch 2019 wurde die Organisation von Governance-Workshops, eine 2018 etablierte Praxis, fortgesetzt.

Im SSM ist für den SREP bei signifikanten Bankengruppen die EZB verantwortlich, durchgeführt wird er aber in enger Zusammenarbeit mit der österreichischen Aufsicht. Auch im Jahr 2019 fand bei allen neun in Österreich tätigen signifikanten Bankengruppen eine vollumfängliche Beurteilung statt, in die auch die Ergebnisse der marktweiten Sensitivitätsanalyse zum Liquiditätsrisiko einfließen.

#### **VERSICHERUNGEN**

Angesichts des anhaltenden Niedrigzinsumfelds lag in der Versicherungsaufsicht ein sektorweiter Analyseschwerpunkt auf der „Ausweitung des Risikoappetits von Ver-

## **DIE FMA IN DER BANKENUNION**

Die Bankenunion ist ein System für die Beaufsichtigung und Abwicklung von Banken auf EU-Ebene, das auf der Grundlage EU-weiter Vorschriften funktioniert. Ihr Ziel ist es sicherzustellen, dass der Bankensektor im Euroraum und in der EU insgesamt sicher und zuverlässig ist und dass die Abwicklung insolvenzgefährdeter Banken nicht zulasten des Steuerzahlers geht und möglichst geringe Auswirkungen auf die Realwirtschaft hat. Zu den Mitgliedern der Bankenunion zählen alle Länder des Euroraums. Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, können der Bankenunion beitreten, indem sie eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank eingehen.

Die Bankenunion besteht aus drei wesentlichen Bausteinen: dem einheitlichen Regelwerk, dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM). Im SSM liegt die Führung bei der Europäischen Zentralbank EZB, sie hat sich aber in der Aufsicht auf das Netzwerk der zuständigen nationalen Bankaufsichtsbehörden zu stützen; im SRM beim Single Resolution Board (SRB), das sich auf das Netzwerk der nationalen Abwicklungsbehörden zu stützen hat.

Österreich ist Mitglied der Europäischen Bankenunion, und die FMA arbeitet in den derzeit zwei operativen Säulen, dem SSM und dem SRM, aktiv mit. Sie vertritt dort als zuständige nationale Aufsichtsbehörde NCA (National Competent Authority) und als nationale Abwicklungsbehörde NRA (National Resolution Authority) den österreichischen Finanzmarkt mit Sitz und Stimme und ist auf allen relevanten Ebenen intensiv eingebunden. Die dritte Säule der Bankenunion, die gemeinsame europäische Einlagensicherung, ist erst im Aufbau begriffen.

Als Vertreter der FMA nahmen im Jahr 2019 Helmut Ettl an 18 Sitzungen und Telefonkonferenzen des Supervisory Boards des SSM (angesiedelt bei der EZB in Frankfurt) und Klaus Kumpfmüller an zehn Sitzungen und Telefonkonferenzen des in Brüssel angesiedelten Single Resolution Board (SRB) des SRM teil.

2019 waren sieben österreichische Bankengruppen als im europäischen Maßstab „signifikant“ (Significant Institution, SI) eingestuft und unterstanden damit im SSM der direkten Aufsicht der EZB. Für derartige Banken sind Joint Supervisory Teams (JSTs) eingerichtet, an denen Mitarbeiter der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) beteiligt sind. Alle anderen österreichischen Banken werden von der EZB nur indirekt beaufsichtigt, sie unterstehen als LSIs (Less Significant Institutions) der direkten Aufsicht der FMA, die hierbei ebenfalls von der OeNB unterstützt wird. Sehr wesentliche Entscheidungen (etwa Konzessionserteilung oder -entzug, wesentliche Beteiligungen, Schlüsselfunktionen) bedürfen aber auch bei LSIs der Zustimmung der EZB.

sicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen“. Dazu wurden insbesondere die Aufsichtsfelder mit einem wesentlichen Einfluss auf die Risikosituation (Veranlagung, Zeichnungspolitik, Kapitalpolitik und Strategie) im Rahmen von strukturierten Managementgesprächen eingehend analysiert. Zusätzlich wurde ein Schwerpunkt auf die Berichterstattung der eigenen Risikobeurteilung („Own Risk and Solvency Assessment“-Prozess, ORSA) gelegt. Dabei wurden unter anderem die Prognosegüte sowie die Behandlung von qualitativen Risikotreibern in den Vordergrund gestellt. Zusammenfassend wurden hier punktuell stark unternehmensgetriebene Auffälligkeiten festgestellt, die auf eine gewisse Ausweitung der Risikoübernahme zur Kompensation der Effekte aus dem Niedrigzinsumfeld schließen ließen. Diese wurden im Rahmen der internen Finanz- und Risikoanalyse der FMA berücksichtigt und mit den beaufichtigten Unternehmen diskutiert. Ein weiterer Schwerpunkt betraf im Bereich Nicht-Leben eine Durchsicht der verwendeten Methodik zur Berechnung der Prämienrückstellungen.

Im SRM unterstanden 2019 insgesamt acht österreichische Bankengruppen – die signifikanten Banken und weitere grenzüberschreitend tätige Gruppen – sowie drei österreichische Tochterbanken der direkten Zuständigkeit des SRB als Abwicklungsbehörde. Für diese Banken sind analog zu den JSTs sogenannte Internal Resolution Teams (IRTs) eingerichtet, in denen der FMA eine wesentliche Rolle zukommt. Vergleichbar mit dem SSM ist auch im SRM die FMA als nationale Abwicklungsbehörde für alle anderen Kreditinstitute direkt zuständig.

In SSM und SRM zusammengenommen war die FMA im Berichtsjahr in insgesamt 70 Gremien und Arbeitsgruppen vertreten, in denen gemeinsame Policies und Aufsichtsansätze erarbeitet wurden. Zudem wurden rund 1.600 Verfahren zu aufsichtlichen und rund 60 Verfahren zu abwicklungsrelevanten Themen auf schriftlichem Weg von den Entscheidungsgremien entschieden.

#### **EINHEITLICHER AUFSICHTSMECHANISMUS SSM**

Anfang des Jahres löste Andrea Enria, der davor Vorsitzender der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA war, Danièle Nouy an der Spitze des SSM ab. Aus österreichischer Sicht ist für das Berichtsjahr besonders hervorzuheben, dass im Rahmen der neuen Aufsichtsregularien erstmals ein Lizenzentzugsverfahren gegenüber einer österreichischen Bank durchgeführt wurde. Auf Grundlage der Vorarbeiten der FMA entzog im Rahmen des SSM die EZB der Anglo Austrian AAB Bank AG (vormals Meindl Bank) wegen andauernder gravierender Verstöße gegen das Aufsichtsrecht die Konzession. Die Bank erhob dagegen Einspruch, die rechtliche Überprüfung im Instanzenzug läuft noch.

#### **EINHEITLICHER ABWICKLUNGSMECHANISMUS SRM**

Das SRB setzte im Berichtsjahr seine Policy-Arbeiten unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Bankenpakets fort. Im Abwicklungsplanungszyklus 2019 lag der Schwerpunkt auf der Weiterentwicklung und Verbesserung der Abwicklungspläne wie auch auf der generellen Abwicklungsfähigkeit der Banken. Für die Abwicklungsplanung 2020 wird das SRB erstmalig einen einheitlichen zwölfmonatigen Zyklus implementieren und bankspezifische Erwartungen als Grundlage für die jährliche Überprüfung der Abwicklungsfähigkeit an die Banken übermitteln. Diese werden erforderlichenfalls eine Aufforderung an die Banken beinhalten, Maßnahmen vorzuschlagen, wie Abwicklungshindernisse beseitigt werden können.

## **PENSIONS KasSEN**

Mit 1. 1. 2019 trat die Novelle des Pensionskassengesetzes mitsamt den angepassten Verordnungen im Risikomanagement und der Datenmeldung in Kraft. Wesentliche Änderungen betreffen die Veranlagungsvorschriften, wo nun auch zusätzlich zu den schon vorher notwendigen Leitlinien für das Risikomanagement interne Leitlinien für das Veranlagungsmanagement zu erstellen sind. Die Rahmenbedingungen für die Veranlagung sind aufgrund der Besonderheiten und der Struktur der jeweiligen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft von der Pensionskasse festzulegen. Die Pensionskasse hat diese Vorgaben einzuhalten, und es sind Mechanismen vorzusehen, wie im Fall einer Abweichung von den Leitlinien vorzugehen ist. Ein besonderes Augenmerk in der Analyse wurde daher auf die besonderen Sorgfaltspflichten bei der Qualifikation, die angemessenen technischen Ressourcen sowie das qualitative Veranlagungsmanagement gemäß § 25 Abs. 1 PKG gelegt. Neben Vor-Ort-Prüfungen wurden bei Managementgesprächen und in der Analyse diese Vorgaben hinterfragt und die Daten evaluiert. Im Risikomanagement haben Pensionskassen bereits einen hohen Marktstandard, dieser ist nun auch im Veranlagungsmanagement nachzuziehen.

Im Berichtsjahr wurden bei den Pensionskassen in der Veranlagung keine großen Veränderungen beobachtet. Der signifikanteste Trend war ein Anstieg der Veranlagungen in Fremdwährungen.

2019 kam es vermehrt auch zu Anpassungen der Rechnungsgrundlagen, deren Umsetzung mit den Unternehmen intensiv zu besprechen war. Ein weiterer Schwerpunkt betraf die IT-Struktur, wobei hier eine sehr unterschiedliche Ausstattung innerhalb der Branche festzustellen ist.

## **ASSET MANAGER UND BV-KASSEN**

2019 wurden 32 Jahresabschlüsse von konzessionierten Asset Managern und BV-Kassen sowie vier Prüfberichte von Zweigniederlassungen ausländischer Asset-Management-Gesellschaften analysiert. Darüber hinaus wurden 2.140 Rechenschafts- und Halbjahresberichte von Fonds bearbeitet und stichprobenartig analysiert. Die Schwerpunkte lagen dabei auf der Erfüllung der Transparenzvorgaben der Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften SFTR<sup>1</sup> sowie den Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften bei Immobilienfonds.

Im Rahmen des Aufsichtsschwerpunkts „IT-Sicherheit und Cybersecurity“ fokussierten die Analysen auf End-of-Life-Systeme (EoL) und IT-Kosten bei beaufsichtigten Unternehmen, die eingesetzten IT-Systeme und Anwendungen sowie den Aufbau der IT-Infrastruktur und Änderungen derselben. In weiterer Folge wurden Konzernverhältnisse und die Verfügbarkeit von Ausfallrechenzentren in den Analysen berücksichtigt.

## **WERTPAPIERDIENSTLEISTER**

In der Aufsicht über Wertpapierdienstleister ist der jährlich zu befüllende elektronische Analysefragebogen für Wertpapierfirmen (WPF) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) ein wesentliches Aufsichtsinstrument. Im Berichtsjahr waren 108 derartige Fragebögen auszuwerten und zu analysieren. Die Ergebnisse vermitteln

---

<sup>1</sup> SFTR (Securities Financing Transactions Regulation): Verordnung (EU) 2015/2365 zur Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften.

einerseits der Aufsicht wichtige Erkenntnisse über die Tätigkeit der Unternehmen sowie den Markt der Wertpapierdienstleister und liefern andererseits jedem analysierten Unternehmen zugleich auch Anhaltspunkte und Anregungen, um unternehmensinterne Prozesse zu hinterfragen und zu optimieren.

## REFERENZWERTE

Nach einer im Jahr 2018 durchgeführten Analyse zu den in österreichischen Kreditverträgen verwendeten Referenzwerten hat die FMA im Berichtsjahr 2019 die in österreichischen Investmentfonds<sup>2</sup> verwendeten Referenzwerte analysiert. Demnach verwenden 49 Fonds Referenzwerte im Sinne der EU-Referenzwerte-Verordnung (RW-VO)<sup>3</sup>. Zum überwiegenden Teil (36 Fonds) werden dabei Referenzwerte zur Berechnung von Performance Fees herangezogen. Der am meisten verwendete Referenzwert ist der EURIBOR<sup>4</sup>, der in 17 Fonds zur Anwendung kommt.

## VOR-ORT-MASSNAHMEN

Für die FMA sind Vor-Ort-Maßnahmen ein wichtiges Aufsichtsinstrument – sowohl zur Informationsgewinnung als auch um nachzuvollziehen, ob von der FMA verhängte Aufsichtsmaßnahmen von den Unternehmen umgesetzt werden. Der Begriff Vor-Ort-Maßnahmen beinhaltet sowohl umfangreichere Vor-Ort-Prüfungen als auch weniger umfangreiche und flexiblere Einsichtnahmen. Vor-Ort-Maßnahmen ergänzen damit die laufende Analysetätigkeit der FMA, die vor allem auf Basis von Meldedaten, Jahresberichten und anderen laufend verfügbaren oder ad hoc angefragten Informationen stattfindet.

	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Banken</b>					
– Klein- und Regionalbanken	32	26	30	30	39
– Signifikante Banken	12	11	11	11	13
– Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht	61	57	61	32*	36
<b>Versicherungen</b>	23	26	28	30	28
<b>Asset Manager</b>					
– KAG und AIFM (inkl. Immo-KAG)	14	14	14	12	8
– Depotbanken, Verwahrstellen	5	5	6	5	5
– Individuelle Portfolioverwaltung bei WPF und Banken	4	4	5	4	11
<b>Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)</b>	43	43	37	48	41
<b>Pensionskassen</b>	5	4	2	2	2
<b>Betriebliche Vorsorgekassen</b>	3	5	3	6	2
<b>Marktinfrastrukturen</b>	1	3	1	3	1
<b>Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung</b>	58	62	67	62	67

Tabelle 22: Vor-Ort-Maßnahmen 2015–2019

\* Die Zahl ab dem Jahr 2018 gibt nur Maßnahmen bei Banken wieder; für die Jahre davor wurden auch Maßnahmen bei anderen beaufsichtigten Unternehmen erfasst.

<sup>2</sup> Das betrifft sowohl „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW) als auch Alternative Investmentfonds (AIF).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.

<sup>4</sup> Der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz, zu dem sich die Banken untereinander kurzfristig (bis zu zwölf Monate) in Euro Geld leihen. Er dient häufig als Referenzzinssatz für Anlageprodukte sowie Kredite und Darlehen mit variabler Verzinsung.

Vor-Ort-Maßnahmen werden von der FMA risikoorientiert vorgenommen: Größere, komplexere Unternehmen mit einem höheren Risiko werden häufiger geprüft als kleinere Unternehmen, die ein geringeres Risiko für die Finanzmarktstabilität darstellen. Neben den jährlichen Prüfplänen werden Vor-Ort-Maßnahmen nötigenfalls auch ad hoc durchgeführt, um in schwierigen Situationen rasch ein klareres Bild eines Unternehmens bekommen zu können.

Vor-Ort-Maßnahmen werden in allen Aufsichtsbereichen durchgeführt. Im Bereich der Bankenaufsicht und für Teile der Marktinfrastrukturen beauftragt die FMA im Rahmen der etablierten Aufsichtszusammenarbeit die OeNB mit der Durchführung der Prüfungen. Bei signifikanten Bankengruppen, für die im Rahmen der Bankenaufsicht für die Mitgliedstaaten der Eurozone, des SSM (Single Supervisory Mechanism), die EZB die direkte Aufsichtsverantwortung trägt, werden Prüfungen direkt von der EZB – unter Mitarbeit von FMA und OeNB – durchgeführt.

### **IT-SICHERHEIT**

Digitalisierung und die Adressierung von IT- und Cyberrisiken waren 2019 – wie bereits 2018 – ein Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkt der FMA. Im Berichtsjahr standen bei den durchgeführten IT-Prüfungen die Berücksichtigung von Cyber- und IT-Sicherheitsrisiken im Risikomanagementprozess im Vordergrund. Weiteres Augenmerk wurde unter anderem auf die Überprüfung des IT-Notfallmanagements wie auch der Back-up-/Restore-Konzepte der Unternehmen sowie die Implementierung von Berechtigungskonzepten gelegt.

Im Jahr 2019 wurde über alle Aufsichtsbereiche hinweg der FMA-Schwerpunkt zum Thema Digitalisierung und IT-Sicherheit vertieft. Die Tätigkeit erfasste insbesondere die Prüfung der operativen Umsetzung der im FMA-Leitfaden zu IT-Sicherheit kommunizierten Erwartungshaltung. Parallel wurden das Prüf-Know-how und die Prüfmodule in diesem Bereich laufend verbessert, um die Qualität des Prüfprogramms weiter zu erhöhen. Bei den bereits im Jahr 2019 durchgeführten Prüfungen stand die Berücksichtigung von IT-Risiken im Informationsrisikomanagementprozess im Vordergrund.

Neben der IT-Sicherheit wurden in den einzelnen Sektoren eine Reihe anderer Prüfthemen behandelt:

### **BANKEN**

Den Vor-Ort-Prüfungen bei Banken liegt ein jährlich von FMA und OeNB gemeinsam festgelegte risikobasiertes Prüfungsprogramm zugrunde. Die 42 im Jahr 2019 der OeNB erteilten Prüfungsaufträge hatten die Prüfschwerpunkte Gesamtbankrisikosteuerung, Adressenausfallsrisiko und IT-Sicherheitsrisiken. Die FMA prüfte vor Ort die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu den Wohlverhaltensanforderungen bei der Erbringung von Bank- und Wertpapierdienstleistungen sowie im Vertrieb von Finanzinstrumenten und der Vermittlung von Versicherungen (> *nebenstehender Aufsichts- und Prüfschwerpunkt*).

### **VERSICHERUNGEN**

Bei den Versicherungsunternehmen wurden 28 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt. Die wichtigsten Prüffelder waren: IT-Sicherheit und Cyberrisiko sowie die Einhaltung der neuen Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD. Auch drei kleine Versicherungsvereine



## AUFSICHTSSCHWERPUNKT KOLLEKTIVER VERBRAUCHERSCHUTZ: AUSBAU DER MARKTBEOBACHTUNG



Mit der europäischen Finanzmarktverordnung MiFIR<sup>1</sup> wurde der rechtliche Rahmen für eine aufsichtliche Marktbeobachtung in der Europäischen Union geschaffen. Im Jahr 2019 wurde die im Jahr 2018 organisatorisch neu etablierte Marktbeobachtung in der FMA weiter ausgebaut. Sie überwacht die Märkte für Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen sowie Versicherungsanlageprodukte, die in oder aus Österreich vermarktet, vertrieben oder verkauft werden.

Die Marktbeobachtung folgt dabei verschiedenen Ansätzen:

- Meldedaten, die der FMA aus allen Bereichen vorliegen, werden auf bestimmte Muster hin analysiert. Im Vordergrund steht dabei die Analyse von Daten zu Transaktionen und Volumina zu verschiedenen Finanzinstrumenten.
- In der Marktbeobachtung werden Informationen zu Finanzprodukten aus allen Aufsichtsbereichen der FMA zu einem integrierten Gesamtbild zusammengeführt. 2019 bildeten hier Informationen zum Ausreizen von Aufsichtsregularien mit möglichen Nachteilen für den kollektiven Anlegerschutz einen Schwerpunkt: So wurden bereichs- und produktübergreifend diverse Praktiken identifiziert, analysiert und kategorisiert (Mapping).
- Verbraucherbeschwerden und -anfragen sowie Whistleblowing-Meldungen liefern der FMA Hinweise auf potenziell problematische Produkte und Vorgangsweisen.
- Die FMA tritt direkt mit beaufsichtigten Unternehmen in Kontakt, um Daten zu erheben und/oder zu plausibilisieren. Im Berichtsjahr war dies insbesondere bei den von der FMA-Produktinterventionsverordnung (> *Box auf Seite 91*) betroffenen Produkten, binäre Optionen und Differenzkontrakte, der Fall.
- Eine wichtige Informationsquelle für die Marktbeobachtung sind auch Interessenvertretungen, Verbände und Verbraucherschutzorganisationen.

In der Zusammenschau erhält die FMA so einen Überblick über den österreichischen Markt für Finanzinstrumente und -produkte. Der Bogen reicht hier von Einlageprodukten über Anlage- und Spekulationsprodukte – etwa verzinsliche Wertpapiere, Investmentfonds, Aktien, strukturierte Produkte, Derivate – bis hin zu Versicherungsanlageprodukten, Vorsorgeprodukten und Finanzierungsprodukten wie Immobilien- und Konsumkrediten.

2019 wurden analytische Schwerpunkte auf Konsumkredite, Sustainable Finance sowie die FMA-Produktintervention gelegt.

Ziel der Marktbeobachtung ist es, Auffälligkeiten oder Trends möglichst frühzeitig zu erkennen und zu hinterfragen; insbesondere ob diese stark nachteilige Auswirkungen auf Verbraucher oder die Stabilität der Finanzmärkte haben können. Problematischen Entwicklungen kann die FMA dann mit einer Reihe von Instrumenten entgegenzutreten. Ein frühzeitig einsetzbares Instrument ist die Veröffentlichung von Informationen und Warnungen, um Verbrauchern gut informierte Anlageentscheidungen zu ermöglichen. Gegenüber beaufsichtigten Unternehmen kann die FMA ihre gesetzlichen Aufsichtsinstrumente anwenden. Als Ultima Ratio und schärfstes Mittel kann sie die Vermarktung,

<sup>1</sup> MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation): Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

den Vertrieb oder Verkauf von Produkten oder Praktiken einschränken oder gänzlich verbieten.

Ergänzend dazu behält die Marktbeobachtung auch unregulierte und unbeaufsichtigte Bereiche des Finanzmarktes sowie Crowdfunding und Krypto-Assets im Auge. Erfahrungen zeigen, dass Fehlentwicklungen in diesen Märkten auch das Vertrauen der Verbraucher in regulierte Finanzmärkte untergraben können. Die FMA kann hier Verbraucher über Marktentwicklungen informieren und aktiv auf Gefahren hinweisen.

auf Gegenseitigkeit wurden einer Prüfung vor Ort unterzogen. Interne Modelle zur Risikobewertung wurden in der Regel im Zuge beantragter Modelländerungen geprüft.

### **PENSIONS KasSEN**

Im Berichtsjahr 2019 fanden zwei Prüfungen bei Pensionskassen statt. Zum einen wurden dabei die IT-Sicherheit und das Cyberrisiko durchleuchtet, zum anderen wurde die Umsetzung der novellierten Bestimmungen im Pensionskassengesetz (PKG) zur Veranlagung überprüft.

### **ASSET MANAGER**

In der Aufsicht über Asset Manager – Kapitalanlagegesellschaften (KAG), Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) und Depotbanken sowie in der individuellen Portfolioverwaltung bei Wertpapierdienstleistern und Banken – dominierte der FMA-Aufsichtsschwerpunkt Digitalisierung die Vor-Ort-Prüfungen. Geprüft wurden vor diesem Hintergrund zum einen die IT- und Cybersicherheit, zum anderen die digitale Transformation von Geschäftsbereichen. Naturgemäß wird im Asset Management der Großteil der Prozesse IT-basiert abgewickelt. In den Prüfungen der eingesetzten Systeme und Prozesse stand daher die Erhöhung der operationellen Sicherheit durch einen höheren Automatisierungsgrad und damit eine Verringerung der manuellen Wartungsarbeiten im Vordergrund.

### **WERTPAPIERDIENSTLEISTER**

Auch bei Wertpapierdienstleistern hatten 2019 IT-Sicherheit und Digitalisierung bei den Vor-Ort-Prüfungen Priorität. Überdies übte die FMA ihre im Jahr 2018 gesetzlich eingeführte direkte Vor-Ort-Prüfkompetenz im Bereich der Wertpapiervermittlung durch vertraglich gebundene Vermittler (VGV) und Wertpapiervermittler 22 Mal aus.

### **PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE- UND TERRORISMUSFINANZIERUNG**

Im Berichtsjahr hat die FMA insgesamt 67 Vor-Ort-Maßnahmen durchgeführt, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu überwachen. Von diesen waren 37 Vor-Ort-Prüfungen, darunter 30 bei Banken und sieben bei Wertpapierfirmen. Es erfolgten außerdem 30 Einsichtnahmen, davon 28 bei Banken und Finanzinstituten und zwei bei Agenten von Zahlungsinstituten. Zusätzlich führte die FMA zehn Managementgespräche durch (*siehe dazu Kapitel Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Seite 103*).

### **MANAGEMENTGESPRÄCHE**

Regelmäßig durchgeführte strukturierte Gespräche mit dem Management der beaufsichtigten Unternehmen sind eine weitere wichtige Informationsquelle für die laufende Aufsichtstätigkeit. Managementgespräche finden üblicherweise in einem jährlichen Turnus statt. Sie tragen unter anderem dazu bei, Kontakt mit dem Management zu halten und das Geschäftsmodell, die Strategie und Risikoeinschätzung der Unternehmen eingehender zu beleuchten. Managementgespräche dienen aber auch dazu, anlassbezogene Themen und Aufsichtsschwerpunkte mit den Unternehmen zu besprechen (> *Tabelle 23*).

Tabelle 23: Managementgespräche 2015–2019

	2015	2016	2017	2018	2019
<i>Banken</i>	50	68	107	95	111
– Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht	26	23	18	19*	19
<i>Versicherungen</i>	109	47	55	89	103
<i>Asset Manager</i>					
– KAG und AIFM (inkl. Immo-KAG)	31	32	30	27	24
<i>Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)</i>	67	74	74	61	67
<i>Pensionskassen</i>	9	14	12	13	13
<i>Betriebliche Vorsorgekassen</i>	9	8	8	8	8
<i>Marktinfrastrukturen</i>	1	0	0	0	1
<i>Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung</i>	–	–	–	10	10

\* Die Zahl ab dem Jahr 2018 gibt nur Maßnahmen bei Banken wieder; für die Jahre davor wurden auch Maßnahmen bei anderen beaufsichtigten Unternehmen erfasst.

## BEHÖRDLICHE VERFAHREN

### KONZESSIONEN UND REGISTRIERUNGEN

Ein Blick auf die Konzessionsverfahren im Berichtsjahr (> Tabelle 24) zeigt, dass die Anzahl der Neuvergaben vor allem bei WPF und WPDLU die Anzahl der erloschenen Konzessionen – sei es durch Zurücklegung oder etwa im Zuge einer Verschmelzung – übersteigt. Das korrespondiert mit dem langjährigen Konsolidierungstrend am österreichischen Finanzmarkt. Im Asset-Management-Sektor reduzierte sich die Zahl der Kapitalanlagegesellschaften (KAG) aufgrund einer Zurücklegung und einer Konzessionserlöschung um zwei Gesellschaften. Im Bereich der Alternativen Investmentfonds-Manager (AIFM) blieb die Zahl der konzessionierten AIFM stabil, während sich die Zahl der registrierten AIFM um einen erhöhte. Weiters wurde im Jahr 2019 erstmals ein Referenzwerte-Administrator zugelassen.

Bei den Wertpapierdienstleistern führen ein geändertes regulatorisches Umfeld und die Möglichkeiten der Digitalisierung zur Entwicklung neuer und differenzierter Geschäftsmodelle und Neukonzessionierungen. 2019 hat die FMA hier allein 18 Vorgespräche vor offizieller Einbringung des Antrags geführt. Die Neukonzession einer Marktinfrastruktur geht auf die Anforderungen der Europäischen Zentralverwahrer-Verordnung<sup>5</sup> zurück.

### FIT-&-PROPER-VERFAHREN

Um die fachliche und persönliche Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates sowie von besonderen Funktionsträgern in den beaufsichtigten Unternehmen zu beurteilen, führte die FMA im Jahr 2019 insgesamt 418 Fit-&-Proper-Verfahren durch, wobei der überwiegende Anteil davon Leitungsorgane, also Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder, betraf. Im Bereich der Bankenaufsicht ist die EZB für die formale Entscheidung von Fit-&-Proper-Verfahren bei signifikanten Banken (SI) zuständig.

Im August 2018 veröffentlichte die FMA eine umfassende Aktualisierung ihres Fit-&-Proper-Rundschreibens für Banken, im Jahr 2019 traten neue Anforderungen an die Leitungsfunktion der BWG-Compliance-Funktion in Kraft. An die aktuellen europäi-

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 7. 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012.

	Neu	Änderung	Erweiterung	Rücknahme/ Erlöschen	Entziehung
Banken	0	0	0	3	1
Zahlungsdienstleister	1	0	0	0	0
Versicherungen	0	1	0	1	0
Asset Manager					
– KAG	0	0	0	2	0
– AIFM konzessioniert (inkl. Immo-KAG)	1	0	1	1	0
– AIFM registriert	3	0	0	2	0
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	13*	0	0	4	0
Pensionskassen	0	0	0	1	0
Betriebliche Vorsorgekassen	0	0	0	0	0
Marktinfrastrukturen	0	0	0	0	0
Referenzwerte-Administrator	1	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>19</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>14</b>	<b>1</b>

\* Von den 13 im Jahr 2019 bescheidmäßig abgeschlossenen Konzessionsverfahren wurden 7 erst im Kalenderjahr 2020 rechtskräftig.

Tabelle 24: **Abgeschlossene Konzessions- und Registrierungsverfahren 2019**

	Geschäftsleitung	Aufsichtsrat	Funktionsträger
Klein- und Regionalbanken (LSIs)	48	248	17
Signifikante Banken (SIs)	17	81	7
– Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht	3	0	0
Zahlungsdienstleister	0	0	0
Versicherungen	12	1	1
Asset Manager			
– KAG	3	18	1
– AIFM (inkl. Immo-KAG)	10	2	0
– Depotbank	4	–	–
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	13	0	0
Pensionskassen	0	0	10
Betriebliche Vorsorgekassen	1	8	2
Marktinfrastrukturen	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>111</b>	<b>358</b>	<b>38</b>

Tabelle 25: **Abgeschlossene Fit-&Proper-Verfahren 2019**

schen Aufsichtsstandards angepasst, beinhaltet es vor allem strengere Anforderungen an den Aufsichtsrat von Banken.

## AUSLAGERUNGEN

Im Jahr 2019 haben beaufsichtigte Unternehmen, inklusive Banken, insgesamt 594 wesentliche Auslagerungen betrieblicher Funktionen an die FMA angezeigt. Auslagerungen können für die Unternehmen in allen Bereichen des Finanzmarktes in vielerlei Hinsicht von Vorteil sein. Sie können die Kosteneffizienz steigern und die Flexibilität erhöhen. Im Fall dezentraler Sektoren können durch Auslagerungen an sektorweite Einrichtungen Know-how gebündelt und einheitliche Standards implementiert werden. Asset Manager und BV-Kassen können Aufgaben an Dritte im Wege der Delegation übertragen. Im Bereich der Asset Manager ist ein Großteil der Auslagerungen darauf zurückzuführen, dass für einzelne Fonds bestimmte Tätigkeiten, etwa die gesamte Anlageverwaltung, an Dritte delegiert wurden.

Mit der Digitalisierung gewinnen Auslagerungen weiter an Bedeutung. Bestimmte Unternehmensprozesse können von spezialisierten Anbie-

Tabelle 26: **Genehmigte bzw. angezeigte Auslagerungen 2019**

	2019
Banken	181
Zahlungsdienstleister	7
Versicherungen	21
Asset Manager	
– KAG	138
– AIFM (inkl. Immo-KAG)	233
– Depotbank	0
Pensionskassen	9
Betriebliche Vorsorgekassen	4
Marktinfrastrukturen	1
<b>Gesamt</b>	<b>594</b>

tern von IT-Dienstleistungen übernommen werden. Beispiele reichen von der Online- und Videoidentifizierung im Know-Your-Customer-Prozess bis zu Anbietern im Bereich Data Science, die Kundendaten aufbereiten und analysieren. Auch die Auslagerung ganzer IT-Systeme in Cloud-Lösungen ist zunehmend gängige Praxis (siehe dazu „Die FMA und digitale Innovation“, Seite 65).

## WEITERE AUSGEWÄHLTE AUFSICHTSVERFAHREN

### MASSNAHMEN AUS DEM SUPERVISORY REVIEW AND EVALUATION PROCESS (SREP)

Die Eigenmittelausstattung der österreichischen Kreditinstitute wird von der FMA und der EZB laufend überwacht. Kreditinstitute sind zunächst verpflichtet, Mindesteigenmittelanforderungen einzuhalten (Säule I), um die einheitliche und standardisierte Abdeckung des Kredit-, Markt-, operationellen und Abwicklungsrisikos sicherzustellen. Darüber hinaus müssen Kreditinstitute Kapital halten, um alle wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken abzusichern (Säule II). Dieses zusätzliche Eigenmittelerfordernis wird im „Supervisory Review and Evaluation Process“ (SREP) festgelegt. Durch die FMA erfolgt die Festlegung des zusätzlichen Eigenmittelerfordernisses für die von ihr direkt beaufsichtigten Banken (LSIs, Less Significant Institutions) und durch die EZB für die von dieser direkt beaufsichtigten bedeutenden Institute, die sogenannten SIs (Significant Institutions). Kleinere Kreditinstitute dezentraler Sektoren werden von der FMA nach einem proportionalen, ihrem Geschäftsmodell angepassten vereinfachten Ansatz analysiert.

Im Jahr 2019 erließ die FMA 397 SREP-Entscheidungen (2018: 410) für LSIs, die EZB sechs für SIs (2018: 7).

Tabelle 27: SREP-Entscheidungen 2015–2019

	2015	2016	2017	2018	2019
SREP-Entscheidungen Klein- und Regionalbanken (LSI)*	1	1	442	410	397
SREP-Entscheidungen Signifikante Banken (SI)	-	8	8	7	6

\* Im Jahr 2016 kamen auf die SREP-Prozesse erstmals die Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) der EBA zur Anwendung (EBA/GL/2014/13), wobei die Entscheidungen zu diesen Verfahren erstmals 2017 ergingen. Aufgrund der durch die EBA Leitlinien vorgeschriebenen neuen Methodologie kam es zu einem starken Anstieg der Entscheidungen seit dem Jahr 2017.

### GENEHMIGUNG INTERNER MODELLE VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

In der Versicherungsaufsicht hat die FMA im Jahr 2019 zwei Anträge auf Genehmigung einer Modelländerung einer österreichischen Versicherungsgruppe genehmigt und an zwei weiteren Modelländerungen als betroffene Aufsichtsbehörde mitgewirkt.

Die FMA ist hier die betroffene Aufsichtsbehörde, weil sie Tochterunternehmen von Gruppen beaufsichtigt, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind und das interne Gruppenmodell auch zur Berechnung ihres Solo-Eigenmittelerfordernisses verwenden. Die Genehmigung interner Gruppenmodelle wird im Rahmen gemeinsamer

Tabelle 28: Genehmigung interner Modelle im Versicherungsbereich 2015–2019

	2015	2016	2017	2018	2019
Genehmigung interner (Partial-)Modelle von Einzelunternehmen	2	0	3	4	5
Genehmigung interner (Partial-)Modelle von Versicherungsgruppen	1	0	2	1	2

	2015	2016	2017	2018	2019
Verfahren ausländischer OGAW	6.949	6.993	8.901	9.367	9.198
– davon Notifikation	988	680	881	902	816
Verfahren ausländischer AIF	395	489	687	814	1.179
– davon Notifikation	360	329	369	493	681
<b>Verfahren gesamt</b>	<b>7.344</b>	<b>7.482</b>	<b>9.588</b>	<b>10.181</b>	<b>10.377</b>

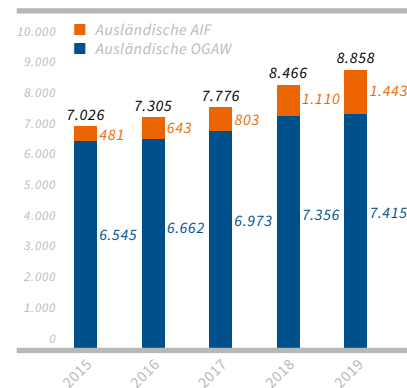
Tabelle 29: **Laufende Aufsicht über ausländische Investmentfonds 2015–2019**

Entscheidungen in Aufsichtscolleges beschlossen. Tabelle 28 zeigt, dass Modelle in Versicherungen auch im Berichtszeitraum vermehrt in Anspruch genommen wurden.

### AUFSICHT ÜBER AUSLÄNDISCHE INVESTMENTFONDS

Weiterhin ist eine wachsende Zahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind, zu beobachten. Dabei ist insbesondere ein starker Anstieg an ausländischen AIF (+30 %) zu verzeichnen, während die Zahl der ausländischen OGAW stabil geblieben ist (> Grafik 26). Die Herkunftsländer dieser Fonds sind vor allem Luxemburg, Irland, das Vereinigte Königreich (UK), Deutschland und Frankreich.

Die laufende Aufsicht über ausländische Investmentfonds umfasst sowohl die Verfahren, in denen der Vertrieb von OGAW und AIF aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in Österreich notifiziert wird – die Dokumente werden der FMA von den zuständigen Behörden des Heimatlandes übermittelt –, als auch die fonds-spezifischen laufenden Anzeigeverfahren bezüglich der Übermittlung von Rechenschafts- und Halbjahresberichten, Kundeninformationsdokumenten und Prospekten. Weiters werden Anzeigen von Verschmelzungen, Namensänderungen und Auflösungen von Fonds an die FMA übermittelt. Die Zahl der Verfahren erreichte im Jahr 2019 mit 10.377 (2018: 10.181) neuerlich einen historischen Höchststand (> Tabelle 29). Wie im Vorjahr war zu beobachten, dass unter dem Eindruck des drohenden „Hard Brexit“ Fonds aus dem Vereinigten Königreich ihren Sitz in andere Mitgliedstaaten verlegt haben. Im Jahr 2019 ist die Zahl der in Österreich zum Vertrieb notifizierten Fonds von KAG bzw. AIFM aus UK um 73 OGAW bzw. 112 AIF gesunken.



Grafik 26: **Anzahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind 2015–2019**

### COLLEGES ALS INSTRUMENT DER GRENZÜBERSCHREITENDEN AUFSICHTSZUSAMMENARBEIT

Die von der FMA beaufsichtigten Unternehmen sind nicht nur am österreichischen Markt aktiv. Einige von ihnen bieten ihre Dienstleistungen international an – sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Europäischen Wirtschaftsraum, über Zweigstellen oder mit Tochtergesellschaften im EU- und weiteren Ausland. Für die FMA ist daher eine enge Zusammenarbeit mit den sogenannten Host-Behörden – jenen Aufsichtsbehörden, die für die jeweiligen Tochterunternehmen zuständig sind – von essenzieller Bedeutung. Als Home-Behörde, also Aufsichtsbehörde der Konzernmutter, international tätiger österreichischer Gruppen zeichnet die FMA für die Koordination der gesamten Gruppenaufsicht im Rahmen von Aufsichtscolleges verantwortlich. Diese Colleges, in denen die wesentlichen gruppenweiten Aufsichtsthemen besprochen und Entscheidungen zur Gruppenaufsicht getroffen werden, treten mindestens einmal jährlich unter Leitung der FMA zusammen.

**BANKENAUF SICHT**

Für sieben in Österreich ansässige Bankengruppen war im Jahr 2019 ein Aufsichtscollege eingerichtet. Im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben wird im Rahmen der Colleges jährlich über die gruppenweite Angemessenheit der Ausstattung mit Eigenmitteln und Liquidität sowie über gruppenweite Sanierungspläne entschieden. Drei dieser Gruppen – Erste Group, Raiffeisen Bank International und Sberbank Europe – stehen als signifikante Banken unter der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Diese ist auch für die Gruppenaufsicht und die Leitung der jeweiligen Colleges zuständig. Mitarbeiter der FMA sind im Rahmen der gemeinsamen Aufsichtsteams weiterhin maßgeblich in die College-Arbeit eingebunden.

Für vier weitere Bankengruppen mit Töchtern im EU-Ausland bzw. in Drittstaaten – Addiko Bank, Wüstenrot Bausparkasse, Hypo Bank Burgenland und Porsche Bank – ist die FMA die zuständige Aufsicht und leitet auch die jeweiligen Aufsichtscolleges.

**VERSICHERUNGS AUFSICHT**

Die FMA fungiert als zuständiger Gruppenaufseher für fünf international tätige Versicherungsgruppen mit Sitz in Österreich: Vienna Insurance Group, Uniqa, Grawe Gruppe, Wüstenrot Versicherung und Merkur. Im Rahmen dieser Zuständigkeit arbeitet die FMA mit den jeweiligen Aufsichtsbehörden der Tochterunternehmen zusammen, tauscht relevante Informationen über ihre Lage aus und koordiniert und harmonisiert die aufsichtliche Zusammenarbeit. Die FMA organisiert einen standardisierten Informationsaustausch über bi- und multilaterale Sitzungen und Telefonkonferenzen. Sie plant und koordiniert aber auch gemeinsame Aufsichtstätigkeiten wie Vor-Ort-Prüfungen und Analysen. Das Ergebnis dieser Kooperation wird direkt im Rahmen der Finanz- und Risikoanalyse der Versicherungsgruppen verarbeitet und hat somit direkten Einfluss auf die zukünftige risikobasierte Ausgestaltung der Aufsichtstätigkeit in Bezug auf die respektive Gruppe.

**FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN**

Die CCP.A ist als zentraler Kontrahent für das Clearing und Risk Management aller CCP-fähigen Wertpapiere der Wiener Börse AG verantwortlich.

Gemäß der Europäischen Marktinfrastruktur-Verordnung EMIR<sup>6</sup> ist ein Aufsichtskollegium bei CCPs mindestens einmal jährlich in physischer Form unter der Führung der für die zentrale Gegenpartei zuständigen Behörde abzuhalten. Im Jahr 2019 fand das Aufsichtskollegium der CCP.A zum sechsten Mal unter dem Vorsitz der FMA statt. Wie schon in den Jahren zuvor hat sich an der Zusammensetzung der Collegemitglieder nichts geändert – daher wurden auch dieses Mal die ESMA (als einziges nicht stimmberechtigtes Mitglied), die EZB, die OeNB und die Aufsichtsbehörden der wichtigsten Clearingmitglieder der CCP.A eingeladen.

EuroCCP ist eine zentrale Gegenpartei mit Sitz in den Niederlanden, die mit der österreichischen OeKB CSD GmbH verbunden ist. Daher nahm die FMA, wie auch bereits in den Vorjahren, an deren College in Amsterdam teil.

**REFERENZWERTE**

Die EU-RW-VO sieht die Einrichtung von Aufsichtskollegien für europaweit bedeu-

---

<sup>6</sup> EMIR (European Market Infrastructure Regulation): Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.



tende Referenzwerte („kritische Referenzwerte“) vor. In diesen Kollegien sind die für den Administrator und für die Kontributoren zuständigen nationalen Behörden sowie die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA vertreten. Zudem sind jene Behörden vertreten, in denen der jeweilige kritische Referenzwert eine wesentliche Rolle für die Finanzstabilität, Marktintegrität sowie die Finanzierung von Haushalten und Unternehmen spielt.

Die Aufsichtskollegien stellen den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und die Abstimmung ihrer Tätigkeiten und Aufsichtsmaßnahmen sicher und dienen somit der harmonisierten Anwendung der RW-VO und der Konvergenz in der Aufsichtspraxis.

2019 gab es zwei Aufsichtskollegien: das EURIBOR/EONIA<sup>7</sup> College und das LIBOR<sup>8</sup> College. Den Vorsitz über die Kollegien, in denen auch die FMA vertreten ist, führt die jeweilige für den Administrator zuständige nationale Behörde. Im EURIBOR/EONIA College ist dies die belgische Financial Services and Markets Authority (FSMA), während dem LIBOR College die britische Financial Conduct Authority (FCA) vorsitzt. Im Lauf des Jahres 2019 behandelte das EURIBOR/EONIA College die Zulassung des Anbieters der beiden Referenzzinssätze, das European Money Markets Institute als Administrator gemäß Referenzwerte-VO. Zum Ende des Jahres 2019 gab es eine Änderung im EURIBOR/EONIA College: Nach der Umstellung der Berechnungsmethodik des EONIA werden die Daten nicht mehr von Panelbanken geliefert, sodass es für ein Aufsichtskollegium keine rechtliche Notwendigkeit mehr gibt. Das College wird in Zukunft als reines EURIBOR College weitergeführt, die FMA bleibt darin vertreten.

---

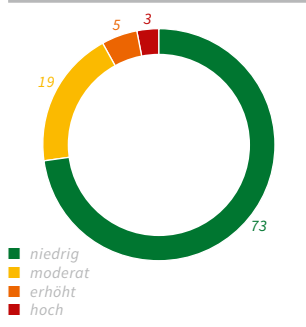
<sup>7</sup> EONIA (Euro OverNight Index Average) ist der Referenzzinssatz für unbesicherte Ausleihungen im Euroraum von einem Target-Tag auf den nächsten.

<sup>8</sup> LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist ein Referenzzinssatz für unbesicherte kurzfristige Ausleihungen bis zu 12 Monaten in GBP, USD, JPY, CHF und EUR, welcher als Referenzwert für eine Vielzahl von Finanzinstrumenten, Kreditverträgen, Derivaten und Investmentfonds herangezogen wird.

# AUFSICHT ÜBER FINANZPRODUKTE UND VERTRIEB

## WOHLVERHALTENS- UND VERTRIEBSAUFSICHT

Grafik 27: Conduct-Risiko der Banken 2019 (in %)



Die Wohlverhaltensregeln, die beaufsichtigte Unternehmen beim Vertrieb von Finanzprodukten und -dienstleistungen einhalten müssen, sind für einen angemessenen Schutz der Verbraucher von besonderer Bedeutung. Regulierung und Aufsichtstätigkeit der FMA stellen hier sicher, dass die Kunden ordnungsgemäß beraten und informiert werden.

Auch in der Wohlverhaltens-(Conduct-) und Vertriebsaufsicht geht die FMA risikoorientiert vor. Dazu nimmt sie eine Risikoklassifizierung der Banken vor. Die Einstufung erfolgt in vier Risikokategorien (niedrig, moderat, erhöht und hoch), die aus Daten und Kennzahlen aus dem Vertrieb von Versicherungsprodukten und Wertpapierdienstleistungen sowie den Vertriebskennzahlen der Banken abgeleitet werden. 2019 wiesen 3% der Banken ein hohes Risikoprofil auf, wobei diese aber 30% der Kunden betreuen. 5% wiesen ein erhöhtes Risikoprofil auf, 19% ein moderates und 73% der Banken waren in die niedrigste Risikokategorie einzustufen (> Grafik 27).

## BANKEN

In der Conduct- und Vertriebsaufsicht wurde im Jahr 2019 eine Reihe von Sonderanalysen durchgeführt, die die laufende Aufsichtstätigkeit ergänzen und erweitern.

### NACHHALTIGE KREDITVERGABE

Der Anstieg des Immobilien- und des Konsumkreditvolumens verlangt eine besonders genaue Beobachtung und Prüfung der Kreditvergabe an Verbraucher. Es muss sichergestellt werden, dass Kredite nicht zu leichtfertig vergeben werden, da dies ein großes Risiko sowohl für Verbraucher als auch für Banken darstellt.

Die FMA führte daher 2019 einen intensiven institutionalisierten Dialog mit risikobasiert ausgewählten Banken über die Anwendung der Wohlverhaltensregeln bei der Konsum- und Immobilienkreditvergabe. Dieser Conduct-Aufsichtsschwerpunkt ist – im Sinne eines integrierten Aufsichtsansatzes und der Verzahnung der prudenziellen Aufsicht mit der Conduct-Aufsicht – als Ergänzung zu den mikro- und makroprudenziellen Aufsichtsmaßnahmen der FMA und OeNB im Bereich der nachhaltigen Kreditvergabe zu sehen.

Darüber hinaus prüfte die FMA risikobasiert die getroffenen Vorkehrungen zur Sicher-

## AUFSICHTSSCHWERPUNKT NACHHALTIGE GESCHÄFTSMODELLE: RISIKOENTWICKLUNG AM IMMOBILIENMARKT

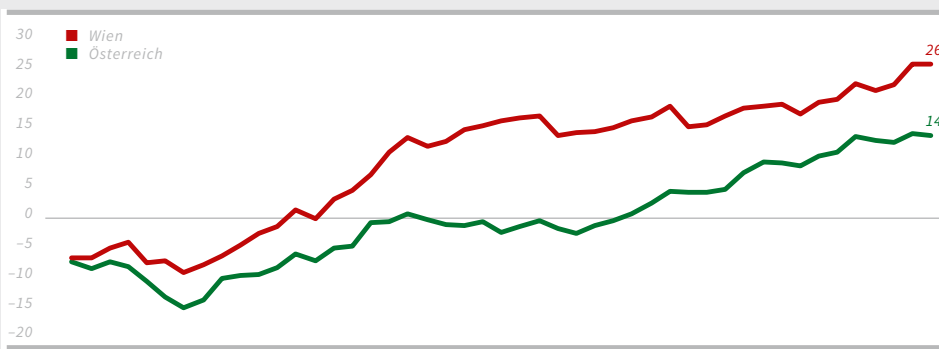


Bereits seit einigen Jahren zeigt sich in Österreich eine deutlich anziehende Nachfrage nach Wohnimmobilien. Hauptauslöser hierfür sind zum einen demografische Faktoren wie etwa der starke Bevölkerungszuwachs in den Ballungszentren. Zum anderen bietet die derzeitige Niedrigzinsphase günstige Finanzierungsmöglichkeiten. Zudem hat das anhaltende Niedrigzinsumfeld dazu geführt, dass große Investoren – aber auch kleinere Anleger – ihre Veranlagungen von Finanzinstrumenten in den Immobilienmarkt umschichten. Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) sieht in jüngster Zeit bei Immobilien in Österreich – und hier speziell in Wien – aufgrund dieses Nachfragedrucks Preisanstiege, die sich zunehmend von der realen Entwicklung abkoppeln. Hier hat die OeNB-Erhebung und -Analyse zum 3. Quartal 2019 eine Überbewertung von 14 % für Gesamtösterreich und von 26 % in Wien ergeben (> Grafik 28).

### DYNAMISCHER MARKT FÜR IMMOBILIENFINANZIERUNGEN

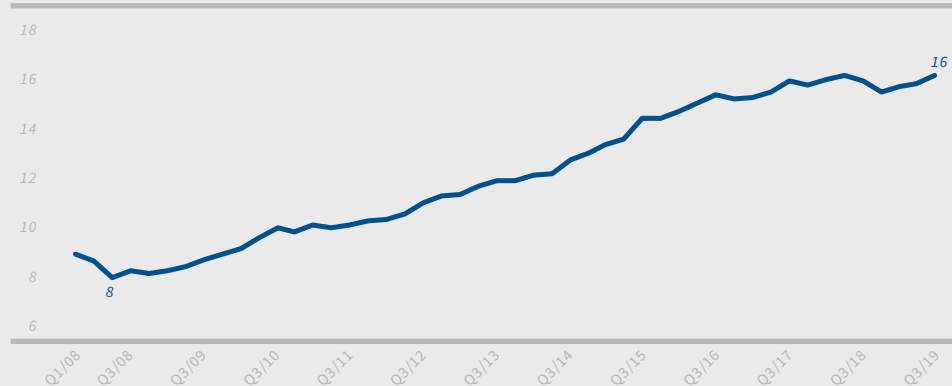
Ein Großteil der Transaktionen am Wohnimmobilienmarkt wird zumindest teilweise durch Bankkredite finanziert. In den letzten Jahren spiegelte sich diese Tatsache in einem deutlichen Anstieg des Wohnimmobilienkreditwachstums wider, das mit Ende des Jahres bei +5,7 % lag. Bedingt durch diese Entwicklungen haben Immobilienfinanzierungen außerdem in den Bilanzen österreichischer Banken an Bedeutung zugenommen. So hat sich der durchschnittliche Anteil der Finanzierungen für Wohnraumbeschaffung und -erhalt an der Bilanzsumme der Banken seit 2008 von 8 % auf 16 % verdoppelt (> Grafik 29). Bereinigt um jene Banken, die aufgrund ihres Geschäftsmodells keine Wohnraumfinanzierung anbieten, steigt dieser Anteil im Aggregat sogar auf rund +19 %. Insbesondere kleinere Institute und dezentrale Sektoren wiesen in diesem Bereich ein sehr starkes Wachstum auf (> Grafik 30). Mit diesem Anstieg geht einher, dass die Immobilie als Kreditrisikosicherheit an Bedeutung gewinnt, da Wohnkredite zu einem überwiegenden Teil hypothekarisch besichert sind.

Auch die gewerbliche Immobilienfinanzierung – sprich Unternehmenskredite, die der Errichtung oder dem Ankauf gewerblich genutzter Immobilien dienen – hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich an Bedeutung zugenommen. Das in jüngster Zeit beobachtbare starke Unternehmenskreditwachstum von bis zu +9 % war überwiegend durch die Kreditaufnahme von im Immobiliensektor tätigen Unternehmen getrieben.

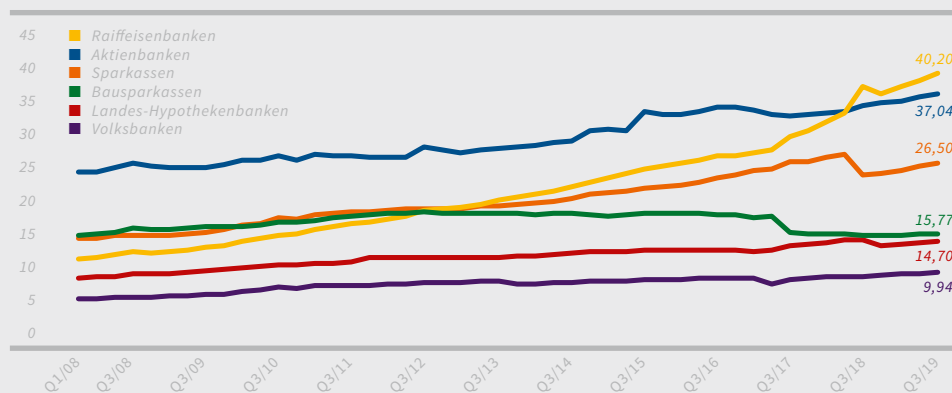


Grafik 28: OeNB-Fundamentalpreisindikator 2008–2019 (in %, Quelle: OeNB)

Grafik 29: Anteil der Wohnraumfinanzierungen an der aggregierten Bilanzsumme 2008–2019 (in %, Quelle: OeNB)



Grafik 30: Finanzierungen für Wohnraumbeschaffung und -erhalt 2008–2019 (in Mrd. €, Quelle: OeNB)



### LANGFRISTIGE STABILITÄT DURCH NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

Um sicherzustellen, dass vor diesem Hintergrund keine systemischen Risiken für die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes entstehen, hat die FMA in einem Aufsichtsschwerpunkt insbesondere die Risiken aus der Wohnimmobilienfinanzierung eingehend analysiert. Sie hat dabei zwei potenzielle Risikofaktoren ausgemacht: Zum einen kann es aufgrund des Nachfragebooms und der günstigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu einer Aufweichung von Vergabestandards für Wohnimmobilienkredite kommen; somit könnte die Risikotragfähigkeit der Kreditnehmer überstrapaziert werden. Zum anderen können stetig steigende Immobilienpreise zu einer weniger konservativen Bewertung von Immobiliensicherheiten führen, wodurch im Fall eines Konjunkturabschwungs Kreditverluste höher als erwartet ausfallen können.

### FMA-STRATEGIE

Die FMA überwacht auf Basis der aus dem regulären Meldewesen verfügbaren Daten zur Immobilienkreditvergabe die Entwicklung der Wachstumsraten bzw. des Kreditvolumens. Anfang 2019 erließ die FMA außerdem neue Meldeerfordernisse, die ab 2020 eine vollumfassende Erhebung der Kreditvergabestandards gemäß § 22b Bankwesengesetz (BWG) in der privaten Wohnimmobilienfinanzierung ermöglichen. Zudem hat die FMA sowohl gegenüber den Banken direkt als auch in ihrer öffentlichen Kommunikation unmissverständlich ihre Erwartungshaltung dargelegt, dass Kreditvergabestandards gerade in einem guten wirtschaftlichen Umfeld nicht gelockert werden dürfen. Im Aufschwung zu locker vergebene Kredite laufen im Abschwung sofort Gefahr, notleidend zu werden.

Der Aufsichtsschwerpunkt der FMA hat bereits Wirkung gezeigt. Mehrere Banken, die

eine besonders dynamische Entwicklung im Kreditneugeschäft aufwiesen, haben die aufsichtliche Erwartungshaltung in ihrem internen Risikomanagement umgesetzt und ihre Vergabestandards wieder mit der angemessenen Vor- und Umsicht unterlegt.

Die Aufsicht wird die Entwicklung in der Immobilienfinanzierung weiter beobachten. Das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG), dem neben FMA und OeNB auch noch das Bundesministerium für Finanzen und der Fiskalrat angehören und das systemische Risiken auf dem Finanzmarkt Österreich zu identifizieren hat, hat im Berichtsjahr einen Fokus auf die Evaluierung der Nachhaltigkeit der Immobilienfinanzierung gelegt. Dabei wurde festgestellt, dass Beleihungsquoten und Laufzeiten der neu vergebenen Kredite zwar wieder etwas gesunken sind, allerdings ist der Anteil an Krediten mit einem ungünstigen Verhältnis von Schuldendienst und Einkommen hoch geblieben.

Sollten sich die Risiken erhöhen und zu einer Gefahr für die Finanzmarktstabilität entwickeln, kann die FMA auf Basis einer entsprechenden Empfehlung des FMSG per Verordnung Mindestanforderungen für die genannten Vergabekriterien festlegen.

Der Aufsichtsschwerpunkt zur Überwachung der Nachhaltigkeit der Immobilienkreditvergabe wird auch 2020 fortgesetzt, wobei sich die Aufsicht erstmals auf die neuen Daten aus dem Meldewesen stützen kann und ihr damit eine breitere Analysebasis zur Verfügung steht. Sie wird auch die bereits im Berichtsjahr eingesetzte Strategie fortsetzen, in diesem Bereich auffällige Banken gezielt und auf dieses Thema fokussierten Vor-Ort-Prüfungen zu unterziehen. Zusätzlich wird sie den Dialog zu diesem Thema mit den Kreditinstituten, z. B. in Managementgesprächen, intensivieren.

stellung der Einhaltung der Informationspflichten aus den FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern. Insgesamt zeigte sich ein positives Bild, verbesserungswürdig sind die Verständlichkeit und die Verbraucherfreundlichkeit der Informationen an den Kunden.

### **KUNDENINFORMATION NACH DER PRIIP-VERORDNUNG**

Verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte sollen für Anleger verständlich und vergleichbar sein. Daher sind für diese Produkte gemäß PRIIP-Verordnung genormte Basisinformationsblätter zu verfassen. Die FMA analysierte risikobasiert die Basisinformationsblätter österreichischer Banken über ein teilautomatisiertes Tool. Die PRIIP-KIDs waren auf den Websites gut auffindbar. Auffälligkeiten bei den Informationen wurden direkt bei den betroffenen Kreditinstituten adressiert und umgehend behoben. Zur Weiterentwicklung des Tools wurde zudem im Rahmen der Initiative „Horizon 2020“ ein gemeinsames Projekt mit der Wirtschaftsuniversität Wien initiiert.

### **„BUSINESS CONDUCT“-SCHWERPUNKTE IN DER VERSICHERUNGSAUFSICHT**

Die Versicherungsaufsicht verfolgt einen ganzheitlichen, am Lebenszyklus des Versicherungsprodukts orientierten Regelungs- und Aufsichtsansatz. Dementsprechend hat sie zur Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes und zur Eindämmung der operativen Risiken der Versicherungsunternehmen Schwerpunkte in der Verhaltensaufsicht gesetzt; unter anderem Vor-Ort-Prüfungen fokussiert auf den Versicherungsvertrieb, insbesondere zur Einhaltung von (Vertriebs-)Vorschriften direkt am Verkaufs- oder Endvertriebspunkt (Point of Sale) sowie zur Einhaltung der Anforderungen an eine angemessene Unternehmensführung (Governance) im Vertrieb:

In der Lebens- und Krankenversicherung wurden (als Schwerpunkt der „Product Oversight and Governance“, POG) stichprobenartig Produkte ausgewählt und die Informationen und Unterlagen zum Produktgenehmigungsverfahren, insbesondere zur Freigabe des Produkts, zur Zielmarktdefinition und zur Auswahl der Vertriebskanäle, überprüft. Der Fokus lag dabei vor allem auf neuen Produkten und wesentlichen Änderungen bestehender Produkte.

Zum Vertriebsprozess gemäß der europäischen Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD<sup>1</sup> wurde eine branchenweite Erhebung mittels eines strukturierten Fragebogens (Fokus auf Design des Vertriebsprozesses und die Organisationsstruktur) durchgeführt. Die Ergebnisse der Auswertung wurden intensiv mit der Branche diskutiert, wobei der Schwerpunkt auf Verbesserungspotenzialen und „Good Practice“-Beispielen lag. In Einzelfällen waren Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands zu führen; die betroffenen Versicherungsunternehmen haben sämtliche Mängel umgehend behoben.

Ein weiterer Prüfschwerpunkt wurde auf die Einhaltung der Informationspflichten bei der Darstellung der Kosten in den Informationsmaterialien zu Versicherungsverträgen gelegt. Dabei zeigte sich, dass die Kostentransparenzvorschriften von den überprüf-

---

<sup>1</sup> IDD (Insurance Distribution Directive): EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie (RL 2016/97/EU).

## DIE PRODUKTINTERVENTIONSMASSNAHMEN DER ESMA

Mit der europäischen Finanzmarktverordnung MiFIR<sup>1</sup> (Markets in Financial Instruments Regulation) wurde neben der Marktbeobachtung auch das aufsichtsrechtliche Instrument der Produktintervention geschaffen – also die Kompetenz, die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf bestimmter Finanzprodukte oder Finanzpraktiken einzuschränken oder teilweise oder gänzlich zu verbieten. Diese Kompetenz kommt sowohl den europäischen Aufsichtsbehörden EBA (Banken), EIOPA (Versicherungen und betriebliche Vorsorgesysteme) und ESMA (Wertpapier- und Marktaufsicht) als auch den jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden zu. Wiewohl es sich dabei um ein Ultima-Ratio-Instrument handelt, wurde bereits im Jahr 2018 die erste EU-weite Produktintervention verhängt.

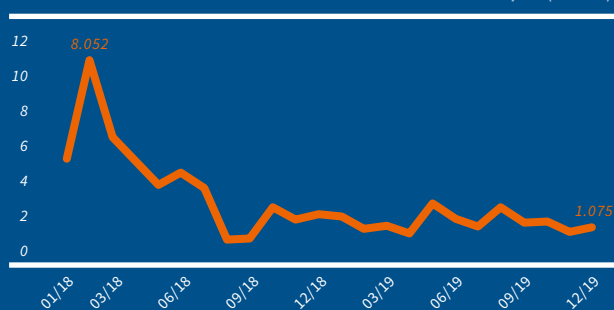
Mit Wirkung zum 2. 7. 2018 verbot ESMA zeitlich befristet den Vertrieb, die Vermarktung und den Verkauf von binären Optionen an Kleinanleger und verlängerte dieses Verbot letztlich bis 1. 7. 2019. Mit Wirkung zum 1. 8. 2018 schränkte ESMA zudem den Vertrieb, die Vermarktung und den Verkauf von finanziellen Differenzgeschäften (Contracts for Difference, CFD) an Kleinanleger letztlich bis zum 31. 7. 2019 ein.

Da ESMA Produktinterventionsmaßnahmen nur zeitlich befristet erlassen kann, setzte die FMA bereits mit 15. 5. 2019 eine eigene Produktinterventionsverordnung (FMA-PIV) in Kraft. Diese Verordnung beinhaltet dieselben Verbote und Beschränkungen für binäre Optionen bzw. CFDs wie die Maßnahmen der ESMA, jedoch zeitlich unbegrenzt.

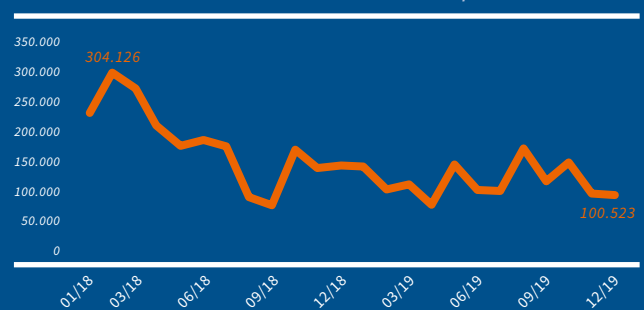
Sowohl bei binären Optionen als auch bei CFDs waren die angebotenen Produkte so ausgestaltet, dass die Verteilung von Risiken und Ertragschancen für Verbraucher grob benachteiligend ist. Zudem ist das mit diesen Produkten verknüpfte hohe Verlustrisiko für unerfahrene Investoren, insbesondere Kleinanleger, nur schwer erkennbar und kaum einzuschätzen. Seither hat die FMA einen laufenden Schwerpunkt auf die Einhaltung dieser Produktinterventionsmaßnahmen gelegt. Sie überprüft insbesondere bei den CFD-Anbietern in Österreich, wie die Beschränkungen eingehalten werden und ob die vorgeschriebenen standardisierten Risikowarnungen auf deren Websites sowie bei den Anbietern im Online-Marketing derartiger Produkte ordnungsgemäß platziert sind.

Eine Analyse zum gehandelten CFD-Volumen und der Anzahl der Trades zeigt, dass der Handel mit diesen Produkten in Österreich infolge der ESMA-Produktintervention und der FMA-PIV erheblich zurückgegangen ist. Die Produktintervention hat sich daher als wirkungsvolle Maßnahme für die Verbesserung des Anlegerschutzes – sowohl EU-weit als auch in Österreich – erwiesen.

Grafik 31: Gehebeltes CFD-Volumen in Österreich 2018/19 (Mio. €)



Grafik 32: Anzahl CFD-Trades in Österreich 2018/19



Da bei den von der Produktintervention betroffenen Finanzinstrumenten auch der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr von besonderer Bedeutung ist, arbeitet die FMA hier auch sehr eng mit ESMA und anderen Schwesterbehörden zusammen. Einerseits zum Schutz der Anleger, andererseits um österreichischen Anbietern ein Level Playing Field – also faire Wettbewerbsbedingungen – mit ausländischen Mitbewerbern zu sichern.

Die FMA hat im Berichtsjahr überdies auf ihrer Website zwei Themenschwerpunkte zur Produktintervention sowie zu binären Optionen und CFDs veröffentlicht und laufend aktualisiert, um Kleinanleger über diese Themen zu informieren und davor zu warnen, dass der Erwerb solcher Produkte mit einem hohen Risiko einhergeht.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

ten Versicherungsunternehmen eingehalten wurden. Die von der FMA im Zuge der Evaluierung ermittelten „Good Practice“-Beispiele wurden im Rahmen einer Feedback-Veranstaltung an die Branche kommuniziert.

Schließlich wurden noch die Informationen für Kunden über Prämienanpassungen in der Krankenversicherung schwerpunktmäßig geprüft. Hier zeigte sich, dass die österreichischen Krankenversicherer den regulatorischen Vorgaben bis auf wenige geringe Verstöße nachgekommen sind.

## TRANSPARENZ IM FONDSBEREICH – CLOSET INDEXING UND GREENWASHING

Investmentfonds haben in den zu veröffentlichenden Dokumenten unter anderem ihre Veranlagungsstrategie klar darzulegen – die erworbenen Veranlagungsinstrumente müssen mit dieser im Einklang stehen.

Die FMA hat daher auch 2019 bei mehreren stichprobenartig ausgewählten Investmentfonds die Einhaltung der Veranlagungs- und Offenlegungsbestimmungen einer Detailanalyse unterzogen. Gegenstand dieser Prüfung ist etwa die Einhaltung der Veranlagungsstrategie, der gesetzlichen Veranlagungsgrenzen und Fondsbestimmungen sowie die Plausibilisierung der Angaben in Prospekt und Kundeninformationsdokument (UCITS-KIID<sup>2</sup>). Ein spezieller Fokus lag dabei auf den Themen „Closet Indexing“ und „Greenwashing“.

„Closet Indexing“ bezeichnet eine Praxis, bei der ein Asset Manager vorgibt, aktiv zu veranlagen, wobei das Portfolio jedoch de facto ident bzw. sehr nahe an einer Benchmark ausgerichtet ist und somit einer passiven Veranlagung sehr nahe kommt. Die FMA hat im Berichtsjahr im Zuge ihres tourlichen Marktscreenings sämtlicher österreichischer Aktienfonds Stichproben gezogen und diese hinsichtlich potenziellen Closet Indexings analysiert.

Unter „Greenwashing“ (Grünfärberei) wird die Praxis verstanden, Finanzprodukte als „grün“ oder „nachhaltig“ zu vermarkten, obwohl sie tatsächlich nicht den grundlegenden Umweltstandards entsprechen oder diese nicht verfolgt werden. Das derzeitige Fehlen einer rechtlich verbindlichen Definition dieser beiden Begriffe bei gleichzeitig zunehmendem Angebot von Investmentfonds, die eine dieser Eigenschaften für sich beanspruchen, birgt aus Sicht des kollektiven Verbraucherschutzes ein erhöhtes Risiko.

Auch die Transparenz der Fondsgebühren ist ein wesentliches Element des kollektiven Verbraucherschutzes und trägt zur Finanzmarkteffizienz bei. Daher veröffentlicht die FMA jährlich auf ihrer Webseite ihre Marktstudie über die Gebühren von österreichischen Publikumsfonds.<sup>3</sup> Sie richtet sich an Anleger und soll diese in die Lage versetzen, die Fondsgebühren innerhalb einer Veranlagungsstrategie, aber auch zwischen unterschiedlichen Veranlagungsstrategien besser vergleichen und beurteilen zu können.

---

<sup>2</sup> UCITS (Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities) ist die englischsprachige Bezeichnung für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Investmentfonds gemäß der EU-Richtlinie 85/611/EWG. Zu einem derartigen Fonds ist verpflichtend ein zweiseitiges standardisiertes Informationsblatt, das „Key Investor Information Document“ (KIID), zu veröffentlichen, das die wesentlichen Informationen über den Fonds enthält; etwa die Wesensart des Fonds, die anfallenden Gebühren und Kosten sowie die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken.

<sup>3</sup> Siehe unter <https://www.fma.gv.at/fma-aktuell/fma-fokus-fondsgebuehren/>.



## AUFSICHTSSCHWERPUNKT GOVERNANCE STÄRKEN: FIT & PROPER IN LEITUNGS- UND SCHLÜSSELFUNKTION



Der Begriff Governance umfasst alle internen Regelungen, Prozesse und Mechanismen, die in einem Unternehmen eingeführt werden müssen, um dessen wirksame und umsichtige Führung zu gewährleisten: Organisationsstruktur und die entsprechenden Verantwortungsbereiche, Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung der tatsächlichen und potenziellen künftigen Risiken und die internen Kontrollfunktionen. Diesen kommt innerhalb der „Three Lines of Defense“ – bestehend aus 1. der operativen Tätigkeit, 2. der Risiko- und Compliance-Funktion und 3. der internen Revision – eine zentrale Bedeutung für die interne Governance zu.

Innerhalb der internen Governance ist sicherzustellen, dass Inhaber von Leitungs- und Schlüsselfunktionen im Unternehmen insbesondere über ausreichendes theoretisches Wissen und praktische Erfahrung verfügen sowie persönlich zuverlässig sind. Die Aufsicht hat zu überprüfen, dass Fit-&-Proper-Anforderungen von den Kandidaten bei Aufnahme ihrer Tätigkeit erfüllt werden, und zu überwachen, dass sie diesen während ihrer Tätigkeit auch laufend gerecht werden.

In den vergangenen Jahren hat der europäische wie nationale Gesetzgeber die Fit-&-Proper-Anforderungen insbesondere bei Finanzdienstleistern laufend erweitert und nachgeschärft. Die FMA hat daher bei der Überwachung der internen Governance der beaufsichtigten Unternehmen darauf einen Aufsichtsschwerpunkt gelegt.

Der Fokus lag dabei auf der ordnungsgemäßen Implementierung der Compliance-Funktion gemäß Bankwesengesetz (BWG) für Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von mehr als € 5 Mrd., der Einhaltung der verschärften Anforderungen an das Führungspersonal, der internen Kontrollfunktionen sowie der Anforderung, dass der Aufsichtsrat und dessen Risikoausschuss mit unabhängigen Mitgliedern zu besetzen sind. Mit der vor zwei Jahren in Kraft getretenen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive, MiFID II) wurden die bestehenden Regelungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen weiterentwickelt und höhere organisatorische Anforderungen<sup>1</sup> an eine Wertpapier-Compliance-Funktion bei Kreditinstituten geschaffen. Überdies sind ein ordnungsgemäßes Zusammenspiel der BWG-Compliance- mit der WAG-Compliance-Funktion sowie die Einbettung der Compliance-Funktion in die Three Lines of Defense zwischen Risikomanagementabteilung und interner Revision von großer Bedeutung. Dies wurde auch in den am 2. 1. 2020 veröffentlichten überarbeiteten Mindeststandards für die interne Revision konkretisiert und bei den Banken schwerpunktmäßig im Rahmen des „Supervisory Review and Evaluation Process“ (SREP) von der FMA evaluiert und thematisiert.

Soll eine neue Person mit der Leitung einer derartigen Governance-kritischen Funktion – sei es BWG-Compliance-Funktion, sei es WAG-Compliance-Beauftragte, sei es Risikomanagementabteilung, interne Revision oder Geldwäschebeauftragter – beauftragt werden, so ist dies der FMA anzuzeigen, und die Erfüllung der Fit-&-Proper-Eigenschaften ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die FMA analysiert diese und lädt bei offenen Fragen zu einem mündlichen Fit-&-Proper-Test ein, bei dem diese auf den Einzelfall maßgeschneidert abgeklärt werden. Analog geht die FMA vor, wenn sich im Lauf der Tätigkeit in der Funktion plötzlich Zweifel an der Erfüllung aller Fit-&-Proper-Anforderungen ergeben.

<sup>1</sup> Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) und der Delegierten Verordnung DeIVO (EU) 2017/565.

## NEUE AUFSICHTSKOMPETENZEN IM WERTPAPIERVERTRIEB

2018 wurden die Aufsichtsbefugnisse der FMA im Bereich des Wertpapiervertriebs erweitert. Erstmals wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, bestimmte Aufsichtsbefugnisse, etwa die Einholung von Auskünften und Vor-Ort-Prüfungen, direkt gegenüber vertraglich gebundenen Vermittlern (VGV) sowie Wertpapiervermittlern (WPV) auszuüben. Um aufsichtlich aktiv werden zu können, muss damit nicht mehr der Umweg über den konzessionierten Rechtsträger, unter dessen Haftungsdach der Vermittler tätig ist, eingeschlagen werden.

In den vergangenen Jahren war der Trend zu beobachten, dass juristische und natürliche Personen, die ihre Konzession als Wertpapierfirma oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen zurücklegen, dem Markt oftmals als VGV und WPV erhalten bleiben. Diese Personen oder Unternehmen stellen damit einen zunehmend wichtigen Vertriebskanal im Bereich der Wertpapierdienstleistungen dar. Durch die Möglichkeit der unmittelbaren Ausübung von Aufsichtsbefugnissen gegenüber WPV und VGV wurde daher eine Aufsichtslücke geschlossen. Die FMA kann damit ihrer Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht noch effektiver nachkommen.

Im Jahr 2019 war die FMA 22 Mal bei VGV und WPV vor Ort, um die Einhaltung der Compliance-Bestimmungen für den Wertpapiervertrieb zu überprüfen.

## KAMPF GEGEN DEN UNERLAUBTEN GESCHÄFTSBETRIEB

Der FMA obliegt es im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unter anderem, Konzessionen für Geschäfte in ihrem Aufsichtsbereich zu erteilen und damit sicherzustellen, dass Unternehmen beim Eintritt in den Finanzmarkt über die notwendigen rechtlichen und ökonomischen Voraussetzungen verfügen.

Auf dem österreichischen Finanzmarkt treten jedoch auch Anbieter auf, die sich der Konzession und der laufenden Aufsicht der FMA entziehen und konzessionspflichtige Dienstleistungen ohne die entsprechende Berechtigung anbieten. Solche Anbieter stellen eine ernste Gefahr für die Integrität des österreichischen Finanzmarktes dar und können das Vertrauen der Anleger in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt erschüttern. Diese Erbringung konzessionspflichtiger Geschäfte ohne die erforderliche Berechtigung bezeichnet man als „unerlaubten Geschäftsbetrieb“.

### VERFAHREN

Im Jahr 2019 wurden wegen Verdachts auf unerlaubten Geschäftsbetrieb 202 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 210 Verfahren konnten insgesamt abgeschlossen werden. Zudem wurde in drei Fällen vor Ort geprüft (> *Tabelle 30*). 83 Personen wurden mit Verfahransordnung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert.

Tabelle 30: Verfahren gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb 2015–2019

	2015	2016	2017	2018	2019
<i>Ermittlungsverfahren eingeleitet</i>	218	162	208	208	202
<i>Ermittlungsverfahren abgeschlossen</i>	254	204	194	182	210
<i>Warnmeldungen</i>	40	33	47	61	97
<i>Strafanzeigen</i>	49	49	67	90	90
<i>Verwaltungsstrafverfahren abgeschlossen</i>	9	11	7	6	2
<i>Summe Aktivitäten</i>	557	570	459	523	601

Zahlreiche Verfahren wurden gegen Anbieter von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzprodukten wie binären Optionen und Differenzkontrakten geführt. Dabei handelt es sich um risikoreiche, spekulative und komplexe Produkte, die nicht für eine nachhaltige Geldanlage geeignet sind. Zudem war ein starker Anstieg von Verfahren im Zusammenhang mit Krypto-Assets festzustellen.

#### **VERÖFFENTLICHUNG VON WARNMELDUNGEN**

2019 veröffentlichte die FMA insgesamt 97 Warnmeldungen. Im Vergleich zum Vorjahr (2018: 61) ist dies ein deutlicher Anstieg (> *Tabelle 30*). Dieser war geprägt vom massiven Auftreten unseriöser Anbieter im Bereich der Krypto-Assets, die sich oft mit dubiosen und sogar betrügerischen Geschäftsmodellen aggressiv an Kleinanleger wandten; zudem von einer starken Zunahme unseriöser Geschäftsmodelle mit binären Optionen und Differenzkontrakten.

Die Erfahrung zeigt, dass die rasche Veröffentlichung von Warnmeldungen zu derartigen Anbietern ein sehr effizientes Mittel zur Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs darstellt. Unseriösen Anbietern wird mit einer starken und breiten Publizitätswirkung begegnet. Insbesondere unerlaubten Angeboten über das Internet kann so effektiv entgegengetreten werden.

#### **VERWALTUNGSSTRAFEN**

2019 wurden zwei Straferkenntnisse wegen unerlaubten Handels mit finanziellen Differenzgeschäften (CFDs) erlassen.

#### **VOLLSTRECKUNGEN**

Die FMA ist gemäß § 22 Abs. 1 FMABG zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide, mit Ausnahme der Verwaltungsstrafbescheide, zuständig. Zu deren Durchsetzung – insbesondere hinsichtlich Zwangsstrafen – wird daher beim jeweils zuständigen Gericht die Einleitung eines Exekutionsverfahrens beantragt. Die Durchsetzung der erlassenen Straferkenntnisse erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

#### **STRAFANZEIGEN UND ANZEIGEN AN ANDERE VERWALTUNGSBEHÖRDEN**

2019 hat die FMA im Zuge der Marktbeobachtung und im Kampf gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb insgesamt 90 Sachverhaltsdarstellungen an Staatsanwaltschaften wegen des Verdachts auf Verstöße gegen strafrechtliche Normen erstattet.

# AUFSICHT ÜBER DEN KAPITALMARKT

## PROSPEKTAUFSICHT

### PROSPEKTBILLIGUNGEN

Die Anzahl der Prospektbilligungen durch die FMA lag 2019 mit 64 gebilligten Prospekten geringfügig über dem Niveau des Jahres 2018, in dem es 62 waren (> Tabelle 31). Vier Anträge auf Prospektbilligung wurden wieder zurückgezogen. Heruntergebrochen auf die einzelnen Prospektkategorien ergibt sich folgendes Bild: Die Zahl der Dividendenwertprospekte nahm im Jahresvergleich um rund 43 % zu. In der Kategorie Basisprospekte betrug der Zuwachs rund 4 %, während in der Kategorie Stand-alone-Anleihenprospekte mit einem Minus von rund 33 % eine rückläufige Tendenz zu beobachten war. Die Zahl der im Zusammenhang mit von der FMA gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen erhöhte sich von 6.832 im Jahr 2018 um rund 8 % auf 7.390 im Jahr 2019. Bemerkenswert war auch, dass österreichische Emittenten großes Interesse am durch das neue Prospektrecht geschaffenen Prospektformat des mehrteiligen Basisprospekts gezeigt haben.

Die Anzahl der gebilligten Prospektanträge verringerte sich von 92 im Jahr 2018 auf 82 im Jahr 2019, was einem Rückgang von rund 11 % entspricht.

Die von Österreich in andere EWR-Mitgliedstaaten notifizierte Prospekte und Nachträge wiesen im Vergleich zum Vorjahr eine steigende Tendenz auf. So erhöhte sich die Zahl der notifizierte Prospekte von 29 im Jahr 2018 um rund 17 % auf 34 im Jahr

Tabelle 31: Gebilligte Prospekte 2015–2019

	2015	2016	2017	2018	2019
<i>Gebilligte Prospekte</i>	60	53	69	62	64
– <i>davon Dividendenwerte</i>	8	7	12	7	10
– <i>davon Nicht-Dividendenwerte (Einzelemission)</i>	8	6	9	9	6
– <i>davon Nicht-Dividendenwerte (Basisprospekt)</i>	44	40	48	46	48
<i>Gebilligte Nachträge</i>	124	71	81	92	82
<i>Endgültige Bedingungen</i>	6.793	7.259	8.998	6.832	7.390
<i>Notifikationen ausgehend</i>					
– <i>Prospekte</i>	29	23	28	29	34
– <i>Nachträge</i>	58	41	40	39	57
<i>Notifikationen eingehend</i>					
– <i>Prospekte</i>	347	346	311	289	318
– <i>Nachträge</i>	1.138	1.198	1.009	834	825

2019. Die Zahl der notifizierten Nachträge stieg im Jahresvergleich von 39 um rund 46 % auf 57.

Die Zahl der aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) im Berichtsjahr nach Österreich notifizierten Prospekte ist um rund 10 % auf 318 gestiegen (2018: 289). Die Zahl der notifizierten Nachträge blieb mit 825 im Vergleich zum Vorjahr (2018: 834) nahezu unverändert.

## WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Die FMA hat gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) den österreichischen Finanzmarkt auf Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Emission und der Bewerbung von Wertpapieren und Veranlagungen zu überwachen. 2019 hat die FMA 14 derartige Verfahren (2018: neun) abgeschlossen. Von diesen mündeten 13 (2018: sechs) in die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens (> *Tabelle 32*). Zu einem Tatbestand (2018: drei) wurde wegen Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Sachverhalte im Zusammenhang mit Krypto-Assets, die im Sinne der integrierten Aufsicht der FMA bereichs- und themenübergreifend bearbeitet werden, resultierten 2019 in der

## PRÜFMASSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGSVERFAHRENS

Wertpapierprospekte werden von der FMA gemäß der europarechtlichen Grundlage der Prospektverordnung<sup>1</sup> auf Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Verständlichkeit geprüft. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Angaben im Prospekt im Rahmen des Billigungsverfahrens fällt nicht in die Kompetenz der FMA. Für die Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben sowie für eine materielle Unvollständigkeit desselben – etwa für verschwiegene Angaben – trägt der Emittent die Verantwortung.

### VOLLSTÄNDIGKEIT

Im Rahmen eines Billigungsverfahrens erfolgt die Vollständigkeitsprüfung anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 zur Ergänzung der Prospektverordnung standardisiert festgelegt wurden.

### KOHÄRENZ

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz ist es wesentlich, dass der Prospekt insgesamt ein konsistentes Bild ergibt.

### VERSTÄNDLICHKEIT

Im Hinblick auf die Prüfung der Verständlichkeit ist das Zielpublikum als Maßstab heranzuziehen. Die Prospektangaben sind so darzustellen, dass sie einfach analysiert und nachvollzogen werden können. Fachtermini dürfen zwar verwendet werden, sind aber im Prospekt entsprechend zu erläutern. Besonders die (allfällig) in den Prospekt aufzunehmende Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Emittenten und dem Wertpapier verbundenen wesentlichen und spezifischen Risikofaktoren sind in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 6. 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.

Tabelle 32: KMG-Verwaltungsstrafen 2015–2019

	2015	2016	2017	2018	2019
KMG-Verwaltungsstrafen	18	19	36	6	13
Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft	13	8	1	14	3
Veröffentlichung von Sanktionen	1	3	5	4	5
Veröffentlichung von Investorenwarnungen nach KMG 2019	0	0	0	0	2

Prospektaufischt in zwei Anzeigen (2018: elf) an die Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr auf der Website der FMA fünf Sanktionen (2018: vier) mit KMG-Bezug veröffentlicht. Des Weiteren veröffentlichte die FMA zwei Investorenwarnungen gemäß KMG 2019. Letztere stellen eine der vielen neuen Befugnisse für mehr Anlegerschutz dar, mit denen die FMA mit Inkrafttreten des neuen Kapitalmarktgesetzes im Juli 2019 ausgestattet wurde.

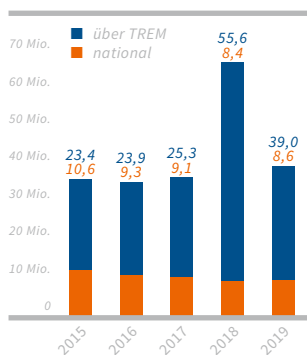
## AUFSICHT ÜBER BÖRSE UND WERTPAPIERHANDEL

Per 31. 12. 2019 waren in beiden Märkten der Wiener Börse – sowohl im als geregelter Markt betriebenen Amtlichen Handel als auch im als multilaterales Handelssystem ausgestalteten Vienna MTF – 12.339 Titel gelistet.

534 Unternehmen waren gemäß EU-Finanzmarkttrichtlinie MiFIR<sup>1</sup> verpflichtet, ihre Wertpapiertransaktionen – egal ob diese über einen Handelsplatz oder außerbörslich ausgeführt wurden – an die FMA zu melden.

Im Jahr 2019 wurden von diesen meldepflichtigen Instituten 8.578.221 Wertpapiertransaktionsmeldungen an die FMA übermittelt (> Grafik 33). Von dieser Gesamtheit wurden 6.643.412 Meldungen über den EU-weiten „Transaction Reporting Exchange Mechanism“ (TREM) an die jeweils zuständigen EU-Schwesterbehörden weitergeleitet. Bei der FMA gingen im Gegenzug als zuständige Behörde 30.374.291 Transaktionsmeldungen von anderen europäischen Aufsichtsbehörden ein. Somit erhielt die FMA in Summe 38.952.512 Transaktionsmeldungen.

Grafik 33: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen 2015–2019 (gemäß § 26 MiFIR)



## MARKTAUFSICHT

Gestützt auf das FMA-Marktüberwachungssystem „Market Abuse Detector“ (MADe) wurden im Berichtszeitraum 1.801 Routineanalysen durchgeführt (> Tabelle 33). MADe führt die der FMA gemeldeten Wertpapiertransaktionsdaten zusammen und erkennt algorithmisch Auffälligkeiten, die auf verdächtige Transaktionen hinweisen. In 101 Fällen wurden aufgrund erhärteter Verdachtsmomente vertiefende Analysen angestellt, die schließlich in 34 Fällen zur Eröffnung einer Untersuchung wegen des Verdachts auf Missbrauch einer Insiderinformation und in 67 Fällen zur Eröffnung einer Untersuchung wegen des Verdachts auf Marktmanipulation oder auf Verletzung der Handelsregeln führten. Gegenüber dem Vorjahr (2018: 14) hat sich die Anzahl der Eröffnungen wegen des Verdachts auf Missbrauch einer Insiderinformation deutlich erhöht, bei den eingeleiteten Untersuchungen wegen des Verdachts auf Marktmanipulation oder Verletzung der Handelsregeln war hingegen ein Rückgang (2018: 91) zu verzeichnen. Die Anzahl

<sup>1</sup> Art. 26 der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Regulation, MiFIR).

	<i>Routine-Analysen</i>	<i>Untersuchungen wegen Missbrauchs von Insiderinformationen, Marktmanipulation und Verletzung der Handelsregeln</i>			
	<i>Errechnete Alarmmeldungen</i>	<i>Untersuchungen eingeleitet</i>	<i>Untersuchungen zur internen rechtlichen Bearbeitung weitergeleitet</i>	<i>Untersuchungen eingestellt/abgeschlossen</i>	<i>Anzeigen an die WKStA weitergeleitet</i>
2015	1.403	79	16	73	4
2016	1.192	92	21	86	4
2017	1.503	84	9	72	6
2018	1.654	105	14	88	0
2019	1.801	101	12	132	1

Tabelle 33: **Marktaufsicht 2015–2019**

	<i>Gestellte Anfragen an ausländische Aufsichtsbehörden</i>			<i>Erhaltene Anfragen von ausländischen Aufsichtsbehörden</i>		
	<i>BaFin</i>	<i>FCA</i>	<i>andere</i>	<i>BaFin</i>	<i>FCA</i>	<i>andere</i>
2015	13	2	18	22	0	16
2016	16	0	17	10	0	16
2017	7	1	23	21	0	11
2018	10	4	14	8	0	7
2019	5	4	3	5	0	10

Tabelle 34: **Amtshilfe Marktaufsicht 2015–2019**

der insgesamt eingeleiteten Untersuchungen hat sich gegenüber dem Jahr 2018 (105 Untersuchungen) kaum verändert.

Bei der Aufsicht über den Börse- und Wertpapierhandel ist die enge Zusammenarbeit der FMA mit europäischen und internationalen Schwesterbehörden von immenser Bedeutung. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt zwölf Amtshilfeersuchen an ausländische Behörden gestellt (2018: 28; > *Tabelle 34*). Die meisten davon wurden an die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit fünf Anfragen (2018: zehn) gerichtet, gefolgt von der britischen Financial Conduct Authority (FCA) mit – wie auch schon 2018 – vier Anfragen. An sonstige Schwesterbehörden wurden weitere drei Anfragen (2018: 14) gerichtet.

Die Anzahl der von ausländischen Behörden eingegangenen Ersuchen hat sich mit 15 im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Fünf davon wurden von der BaFin gestellt (2018: acht).

## EMITTENTENAUF SICHT

### REGELPUBLIZITÄT

Während die Ad-hoc-Publizität durch ein anlassbezogenes Vorliegen von Insiderinformationen ausgelöst wird, liefert die regelmäßige Finanzberichterstattung mit ihrem umfangreichen Datenmaterial wesentliche Fakten für alle am Finanz- und Kapitalmarkt Interessierten. Anleger, Investoren, Ratingagenturen, Banken, aber auch Aufsichtsbehörden müssen sich auf vollständige und zeitgerechte Finanzberichte verlassen können. Der Kapitalmarkt soll durch sie nicht nur anlassbezogen, sondern regelmäßig über die Geschäftslage der Emittenten informiert werden. Unter die Regelpublizitätspflichten nach dem Börsegesetz (BörseG) fallen Jahresfinanzberichte, Halbjahresfinanzberichte sowie Quartalsberichte.

Im Berichtszeitraum wurden der FMA 466 Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte übermittelt (2018: 452; > *Tabelle 35*).

Tabelle 35: **Emittentenaufsicht  
2015–2019**

	2015	2016	2017	2018	2019
<i>Erhaltene Ad-hoc-Meldungen</i>	419	435	439	360	373
<i>Erhaltene Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte</i>	518	464	470	452	466
<i>Directors' Dealings</i>	363	555	538	469	461
<i>Erhaltene Stimmrechtsmeldungen</i>	261	494	451	472	565
<i>Untersuchungen:</i>					
<i>eingeleitet</i>	33	12	22	37	33
<i>weitergeleitet</i>	14	4	16	24	19
<i>eingestellt/abgeschlossen</i>	29	18	11	24	30

Tabelle 36: **Ad-hoc-Meldungen  
nach Sachverhalten 2015–2019**

	2015	2016	2017	2018	2019
<i>Aktienrückkauf / Wiederveräußerung</i>	11	18	10	9	13
<i>Besonderheiten / Sonstiges im laufenden Geschäftsbetrieb</i>	87	125	144	120	115
<i>Beteiligungen (Erwerb, Verkauf), Partnerschaften</i>	45	81	78	48	42
<i>Finanzberichte / Geschäftszahlen</i>	151	108	103	78	74
<i>Großauftrag</i>	2	4	2	8	3
<i>Kapitalmaßnahmen</i>	44	30	38	38	49
<i>Personalien</i>	46	36	39	36	35
<i>Prognosen, Gewinnwarnungen</i>	3	4	2	0	6
<i>Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz</i>	16	8	7	9	20
<i>Strategische Unternehmensentscheidungen, Investitionen</i>	11	16	15	9	11
<i>Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen</i>	3	5	1	5	5
<i>Gesamt</i>	419	435	439	360	373

### BETEILIGUNGSPUBLIZITÄT

Die Offenlegung über Änderungen bedeutender Beteiligungen an Emittenten versetzt Anleger in die Lage, Aktienkäufe oder -verkäufe in voller Kenntnis der geänderten Stimmrechte zu tätigen, und erhöht insgesamt die Markttransparenz.

2019 wurden der FMA 565 Meldungen bedeutender Beteiligungen übermittelt, 2018 waren es 472 Meldungen (> Tabelle 35).

### DIRECTORS' DEALINGS

Die Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften sowie ihnen nahestehende Personen meldeten 2019 insgesamt 461 eigene Wertpapiergeschäfte. Damit hat sich die Zahl der Meldungen gegenüber 2018 kaum verändert (2018: 469; > Tabelle 35).

## RECHNUNGSLEGUNG

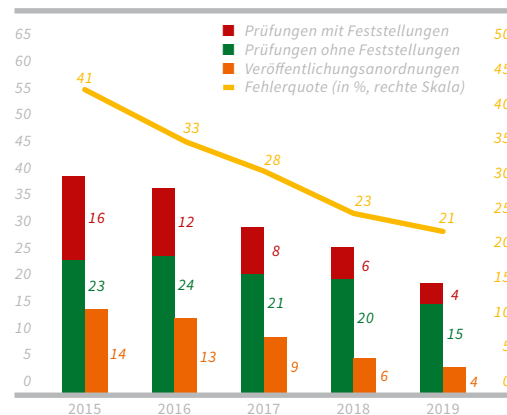
### PRÜFUNGEN UND FEHLERVERÖFFENTLICHUNGEN IM ENFORCEMENT

2019 hat die FMA in ihrer Funktion als zuständige Behörde in der Durchsetzung ordnungsgemäßer Rechnungslegung bei börsennotierten Unternehmen insgesamt 19 Prüfungen nach dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) abgeschlossen. Dabei handelte es sich zur Gänze um Stichprobenprüfungen. Grundsätzlich hat sich die FMA bei derartigen Prüfungen der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) zu bedienen. In zwei Fällen hatte die FMA die Prüfung jedoch selbst durchzuführen, da in einem Fall ein Unternehmen seine Mitwirkung bei einer Prüfung durch die OePR verweigerte, im anderen Fall akzeptierte das Unternehmen das Ergebnis der Prüfung der OePR nicht.



Die statistische Entwicklung der im Zuge der Prüfungen festgestellten Fehler zeigt eine klare Qualitätssteigerung in der Rechnungslegung seit Einführung des Enforcements in Österreich. Die Fehlerquote ist seit 2015 signifikant und kontinuierlich von damals 41% auf 21% (2019) gesunken (> Grafik 34). Sie liegt damit heute signifikant unter dem langjährigen europäischen Durchschnitt. Prüfungsgegenstand in der Rechnungslegungskontrolle ist in der Regel der nach International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellte Konzernabschluss; ist kein Konzernabschluss vorzulegen, ist der nach dem österreichischen Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu erstellende Jahresabschluss einschließlich des (Konzern-)Lageberichts Gegenstand der Prüfung.

Insgesamt wurden zwölf Einzelfehler bei vier Unternehmen festgestellt, wobei die Bandbreite zwischen zwei und fünf Fehlern pro Unternehmen liegt. Die Einzelfehler betrafen die Bewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts (UGB und IAS 36), die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3), die Währungsumrechnung (IAS 21), die Bilanzierung und Angaben zu aufgegebenen Geschäftsbereichen (IFRS 5) sowie Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen (UGB und IAS 24) und die Darstellung im Cashflow-Statement (IAS 7).



Grafik 34: Enforcement-Ergebnisse 2019

## PRÄVENTION

Neben der Prüftätigkeit im Rahmen der Rechnungslegungskontrolle verfolgte die FMA einen umfassenden Ansatz zur Verbesserung der Unternehmensberichterstattung:

- **Veröffentlichung von Prüfungsschwerpunkten:** Durch jährliche Veröffentlichung allgemeiner Prüfungsschwerpunkte wird der Markt für bekannte und absehbare Fehlerquellen besonders sensibilisiert. Die Präventivwirkung dieses Instruments ist deutlich erkennbar.
- **Hinweisschreiben zur Rechnungslegung:** Nicht als wesentlich beurteilte Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften können in zukünftigen Berichtsperioden wesentlich werden. Die FMA teilt deshalb unwesentliche Fehler und sonstige Auffälligkeiten mittels Hinweisschreiben mit. Im Jahr 2019 betrafen Hinweise unter anderem die Bewertung erwarteter Kreditverluste nach IFRS 9, die Ermittlung des Ergebnisses je Aktie nach IAS 33 und die Zurechnung von Umsatzerlösen nach IFRS 15.
- **Pre-Clearance (verbindliche Vorab-Auskunft zu Bilanzierungsfragen):** Im Jahr 2019 wurden zwei Pre-Clearance-Anfragen an die FMA gerichtet (> Tabelle 37). Die Anfragen betrafen die Beurteilung eines Wertminderungsbedarfs bei börsennotierten Beteiligungen an assoziierten Unternehmen (IAS 28) sowie die Beurteilung der Beherrschung bei Zustimmungsrechten Dritter (IFRS 10). Die FMA ist bestrebt, Pre-Clearance-Anfragen zeitnah zu beantworten, und konnte im Jahr 2019 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer deutlich senken, von 66 Tagen im langjährigen Durchschnitt auf nur noch 15 Tage 2019.
- **Thematic Reviews (Querschnittsanalysen):** In den Jahren 2017 bis 2019 hat sich die FMA schwerpunktmäßig mit der Umsetzung von IFRS 9 bei Kreditinstituten beschäftigt. In 14 Hinweisschreiben wurden insgesamt 84 Hinweise zur Umset-

Tabelle 37: Präventive Instrumente der FMA

	2015	2016	2017	2018	2019
Thematic Reviews	3	5	10	5	3
Pre-Clearance	3	3	3	4	2

zung des Standards gegeben. In acht Fällen erfolgte vorab eine fachliche Abstimmung in den Rechnungslegungsgremien der ESMA.

## INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND AUSBLICK

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit hat die FMA im Jahr 2019 insbesondere 18 Fachanfragen und Datenanforderungen zur Rechnungslegung beantwortet – etwa zu IFRS 9, Softwarebilanzierung, Umsatzrealisierung und Leasingverträgen. Weiters hat die FMA aktiv an der Entwicklung des neuen „ESMA Public Statements zu latenten Steuern“ (ESMA32-63-743) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) mitgewirkt.

Die FMA ist bestrebt, über einen aktiven Wissenstransfer einen Mehrwert für österreichische Emittenten zu schaffen und so auch einen Beitrag zur Fehlervermeidung zu leisten. Dies betrifft heuer etwa den neuen Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 17) und die Veröffentlichung von Jahresfinanzberichten im europäischen einheitlichen elektronischen Format (ESEF):

Wertpapieremittenten müssen für Geschäftsjahre, die ab dem 1. 1. 2020 beginnen, ihre Jahresfinanzberichte in einem elektronischen Format veröffentlichen. Das „European Single Electronic Format (ESEF)“ wurde von der ESMA definiert und von der Europäischen Kommission in Form einer Europäischen Verordnung erlassen. Im elektronischen Dokument sind dabei die Werte der primären Abschlussbestandteile (und ab 2022 auch Textblöcke in den Notes) elektronisch auszuzeichnen, wodurch die derart etikettierten Berichtsbestandteile maschinenlesbar werden. Dies fördert die Vergleichbarkeit und erleichtert die gezielte Auswertung größerer Mengen von Finanzberichten. Gleichzeitig bleibt durch die Verbindung der Formate XHTML und XBRL zur Darstellungsform „inline-XBRL (iXBRL)“ sichergestellt, dass der Jahresfinanzbericht vom Leser nach wie vor auch ohne Zuhilfenahme weiterer Computerprogramme in Schriftform im Webbrowser aufgerufen werden kann.

# PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

**D**ie FMA verfolgt in der Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einen risikobasierten Ansatz. Dazu analysiert sie die Geschäftsmodelle der beaufsichtigten Unternehmen danach, ob sie besondere Risiken bergen, für Geldwäscherei missbraucht zu werden. Indikationen dafür sind etwa die geografischen Märkte, in denen sie tätig sind oder zu denen intensive Geschäftsbeziehungen bestehen (z. B. hoher Anteil von Offshore-Zentren), bestimmte angebotene Finanzdienstleistungen (z. B. hohe Bargeldgeschäfte, Back-to-Back-Geschäfte und Treuhandkonstruktionen) oder die Kundenstruktur (z. B. hohe Zahl politisch exponierter Personen, sogenannte PEP). Auf Basis dieser Analyse nimmt die FMA eine Risikoklassifizierung (niedrig, moderat, erhöht, hoch) der Unternehmen vor und intensiviert die Aufsichtstätigkeit gemäß der zunehmenden Risikoeinstufung. Sie konzentriert damit die Ressourcen der Aufsicht auf jene Unternehmen, die aufgrund ihres Geschäftsmodells einem höheren Risiko ausgesetzt sind und die damit auch höheren Anforderungen in der Präventionsarbeit unterliegen. Jene, die ein geringeres Risiko bergen, werden so administrativ entlastet.

## VOR-ORT-MASSNAHMEN

Im Berichtsjahr hat die FMA insgesamt 67 Vor-Ort-Maßnahmen durchgeführt, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu überwachen. Von diesen waren 37 Vor-Ort-Prüfungen, darunter 30 bei Banken und sieben bei Wertpapierfirmen. Es erfolgten außerdem 30 Einsichtnahmen, davon 28 bei Banken und Finanzinstituten und zwei bei Agenten von Zahlungsinstituten. Zusätzlich führte die FMA zehn Managementgespräche durch.

## BEHÖRDLICHE VERFAHREN

2019 hat die FMA zur Prävention der Geldwäscherei insgesamt 193 aufsichtsbehördliche Verfahren eingeleitet: 170 Ermittlungsverfahren, zwölf Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands sowie elf Verwaltungsstrafverfahren (> *Tabelle 38*).

	2015	2016	2017	2018	2019
<i>Ermittlungsverfahren eingeleitet</i>	125	127	163	141	170
<i>Maßnahmenverfahren eingeleitet</i>	42	20	17	15	12
<i>Verwaltungsstrafen</i>	13	7	7	8	11

Tabelle 38: **Verfahren 2015–2019**

## REGULATORISCHE ENTWICKLUNG

In Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie wurden mit Juli 2019<sup>1</sup> unter anderem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) geändert. Die wichtigsten Neuerungen im FM-GwG betreffen die Beaufsichtigung von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen durch die FMA ab Jänner 2020, die Festlegung von konkreten verstärkten Sorgfaltspflichten bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit Kunden aus Drittländern mit hohem Risiko sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit der FMA mit anderen Behörden im In- und Ausland. Im WiEReG wurde die öffentliche Einsicht eingeführt sowie ab 10. 11. 2020 das sogenannte „Compliance-Package“, eine zentrale Plattform zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Informationen und Dokumente bei der Registerbehörde (BMF). Ziele sind dabei eine Kostenreduktion für die betroffenen Unternehmen und eine Erhöhung der Effektivität der Maßnahmen im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Die FMA hat 2019 zwei einschlägige Rundschreiben veröffentlicht:

- das Rundschreiben „Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“, das einen Schwerpunkt auf die gruppenweiten Anforderungen für international tätige Unternehmen hat. Banken- und Finanzinstitutsgruppen, die von Österreich aus internationales Geschäft betreiben, sind verpflichtet, in der gesamten Gruppe und damit auch in ihren ausländischen Geschäftseinheiten wirkungsvolle Strategien und Kontrollen umzusetzen. Es enthält zudem Ausführungen darüber, inwieweit Aufgaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ausgelagert werden können. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Erläuterungen zum Geldwäschereibeauftragten und den notwendigen organisatorischen Anforderungen in diesem Zusammenhang.
- Das Rundschreiben „Meldepflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ ersetzt das bisherige „FMA-Rundschreiben zu Verdachtsmeldungen und Verletzung der Offenlegung von Treuhandschaften“ aus dem Jahr 2011. Es behandelt alle Aspekte der Meldepflichten gemäß FM-GwG und Geldtransfer-Verordnung – von der Wahrnehmung von Auffälligkeiten, deren Plausibilisierung bis hin zur Erstattung der konkreten Verdachtsmeldung an die zuständige Geldwäschemeldestelle.

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht im BGBl. I 62/2019.

**AUFSICHTSSCHWERPUNKT**  
**UMFASSENDE RISIKOBETRACHTUNG:**  
**MANGELNDE SORGFALT IN DER PRÄVENTION**  
**DER GELDWÄSCHEREI ALS SOLVENZRISIKO**



Dass Geldwäscherei einen immensen Schaden für eine Volkswirtschaft darstellt, ist bekannt. Um Reputationsschäden und erhebliche finanzielle Schäden zu verhindern, die unter Umständen sogar die Existenz eines Unternehmens gefährden können, liegt es aber auch im ureigensten Interesse von Unternehmen, nicht für solche Zwecke missbraucht zu werden. Auch Missstände im Wohlverhaltensbereich, wo Verbraucher zu Schaden kommen, können den Finanzteilnehmern erheblich zusetzen. Das Schadenspotenzial für Institute kann ein unkalkulierbares Ausmaß erreichen, die Solidität und Stabilität der Institute gefährden und sogar bis hin zur Insolvenz führen. Mängel im Bereich des Wohlverhaltens – und damit in der Governance – von Instituten können sektorale Probleme verursachen, das Kundenvertrauen in das Finanzsystem erschüttern und somit wiederum den Finanzmarkt sowie eine Volkswirtschaft gesamthaft schädigen.

Der 2018 durchgeführte europaweite Banken-Stresstest ergab, dass € 54 Mrd. an Kosten (von insgesamt € 82 Mrd.) – und somit knapp zwei Drittel – aus dem operationellen Risiko durch Fehlverhalten verursacht werden. Dementsprechend große Bedeutung kommt daher der Aufsicht über die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln sowie der Prävention von Geldwäscherei zu.

Hierfür lieferte auch die jüngste Vergangenheit einige anschauliche Beispiele: So rutschte die lettische Bank ABLV wegen Missachtung geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten in eine existenzielle Krise und wurde insolvent. Der estnischen Versobank wurde wegen Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten gegen Geldwäscherei letztlich die Konzession entzogen, ebenso der maltesischen Pilatus Bank wegen Verwicklung in Geldwäscherei. Auch die schwedische Swedbank-Gruppe und die dänische Danske Bank müssen harsche Konsequenzen und Sanktionen wegen massiven Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten zur Prävention der Geldwäscherei verdauen.

Wie sensibel die Märkte auf derartige Vorwürfe reagieren, zeigt ein Fall aus Österreich. Eine heimische Großbank wurde medial mit Vorwürfen im Zusammenhang mit Geldwäscherei konfrontiert. Daraufhin stürzte der Aktienkurs des Instituts um bis zu 14 % ab. Dabei hatte bereits allein der Vorwurf genügt, diese heftige Reaktion auszulösen.

Doch auch die Verletzung einer der vielfältigen Wohlverhaltenspflichten in der Betreuung von Kunden kann zu hohen Strafen für Banken führen: So wurde in den Niederlanden eine Bank zu einer Strafe von über € 1 Mio. verurteilt, weil bei der Kreditvergabe Verbraucherschutzpflichten verletzt wurden.

Die angeführten Beispiele führen auch vor Augen, weshalb in den vergangenen Jahren bei den Finanzdienstleistern ein Umdenkprozess bei der Einhaltung der Compliance-, Wohlverhaltens-(Conduct-) und Vertriebsregeln bei der Erbringung von Bankdienstleistungen, Wertpapierdienstleistungen und bei der Vermittlung von Versicherungen eingesetzt hat. Das Bewusstsein für die Bedeutung von Conduct, also der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln und der Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kunden, und die Compliance, die institutionalisierte interne Überwachung der Einhaltung regulatorischer Vorgaben, wurde massiv geschärft. Das, was früher bloß als „überbordende“

Regulierung wahrgenommen wurde, wird mittlerweile als Kernfunktion innerhalb eines Instituts verstanden.

Die FMA verfolgt in der Conduct- und Compliance-Aufsicht seit ihrer Gründung einen integrierten Aufsichtsansatz und bemüht sich in ihrem Aufsichtsbereich um ein branchen- und produktübergreifendes „Level Playing Field“, also einerseits faire Wettbewerbsbedingungen und andererseits ein möglichst homogenes Verbraucherschutzniveau. Sie hat diesen Aufsichtsansatz permanent weiterentwickelt, wendet ihn risikobasiert an – mit zunehmendem Missbrauchsrisiko werden Intensität und Tiefe der Aufsicht erhöht – und verfolgt insbesondere im Bereich der Geldwäscherei eine Null-Toleranz-Politik. Eine rein isolierte Betrachtung der unterschiedlichen Risikokategorien wird den tatsächlichen Gefahren und deren Verzahnung nicht gerecht. Conduct-Risiken sind Teil des Geschäftsrisikos der Unternehmen und müssen somit Teil einer integrierten Risikobetrachtung sein.

Die FMA hat daher einen Aufsichts- und Prüfschwerpunkt auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und Wohlverhaltensregeln gelegt.

# WHISTLEBLOWING

**W**histleblower sind Personen, die nicht schweigen, wenn sie im Rahmen ihrer Arbeit Fehlverhalten oder Missstände feststellen, die dem Unternehmen schaden können oder dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen. Manchmal finden sie dabei im Unternehmen selbst kein Gehör oder hätten gravierende persönliche Nachteile zu befürchten, wenn sie das Management oder etwa Aufsichtsorgane offen informieren würden. Informationen derartiger Hinweisgeber sind aber insbesondere auch für Behörden eine wichtige Erkenntnisquelle, um Missstände abstellen und damit oft Schäden begrenzen oder sogar ganz verhindern zu können.

Die FMA hat daher bereits vor vielen Jahren ein webbasiertes Hinweisgebersystem als sicheren Kanal für die Meldung von Missständen eingerichtet. Es garantiert dem Whistleblower absolute Anonymität und schützt ihn so weitestgehend vor möglichen Repressalien. Hinweisgeber, die den Mut haben, sich zu Wort zu melden, sollen nicht Gefahr laufen, durch das Aufdecken von illegalem Verhalten ihr Ansehen oder ihren Arbeitsplatz zu verlieren.

Die Hinweise, die im FMA-Whistleblower-Tool eingehen, sind für die Aufsichtstätigkeit der FMA meist sehr wertvoll. Der Großteil davon geht anonym ein und ist durch eine über Server auf drei Kontinenten laufende Verschlüsselungstechnologie nicht rückverfolgbar. Es kann aber auch ein eigener geschützter Postkasten eingerichtet werden, über den Hinweisgeber und die FMA in der Folge auch anonym kommunizieren können.

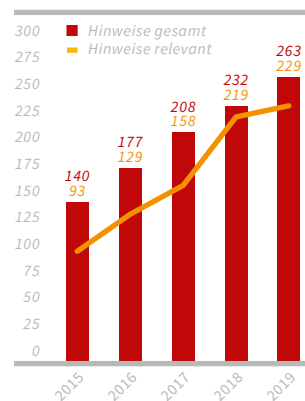
Sämtliche Hinweise werden umgehend durch speziell geschulte Mitarbeiter einer Erstprüfung unterzogen und in der Folge intern den zuständigen FMA-Experten zugewiesen.

## HINWEISE UND ERGEBNISSE

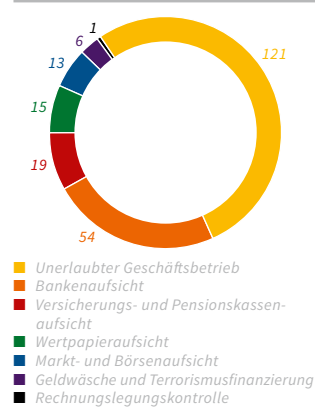
Im Jahr 2019 gingen 263 Whistleblower-Hinweise bei der FMA ein, 87 % davon fielen tatsächlich in den Aufsichtsbereich der FMA (> *Grafik 35*). Von den 229 relevanten Hinweisen betrafen 54 Hinweise die Bankenaufsicht, 19 die Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, 15 die Wertpapieraufsicht, 13 die Markt- und Börsenaufsicht, sechs die Geldwäsche- und Terrorismusprävention, und ein Hinweis betraf die Rechnungslegungskontrolle (> *Grafik 36*).

Mehr als die Hälfte der relevanten Hinweise, nämlich 121, machten auf unerlaubten Geschäftsbetrieb (das Erbringen konzessionspflichtiger Finanzdienstleistungen ohne

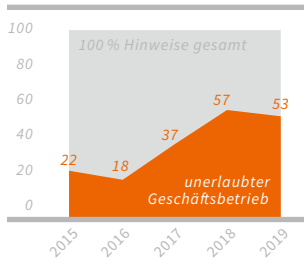
Grafik 35: Anzahl der Whistleblower-Hinweise 2015–2019



Grafik 36: Zuständigkeitsverteilung der Hinweise 2019



Grafik 37: Hinweise auf unerlaubten Geschäftsbetrieb 2015–2019 (in %)



die erforderliche Erlaubnis der Behörde) aufmerksam, wovon wiederum 115 den Verdacht auf Anlagebetrug begründeten. Hier nehmen die Hinweise auf Anlagebetrug mittels Krypto-Assets rasant zu, sie machten im Vorjahr bereits 60% derartiger Hinweise aus (> Grafik 37). Geworben wird insbesondere mit Krypto-Assets, die exorbitante Wertsteigerungen und einen äußerst luxuriösen Lebensstil versprechen, bis hin zu „konservativen und sicheren Anlagen“ für Pensionsvorsorgen in „Kryptowährungen“.

Aufgrund der Whistleblower-Hinweise 2019 wurden insgesamt 154 weiterführende aufsichtsrechtliche Schritte gesetzt.

In 27 Fällen hat die FMA selbst weiterführende aufsichtsrechtliche Maßnahmen – etwa Vor-Ort-Prüfungen, Managementgespräche, Fit-&-Proper-Tests, Überprüfungen von Schlüsselfunktionen – gesetzt. Zudem hat die FMA 22 einschlägige Anzeigen an die strafrechtlichen Verfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Ähnliches) erstattet und zwölf Investorenwarnungen veröffentlicht.

Whistleblower-Hinweise sind so nicht nur eine wichtige Informationsquelle, um Missstände in beaufsichtigten Unternehmen abstellen zu können, sie geben oft auch Anstoß zur Verfolgung strafrechtlicher Tatbestände und ermöglichen es, Verbraucher und Anleger möglichst früh vor betrügerischen oder anderen strafrechtsrelevanten Angeboten auf den Finanzmärkten zu warnen. Sie tragen so auch dazu bei, dass insbesondere unerfahrene Konsumenten unseriöse Angebote leichter identifizieren können, und schärfen deren Bewusstsein für die Risiken auf den Finanzmärkten, insbesondere in nicht regulierten und damit nicht beaufsichtigten Märkten.



# VERBRAUCHERSCHUTZ, VERBRAUCHERINFORMATION UND BESCHWERDEWESEN

**D**ie FMA ist dem Prinzip des kollektiven Verbraucherschutzes verpflichtet, sie schützt die Interessen von Gemeinschaften von Verbrauchern – der Gemeinschaft der Sparer, der Anleger, der Versicherten und ähnlicher Gruppen. Als Aufsichtsbehörde darf sie nämlich keinesfalls Partei ergreifen, weder für ein beaufsichtigtes Unternehmen noch für einen Kunden. Sie ist strikter Objektivität verpflichtet, hat Äquidistanz zu allen Marktteilnehmern zu wahren und kann daher nicht bei der Durchsetzung individueller Ansprüche behilflich sein. Das obliegt den klassischen Konsumentenschutzorganisationen, beratenden Berufen wie Rechtsanwälten sowie den Zivilgerichten.

Dreh- und Angelpunkt des kollektiven Verbraucherschutzes ist eine verständliche, faire, vergleichbare und nicht irreführende Information für die Kunden – und zwar vor Vertragsabschluss, während der Laufzeit des Vertrags sowie bei dessen Beendigung. Nur so können Verbraucher eine fundierte Entscheidung zu den für ihren persönlichen Bedarf nachgefragten und den am Markt angebotenen Finanzdienstleistungen treffen. Der Gesetzgeber und die Regulatoren verpflichten daher die beaufsichtigten Unternehmen, den Konsumenten und Kunden redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Informationspflichten ist einer der Schwerpunkte der FMA in ihrer Funktion als Aufseher. In ihrer Funktion als Regulator wiederum hat sie laufend zu evaluieren, ob die Informationspflichten den hohen Ansprüchen eines zielgerichteten, effizienten und effektiven Verbraucherschutzes genügen, und diese – falls notwendig – zu erweitern oder zu überarbeiten.

Überdies bietet die FMA selbst ein breites Spektrum an Informationen an, die sich direkt an Konsumenten richten, um diese über besondere Risiken aufzuklären oder ihnen bestimmte Finanzdienstleistungen und Produkte klar und verständlich zu erklären. Beispiele hierfür sind etwa der Flyer zum Umgang mit Fremdwährungskrediten und deren besonderen Risiken oder die Info-Broschüre zu den Besonderheiten in der Lebensversicherung. Immer größere Bedeutung in der Information der Verbraucher kommt aber der Website der FMA ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)) zu.

So hat die FMA im Berichtsjahr auf ihrer Website ein „Finanz ABC“ veröffentlicht, das seither laufend aktualisiert und erweitert wird. Dabei handelt es sich um einen eigenen Bereich speziell für Verbraucher, in dem klare und verständliche Informationen zu den am häufigsten gefragten Themenbereichen zur Verfügung gestellt werden. Diese sind „Konto“, „Kredit“, „Versicherung“, „Geldanlage“, „Altersvorsorge“, „Finanzbetrüger erkennen“ und „Anfragen & Beschwerden“.

Das Finanz ABC wird sehr gut angenommen, es verzeichnete allein in den ersten neun Monaten seit Veröffentlichung (also bis Ende 2019) bereits rund 36.300 Klicks.

Die FMA verfügt auch über ein zentrales Beschwerdemanagement, bei dem Verbraucher und Kunden von beaufsichtigten Unternehmen auf Missstände auf dem Finanzmarkt allgemein oder auf Probleme, die sie selbst mit einem Unternehmen bei der Erbringung einer Finanzdienstleistung haben, hinweisen können. Grundsätzlich sind fast alle konzessionierten Unternehmen verpflichtet, selbst ein Beschwerdemanagement vorzuhalten und für Beschwerden von Kunden angemessene Lösungen zu finden. Die FMA hat zu überwachen, dass dieses ordnungsgemäß eingerichtet ist und effektiv sowie effizient funktioniert. Sollte die angebotene Lösung den Kunden nicht zufriedenstellen, kann er sich an das Beschwerdemanagement der FMA wenden.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt rund 3.200 Anfragen und Beschwerden durch die FMA bearbeitet und abschließend erledigt.

Der Großteil davon entfiel auf Banken, gefolgt von Versicherungsunternehmen. Die Themen der Anfragen und Beschwerden waren dabei breit gestreut:

- Beim Zahlungsverkehr wurde insbesondere die Dauer von Überweisungen häufig beanstandet.
- Bei Finanzierungen lag der Fokus auf Fremdwährungskrediten samt Tilgungsträgern, Konsum- sowie Immobilienkrediten.
- Zudem gab es viele allgemeine Fragen zur Einlagensicherung in Österreich, insbesondere wie und bis zu welcher Höhe Spareinlagen gesichert sind sowie unter welchen Umständen und wie die Einlagensicherung auszahlt.
- Bei der Geldwäscheprävention beschäftigten die Verbraucher vor allem die damit verbundenen Verpflichtungen zur Identifikation und Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers.
- Bei Versicherungen betrafen die Eingaben zumeist die tatsächliche Höhe der Kapitalgarantie, Zweifel über die Richtigkeit von Berechnungen sowie die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Wertnachrichten, die Vertragskündigung sowie Prämienfreistellung und -verkürzung.
- Bei den Pensionskassen kam es rund um die jährlich zu übermittelnden Beitrags- und Leistungsinformationen samt Veranlagungsinformation zu zahlreichen Anfragen und Beschwerden; etwa zur Höhe der betrieblichen Zusatzpension, insbesondere bei Kürzungen. Den Leistungsberechtigten ist oft auch nicht klar, warum es selbst in Jahren eines guten Veranlagungsergebnisses dazu kommen kann, dass ihre Pension nicht erhöht wird. Auch der gesetzliche Abfindungsgrenzbetrag (er wurde 2019 von € 12.300,- auf € 12.600,- erhöht) verursacht nach wie vor hohen Erklärungsaufwand: Wenn das zu verrentende Pensionskapital bei Pensionsantritt diesen Grenzbetrag nicht übersteigt, kann die Pensionskasse statt einer monatlichen Zusatzpension diese durch eine Einmalzahlung abfinden. Übersteigt die Anwartschaft jedoch den Abfindungsgrenzbetrag, kann diese nicht mehr durch eine Einmalzahlung abgefunden werden, sondern muss in Form einer laufenden Rentenzahlung ausbezahlt werden. Nicht einmal, wenn auf den übersteigenden Betrag verzichtet wird, kann eine einmalige Abfindung erzwungen werden.
- In der Wertpapieraufsicht betrafen die Beschwerden insbesondere die Nichteinhaltung der Wohlverhaltensregeln im Vertrieb von Wertpapieren: mangelhafte Beratung, mangelhafte Wahrung der Anlegerinteressen, nicht risikogerechte Veranlagung, mangelnde Verständlichkeit von Informationen sowie Kosten und Spesen.

- Im Zahlungsverkehr verpflichtet das europäische Recht<sup>1</sup> alle Unternehmen, Überweisungen und Lastschriften von Konten aus dem gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu akzeptieren, zu ermöglichen und durchzuführen. Manche Unternehmen lassen jedoch nur österreichische Konten zu. Dies verstößt gegen die „Freiheit zur Wahl des Kontos“, wobei der FMA hier eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktionskompetenz zukommt.
- Rasant angestiegen sind im Berichtsjahr Anfragen und Beschwerden zu unterschiedlichsten Themenstellungen rund um Krypto-Assets. Insbesondere gab es hier zahlreiche Fälle des Anlagebetrugs. Die FMA veröffentlichte dazu auf der Website nicht nur eine Vielzahl von Investorenwarnungen, sie stellte auch laufend aktuelle Betrugsmaschen zur Warnung der Konsumenten dar.

---

<sup>1</sup> SEPA-Verordnung (EU Nr. 260/2012).

# VERFAHREN UND RECHT

## VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

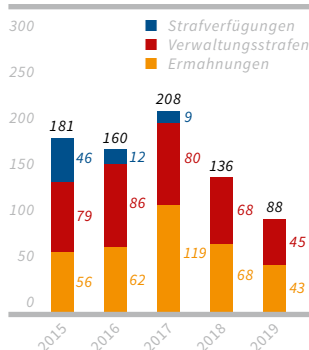
**Z**u Beginn des Jahres 2019 waren in der FMA 44 Verwaltungsstrafverfahren anhängig, 122 weitere wurden im Lauf des Jahres eingeleitet. Bei 64 Beschuldigten wurde das Verfahren eingestellt. Am Ende des Jahres 2019 waren 56 Verwaltungsstrafverfahren offen.

Auch im Berichtsjahr ist die FMA ihrem strategischen Ansatz gefolgt, in Verwaltungsstrafverfahren verstärkt nur gegen die juristische Person (das Unternehmen, das der Adressat der verletzten Vorschrift ist) vorzugehen. Seit der am 3. 1. 2018 in Kraft getretenen Aufsichtsreform liegt es im Ermessen der FMA, von der zusätzlichen Bestrafung verantwortlicher natürlicher Personen – also etwa Geschäftsleiter oder andere verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) – abzusehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung der natürlichen Personen entgegenstehen.

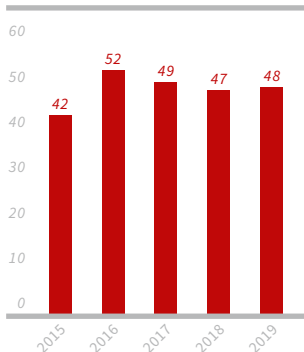
In 184 Fällen hat die FMA bereits im Vorfeld von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen. In 94 dieser Fälle machte die FMA von ihrem Verfolgungsermessen Gebrauch, nachdem sie zur Gänze von einer Verfolgung, auch der juristischen Person, absehen kann, wenn es sich um keinen bedeutenden Verstoß handelt.

Die Nutzung dieses erweiterten Ermessensspielraums ermöglicht es der FMA, Ressourcen auf bedeutende und komplexe Verfahren mit höherem Verfahrensaufwand zu konzentrieren. Dennoch ist es der FMA wichtig, auch bei kleineren Verstößen gegebenenfalls spezialpräventiv notwendige Signale zu setzen. Daher wurden im Jahr 2019 43 Ermahnungen bzw. Ermahnungsverfügungen erlassen (> *Grafik 38*). Weiters hat die FMA 45 Straferkenntnisse erlassen. Diese Verfahren und Straferkenntnisse bezogen sich auf insgesamt 48 Sachverhalte bzw. Fälle (> *Grafik 39*). Die Anzahl der Straferkenntnisse und Fälle korreliert nur bedingt. Zum einen wird in einzelnen Fällen mehr als eine Sanktion ausgesprochen, nämlich dann, wenn mehrere natürliche Personen betroffen sind oder sowohl juristische Person als auch natürliche Personen bestraft werden. Teilweise werden aber auch aus Effizienzgründen und aufgrund des neuen Absorptionsprinzips mehrere Fälle gemeinsam in einem Straferkenntnis abgehandelt, und es wird nur eine Gesamtstrafe verhängt. Die Anzahl der bearbeiteten Fälle konnte jedenfalls im Berichtsjahr trotz Konzentration auf bedeutende und komplexe Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren in etwa konstant gehalten werden.

Grafik 38: Sanktionen 2015–2019



Grafik 39: Anzahl der sanktionierten Sachverhalte (Fälle) 2015–2019



In den 45 im Jahr 2019 erlassenen Straferkenntnissen hat die FMA Geldstrafen mit einer Gesamtsumme von € 703.200,- verhängt. Die höchste verhängte Geldstrafe im Jahr 2019 betrug € 262.500,-.

Die FMA veröffentlicht Sanktionen im Interesse der Transparenz und präventiven Wirkung auf ihrer Website. Im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben werden Sanktionen dabei zunehmend personenbezogen veröffentlicht.

## SACHVERHALTSDARSTELLUNGEN UND ANZEIGEN AN STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Manche der FMA zur Aufsicht übertragenen Gesetze enthalten auch Tatbestände, die strafrechtlich zu verfolgen sind. Hier hat die FMA bei begründetem Verdacht auf einen Gesetzesverstoß Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei zu erstatten. Die Sanktionierung erfolgt gegebenenfalls durch ordentliche Gerichte. Solche Tatbestände sind beispielsweise der verbotene Insiderhandel und Marktmanipulation gemäß Börsegesetz ab bestimmten Wertgrenzen oder Verletzungen des Bankgeheimnisses. Im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit werden der FMA aber auch immer wieder andere Sachverhalte bekannt, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen eine strafgesetzliche Norm begründen. In diesen Fällen ist die FMA zur Anzeige verpflichtet. Die häufigsten Sachverhalte betreffen den Verdacht auf Untreue und/oder Betrug.

2019 hat die FMA der Staatsanwaltschaft 131 Sachverhaltsdarstellungen übermittelt (> Grafik 40). Von diesen Sachverhaltsdarstellungen betrafen 92 % Anzeigen wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Strafgesetzbuch, 4 % gegen das Bankwesengesetz, 3 % gegen das Kapitalmarktgesetz und 1 % gegen das Wertpapieraufsichtsgesetz (> Grafik 41).

## AUSGEWÄHLTE VERFAHREN

### VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

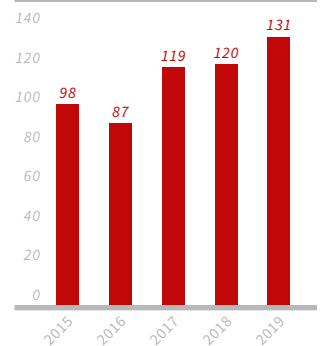
#### AD-HOC-MELDEPFLICHTEN

Gegen ein Vorstandsmitglied (gleichzeitig verantwortlicher Beauftragter) einer Emittentin wurde wegen einer verspäteten Ad-hoc-Meldung ein Straferkenntnis in Höhe von € 15.000,- erlassen. Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, die Absicht, Ende des ersten Quartals 2016 eine Pflichtwandelanleihe mit einem Emissionsvolumen von mindestens € 5 Mio. unter Ausschluss des Bezugsrechts zu begeben, verspätet dem Markt ad hoc gemeldet zu haben. Die Begebung dieser Pflichtwandelanleihe war ein zeitlich gestreckter Vorgang, der im Herbst 2015 eingeleitet wurde und erst Anfang März 2016 mit Ad-hoc-Mitteilung bekannt gemacht wurde. Aus Sicht der FMA handelt es sich bei der Absicht zur Begebung der Pflichtwandelanleihe ab Ende Jänner 2016 um eine das Unternehmen unmittelbar betreffende Insiderinformation, da zu diesem Zeitpunkt eine hinreichend konkrete Information zur Ausgestaltung der Parameter der Pflichtwandelanleihe bereits vorlag. Diese hätte unverzüglich – daher schon Ende Jänner 2016 und nicht erst Anfang März – veröffentlicht werden müssen.

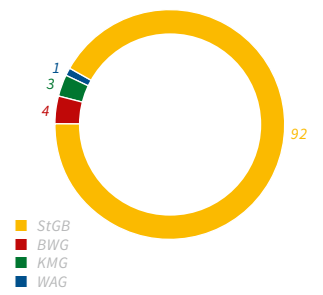
Das Bundes-Verwaltungsgericht (BVwG) hat das Straferkenntnis der FMA 2019 vollinhaltlich bestätigt und die ordentliche Revision nicht zugelassen.

Das BVwG folgte der Ansicht der FMA, dass die Pflichtwandelanleihe aus technischer

Grafik 40: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 2015–2019



Grafik 41: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 2019 nach Themen (in %)



Sicht nichts anderes ist als die Ausgabe zusätzlicher Aktien zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt, wobei den zukünftigen Aktionären bis zur Ausgabe der Aktien fixe Zinsen für das zur Verfügung gestellte Kapital gewährt werden. Es kommt somit bei der Ausgabe einer Pflichtwandelanleihe zu einer zeitverzögerten Verwässerung der Anteile am Kernkapital. Da nach der Kapitalerhöhung mehr Aktien im Umlauf sind, verteilt sich damit auch der zukünftige Gewinn auf mehr Aktien, bei gleichbleibendem Gewinn sinkt folglich der Gewinn je Aktie. Das BVwG geht davon aus, dass ein verständiger Anleger dies bei rechtzeitiger Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt hätte. Für das BVwG stand außer Zweifel, dass die Information über die Begebung der Pflichtwandelanleihe jedenfalls dazu geeignet ist, den Kurs erheblich zu beeinflussen.

### **SORGFALTPFLICHTEN ZUR PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG – STRAFBARKEIT DER JURISTISCHEN PERSON**

#### BVwG

Das BVwG bestätigte im Berichtszeitraum bereits 2018 verhängte Geldstrafen gegen zwei Kreditinstitute (jeweils als juristische Person) in Höhe von € 414.000,- bzw. € 2.748.000,- wegen Mängeln in der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. In beiden Fällen wurde im Zuge von Vor-Ort-Prüfungen der FMA festgestellt, dass gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) vorgeschriebene Sorgfaltspflichten nicht eingehalten worden sind. Die FMA hat über die Straferkenntnisse bereits in ihrem Jahresbericht 2018 berichtet.

Beide Erkenntnisse hat das BVwG 2019 mit Maßgaben bestätigt. In einem der beiden Fälle hat es die Zurechnungsperson ausgetauscht: Die Verantwortung des Kreditinstituts wurde nicht auf das Verhalten der Geschäftsführer, sondern auf das Verhalten eines vom Unternehmen bestellten verantwortlichen Beauftragten gestützt, dessen rechtsgültige Bestellung die FMA bestritten hatte.

Die Erkenntnisse wurden von den betroffenen Kreditinstituten mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bekämpft. Dieser hat in beiden Fällen bereits entschieden. Seine Erkenntnisse werden im Kapitel VwGH dargestellt.

#### VwGH

Der VwGH hatte in mehreren Fällen aus dem Themenkreis Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu entscheiden. Teilweise erfolgten die Entscheidungen zwar erst im Jahr 2020, somit außerhalb des Berichtszeitraums, sie werden aber aufgrund des Gesamtzusammenhangs ebenfalls kurz dargestellt. Sämtliche Erkenntnisse betrafen die Frage der Zurechnung strafbaren Verhaltens zur juristischen Person.

In zwei Fällen entschied der VwGH, dass die FMA – und ihr folgend auch das BVwG – im Spruch ihres Bescheides gegen das Bestimmtheitsgebot verstoßen hat. Dies, weil die genaue Umschreibung der Tathandlung gebiete, dass sich die FMA darauf festlege, ob 1. der Vorstand selbst die Handlung unterlassen hat oder 2. der Vorstand unterlassen hat, die entsprechenden Mitarbeiter zu überwachen oder zu kontrollieren.

In einem der beiden sowie in einem weiteren Fall hatte das BVwG in seinem Erkenntnis anders als die FMA die Verantwortung der Bank auf das Verhalten eines vom Unternehmen bestellten verantwortlichen Beauftragten gestützt. Ein solcher Austausch der sogenannten Zurechnungsperson durch das BVwG ist nach Ansicht des VwGH nicht zulässig.

In zwei weiteren Verfahren hatte das BVwG festgehalten, dass die FMA den natürlichen Personen, deren Fehlverhalten der Bank zugerechnet wurde, keine Gelegenheit gegeben habe, ihre Beschuldigtenrechte (insbesondere das Recht auf Gehör) im Verfahren gegen die juristische Person auszuüben. Das BVwG sah auch keine Möglichkeit zur Sanierung dieses Mangels, da die FMA das Verfahren gegen die natürlichen Personen bereits eingestellt hatte. Das BVwG sah sich dadurch gezwungen, die Verfahren mit einer „ersatzlosen Aufhebung“ der Erkenntnisse zu beenden. Die FMA war hingegen der Meinung, dass die Wahrung von Beschuldigtenrechten im Zusammenhang mit den natürlichen Personen nicht notwendig war, weil die Verfahren gegen diese (natürlichen Personen) bereits eingestellt worden waren und sie daher auch keine Bestrafung mehr zu befürchten hatten.

Der VwGH sieht die Entscheidung des BVwG als verfehlt an und vertritt die Ansicht, dass den Zurechnungspersonen im weiteren Verfahren gegen die juristische Person Beschuldigtenrechte eingeräumt werden müssen, selbst dann, wenn sie selbst keine Beschuldigten mehr sind (weil das Verfahren eben eingestellt wurde). Nichtsdesto-

## STRAFBEMESSUNG DURCH DIE FMA

Der Gesetzgeber der Europäischen Union geht insbesondere im Finanzmarktrecht zunehmend dazu über, neben die Sanktionierbarkeit der natürlichen Person auch eine der juristischen Person zu stellen. Gleichzeitig werden in der Regel die Strafraumen massiv erhöht, um sie stärker an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen, insbesondere des etwaigen Nutznießers der strafbaren Handlung, anzupassen, und so eine entsprechend abschreckende und damit präventive Wirkung zu erzeugen.

Ausgehend von diesen europarechtlich vorgegebenen – der Finanzkraft von juristischen Personen angemessenen – höheren Strafraumen hat eine angemessene Strafbemessung entsprechend an Bedeutung gewonnen. Es ist dabei wichtig, jeden Anschein behördlicher Willkür zu vermeiden und dem Beschuldigten eine transparente Berechnung mitzuteilen.

In einem zweistufigen Verfahren ist auf der ersten Stufe zunächst der Strafraumen zu ermitteln. Die Verwaltungsstrafen können – je nach Materiengesetz – auf der Grundlage eines betragsmäßigen Höchstbetrags, eines umsatz- oder mehrerlösbezogenen Höchstbetrags oder nach dem erzielten Nutzen verhängt werden. Im konkreten Einzelfall ist der jeweils höchste Betrag für die Bestimmung des Strafraumens heranzuziehen.

Nach der Ermittlung des im Einzelfall maßgeblichen Strafraumens wird auf der zweiten Stufe die konkrete Strafzumessung vorgenommen. Es gilt zwar die allgemeine Vorschrift des § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), wonach im Verwaltungsstrafverfahren die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat ist, als *lex specialis* sind jedoch nunmehr die Parameter für die Strafbemessung im Detail im jeweiligen Materiengesetz geregelt, und im Straferkenntnis wird daher auf diese Faktoren eingegangen.

Die FMA geht bei der konkreten Strafzumessung auf Grundlage der spezifischen Umstände des Einzelfalls in einem auf drei Schritten basierenden Verfahren vor: Im ersten Schritt wird der Basisbetrag mittels tatbezogener Zumessungskriterien ermittelt. Im zweiten Schritt wird der Basisbetrag mithilfe von weiteren tat- und vor allem täterbezogenen Zumessungskriterien an die konkrete Schuld des Betroffenen angepasst, und im dritten Schritt finden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen Beachtung. Bei der Festsetzung der Verwaltungsstrafe behält sich die FMA vor, auch den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Tat erlangt hat, abzuschöpfen.

trotz sind jedoch aus Sicht des VwGH allfällige Verletzungen der Beschuldigtenrechte der natürlichen Personen kein Grund für das BVwG zur „ersatzlosen Aufhebung“ des Verfahrens gegen die juristische Person. Insbesondere deshalb erfolgte eine Aufhebung der Entscheidungen des BVwG durch den VwGH.

#### **AUFSCHIEBENDE WIRKUNG VON BESCHWERDEN GEGEN BESCHIEDE DER FMA – BESCHWERDEVERFAHREN BETREFFEND ANORDNUNG VON ABWICKLUNGSMASSNAHMEN**

Seit 1. 9. 2019 gilt für Bescheide der FMA die allgemeine Regelung des § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), wonach rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben (Wechsel vom „Zuerkennungs-“ zum „Aberkennungssystem“; vgl. dazu auch nebenstehenden Kasten). Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die FMA die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde mit Bescheid ausschließen, wenn die berührten öffentlichen Interessen am vorzeitigen Vollzug die Interessen der Parteien überwiegen oder wenn eine durch den Bescheid eingeräumte Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend ausgeübt werden muss. Das Tatbestandsmerkmal „Gefahr im Verzug“ bringt in diesem Kontext zum Ausdruck, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nur das Eintreten erheblicher Nachteile für eine Partei bzw. gravierender Nachteile für das öffentliche Wohl verhindern soll.

Im Finanzmarktrecht ist dieses Tatbestandsmerkmal, wie der Verfassungsgerichtshof (VfGH) in seinem Erkenntnis vom 2. 3. 2018, G 257/2017, festgehalten hat, in den überwiegenden Fällen erfüllt. Der VfGH geht also davon aus, dass die Mehrzahl der Fälle im Finanzmarktbereich mit einer besonderen Dringlichkeit verbunden ist bzw. im Zusammenhang mit spezifischen Gefahren und besonderen Sachfragen der Aufsichtstätigkeit steht, die den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gebieten.

In dem Zusammenhang seien laut VfGH auch die unionsrechtlichen Vorgaben an den nationalen Rechtsschutz, die sich aus dem unionsrechtlichen Regelungszusammenhang ergeben, zu beachten. Behördliche Maßnahmen im Rahmen des Finanzmarktes müssen rasch ergriffen und unverzüglich vollzogen werden können. Wirken die Maßnahmen zu spät, was auf schnell reagierenden Finanzmärkten mit erhöhter Wahrscheinlichkeit eintreten kann, kann es dazu kommen, dass die Wirkung des Unionsrechts praktisch unmöglich gemacht wird. Dies führt zum Verstoß gegen das Unionsrecht, weil die von diesem vorgegebenen Regulierungsziele nicht erfüllt werden können. Ferner können zu spät wirkende Maßnahmen auch öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Ist über eine Beschwerde gegen einen Bescheid der FMA bereits ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) anhängig, hat die FMA, soweit sie einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für erforderlich erachtet, dies gemäß § 22 Abs. 2 VwGVG beim BVwG zu beantragen.

So waren etwa per 20. 9. 2019 beim BVwG 36 Beschwerden gegen im AVG-Verfahren erlassene Bescheide der FMA anhängig, wovon in 22 Fällen aus Sicht der FMA der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses erforderlich war – die meisten dieser Beschwerden betrafen die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung der HETA Asset Resulation AG (HETA). Den in den 22 Beschwerdefällen gestellten Anträgen der FMA auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist das BVwG in 17 Fällen mit der seitens der FMA dargelegten Begründung gefolgt; in den übrigen fünf Fäl-



len hat das BVwG die Rechtssachen aus Anlass der FMA-Anträge sogleich inhaltlich erledigt, indem es die Beschwerden zurückwies oder die Beschwerdeverfahren aus formalen Gründen einstellte. Gerade im Hinblick auf die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen, für welche bereits § 118 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) in Umsetzung von Art. 85 Abs. 4 UAbs. 1 BRRD eine widerlegbare Vermutung des Vorliegens eines zwingenden öffentlichen Interesses an der Durchsetzbarkeit von Abwicklungsmaßnahmen begründet, hat das BVwG somit bis dato noch in keinem Beschwerdefall die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde für geboten erachtet.

Im Zusammenhang mit der Abwicklung der HETA hat die FMA als Abwicklungsbehörde bis Ende 2019 insgesamt drei Vorstellungsbescheide erlassen (mit Vorstellungsbescheid I vom 10. 4. 2016 wurde die Fälligkeit der Verbindlichkeiten der HETA bis zum Ablauf des 31. 5. 2016 aufgeschoben, mit Vorstellungsbescheid II vom 2. 5. 2017 wurde

## AUFSCHIEBENDE WIRKUNG NEU

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs<sup>1</sup> (VfGH) aus dem Jahr 2018 hat die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Bescheide der FMA grundlegend neu geregelt: Dadurch wurde mit 1. 9. 2019 von einem „Zuerkennungssystem“ zu einem „Aberkennungssystem“ gewechselt. Rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die FMA kann diese aber mit Bescheid ausschließen, wenn öffentliche Interessen am vorzeitigen Vollzug die Interessen der Partei (Bescheidadressaten) überwiegen oder wenn eine durch den Bescheid eingeräumte Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend ausgeübt werden muss. „Gefahr im Verzug“ bedeutet in diesem Kontext, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nur das Eintreten erheblicher Nachteile für eine Partei bzw. gravierender Nachteile für das öffentliche Wohl verhindern soll.

Im Finanzmarktbereich ist dieses Tatbestandsmerkmal laut VfGH in der überwiegenden Zahl der Fälle erfüllt. Der VfGH geht hier in der Regel von einer besonderen Dringlichkeit aus, die im Zusammenhang mit spezifischen Gefahren und/oder besonderen Sachfragen der Aufsichtstätigkeit steht. Dies gebietet den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung. So waren etwa zum 20. 9. 2019 beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) 36 Beschwerden gegen Bescheide der FMA anhängig, wovon in 22 Fällen aus Sicht der FMA der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses erforderlich war. Die meisten dieser Beschwerden betrafen die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG. Auch das BVwG hat in keinem dieser Beschwerdefälle die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für geboten erachtet.

Die seit 1. 9. 2019 auch für FMA-Bescheide geltende allgemeine Regelung schafft zwar einen hohen Rechtsschutzstandard, da die FMA nunmehr in jedem Einzelfall eine entsprechende Abwägung vorzunehmen hat. Gleichzeitig hat der VfGH aber zugestanden, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Großteil der Verfahren der FMA – und zwar schon wegen des zwingenden öffentlichen Interesses – geboten ist. Darüber hinaus steht aber auch gegen die Entscheidung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wiederum eine Beschwerde offen, was zu einer potenziellen Vervielfachung der Beschwerdeverfahren und damit zu einer zusätzlichen Bindung von Ressourcen führt. Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist dies freilich zu hinterfragen.

<sup>1</sup> Mit seinem Erkenntnis vom 2. 3. 2018 hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH, 2. 3. 2018, G 257/2017) die spezialgesetzliche Regelung des § 22 Abs. 2 FMABG aufgehoben. Deshalb gilt seit 1. 9. 2019 für Bescheide der FMA die allgemeine Regelung des § 13 Abs. 1 VwGVG, wonach rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben.

u. a. das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet, mit Vorstellungsbescheid III vom 13. 9. 2019 wurde schließlich die Quote für die Gläubigerbeteiligung aufgewertet). Jeder dieser Bescheide wurde mit Beschwerden an das BVwG angefochten.

Das BVwG hat im Berichtsjahr zum Vorstellungsbescheid I ein Beschwerdeverfahren wegen Zurückziehung der Beschwerde sowie ein weiteres wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt. Die letzten anhängigen Beschwerdeverfahren von fünf Beschwerdeführern hat das BVwG im zweiten Rechtsgang (nach Aufhebung der Beschlüsse des BVwG auf Einstellung der Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit durch den Verwaltungsgerichtshof) bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihre Beschwerden gegen den Vorstellungsbescheid II ausgesetzt, zumal der Verfahrensausgang eine wesentliche Vorfrage für die Beurteilung des „Zahlungsmoratoriums“ darstelle.

Betreffend den Vorstellungsbescheid II hat das BVwG im Jahr 2019 ebenso vier Beschwerdeverfahren nach Zurückziehung der Beschwerden eingestellt, sodass zum Jahresende noch Beschwerdeverfahren von elf Beschwerdeführern beim BVwG anhängig waren. Zu Beginn des Jahres 2020 hat das BVwG schließlich – in Bestätigung der Rechtsansicht der FMA als Abwicklungsbehörde – bereits drei dieser Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

Gegen den mit 13. 9. 2019 erlassenen Vorstellungsbescheid III haben zwei Beschwerdeführer Beschwerden erhoben. Diese sind nach wie vor beim BVwG anhängig. Dieselben Beschwerdeführer hatten bereits zuvor Beschwerden gegen den vorausgegangenen Mandatsbescheid III vom 26. 3. 2019 eingebracht, die jedoch zunächst von der FMA und sodann vom BVwG als unzulässig zurückgewiesen wurden.

#### **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Zwei Banken haben Beschwerde an das BVwG erhoben, weil sie die Veröffentlichung der Tatsache der Erlassung eines Straferkenntnisses gegen sie als unverhältnismäßig angesehen haben.

2018 hatte die FMA auf Antrag von zwei betroffenen Kreditinstituten jeweils mit Bescheid festgestellt, dass die vor Rechtskraft des Straferkenntnisses auf der Website der FMA gemäß § 37 Abs. 1 FM-GwG erfolgte Veröffentlichung des Umstands, dass die FMA über das betroffene Kreditinstitut wegen Verletzung von Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung Geldstrafen verhängt hat, rechtmäßig war.

In einem Fall hat das BVwG der Beschwerde des betroffenen Kreditinstituts gegen den Feststellungsbescheid der FMA stattgegeben und – entgegen der Rechtsauffassung der FMA – ausgesprochen, dass die Veröffentlichung rechtswidrig war (und ist) und samt ihren Aktualisierungen aus dem Internetauftritt der FMA zu entfernen ist. In der Begründung seines Erkenntnisses hat das BVwG ausgeführt, dass die in § 37 FM-GwG vorgesehene Veröffentlichungsmodalität mit bloß nachträglicher Bescheiderlassung bei verfassungs- und unionsrechtskonformer Interpretation auf Fälle beschränkt sei, in denen diese Veröffentlichungsmodalität im Lichte der Aufsichtsziele der FMA durch Gebote der Dringlichkeit eindeutig gerechtfertigt ist, und dass ein derartiger Fall gegenständlich nicht vorliege.

Die FMA hat dem Auftrag auf Entfernung entsprochen, aber wegen der dahinterstehenden Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gegen das Erkenntnis des BVwG Revision an den VwGH erhoben. In der Revision hat sie insbesondere dargelegt, dass die einschränkende Interpretation des BVwG rechtswidrig ist, weil sie § 37 FM-GwG

jeglichen Anwendungsbereich nimmt und sich nicht innerhalb der Grenzen des Wortlautes von § 37 Abs. 1 FM-GwG bewegt. Das von der FMA angestrebte Revisionsverfahren war zum Jahresende noch anhängig.

Im anderen Fall hat das BVwG zuerst eine andere Vorgangsweise gewählt und mit Beschluss das Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens gegen die von der FMA mit Straferkenntnis verhängte Strafe ausgesetzt.

Diesen Aussetzungsbeschluss hat die FMA in der Folge mittels Revision an den VwGH angefochten. Mit Entscheidung des VwGH wurde im Berichtszeitraum die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben.

Das BVwG hat in der Folge mittels Erkenntnis letztlich die gleiche Vorgangsweise wie im erstgenannten Fall gewählt. Die Veröffentlichung des Straferkenntnisses der FMA wurde von der FMA daraufhin aus dem Internetauftritt entfernt, die FMA hat jedoch ebenfalls Revision an den VwGH erhoben. Das von der FMA angestrebte Revisionsverfahren war zum Jahresende noch anhängig.

Abschließend ist allgemein anzumerken, dass aus Sicht der FMA die Veröffentlichung des Erkenntnisses des BVwG durch die FMA getrennt von der Veröffentlichung des Erkenntnisses der FMA und allfälligen diesbezüglichen Löschungsaufträgen des BVwG zu sehen und zu beurteilen ist. Auch bei einer Löschung der Mitteilung des (nicht rechtskräftigen) Straferkenntnisses der FMA nach Auftrag des BVwG kann es in weiterer Folge zu einer Veröffentlichung des rechtskräftigen Erkenntnisses des BVwG kommen.

Die FMA veröffentlichte auf ihrer Website weiters, dass einem namentlich genannten Unternehmen mit Bescheid aufgetragen wurde, den unerlaubten Betrieb des gewerblichen Handels mit Wertpapieren gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 lit. e BWG (Effektengeschäft) zu unterlassen.

Auf entsprechenden Antrag stellt die FMA mit Bescheid die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung fest. Gegen diesen Bescheid erhob das Unternehmen Beschwerde an das BVwG. Zusammenfassend wurde vom BVwG als Ergebnis der Interessenabwägung festgestellt, dass an der Veröffentlichung der FMA ein erhebliches öffentliches Interesse zuungunsten der privaten Interessen Betroffener bestanden hat. Die Veröffentlichung war daher rechtmäßig.

# BANKEN- ABWICKLUNG

Anzahl der  
Abwicklungs-  
einheiten:

3

Anzahl der Banken,  
für die die FMA einen  
Abwicklungsplan  
zu erstellen hat:

432

---

Österreichs Beiträge  
zum einheitlichen  
europäischen  
Abwicklungsfonds  
seit 2015:

986 Mio. €

---

Ausschüttungen  
an HETA-Gläubiger  
bis 2019:

10 Mrd. €

---

## ABWICKLUNGSPLANUNG

**I**m Berichtsjahr 2019 war die FMA als nationale Abwicklungsbehörde für die Abwicklungsplanung bei 432 Banken (Stand: 1. 1.) zuständig. Bei zwölf Bankengruppen kam diese Zuständigkeit der europäischen Abwicklungsbehörde SRM (Single Resolution Board) in Zusammenarbeit mit der FMA zu.<sup>1</sup> Intensität und Umfang der Abwicklungsplanung hängen dabei grundsätzlich sehr stark von der Größe und Komplexität der Bank ab.

Bei den Banken in der direkten Zuständigkeit der FMA ist zwischen zwei Kategorien zu unterscheiden: Das sind erstens rund 30 Institute, die für den österreichischen Markt und seine Stabilität eine derartige Relevanz haben, dass eine Abwicklung durch die FMA gemäß Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) zumindest in einem der gewählten Szenarien ins Auge zu fassen ist. Dazu können auch kleinere Institute zählen, die aber ein relativ hohes Volumen an gedeckten Einlagen haben. Zur zweiten Kategorie zählen rund 400 kleinere Banken, die bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach den Vorgaben der Insolvenzordnung zu liquidieren wären.

Für Banken, für die eine gewisse Systemrelevanz nicht auszuschließen ist, wird eine institutsspezifische Abwicklungsstrategie ausgearbeitet. Die FMA hat im Berichtsjahr die betroffenen Institute über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2018 informiert und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Darauf aufbauend wurden dann die Abwicklungspläne überarbeitet und insbesondere in folgenden Bereichen erweitert:

- Verflechtungen der Bank und deren Auswirkungen auf eine mögliche Abwicklung
- Bei ausgewählten Banken Analysen zur Gläubigerbeteiligung (Bail-in) im Rahmen einer möglichen Abwicklung und wie diese durchzuführen ist
- Überprüfung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit eines Insolvenzverfahrens
- Weiterentwicklung der bevorzugten Abwicklungsstrategie
- Berechnung der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities, MREL), Ermittlung der vorhandenen Eigenmittel und anrechenbaren Verbindlichkeiten sowie gegebenenfalls Feststellung einer MREL-Über- oder -Unterschreitung

---

<sup>1</sup> Zur MREL-Vorschreibung im Rahmen der Abwicklungsplanung siehe Seite 123.

- Analyse, ob ein Teil der MREL durch bestimmte nachrangige Finanzinstrumente zu erfüllen ist
- Analysen zur Refinanzierung der Bank im Abwicklungsfall
- Informations- und Kommunikationsplan im Abwicklungsfall
- Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit

Die Abwicklungsplanung 2019 wird für diese Banken voraussichtlich noch im 1. Halbjahr 2020 abgeschlossen.

Für jene Banken, die nicht zu den systemisch relevanten Banken gehören, aber ein relativ hohes Volumen an gedeckten Einlagen haben, wurden im Berichtsjahr die Abwicklungspläne 2018 finalisiert und die Abwicklungsplanentwürfe 2019 erstellt. Die Abwicklungsplanung 2019 wurde für diese Banken im Jänner 2020 abgeschlossen.

Für die rund 400 kleineren Banken wurden im Jahr 2019 standardisierte, vereinfachte Abwicklungspläne erstellt, deren Ergebnisse diesen schriftlich mitgeteilt wurden.

Für die direkt dem SRB unterstehenden Bankengruppen wurden die Abwicklungspläne 2018/2019 überwiegend fertiggestellt. Für diejenigen von ihnen mit Instituten außerhalb der Bankenunion und für die ein Abwicklungskollegium eingerichtet ist, wurden die gemeinsamen Entscheidungen der zuständigen Abwicklungsbehörden vorbereitet. Darüber hinaus wurde begonnen, von diesen Bankengruppen selbst erstellte Anleitungen zur bankinternen Umsetzung der bevorzugten Abwicklungsstrategie (Playbooks) einzuholen und zu würdigen.

## POLICY-ARBEIT UND INTERNATIONALES

Auf europäischer Ebene wurde intensiv an der Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens sowie der Umsetzbarkeit der Vorgaben in der Praxis gearbeitet. So hat etwa die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zwei Arbeitsgruppen eingesetzt, die „Subgroup on Resolution Execution“ (unter FMA-Leitung) sowie die „Subgroup on Resolution Preparedness“. Beide arbeiten intensiv an einheitlichen europäischen Standards, um eine konvergente und praxisnahe Anwendung sicherzustellen. In der europäischen Abwicklungsbehörde (SRB) haben gleich acht neu eingerichtete Arbeitsgruppen ihre Tätigkeit aufgenommen.

Besonders interessant und aufschlussreich war die Ende Dezember unter Führung des SRB durchgeführte Simulation, wie hypothetisch eine ausfallende oder wahrscheinlich ausfallende („fail or likely to fail“, FOLTF) Bank in einer Krise praktisch abgewickelt wird: einerseits weil bei diesem zweitägigen „Dry Run“ das Zusammenspiel zwischen SRB, Europäischer Kommission und den zuständigen nationalen Abwicklungsbehörden getestet wurde, andererseits weil als Annahme die Abwicklung einer grenzüberschreitend tätigen Bankengruppe mit Mutterinstitut in Österreich und Tochterinstituten in Belgien und Luxemburg, von denen eines ebenfalls ausfiel, simuliert wurde. Der Fokus lag dabei auf der Abstimmung der Entscheidungs-, Genehmigungs- und Kommunikationsprozesse. Die behördlichen Prozesse erwiesen sich grundsätzlich als tauglich, es zeigte sich aber, dass die Zusammenarbeit der Behörden unter enormem Zeitdruck eine besondere Herausforderung darstellt. Es ist daher geplant, weitere Krisenszenarien durchzuspielen, um so die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zu optimieren und die Abläufe einzuüben.

Zusätzlich zu den gesamteuropäischen Aktivitäten wurden im Berichtsjahr bilaterale Treffen zum Erfahrungsaustausch mit den Abwicklungsbehörden aus Dänemark,

## AUFSICHTSSCHWERPUNKT KRISENFESTIGKEIT STÄRKEN



Als Antwort auf die globale Finanzkrise hat die Europäische Union ein europaweit einheitliches Abwicklungsregime für Banken geschaffen. Dessen Ziel ist es, einerseits gescheiterte und nicht mehr wettbewerbsfähige Institute geordnet und ohne Erschütterung der Finanzmarktstabilität aus dem Markt nehmen zu können, andererseits dafür Sorge zu tragen, dass dafür keine öffentlichen Gelder, also Steuermittel, mehr erforderlich sind. Neben der Schaffung des Einheitlichen europäischen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) wurde mit der europäischen Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) ein umfangreiches Regelwerk beschlossen, wie eine Abwicklung zu erfolgen hat und wie die Banken darauf vorzubereiten sind, damit sie überhaupt geordnet abgewickelt werden können. Die BRRD wurde in Österreich mit 1. 1. 2015 durch das „Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken“ (BaSAG) umgesetzt.

Die BRRD fordert unter anderem, dass Banken über eine Mindestausstattung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten verfügen. Dies soll sicherstellen, dass eine Bank in einer Krise die anfallenden Verluste tragen und kaum Zugriff auf frische Gelder hat, um die systemrelevanten und zukunftssträchtigen Teile rekaptalisieren zu können. Dazu wurde als eines der Abwicklungsinstrumente die Gläubigerbeteiligung, der sogenannte Bail-in, geschaffen. Gläubiger einer Bank – also beispielsweise die Anleger in deren Schuldtitel – haben so im Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Bank zu deren Abwicklung beizutragen. Die Bezeichnung Bail-in wurde als Gegenstück zum Bail-out geprägt, also der Schuldenübernahme und Tilgung oder Haftungsübernahme durch Dritte, in der Regel durch den Staat.

Gemäß BRRD haben die Abwicklungsbehörden den von ihnen beaufsichtigten Banken vorzuschreiben, wie viel Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sie zu halten haben, um eine geordnete Abwicklung sicherstellen zu können: Diese Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wird MREL (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities) genannt und ist ein regulatorisches Erfordernis ähnlich den Eigenmittelanforderungen.

Die MREL für Banken stellt einen wesentlichen Baustein zur Stärkung der Krisenfestigkeit des österreichischen Finanzplatzes dar. Die FMA hat daher im Rahmen ihrer mittelfristigen Planung auf diesen Themenkomplex unter dem strategischen Ziel „Krisenfestigkeit stärken“ 2019 einen Aufsichts- und Prüfschwerpunkt gelegt.

### **MREL-VORSCHREIBUNG**

Ziel der MREL-Vorschreibung ist die Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit einer Bank. Ausreichende Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind eine wesentliche Voraussetzung, eine Abwicklung durchführen zu können. Durch Herabschreibung von Eigenmitteln und Verbindlichkeiten können erlittene Verluste absorbiert werden, durch die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital kann die Bank wieder ausreichend kapitalisiert werden, um ihre kritischen Funktionen und Geschäftstätigkeiten, wenn auch in restrukturierter Form, fortsetzen zu können.

Die MREL-Vorschreibung dient dazu, dass die Bank jederzeit, daher auch im Fall einer Abwicklung, über ausreichend Eigenmittel und Verbindlichkeiten verfügt, um die Ver-

lustabsorption und Rekapitalisierung durchzuführen. Die MREL-Vorschreibung ist daher eines der wichtigsten Instrumente, um die Abwicklungsfähigkeit sicherzustellen.

Im Berichtsjahr war die FMA als nationale Abwicklungsbehörde im Rahmen der Abwicklungsplanung für die MREL-Vorschreibung für 432 Banken (Stand: 1. 1. 2019) zuständig. Bei zwölf Bankengruppen kam diese Zuständigkeit der europäischen Abwicklungsbehörde SRB (Single Resolution Board) in Zusammenarbeit mit der FMA zu.<sup>1</sup>

2019 wurde den größten Banken in der Zuständigkeit der FMA erstmals mittels Bescheid eine MREL vorgeschrieben, die auf Grundlage der im Zuge der Abwicklungsplanung entwickelten Abwicklungsstrategie über die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel- und Puffererfordernisse hinausgeht.

Für den überwiegenden Teil der Banken in der Zuständigkeit der FMA ist nach den bisherigen Analysen im Rahmen der Abwicklungsplanung mangels vorgesehener Abwicklung eine MREL nur in Höhe der aufsichtlichen Eigenmittel- und Puffererfordernisse erforderlich. Diese Banken wurden mit Schreiben der FMA über die vorzuhaltende MREL informiert.

Im Berichtsjahr wurden somit insgesamt über 90 % aller Banken in der Zuständigkeit der FMA über ihr aktuelles MREL-Erfordernis in Kenntnis gesetzt.

Im Zuständigkeitsbereich des SRB wurde im Jahr 2019 die MREL für fünf Bankengruppen mittels Umsetzungsbescheid der FMA auf Grundlage von SRB-Entscheidungen vorgeschrieben. Für die übrigen Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB wird die erstmalige MREL-Vorschreibung im Jahr 2020 erfolgen.

---

<sup>1</sup> Zur Abwicklungsplanung siehe Seite 121.



Deutschland und Spanien abgehalten. Außerdem fand ein High-Level-Treffen mit der rumänischen Abwicklungsbehörde statt.

Auf nationaler Ebene hat die FMA tiefgehende Analysen zu den Auswirkungen eines Bail-in durchgeführt, die Arbeit an einem Mindeststandard zur Bereitstellung von Informationen im Abwicklungsfall vorangetrieben sowie Transferstrategien für einlagenstarke Banken analysiert und evaluiert.

## ABWICKLUNGSFONDS

Reichen die Mittel der Aktionäre, Gläubiger und großen Einleger einer Bank nicht aus, um eine in Notlage geratene Bank im Rahmen einer Abwicklung ausreichend zu rekaptalisieren, kann der einheitliche Abwicklungsfonds SRF (Single Resolution Fund) unter Anleitung des SRB einspringen. Der SRF ist beim SRB angesiedelt und ist von allen Banken, die unter das einheitlich europäische Abwicklungsregime SRM (Single Resolution Mechanism) fallen, zu dotieren. Zielwert ist eine Dotierung in der Höhe von 1 % aller gesicherten Einlagen dieser Banken, dieser soll bis 2023 erreicht werden.

2019 hatte die FMA als nationale Abwicklungsbehörde 507 Banken per Mandatsbescheid in Summe rund € 197 Mio. an Beiträgen zum SRF vorzuschreiben und die eingehobenen Gelder vollständig und fristgerecht an diesen zu übertragen. Seit seiner Gründung im Jahr 2016 haben die österreichischen Institute somit € 986 Mio. in den SRF eingezahlt (> Grafik 42). Im gleichen Zeitraum verringerte sich die Anzahl der beitragspflichtigen Institute von 605 im Jahr 2015 auf 507 im Jahr 2019. Für das Jahr 2020 wird von einer weiteren Verringerung der Zahl der beitragspflichtigen Institute ausgegangen.

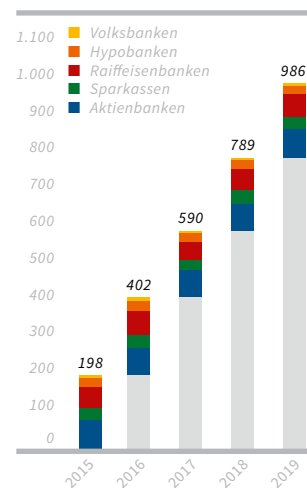
## ABWICKLUNGSVERFAHREN

### HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA)

Der Abbau der HETA Asset Resolution AG (HETA), die unter dem Regime des GSA und BaSAG eingerichtete Abwicklungsgesellschaft der ehemaligen Hypo Alpe Adria Bankengruppe, wurde 2019 erfolgreich vorangetrieben. Unter Aufsicht der FMA als nationaler Abwicklungsbehörde konnte die HETA im Abbau der Vermögenswerte signifikant positive Ergebnisse erzielen. Tilgungen im Kreditportfolio, eine Reduktion der Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie der Abbau des Bestands an Wertpapieren erhöhten den Liquiditätsbestand der HETA kontinuierlich. Die konsequente Umsetzung der Abwicklungsstrategie hat wesentlich dazu beigetragen, dass das Abwicklungsergebnis deutlich über den ursprünglichen Planwerten liegt.

Die positive Entwicklung spiegelt sich auch in der aktuellen Befriedigungsquote der Gläubiger von berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von derzeit 86,32 % wider, die mit dem Vorstellungsbescheid vom 13. 9. 2019 (Vorstellungsbescheid III) festgesetzt wurde. Durch den Erlass des Vorstellungsbescheides III wurden zudem auch die Rahmenbedingungen für eine weitere, teilweise vorzeitige Befriedigung dieser Gläubiger geschaffen. Am 18. 12. 2019 wurden weitere € 2,05 Mrd. an die Gläubiger von berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten verteilt. Nach bereits zwei in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführten Zwischenverteilungen in Höhe von insgesamt rund € 7,9 Mrd. konnten damit bereits fast € 10 Mrd. frühzeitig zur Verteilung gebracht werden.

Grafik 42: Österreichische Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds 2015–2019 (in Mio. €)



Wie weit die Abwicklung der HETA bereits fortgeschritten ist, führen allein schon zwei Maßnahmen plastisch vor Augen: So konnte 2019 der Vorstand auf zwei Mitglieder verkleinert werden, das ehemalige Hauptgebäude „Hypo Alpe Adria Zentrum“ in Klagenfurt wurde verkauft und die verbliebenen Mitarbeiter übersiedelten in wesentlich kleinere Büroräumlichkeiten.

#### **KA FINANZ AG (KF)**

Die KA Finanz AG (KF), die 2009 aus der Spaltung der vormaligen Kommunalkredit hervorging, betreibt seit 6. 9. 2017 nach Genehmigung der FMA ihre Geschäfte als Abbaugesellschaft gemäß BaSAG. Die KF richtet ihren Portfolioabbau seither gemäß dem von der Abwicklungsbehörde genehmigten Abbauplan aus.

Unter Aufsicht der FMA wurde die Bilanzsumme der KF im Vergleich zum 31. 12. 2017 (€ 9,8 Mrd.) bzw. zum 31. 12. 2018 (€ 7,2 Mrd.) auf € 6,7 Mrd. zum Halbjahr 2019 abgesenkt. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf planmäßige sowie außerplanmäßige aktive Abbaumaßnahmen und Tilgungen zurückzuführen. Die Forderungen an Kunden stellen mit € 4,1 Mrd. die größte Bilanzposition auf der Aktivseite dar. Weiters bestehen zum 30. 6. 2019 Schuldtitel öffentlicher Stellen und Schuldverschreibungen in Summe von € 1,1 Mrd. und Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von € 1,1 Mrd.

Im Jahr 2017 wurde auch die Refinanzierung der KF umgestellt: Seither erfolgt diese durch die „Abbaumanagementgesellschaft des Bundes“ (ABBAG). Zum 30. 6. 2019 beträgt der Bestand an Legacy-Funding der KF noch € 1,8 Mrd. (unter anderem bestehend aus € 0,6 Mrd. Covered Bonds und einer staatsgarantierten Anleihe in Höhe von € 1,0 Mrd.) und verblieb nahezu unverändert im Vergleich zum 31. 12. 2018.

Die ausstehenden Refinanzierungen durch die ABBAG betragen zum Halbjahr 2019 € 4,4 Mrd., die in den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen sind. In Summe beträgt das Refinanzierungsvolumen somit rund € 6,1 Mrd.

#### **IMMIGON PORTFOLIOABBAU AG (IMMIGON) / ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN AG (ÖVAG)**

Die immigon portfolioabbau ag (IMMIGON), die Abbaugesellschaft der ehemaligen Österreichische Volksbanken AG (ÖVAG), beendete im Jahr 2019 erfolgreich den Abbau all ihrer Vermögenswerte. Als Abbaugesellschaft hatte sie die geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung ihre Vermögenswerte sicherzustellen. Dieser Portfolioabbau hatte nach einem vom Vorstand erstellten und vom Aufsichtsrat genehmigten Abbauplan zu erfolgen.

Anfang 2019 zeigte die IMMIGON der FMA als Abwicklungsbehörde die Bewerkestellung des Portfolioabbaus an und fasste in der Hauptversammlung am 15. 5. 2019 den gesellschaftsrechtlichen Auflösungsbeschluss.

Da alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen von der IMMIGON abgewickelt wurden und mit € 926 Mio. ausreichend liquide Mittel vorlagen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen, stellte die Abwicklungsbehörde Ende Juni 2019 die Beendigung des Betriebs der IMMIGON als Abbaugesellschaft mittels Bescheid fest. Mit Erlass des Bescheides endete die Zuständigkeit der FMA.

Die endgültige Liquidation der Gesellschaft erfolgt ausschließlich nach den maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen.



# FMA INTERN



# ORGANE

**D**ie Organe der FMA sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet den gesamten Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der FMA entsprechend den Gesetzen und der Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat die Leitung und Geschäftsgebarung der FMA zu überwachen.

## VORSTAND

Gemäß Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) setzt sich der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied wird vom Bundesminister für Finanzen und eines von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) nominiert. Beide sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Im Berichtsjahr bildeten Mag. Helmut Ettl und Mag. Klaus Kumpfmüller den Vorstand der FMA. Beide Vorstandsmitglieder wurden am 28. 11. 2017 für eine weitere Funktionsperiode, beginnend mit Februar 2018, wiederbestellt. Mag. Klaus Kumpfmüller schied mit 31. 1. 2020 aus dieser Funktion aus. Mit Wirkung zum 1. 2. 2020 wurde Dipl.-Kfm. Eduard Müller als interimistisches Vorstandsmitglied der FMA bestellt.

## AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der FMA setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen (> *Abbildung 4*): Je



Abbildung 4: **Aufsichtsrat der FMA** (Stand: 31. 12. 2019)

vier stimmberechtigte Mitglieder entsenden der Bundesminister für Finanzen sowie die OeNB, zwei nicht stimmberechtigte kooptierte Mitglieder werden als Vertreter der Beaufsichtigten von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) vorgeschlagen. Letzteren stehen klar abgegrenzte Informationsrechte zu. Die ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrates sind vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen, die Kooptierung der von der WKO nominierten Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat selbst.

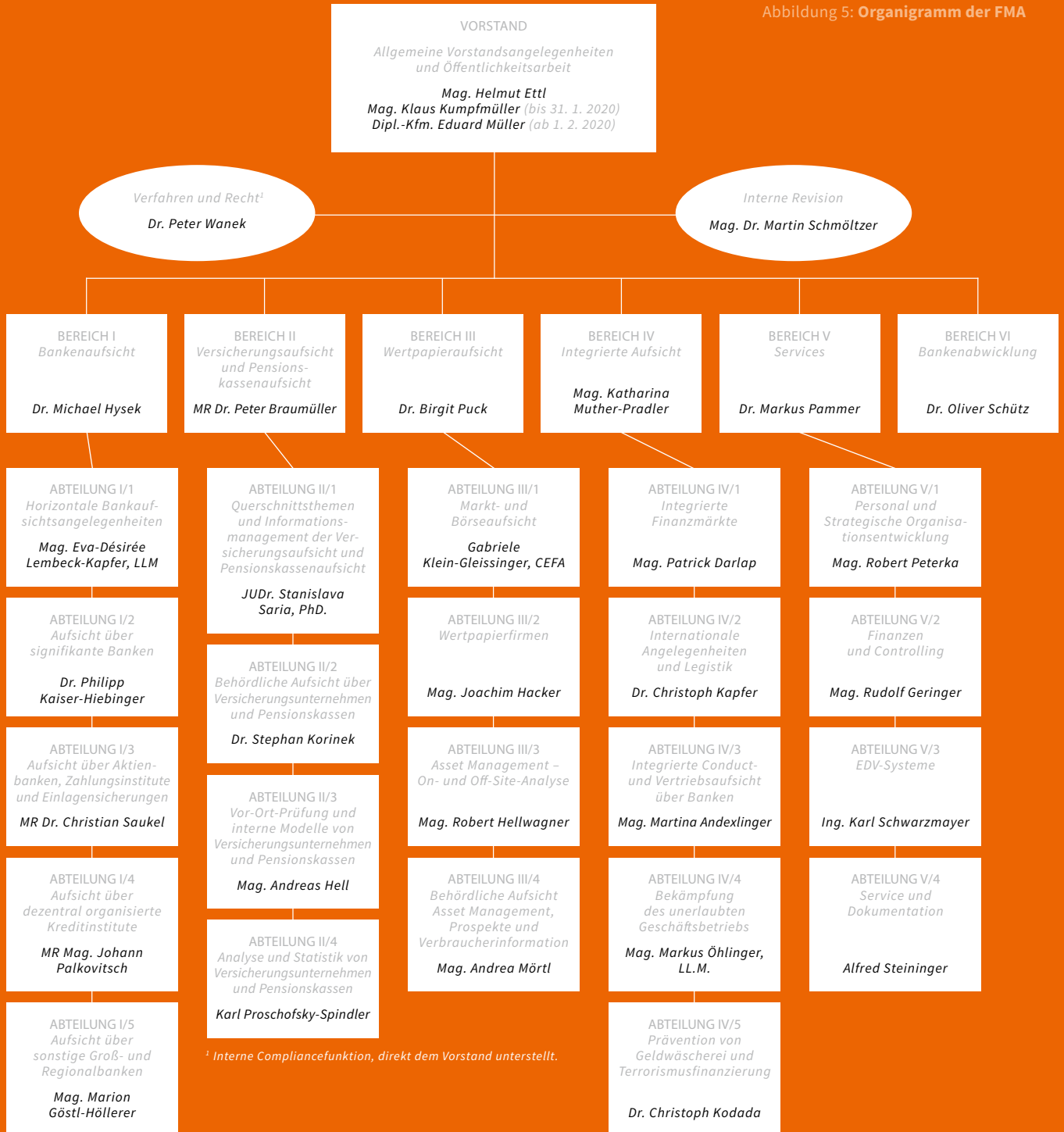
Gemäß § 10 Abs. 2 FMABG bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates

- der vom Vorstand zu erstellende Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils € 75.000,- überschreiten
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften
- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss
- die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 sowie deren Änderung
- die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 4 sowie deren Änderung
- die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordnete Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung
- der gemäß § 16 Abs. 3 zu erstellende Jahresbericht
- der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 FMABG hat der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Kalender- vierteljahr eine Sitzung abzuhalten. Im Berichtsjahr trat der Aufsichtsrat am 4. 3. 2019, am 23. 4. 2019, am 28. 6. 2019, am 17. 9. 2019 und am 20. 11. 2019 zusammen.

Die Entlastung des Vorstandes gemäß § 18 Abs. 4 FMABG für das Geschäftsjahr 2018 erfolgte einstimmig in der Sitzung vom 23. 4. 2019.

Abbildung 5: Organigramm der FMA



# PERSONAL

## PERSONALSTAND

**F**ür das Jahr 2019 wurden vom Aufsichtsrat 393 Vollzeitäquivalente (VZÄ) genehmigt. Mit 31. 12. 2019 betrug der Personalstand der FMA 381,01 VZÄ. Dies entsprach 420 Mitarbeitern (exklusive Karenzen).

Die Fluktuationsrate sank 2019 auf 5,03 % (2018: 6,79 %). Die Berechnung erfolgt ohne jene Mitarbeiter, deren befristetes Dienstverhältnis während des Jahres ausgelaufen ist. Die geringe Fluktuationsrate spiegelt die hohe Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter wider, die in den hervorragenden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten (z. B. FMA-Akademie, postgradualer Universitätslehrgang „Finanzmarktaufseher“ gemeinsam mit der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) samt möglichem Upgrade zum MBA), dem modernen Arbeitsumfeld (Teleworking, Homeoffice, Fachkarriere, Erfahrungen und Entwicklungsmöglichkeiten auch im Europäischen Aufsichtssystem etc.), vielfältigen Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie marktconformer Entlohnung samt attraktiver Sozialleistungen ihre Ursachen hat. Die FMA bietet ihren Mitarbeitern in hochspezialisierten Bereichen des Finanzmarktes sehr gute Chancen, verantwortungsvolle Tätigkeiten zu übernehmen und an der dynamischen Weiterentwicklung der Aufsichtstätigkeiten mitzuwirken.

Der Anteil dienstzugeleiteter beamteter Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) sank durch eine Ruhestandsversetzung auf 12,40 VZÄ. Der Beamtenanteil an der Gesamtbelegschaft verringerte sich somit per ultimo 2019 im Jahresvergleich von 3,49 % auf 3,25 % – im Vergleich dazu betrug der Beamtenanteil im Jahr 2007

Tabelle 39: **Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten 2019**

	Planstellen per 31. 12.	Iststellen per 31. 12.	Abweichung in %
<i>Vorstandsangelegenheiten, Verfahren &amp; Recht, Interne Revision</i>	28,00	26,00	-7,14
<i>Bankenaufsicht</i>	77,50	73,53	-5,13
<i>Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht</i>	58,00	56,45	-2,67
<i>Wertpapieraufsicht</i>	83,15	80,90	-2,71
<i>Integrierte Aufsicht</i>	71,25	70,43	-1,16
<i>Services</i>	51,10	49,84	-2,47
<i>Bankenabwicklung</i>	24,00	23,88	-0,52
<b>Gesamt</b>	<b>393,00</b>	<b>381,01</b>	<b>-3,05</b>

*Rundungsdifferenzen ab der zweiten Kommastelle bleiben unbeachtet.*



noch 10 %. Der Mitarbeiterstand an Vertragsbediensteten des BMF blieb unverändert bei 5,15 VZÄ. Ihr prozentueller Anteil an der Gesamtbelegschaft beträgt 1,35 %.

Das Durchschnittsalter der FMA-Mitarbeiter beträgt wie schon im Vorjahr 42 Jahre. Der Anteil an Mitarbeitern in Teilzeitbeschäftigung betrug im Jahr 2019 26,19 %; dies hauptsächlich aufgrund von Elternteilzeitvereinbarungen. Der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen an der Gesamtbelegschaft reduzierte sich geringfügig von 54,46 % auf 53,57 %. Der Frauenanteil in Führungspositionen erhöhte sich weiter von 42 % auf 43 %. Der Akademikeranteil sank leicht von 84,82 % auf 83,33 %. Der Anteil von Mitarbeitern mit Zusatzausbildungen wie Zweitstudium, Postgraduate-Ausbildung, Rechtsanwalts- oder Steuerberaterprüfung lag 2019 bei 45,24 %. Zählt man jene 68 aktiven Mitarbeiter hinzu, die den von FMA und OeNB gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien entwickelten berufsbegleitenden zweijährigen postgradualen Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht erfolgreich absolviert haben, beträgt dieser Wert 61,43 %.

## PERSONALENTWICKLUNG

Als Expertenorganisation spielt für die FMA die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter eine besonders wichtige Rolle. Die Personalentwicklung der FMA sieht für verschiedene Zielgruppen und Anforderungen unterschiedliche Maßnahmen vor:

- Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht (erster Jahrgang Start 2010) und Upgrade zum MBA (erster Jahrgang Start 2013)
- FMA-Akademie (seit 2005)
- internationale Seminare im Rahmen des Europäischen Finanzaufsichtssystems sowie
- externe Seminare, die individuell festgelegt werden.

### FMA-AKADEMIE

Das Angebot der FMA-Akademie ist nach Zielgruppen und Kompetenzbereichen aufgebaut:

- |   |   |
|---|---|
| ■ Neue MitarbeiterInnen / Basisseminare | ■ Fachkompetenz   |
| ■ Assistenten                           | ■ Selbst- und Sozialkompetenz                                 |
| ■ Referenten                            | ■ Methodenkompetenz   |
| ■ Spezialisten                          | ■ Sprachkompetenz   |
| ■ Führungskräfte                        | ■ E-Learning  |
|   | ■ Dezentrale Maßnahmen  |
|   | ■ Internationale Seminare                                     |
|   | ■ Study Visits & Staff Exchange                               |
|   | ■ Universitätslehrgang Finanzmarkt-<br>aufsicht & Upgrade MBA |

Im Jahr 2019 wurden im Rahmen der FMA-Akademie insgesamt 170 Seminare, Workshops sowie Fachvorträge durchgeführt, die von 2.398 Teilnehmern besucht wurden. Zusätzlich zu diesen zentral organisierten Seminaren wurden von den FMA-Mitarbeitern 468 spezifische Ausbildungsmaßnahmen bei externen Bildungseinrichtungen zur gezielten individuellen fachlichen Weiterentwicklung absolviert.

### FÜHRUNGSKRÄFTEENTWICKLUNG

Im Jahr 2019 wurden für die Führungskräfte sowohl bewährte als auch neue Entwick-

lungsmaßnahmen angeboten. Das Format „Leadership Circle“ wurde aufgrund der positiven Resonanz fortgeführt und bietet für Führungskräfte weiterhin die Möglichkeit, sich laufend in moderierter Form zu aktuellen Führungsthemen auszutauschen. Daneben wurde auf Basis der Ergebnisse des 2018 durchgeführten Führungskräftefeedbacks eine Reihe von neuen Bildungsangeboten in das Programm für Führungskräfte aufgenommen. Die Angebote zielten auf drei wesentliche Faktoren der Führungsarbeit ab: Vertrauen, emotionale Intelligenz und Feedback geben und nehmen.

#### **INTERNATIONALE SEMINARE**

34 Mitarbeiter der FMA nahmen zudem an Seminaren in den einschlägigen europäischen Institutionen teil: Europäische Zentralbank (EZB), Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), Europäische Aufsichtsbehörde für Versicherungen und betriebliche Vorsorgesysteme (EIOPA), Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), europäische Abwicklungsbehörde (SRB), Europäische Ausbildungsinitiative für Finanzmarktaufseher (ESE) sowie Schwesterbehörden.

### **INTERNATIONALE VERNETZUNG**

#### **KOOPERATION MIT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK (EZB)**

Die gute Zusammenarbeit mit der EZB bei allen Personalangelegenheiten im Rahmen der gemeinsamen Bankenaufsicht für den Euroraum SSM (Single Supervisory Mechanism) wurde 2019 kontinuierlich ausgebaut und verbessert. Die regelmäßige Teilnahme der FMA an den Human Resources Conference Meetings ermöglichte eine Einbindung in die laufenden Prozesse und Entwicklungen sowie deren aktive Mitgestaltung.

Die Schwerpunkte im Personalmanagement lagen 2019 in der Ausarbeitung einer systemweiten Personalentwicklungsstrategie, der Weiterführung von Programmen und Aktivitäten zur Unterstützung der systemweiten Mobilität, der Stärkung des Bewusstseins und der Zusammenarbeit innerhalb des SSM.

Die Anzahl der Entsendungen zur EZB im Berichtsjahr blieb im Vergleich zum Vorjahr ungefähr gleich, wobei der überwiegende Teil auf Basis von Host-Based-Entsendungen erfolgte, in deren Rahmen die EZB die Kosten für entsendete FMA-Mitarbeiter übernimmt.

#### **KOOPERATION MIT DEM SINGLE RESOLUTION BOARD (SRB)**

Mit dem SRB wurden die guten Kontakte fortgesetzt. Die Host-Based-Entsendung eines Mitarbeiters wurde weitergeführt. Darüber hinaus erfolgte auch die Teilnahme an SRB Working Groups zum Zweck des Informationsaustauschs und der aktiven Mitgestaltung des SRB. Der Vertiefung der Zusammenarbeit diente weiters die Teilnahme von sechs FMA-Mitarbeitern an der zweitägigen Simulation einer Abwicklung (Dry Run).

#### **KOOPERATION MIT INTERNATIONALEN SCHWESTERBEHÖRDEN**

Im Berichtsjahr wurde wieder die Möglichkeit zu kurzfristigen Study Visits verstärkt in Anspruch genommen, um die internationale Kooperation und den Erfahrungsaustausch mit Kollegen in internationalen Schwesterbehörden zu vertiefen. Längerfristige Entsendungen wurden eher selektiv vergeben.

- **Ausgehende Study Visits:** Drei Mitarbeiter der FMA absolvierten Study Visits bei der Financial Conduct Authority (FCA) in London, einer internationalen Schwesterbehörde. Dabei handelte es sich um Mitarbeiter aus den Bereichen Wertpapieraufsicht, Integrierte Aufsicht und Allgemeine Vorstandsangelegenheiten.
- Außerdem absolvierte eine Mitarbeiterin aus der Versicherungsaufsicht zwei Study Visits bei der French Prudential Supervision and Resolution Authority (ACPR) in Paris. Zwei Mitarbeiter aus dem Bereich Integrierte Aufsicht absolvierten Study Visits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Frankfurt.
- Insgesamt wurden sieben Study Visits im Jahr 2019 absolviert.
- **Eingehende Study Visits:** Die FMA ermöglichte im Gegenzug drei Mitarbeitern der Deutschen Bundesbank einen Study Visit in der Bankenaufsicht. Ein Mitarbeiter der deutschen Finanzmarktaufsichtsbehörde BaFin konnte zu einem Erfahrungsaustausch in die Wertpapieraufsicht der FMA eingeladen werden.

## VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Seit der Rezertifizierung im November 2017 konnte die FMA den Großteil der im damaligen Auditprozess empfohlenen Maßnahmen erfolgreich umsetzen.

Einen großen Meilenstein im Jahr 2019 stellte dabei die Evaluierung der neuen Richtlinie für Teleworking und Homeoffice dar. In einer zuvor durchgeführten FMA-weiten Mitarbeiterumfrage wurde der Wunsch nach einer Flexibilisierung und Optimierung der bis dahin bestehenden Teleworkingrichtlinie kommuniziert. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Umfrage sowie ein Vergleich mit branchenverwandten Unternehmen haben als Grundlage für ein neues Konzept gedient, um die betrieblichen und individuellen Interessen und Erfordernisse bestmöglich in Einklang zu bringen. In Mitarbeiterveranstaltungen wurden dann die wesentlichen Eckpunkte der Telearbeits- und Homeoffice-Richtlinie von der Personalabteilung präsentiert und mit den Teilnehmern intensiv diskutiert.

Die wichtigste Neuerung der neuen Richtlinie ist der Entfall der bis dahin bestehenden Begrenzung pro Bereich, die es nur einer beschränkten Anzahl an Mitarbeitern ermöglicht hatte, an einem außerbetrieblichen Arbeitsplatz zu arbeiten. Die Richtlinie enthält nun außerdem genaue Definitionen von „Telearbeit“ und „Homeoffice“. Für die Gewährung von Telearbeit oder Homeoffice ist jedoch weiterhin die Zustimmung der zuständigen Führungskraft erforderlich.

Die neue Richtlinie trat mit 1. 10. 2019 in Kraft.

Das derzeit bestehende Vollzertifikat „Audit berufundfamilie“ läuft mit November 2020 aus. Der neue Auditierungsprozess startet voraussichtlich im März 2020, wobei als Auditor erneut das Beratungsunternehmen KiBiS beauftragt wurde.

Eine gute Informations- und Diskussionsgrundlage für den anstehenden neuen Auditprozess sind insbesondere die Ergebnisse der vom FMA-Betriebsrat durchgeführten Mitarbeiterumfrage. Diese umfasste die Themenblöcke Arbeitszeitregelung, Telearbeit, Gesundheit und Arbeitsbedingungen in der FMA. Vom Netzwerktreffen des Auditunternehmens KiBiS konnte die FMA ebenfalls interessante Impulse mitnehmen, insbesondere zu den Themen Digitalisierung, Diversity, New Work sowie zur Zusammenarbeit mit der „Generation Z“.



# IT IN DER FMA

## DIGITALISIERUNG

**Z**ur Unterstützung der Aufsichtstätigkeit und deren effizienter Umsetzung sind Datensammlung, -auswertung und -analyse von großer Bedeutung. Die rasant fortschreitende Digitalisierung auf den Finanzmärkten sowie in der Aufsicht über diese verbessert hier Effizienz und Effektivität signifikant. Dazu sind aber auch immer größere Datenmengen zu verarbeiten sowie breiter und tiefer zu analysieren. Dies ist nur durch eine laufende Optimierung und Automatisierung der Prozesse möglich. Die FMA hat daher einen strategischen Schwerpunkt auf Datenauswertung und -analyse sowie Digitalisierung gelegt.

## STRUKTURIERTE DATENÜBERMITTLUNG UND -SPEICHERUNG

Im Rahmen des Informationsaustauschs mit Beaufsichtigten und anderen Institutionen können inzwischen alle Dokumente, Schriftstücke und Daten sowohl im Eingang an die FMA wie auch im Ausgang von ihr digital und ohne Medienbrüche angeboten und durchgeführt werden. Dies umfasst:

- die Eingangspost mittels elektronischen Postfachs und die Ausgangspost im Rahmen der eZustellung
- den gesicherten Ad-hoc-Datenaustausch über einen „Secure File Transfer Server“
- gesetzliche Meldungen über Webapplikationen, etwa über die Incoming Plattform
- den periodischen und automatisierten Meldedatenaustausch

Die übermittelten Daten gesetzlicher Meldungen werden automatisiert in einer zentralen Datenbank gespeichert. Dies hat den Vorteil, dass alle Applikationen auf den gleichen Datenbestand zugreifen. Eine nochmalige manuelle und fehleranfällige Doppelerfassung wird vermieden. Geprüfte, bei Bedarf korrigierte und um interne Informationen ergänzte Daten stehen in Realtime zur Verfügung. Somit wird zeitnah eine hohe Datenqualität erreicht.

Ein entsprechendes Rollenkonzept stellt sicher, dass nur berechtigte Mitarbeiter Zugriff erhalten. Sensible personenbezogene Daten werden durch Verschlüsselungsmechanismen besonders geschützt und nur einem kleinen Anwenderkreis nachvollziehbar zur Verfügung gestellt.

## DATENANALYSE, -AUSWERTUNG UND -ANWENDUNG

Intern hat die FMA 2019 mit dem Aufbau einer zentralen Personalmanagementsoftware begonnen.

Aktuell integrierte Module:

- Personalstammdaten und Personalverrechnung
- Zeit- und Leistungserfassung
- Seminar- und Ausbildungsmanagement
- Reiseplanung und Reiseabrechnung

Schnittstellen zwischen einzelnen Lösungen unterschiedlicher Hersteller werden dadurch vermieden. Dies führt zu mehr Stabilität und weniger Anpassungs- und Testaufwänden bei Versionsupgrades. Für die Anwender verbessert sich durch eine einheitliche Oberfläche die Benutzerfreundlichkeit. Genehmigungsschritte zu unterschiedlichen Personalprozessen, etwa Abwesenheits-, Reise- oder Seminaranträge, können von Führungskräften innerhalb desselben Web-Portals bearbeitet werden. Dadurch wird eine effizientere Arbeitsweise ermöglicht. Umfangreiche Übersichts- und Auswertungsmöglichkeiten für Anwender, Führungskräfte und Personalabteilungsmitarbeiter verbessern die Funktionalitäten.

In einer weiteren Ausbauphase sind die Digitalisierung der jährlichen Mitarbeitergespräche und die Einführung einer Stellenplansoftware vorgesehen. Mitarbeitergespräche sollen ohne Medienbrüche in der einzuführenden Software bearbeitbar und in einem zentralen elektronischen Personalakt abgespeichert werden können. In der Stellenplansoftware soll ein optimaler Überblick über alle offenen und besetzten Stellen sichergestellt werden. Dies wird speziell beim Mitarbeiterwechsel zwischen Abteilungen, Stellenverschiebungen aufgrund neuer Aufgabenzuordnungen und bei der Besetzung einer Stelle mit mehreren Personen ein optimiertes Management für die Personalabteilung ermöglichen.

### **ANALYSE UND INFORMATIONSSUCHE**

#### **IN GROSSEN DATENBESTÄNDEN UNSTRUKTURIERTER DATEN**

Mit speziellen Programmen ist die FMA in der Lage, eine große Anzahl unstrukturierter Daten automatisiert zu analysieren. Durch die Vernetzung von Informationen lassen sich Zusammenhänge erkennen, nach bestimmten Informationen kann gezielt gesucht werden. Zunächst wird der zu analysierende Datenbestand vorgefiltert (etwa nach Office-Dokumenten oder einem bestimmten Zeitraum) und bereinigt (etwa Eliminierung doppelter Dateien), bestimmte Daten werden in eine analysierbare Form transferiert (etwa Texte aus Bilddateien und PDF-Dokumente mittels OCR-Erkennung). Nach der Datenvorbereitung werden die Daten in das Analyseprogramm übernommen. Dabei werden auf Basis von „angelerten“ Mustern (Machine Learning) Zusammenhänge und Abhängigkeiten sowohl fachlich als auch chronologisch innerhalb des Datenbestands erkannt. Über eine grafische und tabellarische Darstellung kann der Anwender rasch durch den Sachverhalt navigieren und gezielt nach speziellen Informationen suchen.

#### **ANALYSE UND AUSWERTUNGEN STRUKTURIERTER DATEN**

Zum Austausch strukturierter Daten werden in der FMA derzeit nachfolgende Schnittstellenformate verwendet:

- CSV
- XML
- XBRL

Diese werden bei einem immer wiederkehrenden Datenaustausch mit Externen zum Beispiel in den Meldesystemen gemäß der Verordnung über Märkte in Finanzinstrumenten MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation) oder jenen gemäß dem Aufsichtsregime für Versicherungsunternehmen, Solvency II, eingesetzt. Bei diesen automatisierten Schnittstellen, bei denen periodisch große Datenmengen ausgetauscht werden, stehen die Verfügbarkeit und eine hochgradig automatisierte Verarbeitung im Vordergrund. Die Datenannahme und technische Plausibilitätsprüfungen einschließlich Fehlermanagement (das heißt automatisierte Ablehnung der Meldung mit entsprechender Fehlerinformation) bilden die Basisfunktionalitäten. Diese Applikationen decken strategische Kernaufgaben auf Basis gesetzlicher Vorgaben ab.

Geprüfte Meldedaten werden in nachgelagerten Applikationen weiterverarbeitet. Den Anwendern werden listenorientierte und/oder grafische Auswertungen, von denen einige durch Selektions-, Gruppierungs- und Sortierparameter selbst angepasst werden können, zu Datenanalysen zur Verfügung gestellt. Als Datenbasis dienen eine relationale Datenbank und ein Data-CUBE.

Der Einsatz von Data-CUBEs als Erweiterung zur relationalen Datenbank bietet vor allem bei großen zahlenlastigen Datenmengen eine rasche, dynamische Datenauswertung. Durch den Aufbau mehrerer Dimensionen können so die Daten nach unterschiedlichsten Gesichtspunkten, z. B. Zeitreihen, abgerufen und analysiert werden.

Periodisch wiederkehrende Auswertungen werden oft aufgrund von Vergleichbarkeitsanforderungen unveränderbar programmiert und manuell durch den Anwender aufgerufen oder automatisiert bereitgestellt.

Müssen innerhalb eines Datenpools Daten gezielt nach bestimmten Kriterien gefiltert und analysiert werden, bietet sich nur die dynamische Variante an. In diesem Fall werden die Reports so flexibel erstellt, dass über unterschiedliche Selektionsparameter und Darstellungsmuster (Sortierung, Gruppierung) die benötigten Daten abgefragt und visualisiert werden können.

# FINANZEN UND CONTROLLING

## FINANZIERUNG

Die Finanzierung der FMA ist im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz FMABG festgelegt und basiert auf drei Säulen: Aus dem Bundesbudget erhält die FMA jährlich einen gesetzlich vorgeschriebenen Pauschalbeitrag in Höhe von € 4 Mio.; als Behörde kann sie unter anderem für bestimmte gesetzlich definierte Leistungen Gebühren einheben; der verbleibende Betrag ist verursachergerecht auf die Beaufsichtigten umzulegen.

Zudem kann sich die FMA als Abwicklungsbehörde<sup>1</sup> alle angemessenen Ausgaben, die in Verbindung mit der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung der Abwicklungsbefugnis ordnungsgemäß getätigt wurden, von dem in Abwicklung befindlichen Institut ersetzen lassen.

Zur verursachergerechten Umlegung des Kostenbeitrags der Beaufsichtigten sind entsprechend § 19 FMABG die vier Rechnungskreise Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- sowie Pensionskassenaufsicht zu bilden, die sich ihrerseits wieder in Subrechnungskreise aufteilen.

Das Zeit- und Leistungserfassungssystem (ZLES) der FMA dient der verursachergerechten Personalkostenaufteilung auf die gesetzlich definierten Rechnungskreise gemäß FMABG.

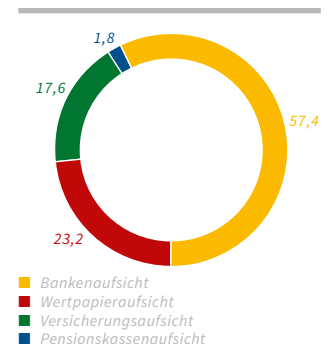
Nach Abzug des Bundesanteils, der Gebühren und der sonstigen Erträge von den Gesamtkosten kann somit der Anteil jedes Rechnungskreises an den verbleibenden Kosten ermittelt werden (> Grafik 43). Dieser ist den gesetzlichen Vorgaben entsprechend jedem einzelnen Beaufsichtigten zuzuteilen und vorzuschreiben.

### KOSTENVORSCHREIBUNGEN

Gemäß § 19 FMABG tragen die beaufsichtigten Unternehmen die Kosten der FMA. Zur Feststellung der Kosten werden der Jahresabschluss und die Kostenabrechnung herangezogen. Der jeweilige Kostenbeitrag für die beaufsichtigten Unternehmen errechnet sich aus Meldedaten der Beaufsichtigten oder aus von der Wiener Börse gemeldeten Daten.

In der Kostenverordnung der FMA (KVO) werden die Kostenerstattung (Ist-Verrechnung), die Durchführung von Vorauszahlungen pro Rechnungskreis sowie die Auftei-

Grafik 43: Aufsichtskosten 2019, Aufteilung auf die Rechnungskreise (in %)



<sup>1</sup> Gemäß § 74 Abs. 5 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG).

lung auf die Kostenpflichtigen inklusive Vorschreibungsterminen und Zahlungsfristen geregelt.

Im November 2019 wurden die Bescheide für die Ist-Kosten-Verrechnung 2018 sowie der Vorauszahlungen 2020 versandt. Gegenüber dem Vorjahr (in etwa 2.300 Kostenbescheide) ist die Anzahl der ausgestellten Ist-Kosten-Bescheide mit rund 2.200 leicht gesunken. Die Kosten im Jahresabschluss 2018 der FMA, abzüglich der für das Jahr 2018 geleisteten Vorauszahlungen, ergeben in der Ist-Verrechnung 2018 eine Nachverrechnung an die Kostenpflichtigen von insgesamt € 1,7 Mio.

## JAHRESABSCHLUSS

Die FMA hat unter Anwendung des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB) gemäß § 18 FMABG ihren Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in Form einer Jahresbilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und eines Anhangs sowie gemäß § 123 d (2) BaSAG in Verbindung mit § 18 eine Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung für den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu erstellen.

Im § 18 Abs. 3 FMABG ist eine Frist von fünf Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres (bis 31. Mai) vorgesehen, innerhalb der von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der geprüfte Jahresabschluss einschließlich der Kostenabrechnung vom Vorstand der FMA dem Aufsichtsrat der FMA zur Genehmigung zu übermitteln ist.

Die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und der Kostenabrechnung 2019 der FMA sowie der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung 2019 des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wurde von der „BBW Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH“ durchgeführt. Nach Abschluss der Prüfungen wurde seitens des Wirtschaftsprüfers jeweils der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 der FMA sowie des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wurde am 27. 4. 2020 gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 FMABG vom Aufsichtsrat genehmigt.

Die wichtigsten Punkte des Jahresabschlusses 2019 werden wie folgt zusammengefasst (alle Beträge gerundet):

- Der Anteil der Kostenpflichtigen erhöht sich im Vergleich zum Jahr 2018 um € 2,3 Mio. auf € 62,4 Mio.:
- Die Sonstigen betrieblichen Erträge steigen um € 0,6 Mio., da einerseits die Refundierung gemäß § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG um € 0,3 Mio. und andererseits die Sonstigen Erträge (vor allem Erträge aus Gebühren) um € 0,3 Mio. steigen.
- Die Erhöhung des Personalaufwandes von € 1,8 Mio. auf € 45,6 Mio. ist vor allem auf die Gehaltstabellervalorisierung, die Stufensprünge und die gestiegene durchschnittliche Mitarbeiteranzahl zurückzuführen.
- Bei den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen von € 25,2 Mio. (+€ 1,3 Mio. gegenüber 2018) gibt es neben den zusätzlichen Kosten aufgrund der Aufsichtsreform (+€ 0,4 Mio.) vor allem Steigerungen bei den IT-Aufwendungen (+€ 0,4 Mio.), beim Beratungsaufwand BaSAG (+€ 0,2 Mio.), bei Mitgliedsbeiträgen (+€ 0,1 Mio.) und bei den Rückstellungen für beanspruchte Bescheide (+€ 0,1 Mio.).





## GRAFIKEN

Grafik 1: Wirtschaftswachstum	24
Grafik 2: Inflation	24
Grafik 3: Entwicklung der Leitzinsen in den USA und der Eurozone	25
Grafik 4: Internationale Aktienmärkte	27
Grafik 5: 10-jährige Staatsanleihen	28
Grafik 6: Entwicklung des equitymarket.at-Segments der Wiener Börse	32
Grafik 7: Ausstehende Derivate nach Anlageklasse gemäß Nominalwert	33
Grafik 8: Marktanteile ohne Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG) und Betriebliche Vorsorgekassen	37
Grafik 9: Verwaltetes Vermögen der Betrieblichen Vorsorgekassen	40
Grafik 10: WPF/WPDLU nach Bundesländern	42
Grafik 11: Liquidity Coverage Ratio	44
Grafik 12: Entwicklung der Aktiva des österreichischen Bankensektors	45
Grafik 13: Entwicklung der Passiva des österreichischen Bankensektors	45
Grafik 14: Ertragslage	45
Grafik 15: Eigenmittelausstattung	45
Grafik 16: SCR-Solvabilitätsgrad	45
Grafik 17: Aufteilung der Kapitalanlagen zu Marktwerten	46
Grafik 18: Struktur der Kapitalanlage der Pensionskassen	47
Grafik 19: Kapitalanlagestruktur der Betrieblichen Vorsorgekassen	47
Grafik 20: Fondsvermögen der Kapitalanlagefonds	48
Grafik 21: Nettozuwächse/-abflüsse nach Anlagekategorie	48
Grafik 22: Fondsvolumina nach Anlagekategorie	48
Grafik 23: Fondsvermögen der Immobilienfonds	48
Grafik 24: Betreutes Kundenvermögen nach Dienstleistung	49
Grafik 25: Anfragen bei der Kontaktstelle FinTech	66
Grafik 26: Anzahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind	83
Grafik 27: Conduct-Risiko der Banken	86
Grafik 28: Entwicklung des OeNB-Fundamentalpreisindikators	87
Grafik 29: Anteil der Wohnraumfinanzierungen an der aggregierten Bilanzsumme	88
Grafik 30: Finanzierungen für Wohnraumbeschaffung und -erhalt	88
Grafik 31: Gehebeltes CFD-Volumen in Österreich	91
Grafik 32: Anzahl CFD-Trades in Österreich	91
Grafik 33: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen	98
Grafik 34: Enforcement-Ergebnisse	101
Grafik 35: Anzahl der Whistleblower-Hinweise	107
Grafik 36: Zuständigkeitsverteilung der Hinweise	107
Grafik 37: Hinweise auf Anlagebetrug	108
Grafik 38: Sanktionen	112
Grafik 39: Anzahl der sanktionierten Sachverhalte (Fälle)	112
Grafik 40: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft	113
Grafik 41: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft nach Themen	113
Grafik 42: Österreichische Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds	125
Grafik 43: Aufsichtskosten, Aufteilung auf die Rechnungskreise	139

## TABELLEN

Tabelle 1: Durchschnittliche Wechselkurse	26
Tabelle 2: Emissionstätigkeit in Österreich nach Emittentenkategorien	31
Tabelle 3: Emissionstätigkeit in Österreich nach Emissionswährungen	31
Tabelle 4: Geschäftsentwicklung der Wiener Börse	33
Tabelle 5: Strukturdaten	33
Tabelle 6: Anzahl der Kreditinstitute	36
Tabelle 7: Bilanzsummen der Banken	37
Tabelle 8: Bilanzsumme der CESEE-Tochterbanken	37
Tabelle 9: Kennzahlen des Versicherungssektors	38
Tabelle 10: Überblick über den Pensionskassenmarkt	39
Tabelle 11: Entwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen	40

<i>Tabelle 12: Anzahl österreichischer KAG und AIFM</i>	40
<i>Tabelle 13: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes</i>	41
<i>Tabelle 14: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierdienstleister</i>	42
<i>Tabelle 15: Geschäftsentwicklung des österreichischen Bankensektors</i>	44
<i>Tabelle 16: Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen</i>	46
<i>Tabelle 17: Veranlagungsperformance der Pensionskassen</i>	46
<i>Tabelle 18: Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen</i>	47
<i>Tabelle 19: Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding</i>	56
<i>Tabelle 20: Marktdeckung der Digitalisierungsstudie</i>	65
<i>Tabelle 21: Anfragen zu Geschäftsmodellen bei der Kontaktstelle FinTech</i>	68
<i>Tabelle 22: Vor-Ort-Maßnahmen</i>	75
<i>Tabelle 23: Managementgespräche</i>	80
<i>Tabelle 24: Abgeschlossene Konzessions- und Registrierungsverfahren</i>	81
<i>Tabelle 25: Abgeschlossene Fit-&amp;-Proper-Verfahren</i>	81
<i>Tabelle 26: Genehmigte bzw. angezeigte Auslagerungen</i>	81
<i>Tabelle 27: SREP-Entscheidungen</i>	82
<i>Tabelle 28: Genehmigung interner Modelle im Versicherungsbereich</i>	82
<i>Tabelle 29: Laufende Aufsicht über ausländische Investmentfonds</i>	83
<i>Tabelle 30: Verfahren gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb</i>	94
<i>Tabelle 31: Gebilligte Prospekte</i>	96
<i>Tabelle 32: KMG-Verwaltungsstrafen</i>	98
<i>Tabelle 33: Marktaufischt</i>	99
<i>Tabelle 34: Amtshilfe Marktaufischt</i>	99
<i>Tabelle 35: Emittentenaufsicht</i>	100
<i>Tabelle 36: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalten</i>	100
<i>Tabelle 37: Präventive Instrumente der FMA</i>	101
<i>Tabelle 38: Verfahren</i>	103
<i>Tabelle 39: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten</i>	132
<i>Tabelle 40: Bilanz 2019</i>	A 6 / A 7
<i>Tabelle 41: Anlagevermögen 2019</i>	A 6 / A 7
<i>Tabelle 42: Gewinn- und Verlustrechnung 2019</i>	A 8
<i>Tabelle 43: Bilanz des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2019</i>	A 20
<i>Tabelle 44: Gewinn- und Verlustrechnung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2019</i>	A 20

## **ABBILDUNGEN**

<i>Abbildung 1: Aufsichtsschwerpunkte</i>	11
<i>Abbildung 2: Zulassungen österreichischer KAG und AIFM nach Rechtsgrundlage</i>	40
<i>Abbildung 3: Europäisches Finanzaufsichtssystem</i>	53
<i>Abbildung 4: Aufsichtsrat der FMA</i>	129
<i>Abbildung 5: Organigramm der FMA</i>	131

AA	Administrative Arrangement	EZB	Europäische Zentralbank
ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	FCA	Financial Conduct Authority; britische Aufsichtsbehörde
ACP	Advisory Committee on Proportionality	FDLA	Finanzdienstleistungsassistent
ACPR	French Prudential Supervision and Resolution Authority	Fed	Federal Reserve
AIF	Alternative Investmentfonds	Fin-CERT	Branchen-Cert für den Sektor Bankwesen
AIFM	Alternative Investmentfonds-Manager	FinTech	Finanztechnologie
AIFMG	Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz	FM-GWG	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
ATX	Austrian Trade Index	FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (deutsche Aufsichtsbehörde)	FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken	FMA-PIV	FMA-Produktinterventionsverordnung
BIP	Bruttoinlandsprodukt	FMSG	Österreichisches Finanzmarktstabilitätsgremium
BMF	Bundesministerium für Finanzen	FOLTF	fail or likely to fail
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigen- vorsorgegesetz (nach Novelle)	FSB	Financial Stability Board
BoS	Boards of Supervisors	FSMA	Financial Services and Markets Authority
BörseG	Börsegesetz	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive	G-SIIs	Global Systemically Important Institutions
BVK, BV-Kasse	Betriebliche Vorsorgekasse	GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismus- bekämpfung	HETA	HETA Asset Resolution AG
BVwG	Bundesverwaltungsgericht	HTM-bewertet	HTM-Bewertung: Zur Erreichung möglichst stabiler Veranlagungserträge kann für bestimmte als Direkt- veranlagung gehaltene Wertpapiere erster Bonität (z. B. Schuldverschreibungen des Bundes) eine vom Tages- wertprinzip abweichende Bewertung gewählt werden („held to maturity“ oder kurz HTM)
BWG	Bankwesengesetz	IAIS	International Association of Insurance Supervisors; Internationale Vereinigung der Versicherungsbehörden
CCPA	Central Counterparty Austria GmbH	IAIGs	Internationally Active Insurance Groups
CESEE	Central, Eastern and Southeastern Europe; Länder Zentral-, Ost- und Südosteuropas	IAS	International Accounting Standards
CET-1	Common Equity Tier 1	ICOs	Initial Coin Offerings
CERT.at	Computer Emergency Response Team Austria	ICS 2.0	Insurance Capital Standard 2.0
CFD	Contract for Difference / Differenzkontrakt	IDD	Insurance Distribution Directive
CSDR	Central Securities Depositories Regulation	IFD	Investment Firms Directive
DAX	Deutscher Aktienindex	IFR	Investment Firms Regulation
EBA	European Banking Authority; Europäische Bankenauf- sicht	IFRS	International Financial Reporting Standards; Internatio- nale Rechnungslegungsstandards
EbAV	Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	IKT-Systeme	Informations- und Kommunikationssysteme
EG	Europäische Gemeinschaft	IMMIGON	immigon portfolioabbau ag
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority; Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die Betriebliche Altersversor- gung	Immo-KAG	Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien
EMIR	European Market Infrastructure Regulation	ImmoInvFG	Immobilien-Investmentfondsgesetz
EoL	End-of-Life-System	InsurTech	Versicherungstechnologie
EONIA	Euro OverNight Index Average	InvFG	Investmentfondsgesetz
ESA	European Supervisory Authority; Europäische Aufsichts- behörde	IOPS	International Organisation of Pension Supervisors; Internationale Vereinigung der Pensionskassenaufseher
ESE	Europäische Ausbildungsinitiative für Finanzmarktaufse- her	IORP	Institutions for Occupational Retirement Provision
ESFS	European System of Financial Supervision; Europäisches Finanzaufsichtssystem	IOSCO	International Organization of Securities Commissions; Internationale Vereinigung der Börsenaufsichtsbehörden
ESG	Environmental, Social and Governance	IPS	Institutional Protection Schemes
ESMA	European Securities and Markets Authority; Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	IRTs	Internal Resolution Teams
ESRB	European Systemic Risk Board; Europäischer Ausschuss für Systemrisiken	iSd	im Sinne des/der
EU-CCPs	EU-Central-Counterparts	iVm	in Verbindung mit
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate; Drei-Monats-Geld	IWF	Internationaler Währungsfonds
EURO STOXX 50	Aktienindex der 50 größten börsennotierten Unternehmen der Eurozone	iXBRL	inline eXtensible Business Reporting Language
EuVECA	European Venture Capital Funds	JSTs	Joint Supervisory Teams
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	KAG	Kapitalanlagegesellschaft
		KF	KA Finanz AG
		KIID	Key Investor Information Document
		KMG	Kapitalmarktgesetz
		KSÖ	Kuratorium Sicheres Österreich
		KVO	Kostenverordnung
		KYC	Know Your Customer
		LCR	Liquidity Coverage Ratio

<i>LIBOR</i>	<i>London Interbank Offered Rate</i>	<i>SFTR</i>	<i>Securities Financing Transactions Regulation</i>
<i>LSI</i>	<i>Less Significant Institution</i>	<i>SI</i>	<i>Significant Institution</i>
<i>MADe</i>	<i>Market Abuse Detector</i>	<i>Sicherheits-VRG</i>	<i>Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft</i>
<i>MAR</i>	<i>Market Abuse Regulation</i>	<i>SPOC</i>	<i>Single Point of Contact</i>
<i>MBA</i>	<i>Master of Business Administration</i>	<i>SRB</i>	<i>Single Resolution Board</i>
<i>MFI</i>	<i>Monetäre Finanzinstitute</i>	<i>SREP</i>	<i>Supervisory Review and Evaluation Process</i>
<i>MiFID</i>	<i>Markets in Financial Instruments Directive; Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente</i>	<i>SRF</i>	<i>Single Resolution Fund</i>
<i>MiFIR</i>	<i>Markets in Financial Instruments Regulation</i>	<i>SRM</i>	<i>Single Resolution Mechanism</i>
<i>MoU</i>	<i>Memorandum of Understanding; Kooperationsabkommen</i>	<i>SSM</i>	<i>Single Supervisory Mechanism</i>
<i>MREL</i>	<i>Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities</i>	<i>TLTRO III</i>	<i>Targeted Longer-Term Refinancing Operations III</i>
<i>MSCI</i>	<i>Emerging Markets Index</i>	<i>TREM</i>	<i>Transaction Reporting Exchange Mechanism</i>
<i>MTF</i>	<i>Multi-Trading Facility; multilaterales Handelssystem</i>	<i>UCITS</i>	<i>Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities</i>
<i>NCA</i>	<i>National Competent Authority</i>	<i>UGB</i>	<i>Unternehmensgesetzbuch</i>
<i>NMS</i>	<i>Neue Mitgliedstaaten (der EU)</i>	<i>VfGH</i>	<i>Verfassungsgerichtshof</i>
<i>NPLs</i>	<i>Non-Performing Loans / Notleidende Kredite</i>	<i>VG</i>	<i>Versicherungsgemeinschaft</i>
<i>NRA</i>	<i>National Resolution Authority</i>	<i>VGv</i>	<i>Vertraglich gebundener Vermittler</i>
<i>NSFR</i>	<i>Net Stable Funding Ratio</i>	<i>VO</i>	<i>Verordnung</i>
<i>OeKB</i>	<i>Oesterreichische Kontrollbank AG</i>	<i>VRG</i>	<i>Veranlagungs- und Risikogemeinschaften</i>
<i>OeNB</i>	<i>Oesterreichische Nationalbank</i>	<i>VStG</i>	<i>Verwaltungsstrafgesetz</i>
<i>OePR</i>	<i>Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung</i>	<i>VVaG</i>	<i>Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit</i>
<i>OGAW</i>	<i>Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren; vgl. UCITS</i>	<i>VwGH</i>	<i>Verwaltungsgerichtshof</i>
<i>ORSA</i>	<i>Own Risk and Solvency Assessment</i>	<i>VwGVG</i>	<i>Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz</i>
<i>ÖVAG</i>	<i>Österreichische Volksbanken AG</i>	<i>VZÄ</i>	<i>Vollzeitäquivalente</i>
<i>PEPP</i>	<i>Pan-Europäisches Pensionsprodukt</i>	<i>WAG 2018</i>	<i>Wertpapieraufsichtsgesetz 2018</i>
<i>PK</i>	<i>Pensionskasse</i>	<i>WBAG</i>	<i>Wiener Börse AG</i>
<i>PKG</i>	<i>Pensionskassengesetz</i>	<i>WiReG</i>	<i>Wirtschaftliches Eigentümer Registergesetz</i>
<i>POG</i>	<i>Product Oversight and Governance</i>	<i>WKO</i>	<i>Wirtschaftskammer Österreich</i>
<i>PSD II</i>	<i>Payment Services Directive II</i>	<i>WKStA</i>	<i>Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption</i>
<i>rd.</i>	<i>rund</i>	<i>WPDLU</i>	<i>Wertpapierdienstleistungsunternehmen</i>
<i>RL</i>	<i>Richtlinie</i>	<i>WPF</i>	<i>Wertpapierfirmen</i>
<i>RL-KG</i>	<i>Rechnungslegungs-Kontrollgesetz</i>	<i>WPV</i>	<i>Wertpapiervermittler</i>
<i>RW-VO</i>	<i>Referenzwerte-Verordnung</i>	<i>WTO</i>	<i>World Trade Organization</i>
<i>RWA</i>	<i>Risk Weighted Asset</i>	<i>WU</i>	<i>Wirtschaftsuniversität Wien</i>
<i>S&amp;P</i>	<i>Standard &amp; Poor's</i>	<i>XBRL</i>	<i>eXtensible Business Reporting Language</i>
<i>SCR</i>	<i>Solvency Capital Requirement</i>	<i>XHTML</i>	<i>eXtensible Hypertext Markup Language</i>
<i>SEE</i>	<i>Southeast Europe; Südosteuropa</i>	<i>ZLES</i>	<i>Zeit- und Leistungserfassungssystem</i>